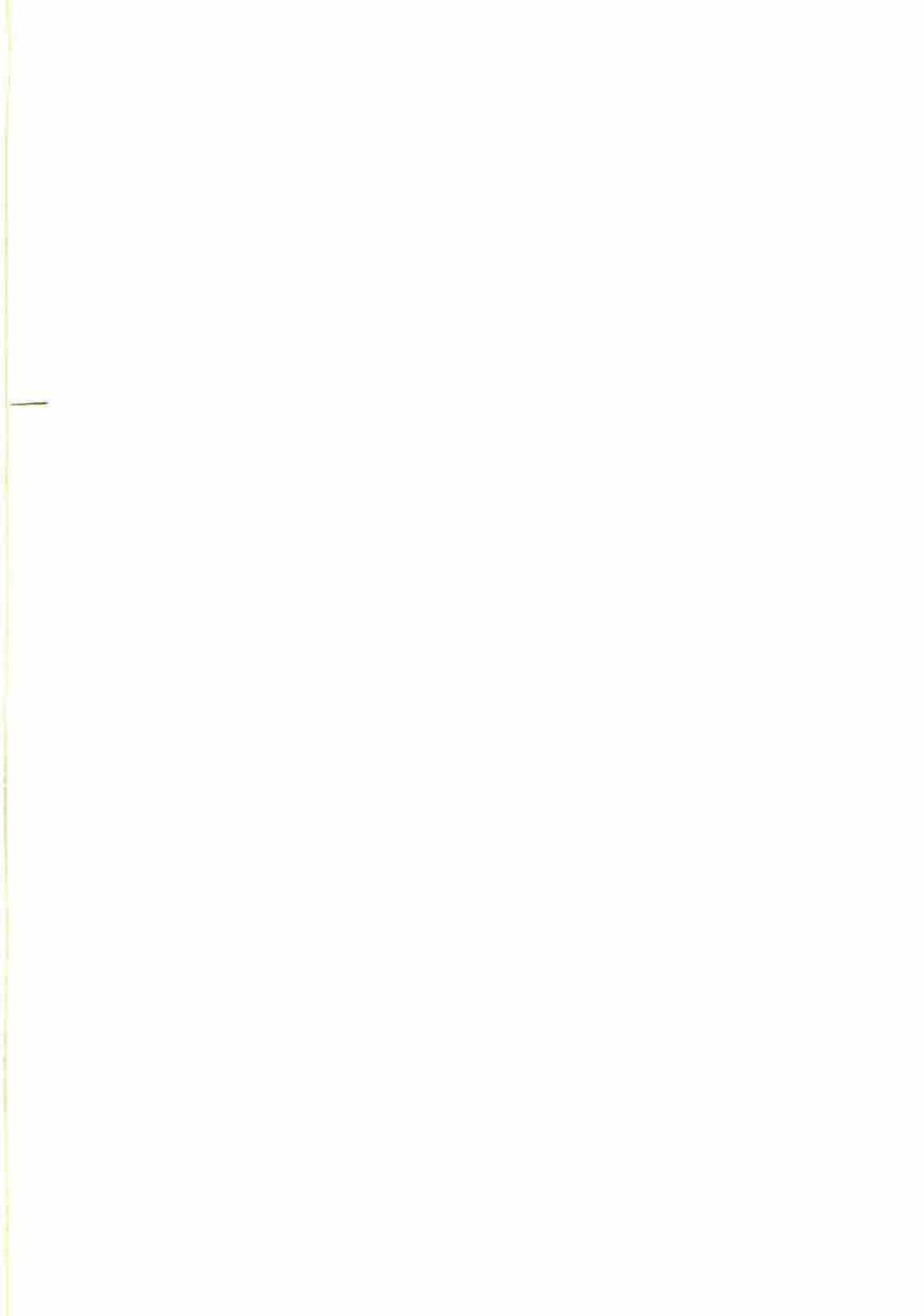


44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019)



44. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2019)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019)



new academic press

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2020 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2193-4

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Dr. Christoph Schramek
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien
Druck: Novographic Druck GmbH, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Juni 2020 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesministerium für Finanzen und den

zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Frau *Andrea Schafferer* vom Institut für Föderalismus für die technische Betreuung, Herrn Dr. *Harald Knill* vom new academic press Verlag sowie Herrn Dr. *Wolfgang Walluch* und Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, von der Novographic Druck GmbH für den Satz und die Drucklegung des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im Juni 2020

Peter Bußjäger / Christoph Schramek

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Wirtschaftsdaten im Überblick	5
1.1. Bruttoinlandsprodukt	5
1.2. Öffentlicher Schuldenstand	5
1.3. Öffentliches Defizit	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	5
2.1. Wahlen	5
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	7
3. Mediale Berichterstattung	8
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	10
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	10
4.2. Subsidiaritätsprüfung	13
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	15
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen	15
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße	18
6. Föderalismus-Umfragen	20
6.1. „Demokratieradar“ des Austrian Democracy Lab (ADL)	20
6.2. Föderalismusumfrage des Instituts für Föderalismus (August/September 2019)	22
B) Entwicklungen auf Bundesebene	26
1. Bundesverfassung	26

1.1. Übersicht	26
1.2. Novellierungen des B-VG	26
1.3. Geänderte Bundesverfassungsgesetze	31
1.4. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	32
2. Bundesgesetzgebung	33
2.1. Übersicht	33
2.2. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	33
2.3. Biomasseförderung-Grundsatzgesetz	34
2.4. Transparenzdatenbankgesetz	35
2.5. Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss	36
2.6. Steuerreformgesetz 2020	37
2.7. Schulzeitgesetz 1985	37
2.8. Parteiengesetz 2012	38
2.9. Finanz-Organisationsreformgesetz	38
3. Die Rolle des Bundesrates	38
3.1. Allgemeines	38
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	39
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	40
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten	42
3.5. Gesetzesantrag des Bundesrates	44
4. Zustimmungspraxis der Länder	45
5. Verfassungsgerichtshof	47
6. Verwaltungsgerichtshof	47
C) Entwicklungen auf Landesebene	49
1. Landesverfassungen	49
2. Landesgesetzgebung	52
2.1. Überblick	
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	53
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	59
2.4. Abgabenrecht	65
2.5. Landeskompetenzen	66

3. Zustimmungspraxis des Bundes	71
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	73
5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	75
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	79
D) Entwicklungen auf Gemeindeebene	81
1. Allgemeines	81
2. Gemeinderecht	82
3. Österreichischer Städtetag	85
4. Österreichischer Gemeindetag	88
5. Erklärung zu den Leitlinien der neuen Europäischen Kommission	88
E) Finanzieller Föderalismus	90
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen	90
1.1. Finanzausgleichsgesetz	90
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz	90
2. Fiskalrat	91
3. Konsultationsmechanismus	94
F) Kooperativer Föderalismus	95
1. Allgemeines	95
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	95
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	99
3.1. Überblick	99
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	100
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	101
3.4. Vertragsverletzungsverfahren	106
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	107
4.1. Überblick	107

4.2. Landeshauptleutekonferenz	108
4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz	109
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz	110
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	110
6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	113
6.1. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)	113
6.2. Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)	114
6.3. Planungsgemeinschaft Ost (PGO)	115
6.4. Schulbuchkommission der Länder	115
6.5. Tierzuchtrat	115
7. Transnationale Kooperation	116
7.1. Allgemeines	116
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	116
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	117
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern	120
G) Judikatur	130
1. Verfassungsgerichtshof	130
1.1. Überblick	130
1.2. Kompetenzen	131
1.3. Sozialhilfe/Mindestsicherung	131
1.4. Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers	134
1.5. Weitere Themen	135
2. Verwaltungsgerichtshof	142
2.1. Garant der bundesstaatlichen Ordnung	142
2.2. Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren	142
2.3. „Dritte Piste“ am Flughafen Wien	144
2.4. Weitere Themen	144
3. Landesverwaltungsgerichte	146
4. Europäischer Gerichtshof	146
4.1. Vertragsverletzungsverfahren	146
4.2. Vorabentscheidungsverfahren	148

H) Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	152
1. Allgemeines	152
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts	152
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	153
3.1. Übersicht	153
3.2. Homepage	153
3.3. Soziale Medien	153
3.4. Veranstaltungen	154
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten	156
3.6. Mediale Präsenz	158
4. Publikationen	160
4.1. Schriftenreihe und FÖDOK-Reihe	160
4.2. Sonstige Publikationen	161
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder	162
5. Projekte	166
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2019	166
6.1. Übersicht	166
6.2. Einreichungen	166
6.3. Auszeichnungen	167
6.4. Übergabe	167
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	167
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	168
 Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2019	 171
1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	173
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2019)	174
3. Zustimmungen und Verweigerungen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2019	175
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000–2019	177

5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)	178
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011–2019	179
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2019	181
8. Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2019	185
9. Resolution des Österreichischen Gemeindetages „Zur Klimakrise“ und „Resolution des 66. Österreichischen Gemeindetages“	186
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2019	189
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 – 2019)	190
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2019	192
13. ORF-Reform; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 (VSt-21/85)	195
14. Novelle zum Eisenbahngesetz; Zuständigkeitsübertragung vom Land auf den Bund; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 (VSt-718/242)	197
15. Nahe an den Menschen. Bereit für die Zukunft. Erklärung der Landeshauptleute anlässlich der Neubildung der Bundesregierung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 (VSt-56/977 vom 14. November 2019)	198
16. Maßnahmen für den Klimaschutz; Beschluss der Landeshaupt- leutekonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7673/59)	207
17. Abschaffung des Pflegeregresses; Abgeltung durch den Bund; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7714/50)	208
18. Finanzielle Mehrbelastungen der Länder; Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der jüngsten Gesetzesvorhaben bzw. -beschlüsse auf Bundesebene auf die Finanzen der Länder und Gemeinden; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. Oktober 2019 (VSt-999/660)	209

19. Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass der Konstituierung des Nationalrates am 23. Oktober 2019 für die XXVII. Gesetzgebungsperiode (GP)	210
20. Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass 25 Jahre Ausschuss der Regionen – Ein wichtiger Player im Europa der Regionen; Ehrwald 21. Oktober 2019	215

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr war von zahlreichen Wahlen und politischen Ereignissen geprägt. Die Regierungskrise im Mai 2019 hatte Nationalratswahlen im September des Berichtsjahres zur Folge. Zudem fanden Europawahlen sowie Landtagswahlen in Vorarlberg und der Steiermark statt.

In Bezug auf föderalismusrelevante Reformen sind im Vergleich zum Vorjahr – vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen ab Mai – in Summe zwar weniger, allerdings doch Vorhaben in Gang gesetzt bzw. beschlossen worden, die aus Ländersicht von Interesse sind. Dazu gehören insbesondere die Organisationsreform der Finanzverwaltung sowie die Schaffung neuer Agenturen des Bundes. Spannend bleibt auch, ob es nach der im Föderalismusbericht des Vorjahres dargestellten Kompetenzreform (BGBl I 14/2019) noch weitere Schritte zur Kompetenzzentflechtung geben wird. Relevante Reformvorschläge/-diskussionen im Berichtszeitraum betrafen unter anderem eine Beseitigung der ORF-Landesstudios und Pläne zur Schließung von Bezirksgerichten.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Interessante Entwicklungen gab es im Berichtsjahr auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene, allen voran durch die B-VG Novelle BGBl I 14/2019. Ebenso waren auf einfachgesetzlicher (Bundes-)Ebene neben den in Kapitel A. beschriebenen Reformen einige für die Länder relevante Neuerungen auszumachen. Dies betraf insbesondere das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz und eine Novelle des Transparenzdatenbankgesetzes. Die Regelung der finanziellen Folgen der Abschaffung des Pflegeregresses ist aus Ländersicht nach wie vor unzureichend.

In Bezug auf den Bundesrat war das Berichtsjahr insofern von historischer Bedeutung, als von der Zweiten Kammer nicht nur zum ersten Mal die Erteilung der Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates (gemäß Art 44 Abs 2 B-VG) verweigert wurde, sondern es überdies im Oktober einen weiteren derartigen Fall gegeben hat.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Im Berichtsjahr hat es auch auf Ebene des Landes(verfassungs)rechts unterschiedlichste Neuerungen gegeben. Zahlreiche Änderungen waren sowohl im landesverfassungsrechtlichen als auch in unterschiedlichsten einfachgesetzlichen Bereichen aufgrund der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 erforderlich. Unter anderem ist auch die verstärkte Schaffung von Regelungen für die sprengelübergreifende Kooperation von Bezirksverwaltungsbehörden auf diese Novelle zurückzuführen. Anpassungen der Landesrechtsordnungen erfolgten zudem aufgrund des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes sowie – in zwei Ländern – aufgrund des Sozialhilfe Grundsatzgesetzes.

Auffällig ist weiterhin, dass einige Novellierungen in den Ländern vor dem Hintergrund der Umsetzung von Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union ergangen sind. Für das Jahr 2019 sind diesbezüglich besonders (Sammel-)Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von EU Verordnungen sowie die Brexit Begleitgesetze der Länder hervorzuheben. Ebenso sind Novellen der Länder vor dem Hintergrund von Rechtsprechung des EuGH (zB Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren und Umwelthaftung) anzuführen.

Weitere Änderungen betrafen das Abgabenrecht sowie klassische Landeszuständigkeiten, wie das Bau- und Raumordnungsrecht.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Für die Gemeindeebene ist hervorzuheben, dass es im Berichtsjahr in mehreren Ländern Novellen der Gemeindeordnungen gab, dies insbesondere aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, die spätestens für das Haushaltsjahr 2020 einheitlich anzuwenden ist. Außerdem hatte die B-VG Novelle BGBl I 14/2019 auch Auswirkungen auf die Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Gemeindevermittlungsämtler, denen allerdings österreichweit gesehen kaum mehr praktische Bedeutung zukommt.

Die künftigen Herausforderungen auf kommunaler Ebene wurden, wie schon in den Vorjahren, in Resolutionen des Österreichischen Städtetags und des Österreichischen Gemeindetags zusammengefasst. Diese befassten sich insbesondere mit der Entwicklung und Rolle der Kommunen in Europa, Klimaschutz, den Themen leistbares Wohnen sowie nachhaltige Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Gemeinden.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Neben zwei Novellen des Finanzausgleichsgesetzes werden im Kapitel zum finanziellen Föderalismus Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der jährliche Bericht über die öffentlichen Finanzen des Fiskalrats dargestellt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2019 in insgesamt 36 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium hat es allerdings keine gegeben.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2019 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Im Übrigen waren die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, auch für das Berichtsjahr auszumachen. Ein prominentes Beispiel hierfür bildet die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2019 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren.

Hinsichtlich des VfGH waren aus föderaler Sicht mehrere Erkenntnisse betreffend Kompetenzen, Sozialhilfe/Mindestsicherung und den Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers von Interesse. Weitere Themenbereiche umfassten etwa den Vermögensregress in der Behindertenhilfe, die Umgehung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung, eine Klage des Landes Niederösterreich gegen den Bund gemäß Art 137 B-VG sowie das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz.

Der VwGH hatte sich in mehreren Entscheidungen mit den Folgen des im Jahr 2017 ergangenen „Protect-Erkenntnisses“ des EuGH auseinanderzusetzen. Zudem gab es im Berichtsjahr eine Entscheidung des EuGH, in welcher Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde, sowie eine Vertragsverletzungsklage nach Art 259 AEUV, die von der Republik Österreich angestrengt wurde. Ebenso ergingen einige interessante Vorabentscheidungskennntnisse.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Zahlreiche Publikationen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen wurden im Berichtsjahr vom Institut für Föderalismus veröffentlicht bzw organisiert. Ebenso widmete sich das Institut in verschiedenen weiteren Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Hervorzuheben ist für 2019 insbesondere, dass mit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg dem Kreis der Trägerländer des Instituts beigetreten sind, was eine wesentliche Stärkung der Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zur Folge hat und letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit der österreichischen Länder zugutekommt.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2019 wurde an *Mathias Eller* von der Universität Innsbruck für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich“ sowie an *Jakob Eder* von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für sein laufendes Dissertationsprojekt „Innovation in Zentrum und Peripherie in Österreich“ verliehen.

A. **Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich**

1. **Wirtschaftsdaten im Überblick**

- 1.1. Was die Wirtschaftsdaten für Österreich betrifft, so stieg das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2019 3,5% (nominell) bzw 1,7% (real).¹ Die Arbeitslosenquote sank auf 4,5%.²
- 1.2. Der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2019 betrug laut Statistik Austria insgesamt 70,4% des BIP (im Jahr 2018: 74,0%) bzw 280.426 Mio Euro (2018: 285.267 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2019 60,7% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (241.818 Mio Euro), 5,3% des BIP auf die Landesebene ohne Wien (21.025 Mio Euro), 1,9% des BIP auf Wien (7.443 Mio Euro), 2,3% des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (9.101 Mio Euro) und 0,3% des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.038 Mio Euro).³
- 1.3. Das öffentliche Defizit betrug im Berichtsjahr 2019 österreichweit 0,73% des BIP (2.919 Mio Euro), davon im Bundessektor 0,49% (1.964 Mio Euro), auf Landesebene ohne Wien 0,14% (544 Mio Euro), in Wien 0,05% (212 Mio Euro), auf Gemeindeebene ohne Wien -0,01% (-25 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger 0,06% des BIP (224 Mio Euro).⁴

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

2.1. **Wahlen**

2.1.1. **Übersicht**

Das Berichtsjahr 2019 war neuerlich ein wahlintensives Jahr. Neben den bundesweit bedeutenden Europa- und Nationalratswahlen fanden zudem zwei Landtagswahlen in Vorarlberg und der Steiermark statt. Für die Gemeindeebene sind die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg hervorzuheben.

1 *Wirtschaftskammer Österreich*, Wirtschaftslage und Prognose (Stand Dezember 2019).

2 *Statistik Austria* (<www.statistik.at>), Arbeitslosigkeit – Jahresdurchschnitt 2019. Erstellt am 17.3.2020.

3 *Statistik Austria*. Erstellt am 31.3.2020. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010.

4 *Statistik Austria* (Öffentliches Defizit, BIP 2016–2019). Erstellt am 31.3.2020. **Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.**

Auf Landesebene setzte sich der im vergangenen Berichtsjahr konstatierte Trend, wonach die Parteien der amtierenden Landeshauptleute (mitunter deutlich) gestärkt wurden, fort:⁵ In Vorarlberg erreichte die ÖVP ein Plus von 1,7%, in der Steiermark ein Plus von 7,6%.

Hinsichtlich der Wahlbeteiligung in den Ländern ist allerdings aufgefallen, dass diese jeweils leicht rückläufig war: In Vorarlberg betrug die Wahlbeteiligung 61,4%, was einem Minus von 2,9 Prozentpunkten entsprach (2014: 64,3%). In der Steiermark war die Beteiligung um 4,4 Prozentpunkte rückläufig (2019: 63,5%, 2015: 67,9%).

Das Ergebnis der Steiermärkischen Landtagswahl war zudem, wie nachfolgend noch dargestellt wird, für die Sitzverteilung im Bundesrat besonders relevant.

2.1.2. Europawahl

Die Europawahlen 2019 fanden von 23. bis 26. Mai 2019 in den EU-Mitgliedstaaten statt; der Wahltag in Österreich war am 26. Mai. Die Wahl endete mit folgendem (österreichischen) Ergebnis: ÖVP 34,55% (1.305.956 Stimmen), SPÖ 23,89% (903.151), FPÖ 17,20% (650.114), GRÜNE 14,08% (532.193), NEOS 8,44% (319.024). Von 6.416.177 Wahlberechtigten haben 3.834.662 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 59,8%.

2.1.3. Nationalratswahl

Die Nationalratswahl fand am 29. September 2019 statt und brachte folgendes Ergebnis: ÖVP 37,5% (1.789.417 Stimmen), SPÖ 21,2% (1.011.868), FPÖ 16,2% (772.666), GRÜNE 13,9% (664.055), NEOS 8,1% (387.124). Von 6.396.812 Wahlberechtigten haben 4.835.469 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 75,6%.

2.1.4. Landtagswahl in Vorarlberg

In Vorarlberg fand die Landtagswahl am 3. März 2018 statt und brachte folgendes Ergebnis: VP 43,5% (71.911 Stimmen), GRÜNE 18,9% (31.201), FPÖ 13,9% (23.011), SPÖ 9,5% (15.635), NEOS 8,5% (14.064). Von 270.521 Wahlberechtigten haben 166.130 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 61,4%. Am 6. November fand die konstituierende Sitzung des XXXI. Vorarlberger Landtags sowie die Wahl und Angelobung der Landesregierung statt.

5 Hierzu *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2018) 5.

Die Landtagswahl brachte insofern eine Änderung im Bundesrat, als eines der drei Vorarlberger Mandate von der FPÖ zu den GRÜNEN wanderte.

2.1.5. Landtagswahl in der Steiermark

Die zweite Landtagswahl im Berichtsjahr fand am 24. November 2019 in der Steiermark statt und endete mit folgendem Ergebnis: ÖVP 36,05% (217.036 Stimmen), SPÖ 23,02% (138.572), FPÖ 17,49% (105.294), GRÜNE 12,08% (72.749), KPÖ 5,99% (36.062), NEOS 5,37% (32.346). Von 955.795 Wahlberechtigten haben 606.528 ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 63,46%.

Durch dieses Ergebnis gewann die ÖVP und die Grünen jeweils ein Mandat im Bundesrat hinzu, während die SPÖ und die FPÖ jeweils eines verloren haben. Diese Änderung war insofern relevant, als die SPÖ damit – zumindest bis zur nächsten Landtagswahl – nicht mehr über die Mehrheit von einem Drittel der Bundesratsmitglieder verfügte. Mit dieser Mehrheit konnte die Erteilung der Zustimmung bei Verfassungsänderungen, die in Kompetenzen der Länder eingreifen (Art 44 Abs 2 B-VG), verhindert werden, was im Berichtsjahr, wie nachfolgend noch dargestellt wird, zwei Mal der Fall war.⁶

2.1.6. Weitere Wahlen

Am 10. März 2019 fanden die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg statt.

2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse

2.2.1. Am 28. Februar 2019 übergab der **Burgenländische Landeshauptmann Hans Niessl** sein Amt an *Hans Peter Doskozil*. Die teilweise erneuerte Landesregierung wurde vom Burgenländischen Landtag in einer Sondersitzung (48. Sitzung, XXI GP) gewählt und angelobt.

2.2.2. Am 22. Mai 2019 erfolgte mit der Entlassung von Bundesminister *Herbert Kickl* die erste **Entlassung eines Mitglieds der Bundesregierung** durch den Bundespräsidenten in der Zweiten Republik (Art 70 Abs 1 B-VG). Zudem wurden weitere Regierungsmitglieder auf deren Wunsch hin vom Bundespräsidenten gemäß Art 74 Abs 3 B-VG ihres Amtes enthoben und gleichzeitig vier neue (parteilose) Bundesminister ernannt.

6 Siehe hierzu noch unten Kapitel B. Bundesebene, Punkt 3.3.

Am 27. Mai 2019 versagte der Nationalrat der Bundesregierung und der Staatssekretärin durch Entschließung das Vertrauen (gemäß Art 74 Abs 1 iVm Art 78 Abs 2 B-VG).⁷ Es handelte sich dabei um den 186. und ersten erfolgreichen **Misstrauensantrag** in der Zweiten Republik.

Am 28. Mai 2019 enthob der Bundespräsident die Mitglieder der Bundesregierung infolge des Misstrauensantrags ihrer Ämter (Art 74 Abs 1 [iVm Art 78 Abs 2 B-VG]). Bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung wurde der vormalige Bundesminister für Finanzen *Hartwig Löger* mit der Fortführung der Verwaltung des Bundeskanzleramtes und mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betraut. Zudem wurden die Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung betraut (gemäß Art 71 B-VG).

Am 30. Mai 2019 beauftragte Bundespräsident *Van der Bellen* die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes *Brigitte Bierlein* mit der Bildung einer Regierung, die schließlich am 3. Juni 2019 angelobt wurde und bis zum 7. Jänner 2020 Bestand hatte.

3. Mediale Berichterstattung

- 3.1. Die mediale Berichterstattung des Föderalismus im Berichtsjahr 2019 schließt im Wesentlichen an die Vorjahre an. Für das Berichtsjahr 2019 war besonders auffallend, dass ab Mai 2019 vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen (siehe oben Punkt 2.2.2.) Reformen betreffend das österreichische bundesstaatliche System auch medial kaum⁸ mehr ein Thema waren. Ebenso wurden im Zuge des anschließenden Nationalratswahlkampfes bundesstaatliche Themen kaum aufgegriffen.
- 3.2. Hervorzuheben ist nach wie vor der hohe Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik und den in der Bundeshauptstadt

7 75/E XXVI. GP.

8 Siehe etwa: „Fragen an die Spitzenkandidaten: Wo kann man Bürokratie vermeiden“, in: derstandard.at vom 12.9.2019.

erscheinenden Medien ist kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig.⁹

3.3. In der Folge werden einzelne mediale Entwicklungen, deren Auswahl nicht frei von subjektiven Einschätzungen sein kann, beispielhaft angeführt:

3.3.1. Bezeichnend sind etwa einzelne Kommentare, wie „Ein Murks namens Föderalismus“ in der Presse vom 18.1.2019. Im Anschluss an die Kritik, dass die „Republik [...] Österreich noch immer keine vernünftige Form des Föderalismus gefunden [hat]“, wird die Auflösung der Bezirkshauptmannschaften, die unter anderem abfällig als „Relikt aus der Kaiserzeit“ bezeichnet werden, sowie die Bildung sogenannter Gebietsgemeinden (Art 120 B-VG) „ungefähr in der Größe der Bezirke“ angeregt.

Die Vereinigung österreichischer Bezirkshauptleute hat sich in einer Stellungnahme (vom 25.1.2019) zu diesem Kommentar geäußert und dabei die Funktion der Bezirkshauptmannschaft als stabiles und tragendes Element der staatlichen (Bundes- und Landes-)Verwaltung hervorgehoben: „Es ist betrüblich, wenn eine Zeitung wie ‚Die Presse‘ eine gut funktionierende Behördenstruktur pauschal abqualifiziert, ohne sich nur ansatzweise inhaltlich mit den kritisierten Behörden auseinanderzusetzen oder darüber fundierte Informationen einzuholen. Im Lichte Ihres Artikels dürfen die Menschen in unserem Land froh sein, dass nicht nur Zentralisten das Sagen haben, sondern dass es Bundesländer mit funktionierenden Bezirken und Gemeinden gibt.“

3.3.2. Als – aus föderaler Sicht – äußerst interessant erwies sich der Kommentar „Ruhe statt Sturm“,¹⁰ der am 3.2. in der Zeitschrift „Profil“ erschienen ist. Darin wird, ausgehend von den Gelbwesten-Protesten in Frankreich, der Wert des Föderalismus besonders hervorgehoben, der darin besteht, „dass die Verfassung einen Interessensausgleich zwischen Zentrale und Filialen regelt.“¹¹ Weiters wird ausgeführt: „Die meisten Analysen deuten das Gelbwesten-Phänomen als Aufstand der

9 Vgl auch „Die Wienlastigkeit des Journalismus braucht mehr Gegengewicht“, in: Salzburger Nachrichten vom 1.2.2020. Außerdem *Bußjäger/Schramek*, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2017) 336 (340) sowie Institut für Föderalismus, 43. Bericht (2018) 8 f.

10 „Profil“ Nr 06/2019 vom 3.2.2019, S 22 f. Vgl auch *Fraiß*, Gelbwesten, Paris und das rurale Frankreich, Föderalismus-Blog vom 21.2.2019, abrufbar unter <foederalismus.at/blog/gelbwesten-paris-und-das-rurale-frankreich_206.php>.

11 Vgl auch folgende Aussagen: „Wären anarchische Gelbwesten-Zustände in Österreich möglich? Wohl kaum. Gerade die vermeintlichen Schwächen schaffen Stabilität.“ – „So schräg es klingt: Vor Krawallen schützt in Österreich die Landeshauptleutekonferenz.“

vernachlässigten Provinz gegen die verhasste Hauptstadt Paris, als Revanche des Landes an einem zentralistischen System. Auch Österreich hat eine überdimensionierte Metropole, in der ein Viertel der Gesamtbevölkerung wohnt. Die Eliten, ob in Wien geboren oder zugezogen, neigen zur Verklärung des Einheits- und Verspottung des Bundesstaats.“

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen

4.1.1. Im Februar wurde der **Länderbericht Österreich 2019 der Europäischen Kommission¹² veröffentlicht, der, wie schon in den vergangenen Jahren, einige aus föderaler Sicht interessante Punkte enthält:**

Zu Beginn setzt sich der Bericht intensiv mit dem **Fiskalföderalismus** bzw dem **Finanzausgleich 2017** auseinander. So wird unter anderem darauf hingewiesen, dass Österreichs Fiskalföderalismus nur wenig Anreiz für ein effizientes Ausgabenverhalten biete. Nur ein sehr kleiner Anteil der Ausgaben der Länder und Gemeinden werde aus eigenen Einnahmequellen finanziert, was, gemessen an anderen föderalen Systemen wie Belgien oder Deutschland, zu einer erheblichen Inkongruenz zwischen den Befugnissen zur Steuer- und Abgabenerhebung und den Zuständigkeiten für Ausgaben führe. Die Tatsache, dass es grundsätzlich keine Steuerautonomie gibt, führe dazu, dass die Verbindung zwischen Steuerlast und Ausgaben kaum mehr nachvollziehbar sei, was es den Bürgern erschwere, „ihre“ subnationale Gebietskörperschaft zur Rechenschaft zu ziehen. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 seien zwar viele Änderungen eingeführt worden, es könne jedoch nicht als bedeutender Schritt hin zu einer stärkeren Steuerautonomie oder einer transparenteren Kompetenzverteilung angesehen werden. Dies gelte auch im Hinblick auf die B-VG Novelle BGBl I 14/2019, die nur wenige Kompetenzbereiche betreffe.¹³

Erwähnt werden im Kapitel über die öffentlichen Finanzen zudem die **Abschaffung des Pflegeregresses** sowie die Ausgleichszahlungen des Bundes an die Länder. Vor diesem Hintergrund wird betont, dass eine verstärkte Inanspruchnahme der stationären Pflege die Risiken für die

12 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2019), SWD (2019) 1019 endg.

13 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2019) 20 f (vgl auch 15).

Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen eher verschärfen als mindern würde.¹⁴

Im Bereich der **Sozialpolitik** wird hervorgehoben, dass die sozialen Verhältnisse von Bundesland zu Bundesland stark variieren. In Wien beispielsweise sei das Armutsrisiko hoch, gleichzeitig wachse auch die Wirtschaft langsamer als in den anderen österreichischen Bundesländern. Als interessant erweist sich auch die Empfehlung im Bericht, dass landesweit einheitliche Regelungen für die Mindestsicherung dazu beitragen könnten, die Armutsrisiken für gefährdete Gruppen zu mindern. Diese Aussage wird allerdings nicht näher begründet und es erschließt sich dem Leser daher auch nicht, wie der Bericht zu einem derartigen Ergebnis kommt.¹⁵

Darüber hinaus bestehe zunehmend die „Gefahr einer **digitalen Kluft** zwischen den einzelnen Bundesländern“.¹⁶ Empfohlen wird in dem Bericht außerdem eine engere Zusammenarbeit „zwischen den Bundesländern in den einschlägigen Bereichen der intelligenten Spezialisierung“, von der Österreichs Innovationsleistung profitieren würde.¹⁷

4.1.2. Die Europäische Kommission legt **alle drei Jahre** einen **Kohäsionsbericht** zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschusses und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt werden. Er beurteilt unter anderem die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus werden die Wirkungen und Beiträge der Politik und Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert. Der letzte und insgesamt siebte Kohäsionsbericht wurde im **Jahr 2017** veröffentlicht.¹⁸

4.1.3. Mit der „**Brüsseler Erklärung 2019**“ haben die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtages und unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens anlässlich ihrer Euro-

14 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2019) 29 f.

15 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2019) 43.

16 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2019) 51.

17 Europäische Kommission, Länderbericht Österreich (2019) 50.

18 Vgl. Institut für Föderalismus, 42. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017) 11.

pa-Konferenz am 28. und 29. Januar 2019 in Brüssel zum Abschlussbericht der Task Force Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vom 10. Juli 2018 sowie zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU“ vom 23. Oktober 2018 Stellung genommen.¹⁹ Die Präsidentinnen und Präsidenten bekräftigen darin, dass die Subsidiarität und damit die Mitbestimmung bei europäischen Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozessen für lokale und regionale Gebietskörperschaften ein tragendes Prinzip für ein zukunftsfähiges Europa darstellen, und fordern für eine effizientere und aktivere Subsidiarität die Einrichtung eines direkten politischen Dialogs zwischen den Regionen und der Europäischen Union.²⁰

- 4.1.4. Im vierten Jahr des Bestehens der **EU-Alpenraumstrategie (EUSALP)**, die im Jänner 2016 in die Phase der Implementierung überführt worden war, übernahm Italien unter Federführung der Lombardei den Vorsitz und damit eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie. Die offizielle Übergabe der Präsidentschaft von Tirol an Italien fand im Rahmen einer politischen Veranstaltung am 28. Februar 2019 in Mailand statt. Der neue Vorsitz stellte die Kontinuität der Arbeiten in den Vordergrund. Symbolischer Ausdruck dieser Kontinuität ist die Übernahme des Vorsitzmottos Tirols, „zukunft. gemeinsam.gestalten.“, durch Italien.

Thematisch lag das Augenmerk der italienischen Präsidentschaft auf der grünen Wirtschaft und den kulturellen Besonderheiten des Alpenraumes. Daneben stand das italienische Vorsitzjahr ganz im Zeichen einer möglichst breiten Einbettung der Strategie: Die italienische Präsidentschaft hatte sich vor allem die Einbettung in EU-Programme und -politiken sowie den Einbezug aller alpinen Territorien in Italien, der Zivilgesellschaft und der Jugend zum Ziel gesetzt. Auch die Erhöhung der politischen Sichtbarkeit und Beteiligung und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Gremien der EUSALP standen auf der Agenda der italienischen Präsidentschaft. Die Zielsetzungen knüpften damit direkt an die Empfehlungen der Europäischen Kommission an: Diese attestierte der Alpenraumstrategie in ihrem im Jänner veröffentlichten Bericht zur Umsetzung der makroregionalen Strategien insbesondere in den Bereichen politisches Engagement, Kommuni-

19 Vgl. „Subsidiaritätsprüfungsverfahren: Regionen pochen auf stärkere Mitwirkung“, Föderalismus-Blog vom 4.2.2019, abrufbar unter <www.foederalismus.at/blog>.

20 Siehe auch Parlamentskorrespondenz Nr 62 vom 30.1.2019.

kation, Beteiligung der Mitgliedsländer an den Aktionsgruppen und Zusammenarbeit zwischen Exekutivausschuss und Aktionsgruppen Verbesserungspotential.

Generell spielte die Europäische Kommission eine zentrale Rolle in der EUSALP. Neben ihrer wichtigen Koordinationsfunktion unterstützte die Kommission insbesondere die Einbettung in EU-Programme und die Verknüpfung mit EU-Politiken. Auch das Europäische Parlament blieb ein wichtiger Akteur.

Im Jahr 2019 endete zudem die erste Drei-Jahres-Arbeitsperiode der Aktionsgruppen. Die Aktionsgruppen erarbeiteten daher neue Arbeitsprogramme für die nächsten drei Jahre, die den Aktionsplan der Strategie in konkrete Aktionen übersetzen. Hervorzuheben ist außerdem, dass sich die EUSALP-Gremien sowie die interessierte Öffentlichkeit bei der Hauptveranstaltung der italienischen Präsidentschaft, dem dritten EUSALP-Jahresforum am 28. und 29. November in Mailand trafen. Zeitgleich mit dem Jahresforum kamen die politischen VertreterInnen der EUSALP Staaten und Regionen in der Generalversammlung zusammen, um eine gemeinsame Deklaration zu verabschieden. Die PolitikerInnen beschlossen die Umsetzungsprioritäten der Aktionsgruppen, bekannten sich zur Einbindung der Jugend, plädierten für eine Einbettung der EUSALP-Prioritäten in die EU-Finanzprogramme und -politiken und unterstrichen ihr Engagement für die Ziele der EUSALP.

Ein Trio-Präsidentschaftstreffen am Ende des Jahres diente der geordneten Übergabe des Vorsitzes. Mit 1. Jänner 2020 ging die Präsidentschaft der EUSALP auf Frankreich über.

4.2. *Subsidiaritätsprüfung*

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)²¹ vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des

21 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).²²

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**²³ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2018** angeht, legte die Europäische Kommission im Juli 2019 dazu ihren Bericht vor.²⁴ Diesem zufolge gingen im Jahr 2018 **insgesamt 37 mit Gründen versehene Stellungnahmen**, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen habe, bei der Kommission ein. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem deutlichen Rückgang von 15 Stellungnahmen (52 begründete Stellungnahmen im Jahr 2017, 65 im Jahr 2016). Die Gesamtzahl an Stellungnahmen ging jedoch gegenüber dem Jahr 2017 nur leicht zurück.²⁵

Die 37 begründeten Stellungnahmen aus dem Jahr 2018 betrafen 22 verschiedene Vorschläge oder Pakete. Die meisten begründeten Stellungnahmen, nämlich vier an der Zahl (mit fünf bis sieben Stimmen)²⁶, wurden für drei Vorschläge bzw Pakete eingebracht.²⁷ Somit wurde die für das Auslösen einer gelben Karte erforderliche Marke von einem Drittel der Stimmen im Jahr 2018 deutlich verfehlt. Das „gelbe-Karte-Verfahren“ wurde bislang erst bei drei Gesetzgebungsvorschlägen ausgelöst, zuletzt im Jahr 2016.²⁸

Der Rückgang der Gesamtzahl an 2018 abgegebenen begründeten Stellungnahmen ging mit einem ähnlichen Rückgang bei der Anzahl der begründeten Stellungnahmen pro Kammer einher. Im Jahr 2018 gaben 14 von 41 Kammern begründete Stellungnahmen ab (gegenüber 26 Kammern im Jahr 2016 und 19 im Jahr 2017). Die Kammer, die bei weitem die meisten begründeten Stellungnahmen abgab, war der schwedische *Riksdag* (12). Der österreichische Bundesrat war hinter

22 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff

23 Siehe Anhang 1.

24 Jahresbericht 2018 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, KOM (2019) 333 endg.

25 Im Jahr 2018 gingen bei der Kommission insgesamt 569 Stellungnahmen ein. Im Jahr davor waren es 576 Stellungnahmen.

26 Jedes nationale Parlament zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen parlamentarischen System verteilt werden. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

27 KOM (2018) 147 und KOM (2018) 148; KOM (2018) 277; KOM (2017) 753.

28 Siehe Anhang 2.

der tschechischen *Poslanecká sněmovna* (4) mit drei begründeten Stellungnahmen die drittaktivste Kammer.

Die begründeten Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art 23g B-VG im Berichtsjahr 2019 werden nachfolgend unter Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4., dargestellt. Im Berichtsjahr 2019 hat der Bundesrat keine begründeten Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG beschlossen. Dies war letztmals im Jahr 2015 der Fall.²⁹

5. *Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich*

5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

5.1.1. Im Berichtsjahr 2019 wurden im Vergleich zum Vorjahr – vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen ab Mai –³⁰ in Summe zwar weniger, allerdings doch Reformen in Gang gesetzt bzw beschlossen, die (auch) aus Ländersicht von Interesse sind. Dazu gehören insbesondere die Organisationsreform der Finanzverwaltung sowie die Schaffung neuer Agenturen des Bundes. Eine neue Entwicklung gab es außerdem im Bereich der Dezentralisierung von Bundesdienststellen. Ebenso ist von Interesse, ob bzw wann es zu einer vollständigen Entflechtung der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung kommt.

5.1.2. BGBl I 14/2019 – Arbeitsgruppe zur weiteren Entflechtung insbesondere im Bereich Krankenanstalten und Elektrizitätswesen

Von BM Moser wurde Ende Jänner 2019 in Sachen Verwaltungsreform bis Mai 2019 ein zweites Paket angekündigt, das eine „Konzentration aller Betriebsanlagenverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften und klare Kompetenzen bei Krankenanstalten und im Elektrizitätswesen“ beinhalten hätte sollen.³¹ Diesbezüglich tagte auch die im Zuge der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 in Aussicht genommene Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Beamtenebene.³² Allerdings geriet dieses Projekt aufgrund der politischen Entwicklungen ab Mai 2019 (siehe oben Punkt 2.2.2.) ins Stocken und wurden seitdem Verhandlungen nicht wieder aufgenommen. Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024, veröffentlicht im Jänner 2020, wurde eine „[w]eitere Reduktion

29 Siehe Anhang 5.

30 Siehe vorangehend Punkt 2.2.2.

31 „Mosers rote Linien: Keine Extra-Definition bei Menschenrechten“, in: Tiroler Tageszeitung vom 28.1.2019; vgl auch „Kompetenzbereinigung: Wallner gegen Spitälerzentralisierung“, in: derstandard.at vom 16.5.2019.

32 Siehe „Unstimmigkeiten in Sachen Kompetenzbereinigung“, in: www.sn.at vom 14. Mai 2019.

der Doppelgleisigkeiten zwischen Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung“ angekündigt.³³

5.1.3. Organisationsreform der Finanzverwaltung

Im September und Oktober des Berichtsjahres wurde im Parlament eine umfassende **Organisationsreform der Finanzverwaltung** beschlossen, die ab 1. Juli 2020 in Kraft treten soll („Finanz-Organisationsreformgesetz“, BGBl I 104/2019).³⁴ Kern des Projekts ist eine Zentralisierung und Konzentrierung von Agenden der bisher 40 Finanzämter auf zwei Abgabenbehörden mit bundesweiter Zuständigkeit, dem Finanzamt Österreich sowie dem Finanzamt für Großbetriebe. Weitere neu einzurichtende Ämter sind das Zollamt Österreich, in welchem die bisherigen neun Zollämter aufgehen, sowie das Amt für Betrugsbekämpfung und der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge. Aufgrund der Tatsache, dass mit dieser Reform die in Summe fünf neuen Ämter mit bundesweiter Zuständigkeit ausgestattet werden, sind Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit hinfällig bzw. nur mehr Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit erforderlich.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen bestehen Bedenken dahingehend, dass die Sachkompetenzen und Personalressourcen der künftigen regionalen Stellen – wie viele es dann auch sind – gegenüber dem derzeitigen Stand massiv reduziert werden, was periphere Regionen benachteiligen würde. Auch hinsichtlich der Amtssitze der künftigen Behörden bzw Dienststellen bestehen – nicht zuletzt auch aufgrund vergangener Erfahrungen, etwa im Bereich der fünf neuen Sozialversicherungsträger, wo die Frage der Sitze unmittelbar im Gesetz so entschieden wurde, dass künftig alle fünf Träger ihren Sitz in Wien haben werden –³⁵ begründete Zweifel, dass eine Ansiedelung außerhalb von Wien überhaupt in Betracht gezogen wird.

Zu begrüßen ist der im Begutachtungsverfahren geäußerte Vorschlag der Vorarlberger Landesregierung, den Sitz eines der beiden Finanzämter in Vorarlberg oder zumindest im Westen des Bundesgebietes

33 *Die neue Volkspartei/Die Grünen – Die Grüne Alternative*, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, Seite 11.

34 Siehe allerdings das 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (RV 173 BlgNR XXVII. GP), das das Wirksamwerden der Organisationsreform der Finanzverwaltung auf Jahresbeginn 2021 verschiebt (BGBl I 99/2020).

35 Vgl. *Bußjäger/Schramek*, Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern in Österreich, in: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus* 2019 (2019) 329 (338) sowie „Kassenchef zur Zentralisierung: ‚Pflanzerei‘ der ÖVP“, in: www.nachrichten.at vom 21.3.2019.

anzusiedeln, um eine gleichmäßige Verteilung auf das ganze Bundesgebiet zu erreichen (2/SN-135/ME). Dies wäre vor dem Hintergrund möglich, dass der Bundesminister für Finanzen gemäß § 56 Abs 1 BAO (idF BGBl I 104/2019; Inkrafttreten mit 1. Juli 2020) für jedes der beiden Finanzämter den Sitz mit Verordnung festlegen kann. Auch die Tiroler Landesregierung hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, „dass es durch die Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung zu keinen personellen Ausdünnungen der regionalen Strukturen kommen darf“ (19/SN-135/ME). Zu befürchten ist, dass derartige Forderungen weitgehend unbeachtet bleiben.³⁶

5.1.4. Dezentralisierung von Bundesdienststellen

Hinsichtlich der territorialen **Dezentralisierung von Bundesdienststellen** hat es im Berichtsjahr insofern neue Entwicklungen gegeben, als der Bundesrat im Dezember 2019 einen Antrag an den Nationalrat zur Änderung des Bundesministeriengesetzes mit Stimmenmehrheit beschlossen hat (269/A-BR/2019 vom 19.12.2019).³⁷ Im Wesentlichen sieht dieser Gesetzesantrag vor, dass künftig vor der Einrichtung neuer Bundesdienststellen geprüft wird, ob diese außerhalb der Bundeshauptstadt angesiedelt werden können. Konkret soll § 3a des Bundesministeriengesetzes 1986 um einen entsprechenden Satz ergänzt werden, der eine Prüfung im Hinblick auf eine mögliche dezentrale Ansiedelung neu zu errichtender Dienststellen anordnet. Erklärtes Ziel des Antrags ist es, das Bestreben der Schaffung dezentraler Standorte von Dienststellen der Bundesverwaltung im weiteren Sinn zu stützen sowie zur Stärkung strukturschwacher Regionen beizutragen.

Der Gesetzesantrag stützt sich weitgehend auf die bisherigen Forschungsarbeiten des Instituts für Föderalismus im Bereich der Dezentralisierung von Verwaltungseinrichtungen, die mit der Studie „Der Bund und seine Dienststellen“ im Jahr 2015 ihren Ausgang genommen haben. In der Begründung des Antrags wird insbesondere auch auf die zahlreichen vom Institut erhobenen nationalen (vor allem Niederösterreich und Salzburg) wie internationalen (unter anderem Bayern, Schweden, Dänemark und Finnland) Dezentralisierungsbestrebungen Bezug genommen.

Nachdem sich rund um das Thema Dezentralisierung von Bundeseinrichtungen zuletzt wenig getan hat, stellt die vorliegende Initia-

36 Siehe „Organisationsreform der Finanzverwaltung beschlossen – weitere Zentralisierungen zu erwarten“ in Föderalismus-Info 05/2019 vom 18.11.2019.

37 Siehe hierzu **Parlamentskorrespondenz** Nr 1239 vom 19.12.2019. Vgl auch schon „Bundesrat: Behörden nicht in Wien ansiedeln“, in: www.nachrichten.at vom 12.7.2019.

tive einen aus föderaler Sicht positiven Schritt in die richtige Richtung dar. Erfreulich ist zudem, dass der Bundesrat von seiner Möglichkeit, Gesetzesanträge mit Mehrheitsbeschluss einzubringen, Gebrauch gemacht hat. Dies war zuletzt im Jahr 2016 der Fall (869 BlgNR XXV. GP).³⁸

Wünschenswert wäre, dass – die erfolgreiche Umsetzung dieses Gesetzesantrags vorausgesetzt – dem weiterhin vorherrschenden Trend, dass auch neu geschaffene Verwaltungseinrichtungen des Bundes vorwiegend in Wien angesiedelt werden, entgegengewirkt werden kann.

5.1.5. Neue Bundesagenturen

Für das Berichtsjahr 2019 sind in diesem Zusammenhang zwei neu geschaffene Agenturen beispielhaft anzuführen: Zum einen die „**Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen** Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (BBU-G, BGBl I 53/2019). So wird der Sitz dieser neuen Agentur, die im Wesentlichen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Bundes im Bereich der Grundversorgung und Betreuung von Asylwerbern sowie zur Bereitstellung von Rechts- und Rückkehrberatungsleistungen sowie Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für Asylwerber zur Aufgabe hat, bereits unmittelbar im BBU-G festgelegt (§ 1 Abs. 6) und befindet sich – wenig überraschend – in Wien.³⁹

Zum anderen wurde im Berichtsjahr eine **Digitalisierungsagentur** (DIA) neu geschaffen, die Unternehmen Unterstützungsleistungen im Bereich der Digitalisierung anbietet. Die DIA wird vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie finanziert und als Bereich in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), die ihren Sitz ebenfalls in Wien hat, eingerichtet. Dass die genannten Einrichtungen ihren Sitz an einem anderen Ort als Wien erhalten könnten, wird nicht einmal andiskutiert.⁴⁰

5.2. Reformvorschläge und Vorstöße

5.2.1. Im Berichtsjahr wurden erneut unterschiedliche Vorschläge zur Reformierung des österreichischen föderalen Systems bzw zu Reformen

38 Vgl auch die zwei Gesetzesanträge von einem Drittel des Bundesrates in der XXVI. GP (469 und 627 BlgNR).

39 Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Entwurf eines BBU-Errichtungsgesetzes (37/SN-127/ME), Seite 3.

40 Siehe *Bußjäger/Schramek*, Entflechtung 337 f.

mit föderalen Auswirkungen geäußert, die in der Folge kurz umrissen werden:

- 5.2.2. Im Zusammenhang mit einer von der Bundesregierung diskutierten **Abschaffung der Rundfunkgebühr** und damit verbundenen Finanzierung des ORF aus dem Staatsbudget trat die Befürchtung auf, dass letztlich ein Einsparungskurs zulasten der Länder und Landesstudios gefahren werden⁴¹ bzw dies zur generellen **Beseitigung der ORF-Landesstudios** führen könnte.⁴² Zu diesem Thema ergingen jeweils ein Beschluss der Landeshauptleutekonferenz⁴³ sowie der Landesfinanzreferentenkonferenz.⁴⁴
- 5.2.3. Konfliktstoff bot das im März des Berichtsjahres geäußerte Vorhaben des Innenministers, die nach den Bestimmungen des Grundversorgungsgesetzes des Bundes zulässige **Entlohnung von Asylwerbern für ehrenamtliche Tätigkeiten** („Anerkennungsbeitrag“) – die Aufnahme einer geregelten Arbeit ist, mit Ausnahme einer Lehre unter bestimmten Voraussetzungen, nicht erlaubt – mit von bisher maximal fünf Euro einheitlich auf 1,5 Euro pro Stunde zu begrenzen. Diesbezüglich regte sich Widerstand in den Ländern und Gemeinden,⁴⁵ allerdings nicht besonders nachhaltig. Einzelne Bürgermeister kündigten an, weiterhin mehr als 1,5 Euro pro Stunde zu bezahlen. Ob sie dabei rechtlich gute Karten gehabt hätten, bleibt fraglich.⁴⁶ Diese Angelegenheit wurde nämlich insofern um ein Kapitel erweitert, als Innenminister *Herbert Kickl* am Tag vor seiner Entlassung durch den Bundespräsidenten eine entsprechende Verordnung erlassen hat,⁴⁷

41 „Bundesländer laut Haslauer gegen ORF-Finanzierung aus Staatsbudget“, in: derstandard.at vom 18.3.2019.

42 „GIS-Abschaffung: ORF-Chef droht mit Streichung von Landesstudios“, in: derstandard.at vom 20.3.2019. Vgl auch Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Die föderale Bedeutung der ORF Landesstudios (2020).

43 VSt-21/85 vom 16.5.2019; siehe Anhang 13.

44 VSt-21/83 vom 12.4.2019; siehe F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 4.3.

45 „1,50 Euro für Asylwerber: Länder suchen nach einem Schlupfloch“, in: kurier.at vom 26.3.2019.

46 Siehe etwa „Länder stellen sich wegen Hungerlohns für Asylwerber gegen Innenminister Kickl“ in: derstandard.at vom 27.03.2019 oder „Innsbruck gegen 1,50 Euro Stundenlohn“, in: tirol.orf.at vom 15.04.2019. Vgl auch die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zum Entwurf der Verordnung: „Die Festlegung einer betragslichen Höchstgrenze stellt überdies eine nicht erforderliche Einschränkung des Handlungsspielraumes der betroffenen Rechtsträger dar. Sie sollten auch zukünftig selbst entscheiden können, wieviel sie für die Erbringung gemeinnütziger Hilfstätigkeiten pro Stunde zahlen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine bundesweite Höchstgrenze erforderlich sein soll.“

47 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags (BGBl II 123/2019).

die allerdings zwei Tage später vom zwischenzeitlich neu angelobten Innenminister *Eckart Ratz* wieder aufgehoben wurde.⁴⁸

- 5.2.4. Nach der Beseitigung des Zustimmungsrechts der Landesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch BGBl I 14/2019 wurden im Oktober des Berichtsjahres **Pläne zur Schließung von Bezirksgerichten** bekannt. Es handelte sich dabei um ein internes Arbeitspapier aus der Zeit von Bundesminister (BMVRDJ) *Moser*. Konkret waren Schließungen von Bezirksgerichten in allen Ländern mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien vorgesehen, so etwa in Kärnten die Schließung von fünf (von elf) Standorten und in Tirol von fünf (von 13) Standorten. Entsprechend deutlich war die anschließende Kritik der Länder nach Veröffentlichung dieser Pläne.⁴⁹

Die Erläuterungen zur B-VG Novelle BGBl I 14/2019 halten diesbezüglich – als (wenig wirksamen) Ausgleich zum Entfall des Zustimmungsrechts der Landesregierung – fest, dass die Interessen der Länder in der Frage der Bezirksgerichte weiterhin entsprechend berücksichtigt werden sollen. Wenngleich die Novelle keine Auswirkungen auf die Organisation der Landesgerichte hatte, seien zudem die Interessen der Länder in Bezug auf die Landesgerichte zu beachten, und zwar in der Form, dass in jedem Land zumindest ein Landesgericht bestehen solle.⁵⁰ Diese Ausführungen in den Materialien ändern allerdings nichts an der Tatsache, dass den Ländern bei künftigen Änderungen auf Ebene der Bezirksgerichte keine effektiven Mitwirkungsinstrumente zur Verfügung stehen.

6. *Föderalismus-Umfragen*

- 6.1. „Demokratieradar“ des Austrian Democracy Lab (ADL)

Das Austrian Democracy Lab (ADL) erhebt in halbjährlichen Abständen Datengrundlagen in Bezug auf die Demokratiezufriedenheit der Bevölkerung. Diese basieren auf breit angelegten Bevölkerungsumfragen, in deren Zuge insgesamt rund 9.000 Personen interviewt

48 Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags aufgehoben wird (BGBl II 131/2019). Vgl *Bußjäger/Schramek*, Entflechtung 341 f.

49 „Bezirksgerichte vor Schließung? Pläne in Justiz-Papier schlagen Wellen“, in: *diepresse.com* vom 11.10.2019; „Hoffnung für fünf Bezirksgerichte schwindet“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 13.10.2019.

50 ErläutRV 301 BlgNR XXVI. GP.

werden. Die insgesamt dritte Welle des sogenannten „Demokratie-radars“ widmete sich dem Thema „Föderalismus“ und dabei insbesondere Fragen der Kompetenzaufteilung zwischen den politischen Ebenen in Österreich. Das Ergebnis ist differenziert zu betrachten:⁵¹

Die erhobenen Daten basieren auf Telefonumfragen sowie Online-Umfragen, die von März bis April durchgeführt wurden. Auf den ersten Blick scheint es so, als ob die Länder im Hinblick auf die emotionale Verbundenheit schlechter abschneiden als in vergangenen Föderalismusumfragen. So fühlen sich laut dieser Studie lediglich 14% der Bevölkerung in erster Linie als Bürger ihres Bundeslandes, während bei den Gemeinden/Städten (24%), dem Staat Österreich (37%) und der Europäischen Union (16%) höhere Werte erzielt werden. Ein Grund für dieses Ergebnis dürfte darin liegen, dass in der jetzigen Umfrage des ADL nicht zwischen einem gesamtösterreichischen Wert mit und ohne Wien differenziert wird, was schon in vergangenen Umfragen zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat, da Wien Gemeinde und Bundesland in einem ist. Generell sticht auch hervor, dass im Vergleich zur letzten Umfrage des Instituts für Föderalismus aus dem Jahr 2009⁵² die emotionale Verbundenheit mit den Gemeinden zugenommen hat.

Im Hinblick auf Vertrauen und Mitwirkungsmöglichkeiten liegt demgegenüber die Politik in Gemeinden an der Spitze vor jener in den Ländern und dem Bund (Europäische Union wurde hier nicht abgefragt). Den größten Einfluss auf das alltägliche Leben hat nach Sicht der Befragten die Politik in der Gemeinde (30%) vor jener im Bund (27%) und den Ländern (19%).

Als interessantes Ergebnis der Umfrage erweist sich außerdem, dass genau die Hälfte der Befragten die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern als „eher sinnvoll“ und zudem 15% als „sehr sinnvoll“ betrachten. Hinsichtlich konkreter Beispiele erachten 67% die Bundesländer als die Ebene, die über die Anzahl und Verteilung von Polizeistationen im jeweiligen Bundesland entscheiden sollte. Mindestsicherung, Asyl und Unternehmensbesteuerung erachten jeweils mehr als die Hälfte der Befragten als Aufgaben, die auf Bundesebene angesiedelt sein sollten. Hinsichtlich der Steuerfrage wäre auch interessant gewesen, ob die Einkommensteuer ähnliche Werte erzielt hätte.

51 Abrufbar unter <www.austriandemocracylab.at/forschung-de/> (zuletzt abgerufen am 26.3.2020).

52 *Bußjäger/Karlhofer/Pallaver*, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus (2010).

Im Hinblick auf eine künftige Aufteilung von Kompetenzen spricht sich – vor dem Hintergrund der oben genannten Ergebnisse wenig überraschend – die Mehrheit dafür aus, nichts zu verändern (29%). Knapp dahinter liegt allerdings diejenige Gruppe, die für mehr Zuständigkeiten der Länder plädieren (27%). Lediglich 7% würden gerne alle Zuständigkeiten beim Bund sehen. Ob hier allerdings nur Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung gemeint sind, geht aus der Studie nicht hervor.

6.2. *Föderalismusumfrage des Instituts für Föderalismus (August/September 2019)*

Im Auftrag des Instituts für Föderalismus wurde im Herbst des Berichtsjahres eine telefonische Umfrage rund um das Thema Föderalismus in Österreich durchgeführt.⁵³ Diese Umfrage brachte folgende Ergebnisse:

- Die Länder genießen einen überaus hohen Zuspruch in der Bevölkerung, was die Verbundenheit und die Zufriedenheit über ihre Arbeit betrifft. Den Ländern wird auch eine überaus hohe Problemlösungskapazität zugetraut (siehe die nachfolgende Abbildung 1).

Saldo*: Verbundenheit vs. Zufriedenheit vs. Lösungskompetenz

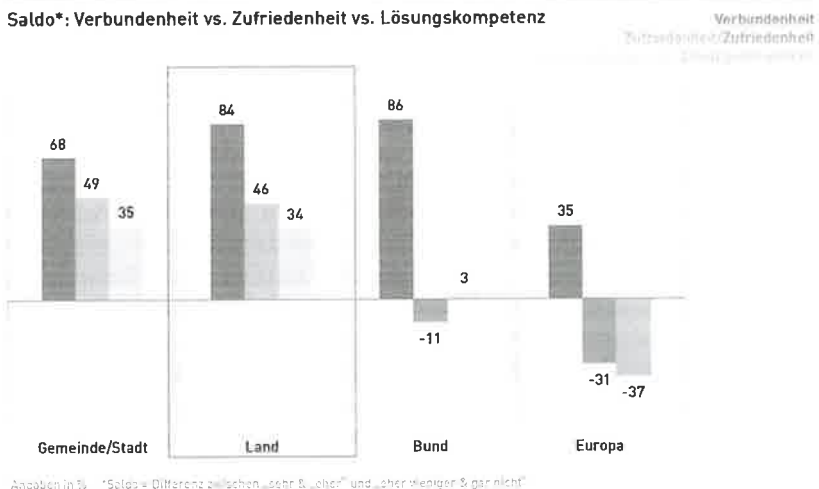
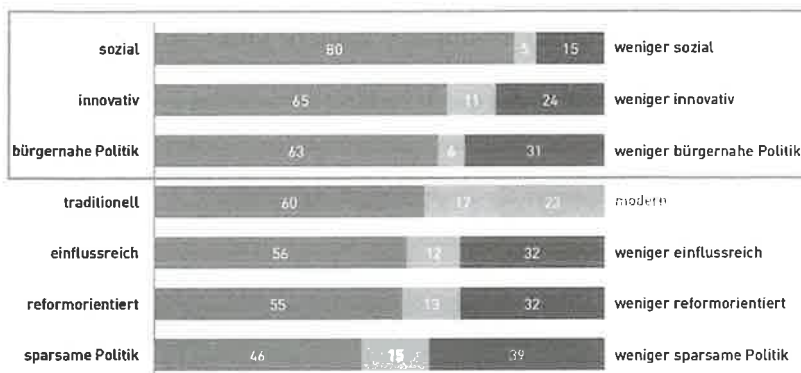


Abbildung 1: Ebenen _ Vergleich

- Die Länder gelten zudem als sozial, innovativ und bürgernah (siehe die nachfolgende Abbildung 2).

Bitte sagen Sie mir welche der folgenden Eigenschaften auf Ihr Bundesland zutreffen bzw. nicht zutreffen.

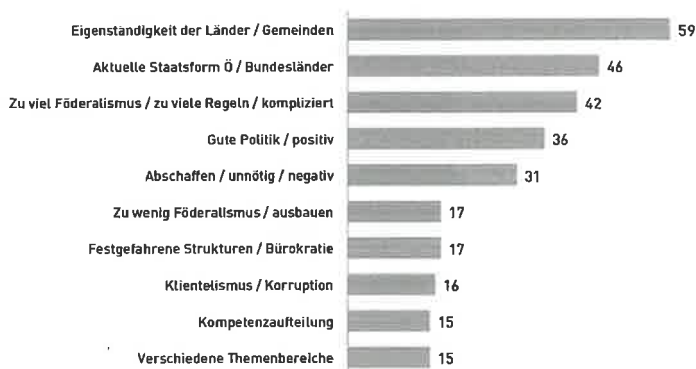


Angaben in %

Abbildung 2: Länder _ Imageprofil

- Hervorgekommen ist allerdings auch, dass rund 66% der Österreicherinnen und Österreicher den Begriff „Föderalismus“ nicht kennen bzw diesen nicht definieren können. Assoziationen zum Begriff Föderalismus ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung 3.

Top-Nennungen _ Angaben in absoluten Zahlen



Gesamt: 442 Nennungen

Abbildung 3: Assoziationen _ Föderalismus

- Was die konkreten Aufteilungen der Zuständigkeiten betrifft, zeigt sich ein gewohntes Bild: Während zwar grundsätzlich eine Stärkung der Länder von der Bevölkerung befürwortet wird (nachfolgend Abbildung 4), spricht sie sich im Hinblick auf die einzelnen Materien mehrheitlich für ausgeprägtere Bundeskompetenzen aus, wobei den Ländern in den Bereichen Wohnen/Wohnbau, Kinderbetreuung, Öffentlicher Verkehr und Pflege älterer Menschen die erfolgreichere Arbeit zugetraut wird (siehe die nachfolgenden Abbildungen 5 bis 6).

Sind Sie eher für mehr Zuständigkeiten für die Bundesregierung oder für mehr Zuständigkeiten für die einzelnen Bundesländer?

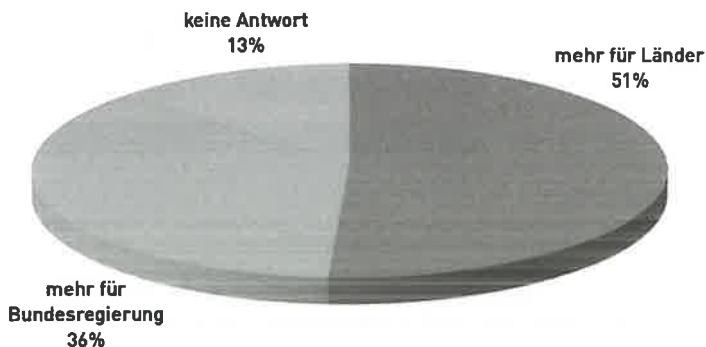


Abbildung 4: Zuständigkeiten _ Bund vs. Länder

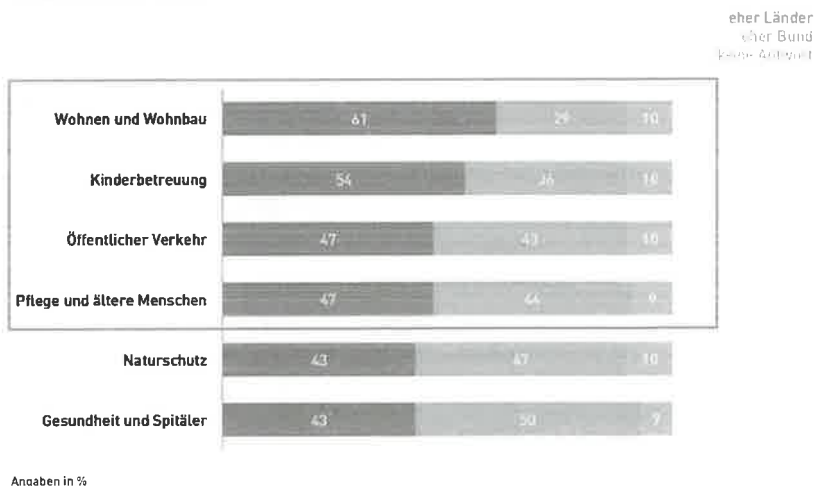
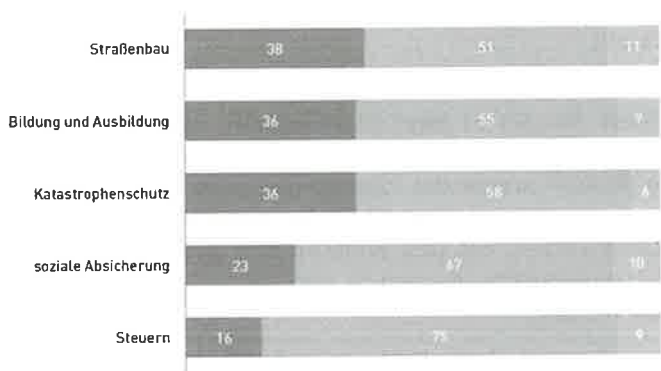


Abbildung 5: Aufgaben _ Bund vs. Länder _ 1



Angaben in %

Abbildung 6: Aufgaben _ Bund vs. Länder _ 2

- 72% der Befragten stimmen der Aussage zu, dass die Landesregierungen wichtige Gegengewichte zur Bundesregierung darstellen (19% stimmen nicht zu; 9% keine Antwort). 65% der Befragten stimmen der Aussage zu, dass die Landtage ein wichtiger Bestandteil des österreichischen politischen Systems sind (27% teilen diese Ansicht nicht; 8% keine Antwort).

Aus Ländersicht ist das Ergebnis der Studie überaus positiv zu bewerten: Es geht hervor, dass die Länder einen sehr hohen Zuspruch in der Bevölkerung genießen, was die Zufriedenheit über ihre Arbeit betrifft. Den Ländern wird außerdem eine ausgesprochen hohe Problemlösungskapazität zugetraut.

Aus früheren Umfragen bereits bekannt ist, dass zwar grundsätzlich eine Stärkung der Länder von Seiten der Bevölkerung befürwortet wird, sie sich allerdings im Hinblick auf die einzelnen Materien mehrheitlich für ausgeprägtere Bundeskompetenzen ausspricht (sogenanntes „föderalistisches Paradoxon“⁵⁴). Als besonders interessant erweist sich, dass den Ländern im Bereich des aktuellen Themas Wohnen/Wohnbau (Stichwort „leistbares Wohnen“) die erfolgreichere Arbeit zugetraut wird.

B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2019 wurde das Bundesverfassungsrecht mehrfach abgeändert: So gab es **zwei Novellen** mit Änderungen im **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG).⁵⁵ Zudem wurden zwei **Bundesverfassungsgesetze** (BVG)⁵⁶ sowie das Übergangsgesetz⁵⁷ 1920 abgeändert. Hinzu kommen noch insgesamt **13 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden, sowie **fünf Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **aufgehoben** wurden.

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in der Novelle BGBl I 14/2019 (8), in den beiden Novellierungen des Ökostromgesetzes⁵⁸ (4) sowie in der Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes⁵⁹ (1) zu finden.

Folgende **Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen wurden **aufgehoben**: §§ 2, 3 und 61 Abs 4 Datenschutzgesetz (durch BGBl I 14/2019); §§ 3 Abs 2 und 21 Abs 2 Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (ebenfalls durch BGBl I 14/2019).

1.2. Novellierungen des B-VG

- 1.2.1. Die Novelle **BGBl I 14/2019** unter anderem des B-VG wurde im 43. Föderalismusbericht zum Jahr 2018 ausführlich behandelt,⁶⁰ da die Beschlussfassung und die wesentlichsten Schritte bzw Vorarbeiten im Jahr 2018 erfolgt sind. In der Folge findet sich ein Überblick zu den

55 BGBl I 14/2019 und BGBl I 57/2019.

56 Im Zuge der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 das BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien sowie durch BGBl I 82/2019 das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

57 Ebenfalls im Zuge der Novelle BGBl I 14/2019.

58 BGBl I 42/2019 und 97/2019.

59 BGBl I 98/2019.

60 Institut für Föderalismus, 43. Bericht (2018) 20 ff.

wichtigsten Inhalten der Novelle sowie zu ausgewählten Fragestellungen betreffend die Kompetenzverschiebungen.⁶¹

1.2.1.1. Überblick Novelle BGBl I 14/2019

• **Kompetenzzentflechtung**

Neue Bundeskompetenzen:

- Datenschutz (bisher hinsichtlich manueller Daten Sache der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, künftig umfassende Datenschutzkompetenz des Bundes in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG);
- „Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art 10 fällt“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 1/2. Tatbestand; nunmehr Art 10 Abs 1 Z 17 B-VG);
- „öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 2, nunmehr Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG);
- „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 6, nunmehr Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG).

Neue Länderkompetenzen (gemäß der Residualkompetenz in Art 15 Abs 1 B-VG; rechtstechnisch durch Entfall des bisherigen Kompetenztatbestandes):

- „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 1/4. Tatbestand B-VG);
- „vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 1/6. Tatbestand B-VG);
- „natürliche Heilvorkommen“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 1/7. Tatbestand B-VG);
- „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG);
- „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG).

Sonderfall:

- „Volkspflegestätten“ (bisher Art 12 Abs 1 Z 1/3. Tatbestand B-VG, nunmehr folgt die Zuständigkeit in diesem Bereich nach dem sogenannten Adhäsionsprinzip der Hauptmaterie).

- **Beseitigung wechselseitiger Zustimmungswerte von Bund und Ländern**

Folgende Zustimmungswerte der Bundesregierung wurden beseitigt:

- Art 15 Abs 10 B-VG: Zustimmungswert der Bundesregierung zu Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird.
- Art 116 Abs 3 B-VG: Zustimmungswert der Bundesregierung zu Landesgesetzen, mit denen einer Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern ein eigenes Statut (Stadtrecht) verliehen wird.
- § 8 Abs 5 lit a ÜG 1920: Zustimmungswert der Bundesregierung bei der Bestellung des Landesamtsdirektors.
- § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920: Zustimmungswert der Bundesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke (vgl Art 15 Abs 11 B-VG).
- § 2 Abs 5 BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien (BVG Ämter der Landesregierungen): Zustimmung der Bundesregierung zur Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen; vgl auch § 3 Abs 2 BVG Ämter der Landesregierungen zur Erlassung der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung.

Folgendes Zustimmungswert der Landesregierung wurde beseitigt:

- § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920 Zustimmungswert der Landesregierung zu Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte.

- **Art 15 Abs 7 und Entfall von Art 101a B-VG (Kundmachung)**

Mit dieser Änderung wurde die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Rechtsvorschriften aller Behörden – also etwa auch der Bezirksverwaltungsbehörden, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Selbstverwaltungskörper (etwa der Ärztekammern in den Bundesländern) oder der Verwaltungsgerichte (zB deren Geschäftsordnung) – im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemacht werden können.

- **Art 15 Abs 10 B-VG (sprengelübergreifende Zusammenarbeit)**

Beseitigung der Einschränkung, wonach eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden nur vorgesehen werden kann, wenn es sich um Verfahren geringer Häufigkeit handelt,

die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraus setzen, oder um die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern.

- **Entfall von Art 97 Abs 2 B-VG, Art 98 B-VG (Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung)**

Das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluss eines Landtages, das bisher in Art 97 Abs 2 B-VG geregelt war, wird nun in einer eigenen Bestimmung, Art 98 B-VG, geregelt, der sich an der korrespondierenden Bestimmung des Art 42a B-VG orientiert und insbesondere auch auf den Fall des § 11 Abs 3 letzter Satz F-VG anzuwenden ist.

- **Art 106 und 117 Abs 7 B-VG sowie Änderungen im BVG Ämter der Landesregierungen (Beamtenvorbehalte)**

Die Beamtenvorbehalte für die Bestellung des Landesamtsdirektors und des Stellvertreters des Landesamtsdirektors sowie für die Bestellung zum Abteilungs- und Gruppenleiter wurden aufgegeben. Entsprechendes gilt für den Magistratsdirektor (Art 117 Abs 7 B-VG).

- **Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG**

Generelle Ermächtigung an die (einfache) Gesetzgebung, den Verwaltungsgerichten (neue) Aufgaben zuzuweisen.

- **§ 2 BVG Ämter der Landesregierungen**

Die (innere) Einrichtung des Amtes der Landesregierung wird nicht mehr durch Bundesverfassungsgesetz vorgegeben, sondern durch Landes(verfassungs)gesetz und eine auf Grund desselben zu erlassende Geschäftseinteilung geregelt.⁶² Letztere bedarf nicht mehr, auch dann, wenn sie Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung betrifft, der Zustimmung der Bundesregierung (siehe bereits oben „Beseitigung wechselseitiger Zustimmungsrechte“).

- **§ 13 Abs 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)**

Ein Verfahren für den Fall, das ein Land die Zustimmung gemäß § 13 Abs 6 NAG verweigert, wurde analog zu Art 42a und Art 98 B-VG geschaffen.

62 Vgl hierzu in der Steiermark LGBl 63/2019 sowie in Vorarlberg LGBl 70/2019 (nachfolgend C. Landesebene, Punkt 2.3.2.2.).

1.2.1.2. Ausgewählte Fragestellungen zu den Kompetenzverschiebungen:

In Bezug auf die Kompetenzverschiebung im Bereich des „**Landarbeitsrechts**“ (nunmehr Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG) stellte sich die Frage, welcher Gesetzgeber für die Einrichtung von verschiedenen im Landarbeitsgesetz 1984 vorgesehenen Verwaltungsorganen künftig zuständig sein wird. Dabei handelt es sich um Verwaltungsorgane der Länder, die entweder beim Amt der Landesregierung oder bei einem anderen Verwaltungsorgan des Landes eingerichtet wurden. Zu nennen sind hier die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Einigungskommission, die Obereinigungskommission, die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle, die Gleichbehandlungskommission und die Anwältin für Gleichbehandlung bzw. Gleichbehandlungsbeauftragte. Diese Organe sind zum Teil unionsrechtlich vorgegeben (vgl. etwa die nach der Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG vorgesehenen Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung), weshalb allein schon aufgrund dieses Umstandes nicht auf die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder zurückgegriffen werden kann.⁶³

Die Länder vertraten diesbezüglich in einem gemeinsamen Länderersuchen (VSt-595/1 vom 28. Februar 2019) die Ansicht, dass sie bereits bisher bei der Einrichtung dieser Organe von ihrer Organisationskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Gebrauch gemacht haben und nicht dem Bund als Grundsatzgesetzgeber die Zuständigkeit zur Einrichtung dieser Organe zugekommen ist,⁶⁴ was dann auch für die künftige Kompetenzlage gelte. Der Bund könne als Materiengesetzgeber zwar an die – in diesem Fall bereits vorhandenen – Organe anknüpfen und diesen Aufgaben zuweisen, ihm sei es aber verwehrt, diese Organe selbst einzurichten. Dementsprechend sind seit dem 1. Jänner 2020 jene Bestimmungen der Landarbeitsordnung Landesrecht, welche Organisationsrecht darstellen und damit in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen, während die übrigen Bestimmungen aufgrund der Übergangsbestimmungen der Novelle (Art 151 Abs 63 Z 4 B-VG) zu partikulärem Bundesrecht werden.⁶⁵

Weitere Fragestellungen ergaben sich hinsichtlich der Übertragung des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung. Dies vor dem Hintergrund, dass von Bundesseite beabsichtigt wurde, im Rahmen eines

63 Gemeinsames Länderersuchen vom 28. Februar 2019, VSt-595/1, S 2.

64 Mit Verweis auf *Lukan*, Die Kreation von Verwaltungsorganen (2018) 217.

65 Siehe etwa die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LGBl 7/1996) idF seit 1. Jänner 2020.

„Verfahrenskonzentrationsgesetzes Bodenreform“ einerseits eine Bestimmung zur Verfahrenskonzentration über die Anwendung der Vorschriften des Zivilrechts, des Wasser- und des Forstrechts im Agrarverfahrensgesetz zu ergänzen sowie andererseits Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren der Bodenreform in das UVP-G aufzunehmen. Ersteres Vorhaben wurde von den Ländern unter anderem aufgrund der Tatsache abgelehnt, dass Bestimmungen über die Verfahrenskonzentration bei der Agrarbehörde („Generalkompetenz“) ein Spezifikum des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ darstellen und somit von diesem Kompetenztatbestand mitumfasst sind.⁶⁶ Das zweite Vorhaben im UVP-G wurde ebenfalls abgelehnt, da der Bundesgesetzgeber die Aufnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung in das konzentrierte Verfahren vor der Agrarbehörde durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 (BGBl I 39/2000) ausdrücklich auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG, sohin den Kompetenztatbestand „Bodenreform“, gestützt hat. Begründend wurde dazu seinerzeit ausgeführt, dass Art. 11 Abs 1 Z 7 B-VG restriktiv und projektgerichtet zu interpretieren sei und die Bestimmungen zur UVP in Agrarverfahren insofern nicht darunter fielen, als planerische Vorhaben einer integrativen Betrachtungsweise im Sinne der UVP zugrunde liegen (so explizit die EBRV 107 BlgNR XXI. GP, 60 zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz).

Für beide Vorhaben wurde außerdem betont, dass sich die in Frage stehenden Kompetenztatbestände durch die B-VG-Novelle BGBl I 14/2019 inhaltlich nicht ändern.⁶⁷ Zu einer Umsetzung der beiden Vorhaben ist es schließlich nicht gekommen.

- 1.2.2. Die zweite Novelle des B-VG im Berichtsjahr 2019 (**BGBl I 57/2019**) betraf die Schaffung einer eigenen Disziplinarkommission bei der Parlamentsdirektion zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft (Art 30b B-VG).

1.3. *Geänderte Bundesverfassungsgesetze*

Mit BGBl I 82/2019 wurde das **Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz,**

66 Siehe „Bodenreform; Vorhaben eines Verfahrenskonzentrationsgesetzes des Bundes; Gemeinsame Länderstellungnahme“ (Beilage 2 zu VSt-2896/5 vom 5. Juni 2019) unter Verweis auf Forster, Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (17. Lfg 2016) Rz 8 sowie *Wiederin*, Verfahrenskonzentration in: FS Mayer (2011) 838 (841).

67 Siehe die in der vorangehenden FN zitierte gemeinsame Länderstellungnahme.

die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl I 111/2013) geändert, indem der Staatszielbestimmung des § 4 ein Bekenntnis dahingehend, das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand zu erhalten, angefügt wurde. Dieser Novelle sind Anträge verschiedenster Parteien betreffend die Trinkwasserversorgung vorausgegangen:

- JETZT: Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der Trinkwasserversorgung (852/A XXVI. GP);
- FPÖ: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (869/A XXVI. GP);
- SPÖ: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (888/A XXVI. GP);
- ÖVP: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (920/A XXVI. GP).

Aus Ländersicht wäre der Entwurf 869/A XXVI. GP, der einen neuen § 4a des BVG Nachhaltigkeit vorgesehen hat, mit den weitestgehenden Einschränkungen verbunden gewesen:

„Eigentum und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sind dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden vorbehalten. Die Rechte von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bleiben unberührt.“

Diese Formulierung wäre wohl mit Eingriffen in die Kompetenz der Länder, insbesondere auf der Grundlage von Art 10 Abs 2 B-VG iVm § 36 WRG Wasserversorgungsgesetze zu erlassen, verbunden gewesen (Ähnliches gilt auch für 852/A XXVI. GP).

1.4. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

- 1.4.1. Für die beiden Novellierungen des Ökostromgesetzes 2012 (BGBl I 42/2019 und BGBl I 97/2019) im Berichtsjahr mussten jeweils (statische) Kompetenzdeckungsklauseln neu erlassen werden, da die darin ge-

regelten Materien über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen) zuzuordnen sind.

- 1.4.2. Im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 (BGBl I 98/2019) gab es eine neue Verfassungsbestimmung in § 728 Abs 7 ASVG, die festlegt, dass die Anpassung von Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) erfasst sind, im Kalenderjahr 2020 die in Abs 1 festgelegte Erhöhung (unter Heranziehung des Gesamtpensionseinkommens nach Abs 2) nicht überschreiten darf.⁶⁸

2. **Bundesgesetzgebung**

- 2.1. Auch im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2019 einige Neuerungen, die aus föderaler Sicht von Interesse sind. Dies betraf im Wesentlichen das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz, eine Novelle des Transparenzdatenbankgesetzes sowie das Steuerreformgesetz 2020. Zu erwähnen ist außerdem, dass die Regelung der finanziellen Folgen der Abschaffung des Pflegeregresses nach wie vor aus Ländersicht unzureichend ist.
- 2.2. Im April bzw Mai 2019 wurde das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz** im Parlament beschlossen (BGBl I 41/2019). Aus föderaler Sicht enthält das Grundsatzgesetz mehrere interessante Anknüpfungspunkte: So ist insbesondere bemerkenswert, dass der Bund von diesem Kompetenztypus im Bereich des „Armenwesens“ erstmals Gebrauch gemacht hat.⁶⁹ Zudem wurde mit dem SH-GG insofern ein Paradigmenwechsel vorgenommen, als es Höchststandards vorgibt, während die vormals bis zum 31.12.2016 maßgebliche Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung darauf abzielte, einheitliche Mindeststandards festzulegen.⁷⁰ Im Berichtsjahr 2019 hat sich zudem der VfGH mit dem Grundsatzgesetz auseinandergesetzt, was allerdings aus föderaler Sicht wenig Neues gebracht hat (VfGH 12.12.2019,

68 Zu dem dadurch entstehenden Spannungsverhältnis zu einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften vgl. *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 30.

69 Vgl. auch die Ausführungen in den Erläuterungen (ErläutRV 514 BlgNR XXVI. GP, 1): „Das Schaffung eines Grundsatzgesetzes des Bundes gem. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG markiert einen Meilenstein in der Weiterentwicklung des österreichischen Sozialwesens. Der letzte Versuch zur Einführung eines Grundsatzgesetzes in dieser Materie ist in den 1960er-Jahren gescheitert. Seitdem regelten die Länder diese Materie frei.“

70 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 26 f sowie *Föderalismus-Info* 01/2019 vom 27.1.2019.

G 164/2019-25, G 171/2019-24; siehe hierzu nachfolgend Kapitel G. Judikatur, Punkt 1.3.2.).

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat im Rahmen ihrer Tagung vom 12. April 2019 diesbezüglich folgenden Beschluss gefasst: „Die Landesfinanzreferentenkonferenz lehnt es aus verfassungsrechtlichen und finanziellen Gründen ab, Aufgaben und daraus resultierende Ausgaben, die den Bereich der Fremden- und Arbeitsmarktintegration betreffen (zB sprach- und berufsqualifizierende Sachleistungen für Asylberechtigte und subsidiär schutzbedürftige Personen) und vom Bund zu tragen sind, den Sozialhilfeträgern (und damit den Ländern und Gemeinden) aufzubürden.“⁷¹

Auf der Grundlage des Konsultationsmechanismus⁷² wurden von sieben Ländern finanzielle Mehrbelastungen durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geltend gemacht, insbesondere durch erhöhte Leistungen der Umsetzung der statistischen Anforderungen sowie durch die Verschiebung der Kosten für Arbeitsmarktqualifizierungsmaßnahmen zu Lasten der Länder. Von Seiten der Länder ist die Auslösung des Konsultationsmechanismus allerdings unterblieben, da in der letztendlich beschlossenen Fassung des Gesetzes neben Maßnahmen, die zusätzliche finanzielle Ausgaben erfordern, auch solche enthalten waren, die zu Ausgabeneinsparungen geführt hätten, die allerdings als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

- 2.3. In Reaktion auf die Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates zur Novelle des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012, IA 505 BlgNR 26. GP)⁷³ wurde das **Biomasseförderung-Grundsatzgesetz** (BGBl I 43/2019) erlassen. Dieses verlängert die Förderung von Biomasseanlagen, deren Förderverträge in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auslaufen (vgl § 3 Abs 1), für maximal weitere drei Jahre und regelt damit einen Bereich, der bislang dem ÖSG 2012 unterfallen ist bzw folgt die Förderung materiell dem System des ÖSG 2012.⁷⁴

Aus föderaler Sicht ist zunächst von Interesse, dass es durch das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz insofern zu einer „Verlängerung“⁷⁵ gekommen ist, als der aus dem ÖSG 2012 herausgenommene und auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Elektrizitätswesen“ in Art 12

71 Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. April 2019 (VSt-866/237).

72 Siehe hierzu auch Kapitel E. Finanzieller Föderalismus Punkt 3.

73 Siehe hierzu nachfolgend Punkt 3.3.2.

74 Vgl auch Kahl, Die kompetenzwidrige Verlängerung der Förderung bestimmter Biomasseanlagen, ÖZW 2019, 38 (41).

75 Vgl auch Kahl, ÖZW 2019, 43.

Abs 1 Z 5 B-VG (ab 1.1.2020 Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG) in das Grundsatzgesetz überstellte Bereich in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder geworden ist. Allerdings erweist sich einerseits der durch das Grundsatzgesetz eingeräumte Spielraum der Länder als ein sehr enger und andererseits stellt sich vor dem Hintergrund der statischen Kompetenzdeckungsklausel in § 1 ÖSG 2012 die grundsätzliche Frage, ob dem Grundsatzgesetzgeber Raum verbleibt, den im Biomasseförderung-Grundsatzgesetz geregelten Bereich in Form eines Grundsatzgesetzes näher zu regeln und dabei wiederholt im Entwurf auf Bestimmungen des ÖSG 2012 zu verweisen.⁷⁶

- 2.4. Für Kritik von Seiten der Länder sorgte eine Novelle des **Transparenzdatenbankgesetzes** (BGBl I 70/2019). Bereits im Begutachtungsverfahren (105 ME/XXVI. GP) wurde insbesondere die Vorgangsweise des Bundes kritisiert, das gemeinsame Projekt „Transparenzdatenbank“ durch einseitige bundesrechtliche Vorgaben weiter zu entwickeln.⁷⁷ So enthielt bereits der Gesetzesentwurf einige Bestimmungen, die klar im Widerspruch zu der am 27. April 2013 in Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank standen.⁷⁸

Ziel der Transparenzdatenbank bildete in ihrer Grundkonzeption die Erfassung sämtlicher öffentlicher Leistungen an eine Person durch Bund, Länder und Gemeinden sowie juristische Personen, an welchen diese entsprechend beteiligt sind. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind einerseits das TDBG sowie andererseits die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten durch Länder und Gemeinden sieht weder die Vereinbarung vor noch bietet das Bundesverfassungsrecht dem Bund eine entsprechende Grundlage.

Mit der Novelle BGBl I 70/2019 wurde beispielsweise der Entfall von § 13 Abs 3 TDBG umgesetzt, der festgelegt hat, dass Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände im Sinne des Art 116a B-VG keine Leistungsempfänger sind. Diese Änderung hat zur Folge, dass Leistungen an bzw zwischen Gebietskörperschaften (und auch an Gemeindeverbände) zu erfassen sind, wenngleich diesbezüglich in Bezug auf

76 Zu alldem ausführlich *Kahl*, ÖZW 2019, 38 ff. Siehe auch die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz) (18/SN-122/ME).

77 Vgl Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung (9/SN-105/ME).

78 Vgl etwa Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung (24/SN-105/ME).

Länder und Gemeinden weiterhin keine Pflicht besteht (vgl auch § 19 Abs 1 Z 4 TDBG). Die Beseitigung dieser Bestimmung widerspricht klar Art 6 Abs 3 der Art 15a-Vereinbarung.

Kritisiert wurde von den Ländern außerdem, dass die Novelle einen hohen Verwaltungsaufwand sowie zusätzliche Kosten, insbesondere im IT-Bereich, nach sich zieht.⁷⁹ Der Entwurf enthielt zudem weder eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung noch eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen.⁸⁰ Ausgeblendet blieben auch verschiedene Länderforderungen zur Optimierung der Transparenzdatenbank.⁸¹

- 2.5. Nachdem mit dem „Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen“ (BGBl I 85/2018)⁸² eine Grundlage für den vom Bund den Ländern im Jahr 2018 auf Grund des Verbotes des Pflegeregresses zu leistenden Kostenersatz geschaffen wurde, folgte im Berichtsjahr ein weiteres **Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss, das die Jahre 2019 und 2020** regelt (BGBl I 95/2019). Dieses sieht vor, dass der Bund den Ländern für die Jahre 2019 und 2020 einen Fixbetrag aus dem Pflegefonds von jeweils 300 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Grundlage für die Höhe der Zuschüsse bildet, so die Materialien,⁸³ der finale Bericht der Buchhaltungsagentur des Bundes bzw das ermittelte Prüfergebnis auf Basis der Datenmeldungen der Bundesländer zum Jahr 2018 (dh gemäß der Endabrechnung aus § 4 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aus dem Jahr 2018).

Von Seiten der Länder wurde dieses Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss, wie auch schon jenes im Vorjahr,⁸⁴ mit dem Hinweis darauf kritisiert, dass es dem von den Ländern mit dem Bund (in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018) getroffenen Vereinbarung widerspricht, wonach insbesondere alle tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Schon der seinerzeitige vorläufige Höchstbetrag von 340 Millionen Euro hat weder die zwischenzeitlich

79 Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung (23/SN-105/ME).

80 Vgl Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung (15/SN-105/ME).

81 Vgl Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung (9/SN-105/ME). Vgl auch „Geplante Novelle des Transparenzdatenbankgesetzes – Kritik der Länder“, in: *Föderalismus-Info* 01/2020 vom 27.1.2019.

82 Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 36 f.

83 AB 689 BlgNR XXVI. GP, 2.

84 *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 36 f.

ergangenen richtungsweisenden Erkenntnisse bzw. Beschlüsse der Höchstgerichte – insbesondere jene zu alternativen Wohnformen – noch die gestiegene Nachfrage und auch keine Valorisierung berücksichtigt.⁸⁵ Von Bundesseite wurde der Zweckzuschuss für die Jahre 2019 und 2020 einseitig und ohne vorherige Verhandlung mit den Ländern erlassen bzw. gekürzt. Die Länder haben ursprünglich den Gang zum VfGH iSv Art 5 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nur deshalb unterlassen, da der Bund eine faire Abgeltung der durch die Abschaffung des Pflegeregresses bedingten massiven Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben zugesagt hatte.⁸⁶

- 2.6. Mit dem **Steuerreformgesetz 2020** (BGBl I 103/2019) wurden zahlreiche Entlastungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts, Maßnahmen betreffend Anpassungen im Umweltbereich und Anpassungen an unionsrechtliche Vorgaben vorgenommen. Dieses Gesetz wurde noch unter dem Titel „Steuerreformgesetz I 2019/20“ (147/ME XXVI. GP) zur Begutachtung versandt. Das Land Vorarlberg hat in seiner Stellungnahme (15/SN-147/ME)⁸⁷ darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmen im Zeitraum 2019 bis 2023 mit einem Einnahmenentfall von rund 77,7 Mio Euro für die Länder und mit einem Einnahmenentfall von rund 42,8 Mio Euro für die Gemeinden auswirken. Aus diesem Grund wurde die Aufnahme von Verhandlungen nach § 7 FAG 2017 gefordert. Das Gesetz wurde nach der „Mai-Regierungskrise“ im September 2019 als selbständiger Antrag unter dem Titel „Steuerreformgesetz 2020“ nahezu unverändert beschlossen. Dabei wurde lediglich hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen zur Entlastung von Geringverdienern im Bereich der Einkommenssteuer eine Ausgleichsregelung im FAG 2017 getroffen.
- 2.7. Mit der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 durch BGBl I 49/2019 wurden „österreichweit einheitliche Herbstferien“ geschaffen um „eine lange Unterrichtsperiode vom Ende der Sommerferien bis zum

85 Vgl den Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7714/50; siehe Anhang 17), der wiederum auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. Oktober 2019 (VSt-7714/49) verweist. Vgl auch Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 4.2. und 4.3.

86 Vgl auch „Diskussionen rund um Abschaffung des Pflegeregresses reißen nicht ab“, in: Föderalismus-Info 05/2019 vom 18.11.2019.

87 Vgl auch die Stellungnahmen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung (36/SN-147/ME), dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (25/SN-147/ME), dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 4 – Finanzen (38/SN-147/ME), oder dem Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion – Recht (50/SN-147/ME).

Beginn der Weihnachtsferien [zu vermeiden]“.⁸⁸ Zudem wurden einzelne Grundsatzbestimmungen geändert.

- 2.8. Mit der zweiten **Novelle des Parteiengesetzes 2012** im Berichtsjahr (BGBl I 96/2019) wurde neben der Änderung von Legaldefinitionen in § 2 (etwa die Begriffe der „politischen Partei“ oder „Spende“) eine Wahlwerbungskostenobergrenze in der Höhe von 7 Millionen Euro festgesetzt (§ 4 Abs 1). Weiters wurden insbesondere die Bestimmungen betreffend den Rechenschaftsbericht (§ 5), die Spenden (§ 6), die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 10) und die Strafbestimmungen (§ 12) modifiziert sowie ein neuer § 11a eingefügt („Parteien-Transparenz-Senat“). Da weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten unberührt bleiben (§ 5 Abs 3) sowie abweichend von § 6 Abs 2 bis 7 strengere landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können (Verfassungsbestimmung in § 6 Abs 10), ergibt sich durch die Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben ebenso ein Bezug zur diesbezüglichen Gesetzgebung der Länder.
- 2.9. Zum **Finanz-Organisationsreformgesetz** (BGBl I 104/2019) siehe oben Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.1.3.

3. **Die Rolle des Bundesrates**

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2019 zu **elf Sitzungen** (889. Bis 899. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **86 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **neun Staatsverträgen**⁸⁹ zu und nahm **25 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.⁹⁰

88 ErIRV 595 BlgNR XXVI. GP.

89 Bei den acht nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtigen Staatsverträgen (eine weitere Zustimmung gab es gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG) wurde in allen Fällen die Zustimmung erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hrsg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 ff).

90 Tätigkeiten des Bundesrates 2019, abrufbar unter <www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Taetigkeiten_BR_-_2019.pdf> (31.3.2020). Siehe auch den Tätigkeitsbericht 2019 (Bregenz, 2020) der vom Vorarlberger Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates *Edgar Mayer*, *Dr. Magnus Brunner*, *Christoph Längle*, BA und Mag. *Martina Ess*.

Erstmals seit fünf Jahren wurde im Berichtsjahr 2019 vom Bundesrat **ein Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** erhoben. Dies hatte es zuletzt am 18. Dezember 2014 gegen den Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2014 betreffend eine Änderung Bundespflegegeldgesetz gegeben.⁹¹ Der nunmehrige Einspruch vom 19. Dezember 2019 richtete sich gegen den Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaftungsobergrenzengesetz geändert und das EUROFIMA-Gesetz aufgehoben wird. Aus Sicht des Bundesrates habe der betroffene Beschluss es verabsäumt, sicherzustellen, dass künftig Zinsen und Kosten in die Obergrenze der Haftungen des Bundes miteingerechnet werden, womit auch eine langjährige Forderung – zuletzt im Jahr 2019 – des Rechnungshofes nicht umgesetzt werde.⁹²

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2019 **zwei Mal** genutzt:

Zum einen hat der **Landeshauptmann von Kärnten, Dr Peter Kaiser**, in der 889. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2019 eine Erklärung zum Thema „**Gemeinsam für Österreich – Miteinander für Europa**“ abgegeben. Dieses ziele, so der Landeshauptmann, darauf ab, dass Politik immer nur in engster Abstimmung mit der Bevölkerung und auf Basis einer guten Gesprächsebene zwischen allen Parteien stattfinden könne. Die gute Zusammenarbeit, wie in Österreich und in Kärnten zwischen den Bundesländern und den Gemeinden, müsse es auch auf europäischer Ebene geben. Miteinander reden, verhandeln, diskutieren, einbinden – das seien die elementaren Bestandteile einer Politik, die reüssieren könne.

Bei den Verhandlungen über die 15a-Vereinbarung zur Kinderbetreuung hätte sich Landeshauptmann Kaiser gewünscht, dass die Vertreter aller Bundesländer von Anfang an eingebunden worden wären. Und gerade bei der Debatte über die Ökostromnovelle, wo der Bundesrat seine Bedeutung und Stärke beweisen könne, zeige sich anschaulich,

91 453 BlgNR XXV. GP

92 20 BlgNR XXVII. GP.

warum das Miteinander so wichtig sei. Das gelte nicht nur für die österreichische, sondern auch für die europäische Ebene.⁹³

Zum anderen gab die **Landeshauptfrau von Niederösterreich, Mag Johanna Mikl-Leitner**, zum Thema „**Nah an den Menschen. Bereit für die Zukunft**“ am 10. Oktober 2019 eine Erklärung im Bundesrat ab. Damit wurde das Thema der gleichnamigen Enquete vom Vortag⁹⁴ aufgegriffen, das für alle politischen Ebenen von Bedeutung sei. In „turbulenten Zeiten wie diesen stelle gerade der Bundesrat eine unverzichtbare und weit hörbare Stimme“ über Landes- und Parteigrenzen hinweg dar, betonte *Mikl-Leitner*. Das Motto des niederösterreichischen Vorsitzes im Bundesrat und in der Landeshauptleutekonferenz „**Nah an den Menschen. Bereit für die Zukunft**“ komme nicht von ungefähr. Nur durch Nähe könne Vertrauen geschaffen und letztlich eine gemeinsame Zukunft gestaltet werden. In Zeiten wie diesen müsse es Institutionen geben, die für Stabilität und Kontinuität stehen, so die niederösterreichische Landeshauptfrau. Es brauche wichtige Konstanten in der Republik wie die Bundesländer und den Bundesrat, der eine unverzichtbare und weit hörbare Stimme über Landes- und Parteigrenzen hinweg darstellt. Föderalismus heiße für sie miteinander reden, voneinander lernen und füreinander da sein. Genau auf diese Tugenden komme es auch an, wenn es um die zentralen Zukunftsaufgaben geht, die von der Digitalisierung bis hin zu den Auswirkungen des Klimawandels reichen.⁹⁵

3.3. *Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG*

- 3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG Novelle 1984⁹⁶, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.⁹⁷ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich bei dem Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege

93 Parlamentskorrespondenz Nr 136 vom 14.2.2019. Vgl auch <www.ktn.gv.at/Service/News?nid=29482> und <www.ktn.gv.at/Service/News?nid=29483> (zuletzt abgerufen am 17.3.2020).

94 Siehe hierzu Kapitel H. Tätigkeit, Punkt 3.4.4.

95 Parlamentskorrespondenz Nr 989 vom 10.10.2019.

96 BGBl 490/1984.

97 *Bußjäger*, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.⁹⁸

Im Jahr 2019 erteilte der Bundesrat in **vier Fällen** diese Zustimmung. Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsvollrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **279 Fälle**.

Bis zum Jahr 2019 gab es seit Inkrafttreten des Instruments mit 1. Jänner 1985 keinen einzigen Fall, in dem die Zustimmung verweigert wurde.⁹⁹ Dem standen 275 Erteilungen der Zustimmung gegenüber. Das Berichtsjahr ist insofern von historischer Bedeutung, als **zum ersten Mal die Zustimmung zu einem Beschluss des Nationalrates verweigert wurde** und es überdies im Oktober **einen weiteren derartigen Fall** gegeben hat:

- 3.3.2. Im Zuge der 889. Sitzung des Bundesrates vom 14. Februar 2019 wurde zunächst die Zustimmung zu einer **Novelle des Ökostromgesetzes (IA 505 BlgNR 26. GP)**, dessen Erlassung eigentlich in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art 12 B-VG fallen würde, jedoch aufgrund einer Kompetenzdeckungsklausel in § 1 in Gesetzgebung und Vollziehung alleinige Sache des Bundesgesetzgebers ist, verweigert. Diese Kompetenzdeckungsklausel umfasst nicht die Novellierung des Gesetzes – man spricht auch von einer „statischen Kompetenzdeckungsklausel“ –, weshalb sie im Zuge der Novelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln neu beschlossen werden musste und zudem der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, die eben verweigert wurde. Im Zusammenhang mit der erstmaligen Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates von einer „Sternstunde“ zu sprechen, wäre allerdings unangebracht. Der konkrete Fall des Ökostromgesetzes hatte schließlich weniger etwas mit der Verteidigung von Landeskompetenzen zu tun – das Ökostromgesetz wird schließlich schon seit Jahren vom Bund erlassen und vollzogen –, sondern mehr mit der Kritik der SPÖ an einem aus ihrer Sicht „schlechten“ Gesetz.¹⁰⁰
- 3.3.3. Ähnliches gilt auch für den zweiten Fall der Verweigerung, der die geplante Einführung einer sogenannten „**Schuldenbremse**“ unmittelbar

98 Bußjäger, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

99 Vgl etwa Bußjäger, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: Bußjäger/Weiss (Hrsg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8). Im Jahr 2019 war dies allerdings erstmalig beim Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird, der Fall (505/A 26. GP).

100 Siehe „Bundesrat verweigerte erstmals Zustimmung zu Verfassungsänderung“, in: Föderalismus-Info 02/2019 vom 14.3.2019.

in Art. 13 B-VG, die sowohl Bund, Länder als auch Gemeinden verpflichtet hätte, sowie eine begleitende Änderung im BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (IA 928 BlgNR XXVI. GP) betroffen hat. In der Debatte zur Schuldenbremse am 10. Oktober 2019 (897. Sitzung des Bundesrates) wurden, im Gegensatz zu jener zum Ökostromgesetz, da und dort auch Länderinteressen zumindest angesprochen und insofern dem Sinn und Zweck des Art 44 Abs 2 B-VG mehr entsprochen als im Februar. Insgesamt stand allerdings doch die generelle Kritik an einer „Investitionsbremse“ auf allen Ebenen – Bund, Länder und Gemeinden – im Vordergrund. Etwas untergegangen ist in der Debatte außerdem, dass die exakt gleiche Schuldenbremse bereits im Wege einer Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbart wurde (BGBl I 30/2013).

- 3.3.4. Damit stehen den bisher **279 erteilten Zustimmungen** nun auch **zwei Fälle** gegenüber, in denen **die Erteilung der Zustimmung verweigert wurde**.¹⁰¹ Freilich wird dadurch auch demonstriert, dass die praktische Handhabe des Zustimmungsrechtes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der hier weniger Länderinteressen vertrat, als vielmehr parteipolitische Interessen, die auch für den Bund relevant waren („Investitionsbremse“). Es wäre allerdings verfehlt, darauf zu schließen, dass das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsrechten der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.¹⁰²

3.4. *Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten*

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen

101 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

102 Vgl „Historisches Jahr für den Bundesrat“, in: Föderalismus-Info 05/2019 vom 18.11.2019.

an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2019 insgesamt **sieben Sitzungen** ab.

- 3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).¹⁰³

Im Berichtsjahr 2019 ergingen **keine Stellungnahmen** des EU-Ausschusses des Bundesrates gemäß Art 23e B-VG.¹⁰⁴

- 3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.¹⁰⁵ Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **kein Gebrauch gemacht**.
- 3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.¹⁰⁶ Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

103 Siehe dazu *Egger*, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2014) sowie *Storr*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

104 Siehe Anhang 5.

105 *Egger*, Art 23f B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (16. Lfg 2015) Rz 29 ff.

106 Hierzu *Gamper*, Mitwirkung 348 ff.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2019 **eine Stellungnahme der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Diese erging vom Oberösterreichischen Landtag betreffend die

„Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank/Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (KOM [2018] 773 endg vom 28. November 2018).

Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich bisher grundsätzlich gut funktioniert hat.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **keine begründeten Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG**, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden, verabschiedet.¹⁰⁷

Es sei in diesem Zusammenhang außerdem darauf hingewiesen, dass im Berichtsjahr 2019 wie schon im Vorjahr die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).¹⁰⁸

3.5. *Gesetzesantrag des Bundesrates*

Der Bundesrat hat im Dezember 2019 einen Antrag an den Nationalrat zur Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl 76/1986 idF BGBl I 61/2018) auf den Weg gebracht (269/A-BR/2019 vom 19.12.2019), der im Wesentlichen vorsieht, dass künftig vor der Einrichtung neuer Bundesdienststellen geprüft wird, ob diese außerhalb der Bundeshauptstadt angesiedelt werden können (siehe hierzu bereits oben Kapitel A. Rahmenbedingungen, Punkt 5.1.4.).

107 Siehe Anhang 5 und 1.

108 Siehe dazu Anhang 2.

4. **Zustimmungspraxis der Länder**

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in **zehn Fällen** ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landesache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),¹⁰⁹
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),¹¹⁰
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung dar.¹¹¹

109 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

110 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

111 Zur bundesstaatstheoretischen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl. *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (11. Lfg 2013) Rz 2.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.¹¹² Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG – BGBl I 14/2019) in Art 42a B-VG geregelt.¹¹³ Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.¹¹⁴

Zwei neue Zustimmungsrechte der Länder wurden zuletzt mit dem Bildungsreformgesetz 2017¹¹⁵ in Art 113 B-VG geschaffen.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2019 ist in **einem Fall** die Zustimmung der Länder zu einem **Bundesgesetz** ergangen.¹¹⁶ Konkret betroffen war das Bundesgesetz, mit dem das **Ärztegesetz 1998, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert wurden** (BGBl I 20/2019): Dabei war hinsichtlich des § 117c Abs 1 Z 8 und Abs 2 Z 13 (Änderung des Ärztegesetzes 1998) gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung sämtlicher Bundesländer einzuholen. Vor Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß Art 42a B-VG sind sechs Zustimmungen der Bundesländer im BKA eingelangt. Kein Bundesland hat die Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluss verweigert.

112 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

113 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

114 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit 166 ff.

115 BGBl I 138/2017.

116 Siehe Anhang 6. Zudem erging in zwei Fällen die Zustimmung zu Verordnungen des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Nach Auskunft des Bundeskanzleramts waren folgende Verordnungen betroffen: „Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, mit der die Standardisierung des Kerndatenformates und die Befüllung der Metadatenfelder festgelegt werden (Kerndaten-Verordnung – Kerndaten-VO)“ (gemäß Art 14b Abs 4 B-VG) sowie „Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Änderung von Anhang IX des Bundesvergabegesetzes 2018 und Anhang V des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 (Brexit-Verordnung – Vergabe)“ (gemäß Art 14b Abs 5 letzter Satz B-VG).

5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem an, dass im Jahr 2019 insgesamt 5219 neue Fälle anhängig wurden, was einer Reduktion des Arbeitsanfalls um etwas weniger als 8 % gegenüber dem Jahr 2018 (5665 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (3241 neue Fälle; rund 62 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang weist der VfGH erneut darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.¹¹⁷

Hervorzuheben für das Jahr 2019 sind zudem zahlreiche, teils sehr komplexe Gesetzesprüfungsanträge, die zur Entscheidung anstanden (so etwa die „Sozialversicherungs-Organisationsreform“ oder das „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“; siehe hierzu auch nachfolgend das Kapitel G. Judikatur).

Ebenso hervorgehoben wird in dem Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.¹¹⁸

6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte¹¹⁹ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung

117 *Verfassungsgerichtshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2019, 7.*

118 *Verfassungsgerichtshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2019, 16.*

119 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Landesebene, Punkt 4.

von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.¹²⁰

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2019 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** vielfach **novelliert**, wenngleich es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist. Insgesamt zwei Mal wurde die **Tiroler Landesordnung** geändert,¹²¹ jeweils eine Novelle gab es in den Landesverfassungen von **Kärnten**,¹²² **Niederösterreich**,¹²³ **Oberösterreich**,¹²⁴ **Salzburg**¹²⁵ und **Vorarlberg**¹²⁶ sowie der **Wiener Stadtverfassung**.¹²⁷ Keine Änderungen der Landes-Verfassungsgesetze wurden im Burgenland – siehe hier allerdings nachfolgend Punkt 1.2.1. – und in der Steiermark vorgenommen.

Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

Inhaltlich umfassten die Änderungen im Bereich der „Landesverfassungsurkunden“ insbesondere Anpassungen an die **Novellierung des B-VG durch BGBl I 14/2019** (in der Folge als „B-VG Novelle 2019“ bezeichnet) sowie an die **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015** (VRV 2015, BGBl II 313/2015 idF BGBl II 17/2018). Neben diesen zentralen Änderungen wurden mitunter einzelne weitere Themenkreise mitbehandelt, wie etwa diverse Staatszielbestimmungen (Tirol, Oberösterreich).

- 1.1.1. Die erste Novelle der **Tiroler Landesordnung (TLO, LGBl 71/2019)** erging unter anderem – wie auch jene im **Ktn Landesverfassungsgesetz (K-LVG)**, in der **NÖ Landesverfassung**, dem **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** und dem **Sbg Landes-Verfassungsgesetz** – aufgrund der B-VG Novelle 2019. Gegenstand waren dabei die entfallenen Zustimmungsvorbehalte der Bundesregierung für die Bestellung des Landesamtsdirektors sowie für die Erlassung und Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung.

121 LGBl 71/2019 und 133/2019.

122 LGBl 50/2019.

123 LGBl 45/2019.

124 LGBl 39/2019.

125 LGBl 41/2019.

126 LGBl 14/2019.

127 LGBl 47/2019.

Darüber hinaus wurde Art 58 TLO dahingehend angepasst, dass die Einrichtung des Amtes der Landesregierung nunmehr durch Landesgesetz sowie eine auf dieser Grundlage erlassenen Geschäftseinteilung geregelt wird.¹²⁸ Außerdem wurde der Entfall des Beamtenvorbehalts für den Landesamtsdirektor sowie den Landesamtsdirektorstellvertreter umgesetzt (Art 58 Abs 2 TLO).

Neben diesen auf der B-VG-Novelle gründenden Änderungen wurde in Art 18 Abs 2 TLO aufgrund der Erfahrungen bei der Landtagswahl 2018 der für die **Terminisierung der Landtagswahl** zum Ablauf der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode zur Verfügung stehende Zeitraum von vier auf zehn Wochen erstreckt.

Mit der zweiten TLO-Novelle (LGBI 133/2019) wurden zwei **Staatszielbestimmungen** ergänzt: Zum einen wurde das Staatsziel des Natur- und Umweltschutzes um das Bekenntnis zu einem **nachhaltigen und effektiven Klimaschutz** als grundlegende Voraussetzung zum Erhalt des Lebensraumes für künftige Generationen erweitert (Art 7 Abs 2 TLO), zum anderen die Verpflichtung zur Förderung der freien Entfaltung der Wirtschaft und der Wahrung der Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft um das Bekenntnis zu einem **nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum** als eine Voraussetzung für Wohlstand und Beschäftigung (Art 7 Abs 3 TLO).

- 1.1.2. In **Kärnten** wurde das Landesverfassungsgesetz nicht nur an die B-VG Novelle 2019 angepasst, sondern auch in Art 64 Abs 3 K-LVG klargestellt, dass der sich aus dem Österreichischen Stabilitätspakt ergebenden Verpflichtung des Landes, **rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen** für die Landesebene festzulegen und das **Verfahren bei Haftungsübernahmen** zu regeln, mit einem Landtagsbeschluss nachgekommen wird (LGBI 50/2019).
- 1.1.3. Neben den vorerwähnten Änderungen aufgrund der B-VG Novelle 2019 erfolgten durch die Novellierung der **NÖ Landesverfassung** (LGBI 45/2019) überdies Anpassungen an die Terminologie der **VRV 2015**.
- 1.1.4. Hintergrund der Novellierung des **Oö. Landes-Verfassungsgesetzes** (Oö. L-VG, LGBI 39/2019) war ebenfalls die **VRV 2015** sowie außerdem die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über **gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung**. Darüber hinaus wurde diese Novelle zum Anlass genommen, die **Staatszielbe-**

128 Siehe dazu auch nachfolgend Punkt 2.3.2.2.

stimmungen der Landesverfassung in Bezug auf ein Bekenntnis zu einer leistungsfähigen Wirtschaft und zum Unternehmertum im Interesse der Allgemeinheit (Art 11 Abs 2 Oö. L-VG) sowie auf ein Bekenntnis zur Heimatpflege durch das Bewahren landestypischer und regionaler Bräuche und Traditionen sowie zum Zugang der Allgemeinheit zu Wäldern, Bergen, Seen, Flüssen und anderen Naturschönheiten (Art 15 Abs 1 Oö. L-VG) nachzuschärfen und abzurunden. Schließlich enthält die Novelle weitere Anpassungen, unter anderem eben auch an die B-VG Novelle 2019.

- 1.1.5. Ebenso wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen des **Verfassungsgesetzes des Landes Vorarlberg** an die **VRV 2015** angepasst (LGBl 14/2019).
- 1.1.6. Die Änderung der **Wiener Stadtverfassung** (WStV) durch LGBl 47/2019 zielte darauf ab, dass öffentliche **Landtagssitzungen** jeweils nicht nur in Echtzeit übertragen werden, wie es bereits bisher der Fall war, sondern auch von einem Speichermedium aufgezeichnet werden und dann nachträglich noch entsprechend abgerufen werden können (§ 121 Abs 1a WStV; zu Gemeinderatssitzungen, allerdings nicht im Verfassungsrang, § 22 Abs 1a WStV).
- 1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden in der Folge Änderungen betreffend **Verfassungsgesetze der Länder** und **Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:
 - 1.2.1. Im Burgenland wurden im Rahmen der **VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019** (LGBl 72/2019) drei im Verfassungsrang stehende Gesetze abgeändert, nämlich, die **Bgld Gemeindeordnung 2003**, das **Eisenstädter Stadtrecht 2003** sowie das **Ruster Stadtrecht 2003**.¹²⁹ Im Zuge der **Bgld Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2018** (LGBl 7/2019) wurden außerdem mehrere Verfassungsbestimmungen erlassen oder geändert (insgesamt 17). Dies ist dadurch bedingt, dass schon in der Stamfassung des Bgld Abfallwirtschaftsgesetzes die Abschnitte VII. und VIII. sowie die damit zusammenhängenden Übergangsbestimmungen in Abschnitt XI. des Gesetzes im Verfassungsrang erlassen worden sind.¹³⁰
 - 1.2.2. In Niederösterreich wurden im Zuge der Erlassung der **NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018** (LGBl 1/2019) in Summe 16 neue Verfassungsbestimmungen geschaffen, die insbesondere das Ermitt-

129 Vgl hierzu nachfolgend Kapitel D. Gemeindeebene, Punkt 2.2.

130 Vgl auch RV 337 BgldLT XVI. GP.

lungsverfahren im fünften Hauptstück betreffen. Zudem wurden in Niederösterreich mit der **NÖ Gemeinderatswahlordnung** (LGBI 27/2019 und 72/2019) sowie der **NÖ Landtagswahlordnung** (LGBI 27/2019) zwei im Verfassungsrang stehende Gesetze novelliert.

- 1.2.3. In Oberösterreich wurden im **Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988** sowie im **Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz** zwei neue Verfassungsbestimmungen eingefügt (LGBI 47/2019) betreffend Weisungsfreistellungen der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und die bzw den Gleichbehandlungsbeauftragte(n).
- 1.2.4. Mit LGBI 70/2019 wurde das **Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz** geändert. Hintergrund ist das Erkenntnis des VfGH E 729/2016 vom 13. Dezember 2016,¹³¹ mit welchem die Klarstellung erfolgte, dass sich § 4 Parteiengesetz 2012 (Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben) – entgegen der Annahme des Landesverfassungsgesetzgebers bei Beschlussfassung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes – als einfaches Bundesgesetz nicht auf Landtags- und Gemeinderatswahlen auswirkt. Mit der Novelle LGBI 70/2019 wurde daher in § 15a für Landtagswahlen eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben in Höhe von höchstens € 1 Mio je politischer Partei eingeführt.

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. **Überblick**

Was die einfache Landesgesetzgebung im Berichtsjahr 2019 betrifft, so ist auch diese wiederum von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** gekennzeichnet. Dies betraf insbesondere Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von EU Verordnungen, die EU-Tierzuchtverordnung sowie die 4. und 5. Geldwäscherichtlinie.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** standen insbesondere Novellen der Länder aufgrund der B-VG Novelle 2019, des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes sowie – in zwei Ländern – des Sozialhilfe Grundsatzzgesetzes im Vordergrund.

131 Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016) 89 f.

Interessante Neuerungen gab es auch im Bereich des **Abgabenrechts** sowie in **klassischen Landeszuständigkeiten**, wie etwa Bau- und Raumordnungsrecht.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Verordnungen¹³² und Richtlinien. In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund von EuGH-Rechtsprechung (zB Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren und Umwelthaftung) oder aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene (Brexit) erforderlich waren.

2.2.2. In mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von EU Verordnungen erlassen oder geändert:

- Burgenland: Sammelgesetz EU-Verordnungen, LGBl 74/2019;
- Oberösterreich: Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz-Novelle 2019, LGBl 89/2019;
- Salzburg: EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz, LGBl 35/2019;
- Tirol: Änderung des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Tiroler Landesrechtsordnung (LGBl 54/2019 [siehe auch LGBl 141/2019; dazu auch unten Punkt 2.2.10.]

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten unter anderem folgende Verordnungen:

- Oberösterreich: Verordnung (EU) 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, ABI L 2017/95;

132 Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Belangen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

- Burgenland und Salzburg: Verordnung (EU) 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl L 2014/150, 59 („Nagoya-Verordnung“);¹³³
- Burgenland und Salzburg: Durchführungsverordnung (EU) 1866/2015 der Kommission vom 13. Oktober 2015, ABl L 2015/275, 4;
- Burgenland und Salzburg: Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014, ABl L 2014/317, 35 („IAS-Verordnung“);¹³⁴
- Burgenland, Oberösterreich und Tirol: Verordnung (EU) 1191/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016, ABl L 2016/200, 1;

2.2.3. In Anpassung an die **EU-Tierzuchtverordnung**¹³⁵ wurden in mehreren Ländern die Tierzuchtgesetze neu erlassen: Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2019 (LGBI 77/2019), Oö. Tierzuchtgesetz 2019 (LGBI 123/2019), Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2019 (LGBI 74/2019), Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 (LGBI 60/2019), Vorarlberger Tierzuchtgesetz (LGBI 73/2019). Im Unterschied zu den bisher das Tierzuchtrecht der Europäischen Union regelnden Rechtsakten, die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zur Gänze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, ist die Verordnung (EU) 2016/1012 unmittelbar anwendbares Recht und gilt gemäß deren Art 69 seit dem 1. November 2018. Vor diesem Hintergrund ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine Transformation in innerstaatliches Recht nicht nur überflüssig, sondern grundsätzlich unzulässig. Dies umfasst allerdings nicht jene Teile einer Verordnung, die selbst die Erlassung von Durchführungs- oder Begleitvorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat vorsehen. Insofern wurden mit den neu erlassenen Landesgesetzen die erforderlichen Anpassungen durch Aufhebung oder Änderung kollidierender nationaler Bestimmungen durchgeführt.¹³⁶

Zum Zweck der notwendigen Anpassung der bisherigen Tierzuchtgesetze und Tierzuchtverordnungen der Länder wurde im Auftrag der

133 In Vorarlberg wurde dieser Verordnung durch die Novelle LGBI 13/2019 (**Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt**) Rechnung getragen.

134 In Salzburg wurden die Bestimmungen des bisherigen Invasive Arten-Gesetzes (LGBI 9/2017) außer Kraft gesetzt und in das EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz übernommen.

135 Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial (...), ABl L 2016/171, 66.

136 Oö Landtag: Beilage 1241/2019, XXVIII. GP; Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Tierzucht in Tirol, GZ 79/19.

Landesagrarreferentenkonferenz unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für die entsprechenden Landesgesetze erarbeitet, an dem sich die einzelnen Landesgesetze schlussendlich orientiert haben.¹³⁷

- 2.2.4. Mit den Novellen¹³⁸ der Länder in den Bereichen Wetten, Buchmacher und Totalisateure wurden die 4.¹³⁹ und 5.¹⁴⁰ **Geldwäscherichtlinie** umgesetzt und damit den bisherigen Vorwürfen der Kommission an Bund und sämtliche Bundesländer, die 4. Geldwäscherichtlinie nicht vollständig umgesetzt zu haben, Rechnung getragen. Diese hatte gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/0003).¹⁴¹
- 2.2.5. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH¹⁴² gab es im Berichtsjahr interessante Entwicklungen im Bereich der **Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren**. Nach dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 (BGBl I 73/2018), mit welchem der Bund Regelungen zur Umsetzung von Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention (AK) im Wasserrechtsgesetz 1959, im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und im Immissionsschutzgesetz – Luft geschaffen hatte, sind auch die Länder im

137 Ebenda.

138 Änderung des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (LGBl Bgld 55/2019), Änderung des Kärntner Totalisator- und Buchmacherwettengesetzes und Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes (LGBl 96/2019), Landesgesetz, mit dem das NÖ Spielautomatengesetz 2011 und das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher geändert werden (LGBl 73/2019), Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden (LGBl 86/2019), Gesetz vom 3. Juli 2019, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz geändert wird (LGBl 47/2019), Änderung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 und des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018 (LGBl 62/2019), Tiroler Wettunternehmergesetz (LGBl 98/2019), Änderung des Wettengesetzes (LGBl Vbg 68/2019) sowie Änderung des Wiener Wettengesetzes (LGBl 43/2019).

139 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, ABl L 2015/141, S 73.

140 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABl L 2018/156, S 43.

141 Siehe hierzu auch Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 3.4.

142 EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*. Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 112 f sowie zur Folgerechtsprechung des VwGH *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 129 ff; siehe auch nachfolgend Kapitel G. Judikatur, Punkt 2.2.

Berichtsjahr 2019 tätig geworden.¹⁴³ Auffallend ist, dass es einige Gemeinsamkeiten – so sind etwa anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G mit Anerkennung für das jeweilige Bundesland die „betroffene Öffentlichkeit“ – aber auch Unterschiede gibt, allein schon in Bezug auf die Materiengesetze – Tirol trifft etwa Regelungen in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Fischerei; Oberösterreich nur im Naturschutz.¹⁴⁴ In der Steiermark erfolgte die Umsetzung horizontal im Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG.¹⁴⁵

- 2.2.6. Ebenfalls vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH wurden in einigen Ländern die **Umwelthaftungsgesetze** novelliert. In seinem Urteil vom 1. Juni 2017, Rs C-529/15, *Folk* hat sich der EuGH aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH mit der Auslegung der Art 12 und 13 der „Umwelthaftungsrichtlinie“ (Richtlinie 2004/35/EG) befasst und dabei insbesondere die Frage behandelt, welche Personen die Möglichkeit haben müssen, ein Prüfungsverfahren in Bezug auf einen Umweltschaden durchführen zu lassen. Das verfahrensgegenständliche Umwelthaftungsgesetz des Bundes hat ein Umweltbeschwerde- und nachfolgendes gerichtliches Überprüfungsrecht für Umweltorganisationen und Landesumweltanwälte sowie nur für jene natürlichen und juristischen Personen eingeräumt, deren konkret bezeichnete Rechte durch einen eingetretenen Umweltschaden verletzt waren, und nicht auch – wie vom EuGH im zitierten Urteil verlangt – für Personen, die von einem eingetretenen Umweltschaden betroffen sind oder betroffen sein können oder ein ausreichendes Interesse an einem solche Schäden betreffenden umweltbezogenen Entscheidungsverfahren haben. Entsprechende Anpassungen mussten daher nicht nur im Bundes-Umwelthaftungsgesetz, sondern auch in den Umwelthaftungsgesetzen der Länder vorgenommen werden.¹⁴⁶
- 2.2.7. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat außerdem im Jänner entschieden, dass die österreichische Rechtslage, nach welcher der **Karfreitag** nur für Angehörige von bestimmten Religionsgemeinschaften

143 Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz (LGBl 89/2019), Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz (LGBl 104/2019), Landesgesetz, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert werden (LGBl 26/2019), Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 (LGBl 54/2019), Sbg Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 (LGBl 67/2019), Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 (LGBl 163/2019), Vorarlberger Aarhus-Beteiligungsgesetz – Sammelnovelle (LGBl 67/2019).

144 Siehe auch *Schamschula*, Da warens nur noch zwei, Umweltrechtsblog vom 29.8.2019, abrufbar unter <www.umweltrechtsblog.at>.

145 Änderung des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl 75/2019.

146 Burgenland (LGBl 28/2019), Niederösterreich (LGBl 37/2019), Oberösterreich (LGBl 54/2019), Steiermark (LGBl 101/2019), Tirol (LGBl 23/2019), Vorarlberg (LGBl 13/2019).

ein Feiertag war, eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Diskriminierung aufgrund der Religion darstellte.¹⁴⁷ Die Entscheidung erging zu einer bundesgesetzlichen Bestimmung (§ 7 Arbeitsruhegesetz, BGBl 1983/144 idF BGBl I 2018/53). Inhaltlich entsprechende Bestimmungen gab es in verschiedenen landesrechtlichen Bestimmungen,¹⁴⁸ weshalb in einzelnen Ländern auch der Landesgesetzgeber zur Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage verpflichtet war.¹⁴⁹

Auf Bundesebene hat der Nationalrat in der Folge ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem ua das Arbeitsruhegesetz, das Feiertagsruhegesetz 1957 und das Landarbeitsgesetz 1984 dahingehend geändert wurden, dass die Bestimmung zum Karfreitag entfällt. Gleichzeitig wird eine Regelung eingeführt, nach der jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einmal pro Urlaubsjahr aus dem bestehenden Urlaubsanspruch den Zeitpunkt eines Urlaubstages einseitig bestimmen kann, um die uneingeschränkte Ausübung ihrer religiösen Pflichten, aber auch Erholungs- und Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen. Vorgesehen ist, dass auf Ersuchen des Arbeitgebers freiwillig an diesem bestimmten Tag gearbeitet werden kann; in diesem Fall besteht ein Anspruch auf das doppelte Entgelt, ohne dass ein Urlaubsanspruch verbraucht wird.¹⁵⁰

In den Ländern wurden vergleichbare Regelungen geschaffen, so etwa in Niederösterreich (LGBl 28/2019), Oberösterreich (LGBl 35/2019), Salzburg (LGBl 17/2019), Tirol (LGBl 65/2019 betreffend die Landarbeitsordnung), Vorarlberg (LGBl 29/2019; siehe auch LGBl 56/2019) und Wien (LGBl 42/2019).

- 2.2.8. Weiters hat der EuGH mit zwei Entscheidungen vom 8. Mai 2019 in den Rechtssachen C-24/2017 und C-396/2017 erkannt, dass die Richtlinie 2000/78/EG durch die Besoldungsreform 2015 auf Bundesebene nicht vollständig umgesetzt wurde.¹⁵¹ Daraus resultierte auch auf Länderebene ein entsprechender Anpassungsbedarf, so etwa in Wien: Mit einer Neuregelung der betreffenden Bestimmungen durch die

147 EuGH vom 22.1.2019, C-193/17.

148 So zB in Oberösterreich im Oö. Landesbeamtengesetz 1993, Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und in der Oö. Landarbeitsordnung 1989 (LGBl 35/2019) oder in Vorarlberg im Landesbedienstetengesetz 2000, Gemeindeangestelltengesetz 2005 sowie im Land- und Forstarbeitsgesetz (LGBl 29/2019).

149 Vgl 39. Beilage im Jahre 2019 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages, S 3.

150 Vgl die Erläuterungen zum Abänderungsantrag 74 BlgNR XXVI. GP.

151 Vgl herzu *Warzilek*, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten (2019) 145 ff.

4. **Dienstrechts- Novelle** 2019 (LGBI 63/2019) wurden die Altersdiskriminierung und die Verletzung des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beseitigt.

- 2.2.9. Hintergrund der sogenannten **Brexit-Begleitgesetze** der Länder waren die Entwicklungen rund um den geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sowie die Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2018, KOM (2018) 890 endg,¹⁵² die für den Fall eines Austritts des Vereinigte Königreichs ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen nach Art 50 Abs 2 EUV mit Ablauf des 29. März 2019 Notfallmaßnahmen erläutert.

Ziel der Brexit-Begleitgesetze ist es, im Landesrechtsbereich die notwendigen Vorkehrungen für diesen Fall zu treffen. Die Regelungen gewährleiten in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten insbesondere, dass Härtefälle für jene britischen Staatsangehörigen und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen vermieden werden, die im Austrittszeitpunkt von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Betroffen sind im Wesentlichen Regelungen hinsichtlich des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten, des landesgesetzlich geregelten Berufsrechts in Bezug auf Berufe, bei denen für den Berufszugang eine EU- bzw EWR-Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist und Verfahren nach den Grundverkehrsgesetzen. In Tirol beispielsweise wurden überdies Regelungen getroffen im Tiroler Wohnbauförderungsgesetz, für im Austrittszeitpunkt nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz bewilligte Veranstaltungen von Unternehmen, die ihren Sitz in Großbritannien haben, sowie für Bewilligungen nach § 15 des Landes-Polizeigesetzes.¹⁵³

Den Brexit-Begleitgesetzen gingen intensive Beratungen zwischen Bund und Ländern voraus, in welchen schwierige Probleme wie die Reichweite der Gleichstellung, die Geltungsdauer und das Inkrafttreten des Gesetzes zu klären waren. In diesem von vielen – vor allem von europäischen – Variablen gekennzeichneten Umfeld haben sich alle Länder durch die äußerst rasche Schaffung praktikabler und juristisch sauberer Regelungen bewährt.

Siehe im Detail: Burgenländisches Brexit-Begleitgesetz (LGBI 26/2019), Kärntner Brexit-Begleitgesetz (LGBI 26/2019), Oö. Brexit-Begleitgesetz (LGBI 27/2019), Sbg Brexit-Begleitgesetz (LGBI 16/2019), Steier-

152 „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für den Notfall“.

153 EB zum Entwurf eines Tiroler Brexit-Begleitgesetzes, GZ 10/19.

märkisches-Begleitgesetz (LGBl 25/2019), Vorarlberger Landes-Breitengleitgesetz (LGBl 28/2019), Tiroler Breitengleitgesetz (LGBl 35/2019), Wiener Breitengleitgesetz (LGBl 17/2019).¹⁵⁴

- 2.2.9. In unterschiedlicher Form wurde in den Ländern den Vorgaben im Hinblick auf den **barrierefreien Zugang zu den Websites** und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in der Richtlinie (EU) 2016/2102 (ABl L 2016/327, S 1) Rechnung getragen:¹⁵⁵ Während in der Steiermark das Steiermärkische Web-Zugangs-Gesetz (LGBl 50/2019) erlassen wurde, kam es in Vorarlberg (LGBl 8/2019) und Kärnten (LGBl 25/2019) zu Novellen der Antidiskriminierungsgesetze. Die übrigen Länder sind bereits in den Vorjahren gesetzgeberisch tätig geworden.¹⁵⁶
- 2.2.10. Hintergrund von Novellen einzelner Länder im Bereich ihrer Pflanzenschutzmittelgesetze¹⁵⁷ bildete die Verordnung (EU) 2017/625 („Kontrollverordnung“), die amtliche Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu regelt. Sie ist mit 14. Dezember 2019 in Kraft getreten.

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

- 2.3.1. Im Bereich der bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben sind zunächst die Anpassungen der Landesrechtsordnungen an die umfassende Reform der Organisation des österreichischen Sozialversicherungssystems durch das **Sozialversicherungs-Organisationsgesetz** (BGBl I 100/2018) hervorzuheben. Die durch die Reform herbeigeführten institutionellen Änderungen betrafen zahlreiche Landesgesetze, insbesondere waren Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten erforderlich. Dies erfolgte im Berichtsjahr in Oberösterreich (LGBl 125/2019: Änderung Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 und Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013),¹⁵⁸ in Salzburg (LGBl 66/2019:

154 Zum NÖ Breitengleitgesetz (NÖ BreBG) vgl den Initiativantrag Ltg.-649/A-1/44-2019.

155 Siehe hierzu bereits *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 57.

156 Siehe für 2018 bzw 2017 die Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018 (LGBl 39/2018), die Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes (LGBl 76/2018), die Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018 (LGBl 78/2018), die Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes (LGBl 127/2017) sowie die Änderung des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes (LGBl 39/2018).

157 Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz (LGBl 45/2019); außerdem Änderungen in folgenden Ländern: LGBl NÖ 102/2019, LGBl Tir 141/2019.

158 Siehe außerdem: „Anpassungen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz und dem Erwachsenenschutz-Gesetz sowie Änderungen im Landes-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz“, beschlossen vom Oö Landtag am 5. Dezember 2019 (Beilage 1237/2019).

Änderung Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und Salzburger Gesundheitsfondsgesetz), in der Steiermark (LGBI 102/2019: Änderung Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012, LGBI 113/2019: Änderung Steiermärkisches Gesundheitsfondsgesetz 2017) und in Tirol (LGBI 136/2019: Änderung Landesbeamtengesetz 1998, LGBI 137/2019: Änderung Landesbedienstetengesetz, LGBI 138/2019: „Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen“ sowie LGBI 151/2019: Änderung Tiroler Krankenanstaltengesetz und Tiroler Gesundheitsfondsgesetz).¹⁵⁹

Die Änderungen der Krankenanstaltengesetze der Länder dienten überdies der Anpassung an die durch BGBl I 13/2019 geänderten Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (siehe hierzu auch die Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung und des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, LGBI 64/2019).

2.3.2. Anpassungen an die **B-VG Novelle 2019** erfolgten nicht nur in den Landesverfassungen, sondern waren auch auf einfachgesetzlicher Ebene erforderlich:

2.3.2.1. So in den **Bezirkshauptmannschaften-Organisationsgesetzen** der Länder, dies insbesondere in Bezug auf die neuen Fassungen von Art 15 Abs 10 B-VG – betreffend die sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut – und Art 15 Abs 11 B-VG – betreffend die Sprengel der politischen Bezirke. Siehe hierzu folgende Novellen: Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (LGBI 50/2019), NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (LGBI 45/2019), Tiroler Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (LGBI 77/2019), Vorarlberger Bezirksverwaltungs-gesetz (LGBI 71/2019) bzw die Neuerlassung des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes (LGBI 42/2019).¹⁶⁰

2.3.2.2. Da § 2 BVG ÄmterLReg nunmehr festlegt, dass die Einrichtung des Amtes der Landesregierung durch Landesgesetz und eine auf Grund

159 Vgl auch für NÖ das NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020 (LGBI 1/2020); hierzu unten Punkt 5.4.

160 Vgl auch *Marktler/Steiner*, Die neuen Rechtsgrundlagen der Kooperation in der Bezirksverwaltung, in: Bußjäger/Kronister/Schramek (Hg), Herausforderungen der Bezirksverwaltung (2020) 3 (10 ff). Die Novelle des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften-gesetzes (LGBI 63/2019) betraf lediglich eine Bestimmung hinsichtlich der Sicherheit in Amtsgebäuden.

dieses Landesgesetzes erlassene Geschäftseinteilung geregelt wird, war in der Steiermark, die im Gegensatz zu den anderen Ländern bisher von der Wiederholung der entsprechenden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben in den Landesverfassungen abgesehen hat,¹⁶¹ die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich, was mit dem **Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung** (StAmtLRegG, LGBl 63/2019) erfolgt ist. Auch in Vorarlberg wurde ein „Gesetz über das Amt der Landesregierung (ALReg-G)“ (LGBl 70/2019) erlassen.

Die Erläuterungen zur ersten Novelle der Tiroler Landesordnung (TLO) im Berichtsjahr (LGBl 71/2019) führen allerdings aus, dass schon durch die landesverfassungsgesetzliche Bestimmung in Art 58 TLO dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Regelung der Einrichtung des Amtes der Landesregierung durch Landesgesetz ausreichend Rechnung getragen wird.¹⁶² Insofern kann die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe in § 2 BVG ÄmterLReg auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene erfolgen.¹⁶³

2.3.2.3. Vor dem Hintergrund, dass im Zuge der B-VG Novelle 2019 der Beamtenvorbehalt auch für den Magistratsdirektor entfallen ist, wurden in manchen **Stadtrechten der Statutarstädte** entsprechende Änderungen vorgenommen, so beispielsweise im Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (durch LGBl 83/2019) oder im Klagenfurter Stadtrecht 1998 (durch LGBl 50/2019).

2.3.2.4. Mit Inkrafttreten der Kompetenzverschiebung in **allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes** zugunsten des Bundes am 1.1.2020 entfällt die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Hinblick auf manuelle personenbezogene Dateien.¹⁶⁴ Diesbezüglich wurde im Berichtsjahr auf Länderebene bereits reagiert; so etwa in Vorarlberg mit dem Gesetz über Datenschutzbeauftragte (DSBA-G, LGBl 53/2019):

Nachdem dienst- und organisationsrechtliche Vorschriften im Bereich der Länder nicht von der neuen Bundeskompetenz umfasst sind, obliegt es weiterhin den Landesgesetzgebern, die Verschwiegenheit

161 Siehe hierzu *Bauer*, Amt der Landesregierung, in: Pürgy (Hg), Das Recht der Länder, Bd I (2012) 423 (428).

162 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird, GZ 168/19.

163 Siehe hierzu *Bußjäger*, Art 58, in: derselbe/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (im Erscheinen). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass im Berichtsjahr in Tirol und Kärnten die jeweilige Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung neu erlassen wurde (LGBl 78/2019).

164 Hierzu *Bußjäger/Schramek*, Grundsatzgesetzgebung 26 ff und 33.

und Weisungsfreiheit der Datenschutzbeauftragten des Landes, der Gemeinden und sonstiger Einrichtungen zu regeln, deren Organisation in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt (wie etwa von Gemeindeverbänden oder der Landwirtschaftskammer). Diese Regelungen erfolgen in Vorarlberg jedoch nicht wie bisher im Landes-Datenschutzgesetz, sondern im neuen Gesetz über Datenschutzbeauftragte. Das Landes-Datenschutzgesetz konnte damit zur Gänze außer Kraft treten.

Entsprechende Novellen ergingen außerdem in Kärnten (LGBl 50/2019, Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes), Niederösterreich (LGBl 45/2019, Aufhebung des NÖ Datenschutzgesetzes 2018) und Oberösterreich (LGBl 88/2019, Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes). In Tirol ist das Tiroler Datenschutzgesetz 2018 zur Gänze außer Kraft getreten; in Salzburg, der Steiermark und Wien wurden die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Datenschutzgesetze (in Sbg des ADDSG-Gesetzes, in Wien des Datenschutz-Anpassungsgesetzes) außer Kraft gesetzt.

- 2.3.2.5. Ebenso wurden beispielsweise in Kärnten im Zuge der **Novellierung des Agrarbehördegesetzes** (LGBl 106/2019) bereits erste Anpassungen im Hinblick auf die Kompetenzverschiebungen der B-VG-Novelle 2019 vorgenommen, indem in § 1 („Agrarbehörde“) nicht mehr an „Angelegenheiten der Bodenreform“ angeknüpft wird.
- 2.3.2.6. Die Neuerung, dass Gebietsänderungen von Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, nicht mehr der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen, erforderte auch Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Länder.¹⁶⁵
- 2.3.2.7. Zu den Änderungen betreffend die **Gemeindevermittlungsämtler** siehe nachfolgend Kapitel D. Gemeindeebene, Punkt 2.3.3.
- 2.3.3. Der Verpflichtung zur **Umsetzung des Sozialhilfe Grundsatzgesetzes**¹⁶⁶ kamen im Berichtsjahr mit Niederösterreich (NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl 79/2019) und Oberösterreich (Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird, LGBl 107/2019) zwei Länder nach.

165 So zB LGBl Oö 52/2019 und LGBl Tir 82/2019.

166 Siehe oben B. Bundesebene, Punkt 2.2.

- 2.3.4. Mit der Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes wurde infolge der **Abschaffung des Pflegeregresses** (BGBl I 125/2017) § 43 TMSG angepasst und Änderungen durch das Finanzausgleichsgesetz 2017 (BGBl I 38/2018) Rechnung getragen. Letzteres brachte in der Berechnung der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zahlreiche Änderungen, weshalb auch die Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden aufgrund der nun gültigen Verteilungskriterien anzupassen war.
- 2.3.5. Das unter Kapitel B. bereits behandelte **Biomasseförderung-Grundsatzgesetz**¹⁶⁷ hatte zur Folge, dass in den Ländern innerhalb von sechs Monaten entsprechende Ausführungsgesetze erlassen werden mussten. Dies war in folgenden Ländern der Fall: Niederösterreich (LGBl 71/2019), Oberösterreich (LGBl 98/2019), Salzburg (LGBl 63/2019), Steiermark (LGBl 84/2019), Tirol (LGBl 123/2019) und Wien (LGBl 64/2019).¹⁶⁸
- 2.3.6. In einigen Ländern wurden die **Landarbeitsordnungen** aufgrund grundsatzgesetzlicher Änderungen novelliert. Dies war der Fall in folgenden Ländern: Kärnten (LGBl 109/2019), Niederösterreich (LGBl 41 und 103/2019), Oberösterreich (LGBl 111/2019), Salzburg (LGBl 42 und 80/2019), Steiermark (LGBl 100/2019), Tirol (LGBl 65 und 142/2019) und Vorarlberg (LGBl 56/2019).

Folgende Novellen des Grundsatzgesetzes wurden dabei umgesetzt:

- BGBl I 35/2017: Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Betriebsräte und Rechnungsprüfer von vier auf fünf Jahre sowie Erhöhung des Anspruches auf Bildungsfreistellung der Mitglieder des Betriebsrates um drei Tage.
- BGBl I 153/2017: Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unglücksfall wurden geändert und die Kündigungsfristen neu geregelt.
- BGBl I 59/2018: Bestimmung über den Abschluss von Lehrverträgen wurden neu formuliert und an die Begrifflichkeiten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes angepasst.
- BGBl I 100/2018: Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, die noch Regelungen zur Gleitpension sowie zur vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Allgemeinen So-

¹⁶⁷ Siehe oben B. Bundesebene, Punkt 2.3.

¹⁶⁸ In Vorarlberg war nur eine einzige Anlage vom Grundsatzgesetz betroffen, deren Betrieb allerdings dem Vernehmen nach eingestellt werden sollte, weshalb wohl auch keine Förderung mehr in Anspruch genommen wird (Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zum Entwurf eines Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes [11/SN-122/ME]).

zialversicherungsgesetz (ASVG) betrafen, wurden aus dem Rechtsbestand entfernt.

- BGBl I 16/2019: Zahlreiche arbeitsrechtliche Bestimmungen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich wurden nachvollzogen.
- BGBl I 73/2019 und BGBl I 74/2019: Rechtsanspruch zum einen auf die Freistellung des Vaters anlässlich der Geburt seines Kindes, zum anderen auf die Fortzahlung des Entgelts für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als freiwillige Mitglieder von Katastrophenhilfsorganisationen, Rettungsdiensten und freiwilligen Feuerwehren oder als Mitglieder von Bergrettungsdiensten Einsätze leisten.
- BGBl I 93/2019: Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz oder Pflegezeit für Arbeitnehmer in Betrieben mit zumindest fünf Arbeitnehmern.

Seit 1. Jänner 2020 sind das Arbeiterrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung (Art 11 Abs 1 Z 9 B-VG idF BGBl I 14/2019). Bis zur Erlassung eines neuen Bundesgesetzes bestehen die in dieser Angelegenheit erlassenen Landesgesetze als (partikuläres) Bundesrecht fort.

2.3.7. Änderungen der (Pflicht-)Schulorganisations(-ausführungs-)gesetze der Länder waren im Berichtsjahr aufgrund der Novellen des Schulorganisationsgesetzes BGBl I 35/2018 und BGBl I 101/2018 erforderlich.¹⁶⁹ Im Wesentlichen kam es zu folgenden Änderungen:

- Ermöglichung der Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen werden,
- Aufhebung der die Hauptschule betreffenden Bestimmungen,
- Umbenennung der Neuen Mittelschule in Mittelschule,
- Ermöglichung der Zusammenfassung von Schülern der sechsten bis achten Schulstufe der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau in Schülergruppen sowie
- Regelung der Sprengelangehörigkeit von Schülern, die die Polytechnische Schule nach den schulpflichtrechtlichen Bestimmungen des Bundes in einem freiwilligen neunten oder zehnten Schuljahr besuchen.

¹⁶⁹ LGBl Bgld 25/2019, LGBl NÖ 89/2019, LGBl Oö 113/2019, LGBl Sbg 56/2019, LGBl Stmk 21 und 60/2019, LGBl Tir 100/2019, LGBl W 18/2019.

2.4. Abgabenrecht

Novellen im Abgabenbereich ergingen im Berichtsjahr in folgenden Landesgesetzen:

2.4.1. Mit dem Vorarlberger Gesetz über die Änderung des Parkabgabengesetzes (LGBl 48/2019) wurde erstmals für eine Gemeindeabgabe, welche aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erhoben werden kann, nicht nur die finanzverfassungsrechtlich notwendige Obergrenze festgelegt, sondern auch ein Mindestbetrag für die Abgabe („Tarifkorridor“) vorgeschrieben. In Abweichung davon können die Gemeinden für die ersten 1,5 Stunden einen niedrigeren Mindestbetrag, aber auch gar keine Abgabe festsetzen. Weiters können die Gemeinden einen höheren Höchstbetrag für das Abstellen von längeren Kraftfahrzeugen vorsehen und wurden die Pauschalierungsmöglichkeiten in Pauschalierungszonen flexibler gestaltet. Es wurden geeignete Rahmenbedingungen für das „Handyparken“ und Ähnliches und eine Ausnahme von der Abgabepflicht für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges geschaffen.

2.4.2. Mit dem **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz** (TFWAG, LGBl 79/2019) wurde in Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen Judikatur (VfGH 9.10.2000, G 86/00 und V 61/00 sowie VfGH 20.6.2009, V 11/09) eine Abgabe für Freizeitwohnsitze (Zweitwohnsitzabgabe) eingeführt. Diese ist von der Aufenthaltsabgabe (als Fremdenverkehrsabgabe) nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 zu unterscheiden, die eine ausschließliche Landesabgabe darstellt, deren Ertrag den Tourismusverbänden zugewiesen wird. Nach § 3 Abs 1 lit b des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 sind alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus in Freizeitwohnsitzen, die nicht oder nicht nur wechselnden Gästen überlassen werden, abgabepflichtig („Freizeitwohnsitzpauschale“). Abgabeschuldner ist der Verfügungsberechtigte. Die Definitionen des „Freizeitwohnsitzes“ sowohl in § 2 lit e Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003 als auch in § 1 Abs 2 TFWAG entsprechen jener nach § 13 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016.

Während es Zielsetzung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003 ist, Nächtigungen im Rahmen des Tourismus zu besteuern und diese Abgabe den Tourismusverbänden zu Gute kommt, verfolgt die Freizeitwohnsitzabgabe das Ziel, einen Ausgleich für Aufwendungen der Gemeinden zu schaffen, die bei Freizeitwohnsitzen nicht durch Ertragsanteile kompensiert werden können, weswegen auch keine unzulässige Doppelbesteuerung vorliegt. Auf die Freizeitwohnsitzabgabe gelangt das Tiroler Abgabengesetz (LGBl 97/2009) mit den dort geregelten Straftatbeständen zur Anwendung.

2.4.3. Gegenstand der **Novelle des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003** (LGBI 114/2019) war neben der Einführung einer Anzeige- und Registrierungspflicht bei Gewährung von Unterkünften in Beherbergungsbetrieben (womit insbesondere auch über Online-Vermittlungsplattformen angebotene bzw gebuchte Unterkünfte erfasst werden sollen – der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen ist), die Neufassung des Begriffes „Beherbergungsbetrieb“, die Erweiterung der Ausnahmen von der Abgabepflicht für freiwillige Rettungsorganisationen, freiwillige Feuerwehren sowie für Freiwilligentätigkeiten bei internationalen Großveranstaltungen, die Anhebung des Mindest- und Höchstsatzes der Aufenthaltsabgabe auf 1 bzw 5 Euro sowie die Erweiterung der Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bzw Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Abfrage im Zentralen Melderegister im Wege einer Verknüpfungsanfrage.

2.5. *Landeskompetenzen*

2.5.1. Mit dem **Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz** (LGBI 71/2019) wurde der Entwicklung der Pflege und Betreuung betagter oder bedürftiger sowie behinderter Menschen in stationären, teilstationären Einrichtungen sowie bei mobilen Diensten, dem Qualitätserfordernis und einer weiteren Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Zudem wurde für vom Land subventionierte Betreiberinnen oder Betreiber einer Sozialeinrichtung die Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die Tätigkeit gesetzlich verankert. Erzielte Gewinne, die aus Pflege- und Betreuungstätigkeit entstehen, sind zweckgewidmet ausschließlich und unmittelbar wieder für die Pflege, die Betreuung und die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Qualität der Sozialeinrichtungen zu verwenden. Neben der erstmaligen Definition von interprofessionellen Einrichtungen, in denen sowohl betagte Personen sowie behinderte Menschen gepflegt und/oder betreut werden, erfolgte auch für alternative Wohnformen eine rechtliche Verankerung.

2.5.2. Mit dem **Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020** (LGBI 95/2019) erfuhr das Besoldungsrecht eine grundlegende Neuorientierung durch eine funktionsbezogene Entlohnung, eine Neugestaltung der Lebensverdienstkurve, durch höhere Einstiegs- und niedrigere Endbezüge, eine weitgehende Einbeziehung der bisherigen Zulagen und Nebengebühren in das Grundentgelt und einem Mindesteinkommen von 2.450 Euro brutto zur Erreichung eines Monatsmindestnettolohns von 1.700 Euro.

- 2.5.3. Mit der Novellierung des **Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009** (LGBI 70/2019) wurde die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Stärkung der Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes gefördert, indem einerseits der Besuch für Kinder einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von der Kinderkrippe bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz im Burgenland über die gesamte Öffnungszeit kostenlos ist und andererseits durch Aufnahme der Verpflichtung der Rechtsträger, entsprechend dem jeweiligen Bedarf der Eltern VIF-konforme Öffnungszeiten anzustreben, die Bereitstellung eines bedarfsgerechten ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland bis zum Schuleintritt zu ermöglichen.
- 2.5.4. Mit der Novellierung des **Burgenländischen Bodenschutzgesetzes** (LGBI 76/2019) wurden in Hanglagen Bewirtschaftungsweisen oder Maßnahmen verbindlich, um den Boden zu schützen. Zudem liegt die Regelung der Bewirtschaftungsweisen auch im öffentlichen Interesse, weil dadurch einerseits dem Klimaschutz Rechnung getragen wird und andererseits auch verhindert wird, dass Anlagen, die im öffentlichen Interesse stehen und auch Privateinrichtungen vor abgeschwemmten Boden geschützt werden.
- 2.5.5. Im Kärntner Landesrecht wurden im Berichtsjahr mehrere innovative Maßnahmen gesetzt: Zum einen kam es zur Einrichtung einer **Wirtschaftsombudsstelle** als Beirat beim Amt der Kärntner Landesregierung (Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz, LGBI 39/2019). Damit wurde das Anliegen verfolgt, ein unabhängiges Organ zu institutionalisieren, das unter Einbeziehung von Vertretern der Kärntner Wirtschaft, der Arbeiterkammer und der Verwaltung Vorschläge für eine möglichst zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Erledigung von unternehmensbezogenen Verwaltungssachen sowie zur Hebung von Entbürokratisierungspotenzialen und verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen in der Landesverwaltung erarbeiten und empfehlen soll.¹⁷⁰

Zum anderen wurde mit dem **Kärntner Privatuniversitätsgesetz** (LGBI 55/2019) eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, um beim Betrieb der Privatuniversität für

170 Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Wirtschaftsombudsstelle eingerichtet wird (Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOSTG), zu Zl. 01-VD-LG-1859/5-2019, S 3. Vgl auch *Primosch*, Innovationen des Kärntner Landesgesetzgebers im Jahr 2019, in: Anderwald/Hren/Stainer-Hämmerle (Hg), Kärntner Jahrbuch für Politik 2019 (2019) 172 ff.

Musik die universitären Freiheiten nach dem Modell des Universitätsgesetzes 2002 vollumfänglich zu gewährleisten. Mit der Errichtung dieser Anstalt wurde das ehemalige Kärntner Landeskonservatorium abgelöst.¹⁷¹

- 2.5.6. Mit dem Kärntner **Gesetz über die technische Transferoptimierung** (LGBl 74/2019) wurde das Ziel einer Entflechtung der Transferleistungen zwischen den Gemeinden und dem Land verfolgt. Diesbezüglich wurde eine Arbeitsgruppe (Reformgruppe), bestehend aus Vertretern der betroffenen Fachabteilungen des Amtes (und des Verfassungsdienstes), eingerichtet, um einerseits die bestehenden Transferleistungen zu analysieren und andererseits eine effektivere und effizientere Vorgangsweise zu identifizieren. In einem ersten Arbeitsschritt hat sich die Reformgruppe auf die technische Abwicklung der Transferzahlungen konzentriert (Transferoptimierung), da eine inhaltliche Entflechtung der Transferzahlungen vermutlich mehr als eine Legislaturperiode in Anspruch nehmen wird.¹⁷²
- 2.5.7. Mit dem **Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019** (LGBl 47/2019) wurde von der Ermächtigung gemäß Art 113 Abs 4 B-VG, sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung durch Landesgesetz auf die Bildungsdirektionen zu übertragen, Gebrauch gemacht und die Vollziehung von Bildungsagenden in großem Umfang auf die gemeinsame Bund-Land-Behörde übertragen. Davon umfasst ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Kinderbildung und -betreuung (einschließlich jener Angelegenheiten, die auf Grund des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes der Landesregierung zukommen), der Beistellung von Assistentinnen und Assistenten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit (Assistenz) und des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie weitgehend die Ausübung der Diensthoheit hinsichtlich der Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie an den Privatschulen des Landes Oberösterreich und die Beschäftigung von Gastlehrerinnen und Gastlehrern an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Mit dem **Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019** (LGBl 113/2019) wurde zudem der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes gemäß Art 113 Abs 4 B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen.

171 Primosch, Innovationen 176 ff.

172 Vgl Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes über die technische Transferoptimierung, zu Zl. 01-VD-LG-1862/18-2019.

2.5.8. Mit der Novelle des **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes**, LGBl 43/2019, schuf der oberösterreichische Landesgesetzgeber ein Verbot der Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten („Ölkesselbauverbot“). Damit war Oberösterreich bereits das dritte Bundesland, das ein derartiges Verbot erlassen hat (vgl § 58 Abs 1 NÖ Bauordnung [LGBl 1/2015 idF LGBl 53/2018] sowie § 118 Abs 3e Bauordnung für Wien [LGBl 11/1930 idF LGBl 71/2018]). Der Bund zog diesbezüglich in der Folge mit BGBl I 6/2020 („Ölkesselbauverbotsgesetz“) nach.¹⁷³

2.5.9. Mit LGBl 110/2019 wurde das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016** (TROG 2016) im Hinblick auf das Maßnahmenpaket zur Reduktion der Wohnkosten,¹⁷⁴ das ebenso ergänzende Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung (LGBl 138/2019), des Grundverkehrs und des Baurechtes (LGBl 109/2019) vorsieht, novelliert. Die Änderungen führten zu Adaptierungen im klassischen Raumordnungsrecht, in den Bestimmungen betreffend die touristische Entwicklung (Gästebewerbergung), zu Klarstellungen von Gesetzesbestimmungen und Deregulierungen sowie zu Vereinfachungen auf materiell-rechtlichem Gebiet.

Im Bereich des Raumordnungsrechts stellen sich die wesentlichen Neuerungen wie folgt dar:

- Ausbau der bestehenden Regelungen über Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau durch die ausdrückliche Festlegung der Verpflichtung der Gemeinden, im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zum einen das Mindestausmaß der im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau zu widmenden Grundflächen und zum anderen jene Grundflächen festzulegen, die für eine solche Widmung in Betracht kommen
- Befristung künftiger Baulandwidmungen auf zehn Jahre ähnlich den in Vorarlberg und Salzburg bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, und zwar mit der Rechtsfolge des Erlöschens der Widmung als Bauland und des Wiederauflebens der Widmung als Freiland, wenn eine fristgerechte widmungsgemäße Bebauung der betreffenden Grundflächen nicht erfolgt

173 Siehe hierzu „Auch Bund beschließt Ölkesselbauverbotsgesetz“, in: Föderalismus-Info 2/2020 vom 27.2.2020.

174 Siehe „Entschlossen regieren. Tirols Zukunft sichern. Regierungsprogramm für Tirol 2018–2023“. Aufbauend darauf hat die Landesregierung am 9. Jänner 2019 ein Maßnahmenpaket zur Reduktion der Wohnkosten in Tirol beschlossen.

- Wiedereinführung der Beschränkung der Verwendung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auf objektgeförderte Wohnbauvorhaben, jedoch verbunden mit der Möglichkeit, diese durch eine Zusatzfestlegung – insbesondere zur Sicherstellung der Finanzierung – in einem insgesamt untergeordneten Ausmaß mit subjektgeförderten und gegebenenfalls auch frei finanzierten Wohnbau Vorhaben zu kombinieren
- Erweiterung der Aufgaben des Tiroler Bodenfonds dahingehend, dass diesem als weitere Aufgabe die Unterstützung der Gemeinden in der aktiven Raumordnungspolitik, insbesondere bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung des Zieles des „Leistbaren Wohnens“, übertragen wird.

Im Bereich der Tourismusentwicklung enthält die Novelle folgende Neuerungen:

- Die Schaffung einer Legaldefinition für Chalets und Chaletdörfer und damit zusammenhängend Einführung einer Widmungskategorie „Sonderflächen für Chaletdörfer“ als eine neue Kategorie spezieller Sonderflächen vergleichbar den bereits bestehenden Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe. Weiters Bindung der Errichtung neuer Chaletdörfer an eine Widmung der betreffenden Grundflächen als Sonderflächen für Chaletdörfer mit dem Ziel der Sicherstellung eines hohen touristischen Standards und der Gewährleistung einer insgesamt raumverträglichen Tourismusentwicklung.
- Die Anpassung der bestehenden Bestimmungen für Beherbergungsgroßbetriebe an jene für Chaletdörfer unter gleichzeitigem Entfall der Verpflichtung, die Anzahl der zulässigen Beherbergungsräume festzulegen.

Mit der **zweiten Novelle des TROG 2016** (LGBI 122/2019) im Berichtsjahr wurde dem Erkenntnis des VfGH vom 12.03.2019, G 386/2018, V 78-80/2018 betreffend elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes Rechnung getragen.¹⁷⁵ Erforderlich war eine Einbindung der Gemeinden in den elektronischen Flächenwidmungsplan derart, dass die Freischaltung der dem jeweiligen Kundmachungsakt zugrunde liegenden Daten im elektronischen Flächenwidmungsplan auf Gemeindeebene erfolgt. Einen weiteren Schwerpunkt dieser TROG-Novelle bildete die Neufassung etlicher Bestimmungen betreffend den Tiroler Bodenfonds.

- 2.5.10. Zwei wichtige Vorhaben für das Land Vorarlberg stellten im Berichtsjahr 2019 die **Novellierungen des Schischulgesetzes und des Bergführergesetzes** dar (beide kundgemacht im Jahr 2020, LGBl 4 und 5/2020). Mit der Novelle des Schischulgesetzes wird von der bisher im Gesetz verankerten multisportiven Ausbildung abgegangen und die Ausbildung an die praktischen Erfordernisse angepasst. Künftig soll es möglich sein, in den Schilafarten alpiner Schilaf, Snowboarden und Langlauf eine spartenspezifische Ausbildung zu absolvieren, die auch den Berechtigungsumfang des jeweiligen Schneesportlehrers definiert. Die neue, stärker spartenspezifisch orientierte Ausbildung schließt die Möglichkeit nicht aus, auch weiterhin vollumfängliche Bewilligungen für Schischulen bzw selbständige Schneesportlehrer zu erlangen. Mit der Novelle des Bergführergesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Bergsteigerschulen, sondern – spartenspezifisch, entsprechend der jeweiligen Ausbildung des Bewilligungswerbers – Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern oder Wandern zu betreiben.
- 2.5.11. Ebenfalls in Vorarlberg wurde durch das **Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes** (LGBl 64/2019) vorgesehen, dass die Behörde für bereits bestehende Bauwerke nachträglich Ausnahmen von den Abstandsvorschriften auch ohne Zustimmung des betroffenen Nachbarn zulassen kann, wenn die Unterschreitung der Abstandsflächen oder Mindestabstände während eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens von den betroffenen Nachbarn gegenüber der Behörde nicht schriftlich beanstandet wurde. Im betreffenden Bauverfahren hat der Nachbar aber wie bisher Parteistellung.

3. ***Zustimmungspraxis des Bundes***

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder).

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2019 auf **47**.¹⁷⁶ In **einem Fall** wurde die Zustimmung **verweigert**: Betroffen war der Beschluss des Salzburger Landtages hinsichtlich (unter anderem) einer Änderung des Salzburger Jagdgesetzes. Dabei wurde von Bundesseite begründend ausgeführt, dass die darin vorgesehene Verständigung des betroffenen Hundehalters bei Abschuss eines Hundes durch einen Jagdausübungsberechtigten nicht zum Kernaufgabenbereich der Bundespolizei gehöre. Hinzu komme, dass den Polizeiinspektionen keine Chiplesegeräte zur Verfügung stünden; folglich könne der Hundehalter nicht ermittelt und in weiterer Folge auch nicht verständigt werden. Weiters könne es auch nicht Aufgabe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sein, für einen reibungslosen Ablauf bei der Jagd zu sorgen. Vielmehr obliege es dem zuständigen Jagdleiter, für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. In diesem Zusammenhang wurde von Bundesseite auch auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2000 (Reihe Bund 2001/5, 165 ff) verwiesen, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorrangig ihre Kernaufgaben zu besorgen haben und die Vornahme sogenannter artfremder Tätigkeiten möglichst zu vermeiden sei.

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6.6.2012 in Kraft getreten. § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr gab es insgesamt **35 Verfahren** nach § 9 F-VG und keinen Einspruch.¹⁷⁷

176 Siehe dazu die Aufstellungen in den Anhängen 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (49) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierungen (47) im Berichtsjahr.

177 Siehe Anhang 8.

4. **Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1.1.2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹⁷⁸ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2019, sondern generell auf den ersten sechs Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet (siehe nachfolgend). Sehr begrüßt wird von Seiten der Verwaltungsgerichte die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.¹⁷⁹

Im Berichtsjahr hatte das Bundesfinanzgericht den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden je eine Sitzung in Wien und eine im Burgenland statt.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

4.3. Hinsichtlich der Landesverwaltungsgerichte ist aus Oberösterreich zu berichten, dass im Jahr 2019 eine Evaluierung des Leitfadens für

178 Dazu Schramek, Gerichtsbarkeit.

179 Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Tätigkeitsbericht 2019, 5.

die praktische Umsetzung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Oberösterreich erfolgte. Dieser Leitfaden hat sich für die Abwicklung der Beschwerde(vor)verfahren aus Sicht der belangten Behörde zu einem unverzichtbaren Handbuch für diese entwickelt und dient der Vereinheitlichung. Aus dieser Evaluierung resultierte zudem das Projekt „Vorlage elektronischer Akten an das LVwG“, in welchem die Einrichtung einer zentralen Plattform für die Aktenlage erarbeitet wird, welche den an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegenden Behörden zur Verfügung stehen soll. Dieses Projekt wird von der Direktion Verfassungsdienst geleitet, die technische Umsetzung erfolgt durch die Abteilung Informationstechnologie beim Amt der Oö. Landesregierung.

- 4.4. Wie schon in den vergangenen Jahren ist auch in diesem Berichtsjahr die erfolgreiche Abhaltung des Linzer Verwaltungsgerichtstags 2019, welcher im Zeichen des fünfjährigen Jubiläums der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit stand, hervorzuheben. Der Linzer Verwaltungsgerichtstag wird jährlich in Kooperation zwischen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, der Johannes Kepler Universität Linz, Fachbereich Öffentliches Recht, und der Direktion Verfassungsdienst/Landtagsdirektion des Amtes der Oö. Landesregierung veranstaltet. Der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union hielt im Rahmen dieser Jubiläumsveranstaltung einen Festvortrag zum Thema „Der Dialog nationaler Verwaltungsgerichte mit dem Gerichtshof der Europäischen Union“; weitere hochkarätige Vortragende sowie eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aller im Parlament vertretenen Parteien ließen einen interessanten Blick in die Zukunft der Verwaltungsgerichte zu.
- 4.5. Als interessant erweisen sich die ersten Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg mit der Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges in den Verfahren, in denen die Gesetzgebung Landessache ist (seit 1.1.2019). Da die landesrechtlichen Materien zahlenmäßig den Großteil der Verfahren ausmachen, in denen das Landesverwaltungsgericht im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches zuständig ist, brachte dieser Schritt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Verfahrens (vor allem betroffen sind Bauverfahren und Verfahren in Abgabensachen).¹⁸⁰

180 *Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Tätigkeitsbericht 2019*, 13; vgl hierzu auch *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 64 f. Siehe zu den bisherigen positiven Erfahrungen in Tirol *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 59 sowie mwN *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht (2016) 45 f.

4.6. Abschließend ist festzuhalten, dass die **Zusammenarbeit** mit den Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Länder wie bereits in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 **durchwegs positiv** beurteilt wird.

5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**

5.1. Die in den vorangegangenen Berichtsjahren festgestellte „verstärkte Reformbereitschaft der Gebietskörperschaften“¹⁸¹ lässt sich auch für das Berichtsjahr 2019 hervorheben. Die Länder haben erneut verschiedene Initiativen im Bereich der Föderalismus- und Verwaltungsreform (fort-)gesetzt.

5.2. Für das Burgenland ist die Verordnung des Landeshauptmannes vom 3.10.2019 (LGBl 66/2019) hervorzuheben, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geändert wurde. Die darin enthaltenen Änderungen der Verwaltungsstruktur des Amtes der Burgenländischen Landesregierung traten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Dabei wurden Teile der Landesamtsdirektion zu Abteilungen umstrukturiert und in einer Gruppe zusammengefasst. Die bereits bestehenden sieben Abteilungen werden ebenso in drei weitere Gruppen zusammengefasst.

5.3. Auf dem Gebiet der Verwaltungsreform sind für das Land **Kärnten** die Weiterentwicklung des Projektes „Besoldungsreform“ sowie der Start des Projektes „diva – digitaler Verwaltungsakt“ erwähnenswert:

- Im Zuge der Besoldungsreform soll ein faires und transparentes Gehaltssystem für die Kärntner Landesverwaltung mit einer verwendungsadäquaten und marktorientierten Entlohnung, die an den Anforderungen der jeweiligen Stelle ausgerichtet ist, erarbeitet und umgesetzt werden. Die Reform soll nach derzeitigem Planungsstand mit 1. Januar 2021 in Kraft treten.
- Mit dem Projekt „diva – digitaler Verwaltungsakt“ soll eine durchgängig digitale Aktenbearbeitung in der Kärntner Landesverwaltung eingeführt werden, die letztlich zu schnelleren und übersichtlicheren Arbeitsabläufen führen soll. Durch ein zentrales Posteingangsscanning sollen möglichst alle an das Amt adressierten physischen Sendungen in einem zentralen Servicecenter digitalisiert und den

181 Etwa Institut für Föderalismus, 42. Bericht (2017) 62 ff.

Dienststellen zur weiteren elektronischen Behandlung zugeführt werden. Start des Pilotbetriebes ist für Januar 2021 geplant.

- 5.4. Mit dem NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020 (LGBl 1/2020) hat das Land **Niederösterreich** die größte Gesundheitsreform in der Geschichte des Bundeslandes umgesetzt. Im Rahmen dieser Neuorganisation des Gesundheits- und Pflegewesens werden 27 Landes- und Universitätskliniken sowie 50 Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren in der Organisation NÖ Landesgesundheitsagentur (LGA) zusammengefasst. Das erste Halbjahr 2020 steht im Zeichen des Überganges von der bestehenden in die neue Struktur. Sichtbar gemacht wird dieser Übergang auch durch die im Alltag enger werdende Kooperation von Kliniken und Pflegeeinrichtungen. Mit dem operativen Start ab 1. Juli 2020 übernimmt die Landesgesundheitsagentur die Betriebsführerschaft über die Landes- und Universitätskliniken sowie Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Mit dieser in Österreich einzigartigen und wegweisenden Trägerschaft wird der nächste Schritt in die Zukunft gesetzt, um die beste „Rundum-Versorgung“ der Menschen im Bundesland Niederösterreich von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter zu gewährleisten.

Für das Land Niederösterreich ist außerdem hervorzuheben, dass im Rahmen der NÖ Dezentralisierungsoffensive die Regionalisierung der NÖ Landesverwaltung weiter gestärkt wurde. Unter dem Motto „Bürgernahe und effiziente Verwaltung direkt in den Regionen“ ist in den kommenden Jahren unter anderem eine Verlagerung von insgesamt 500 Arbeitsplätzen im NÖ Landesdienst von St. Pölten in die Bezirke vorgesehen. Dabei wurden bereits 134 Telearbeitsplätze geschaffen.¹⁸²

- 5.5. Für das Land **Oberösterreich** ist im Berichtsjahr hervorzuheben, dass das Projekt „Digitalisierungsoffensive der Oö. Landesverwaltung – Digi Land OÖ 2021“ von Landeshauptmann Mag. *Thomas Stelzer* formell abgenommen bzw für beendet erklärt wurde. Das Hauptziel des Projekts war und ist, die strategischen Schienen zu legen, um die Einrichtung des Digitalen Amtes, das 7 x 24 Stunden digital erreichbar ist, vorzubereiten und die Umsetzung in die Wege zu leiten. Im Rahmen des Projekts wurde ein Konzept „Digitales Amt“ entwickelt, das die wesentlichen inhaltlichen Umsetzungsschwerpunkte festlegt. Zudem wurde ein Strategiepapier zur „Digitalen Transformation der Oö. Landesverwaltung“ ausgearbeitet. In diesem sind unter ande-

182 Vgl auch „Bezirkshauptmannschaften werden gestärkt“, in: www.noen.at vom 8. April 2019.

rem 14 Leitsätze verankert worden, welche Richtungsvorgaben und Entscheidungsgrundlagen für die weitere Umsetzung enthalten. Des Weiteren wurden im Projekt drei Leuchtturmprojekte definiert, die wesentliche Kernaufgaben bzw -prozesse der Oö. Landesverwaltung behandeln. Mit der Umsetzung der drei Projekte das „modulare digitale AVG-Musterverfahren“, das „vollständige digitale Oö. Förderverfahren“ und der „digitale Oö. Landtag“ wurde im Berichtszeitraum gestartet.

Besonders erwähnenswert im Bereich der Verwaltungsreform ist auch das oben bereits behandelte (Punkt 2.5.7.) Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz 2019 (Oö. BDZÜG 2019, LGBl 47/2019). Auf Grund der in Art 113 Abs 4 B-VG normierten Ermächtigung wurden der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die verfassungsrechtlich vorgegebenen Pflichtaufgaben hinaus zusätzliche Angelegenheiten übertragen.

5.6. Auch im Land **Salzburg** gibt es laufend Initiativen zur Verwaltungsreform. So wurde beispielsweise an der Umsetzung des Reformprogrammes LandSalzburg@2022 weitergearbeitet. Schwerpunkte waren unter anderem die Umsetzung der neuen Personalstrategie (zB Einführung strategischer Dienststellengespräche, Überarbeitung der Recruiting Prozesse, Einführung Karenzmanagement, Konzepterarbeitung für Neuausrichtung der Salzburger Verwaltungsakademie), die Optimierung der internen Kommunikation (zB Durchführung einer landesweiten Mitarbeiterbefragung), die Grobkonzeption einiger Dezentralisierungsvorhaben,¹⁸³ der Start der Umsetzung der Beteiligungsstrategie und die Überarbeitung der Compliance-Vorgaben. Ferner wurde eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vorbereitet, um weitere Synergiepotentiale zu nutzen und eine Effizienzsteigerung zu erreichen.

5.7. In der **Steiermark** wurden im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Projekten auf dem Gebiet der Verwaltungsreform umgesetzt, von denen folgende, die auch die unterschiedlichen Handlungsebenen und -bereiche aufzeigen, beispielhaft zu nennen sind:

- Neufassung des Leitbildes des steirischen Landesdienstes und der Führungsaufgaben;
- Erarbeitung und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie;
- Ausbau des Social-Media-Auftritts;
- Einrichtung eines Online-Jobportals des Landes Steiermark;

183 Siehe hierzu „Das Land verlegt erste Jobs“, in: Salzburger Nachrichten vom 8.10.2019.

- Initiative „Verständliche Steiermark“;
- Einrichtung eines systematischen Risikomanagements in den Abteilungen des Amtes und pilothafte Einführung in den Bezirkshauptmannschaften als Ergänzung zum IKS;
- Verschränkung der Wirkungsziele mit den Sustainable Development Goals (SDGs);
- Weiterführung des BH-Benchmarkings;
- Schrittweise Einführung der Zentrallegistik im Verfassungsdienst entsprechend den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Tirol und Kärnten;
- Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzugs im baubehördlichen Verfahren.

5.8. Folgende Initiativen des Landes **Vorarlberg** sind für das Berichtsjahr anzuführen:

Die „Expertengruppe Deregulierung“ unter der Leitung des Landesamtsdirektors und unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer, die – aufbauend auf den Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ – Anfang des Jahres 2015 ihre Arbeit aufgenommen hatte, setzte ihre Tätigkeit auch im Jahr 2019 fort. Ziel ist es, nach Vereinfachungen und Erleichterungen – insbesondere auf der Vollzugsebene – zu suchen und diese nach Möglichkeit auch umzusetzen.

Mit „Verwaltung digital“ wurde eine Strategie entwickelt, die die digitale Transformation in der Verwaltung auf Landes- und Gemeindeebene vorantreiben soll. Im Rahmen der Umsetzung werden gemeinsame Interessen und Aufgaben auch gemeinsam bearbeitet und einer Lösung zugeführt. Im Rahmen der Initiative wurde auch ein Steuerungsgremium implementiert, das mit Vertretern der Gemeinden und des Landes besetzt ist.

5.9. Als Initiative sowohl den Föderalismus als auch die Verwaltungsreform betreffend ist das Engagement der Länder für gemeinsame Länderstandards zur Korruptionsbekämpfung zu nennen, die im Berichtsjahr im Rahmen einer Länderexpertenkonferenz in Graz unter dem Vorsitz der Steiermark beraten wurden. Unter anderem bildeten der österreichische Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention sowie die vierte Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) die Schwerpunkte der Beratungen.

6. *Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten*

- 6.1. **Burgenland:** Durch die Novellierung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 (LGBI 64/2019), welches am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, wurde die gesetzliche Grundlage für ein Anstellungsmodell von Menschen, die Angehörige pflegen und betreuen geschaffen. Im Rahmen dieses befristeten Pilotprojekts unterstützt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige.
- 6.2. **Niederösterreich:** Unter dem Motto „Zentren brauchen Regionen – Regionen brauche Zentren“ stand der Österreichische Stadtregiostag 2019 am Mittwoch, 23., und Donnerstag, 24. Oktober, in der neuen Fachhochschule am Bildungscampus Wiener Neustadt. Der thematische Bogen umspannte dabei mit Strategien zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne sowie den Herausforderungen im Bereich der Mobilität zwischen Zentrum und Umland zwei sehr wesentliche Kernpunkte der Interaktion innerhalb einer Stadtregion. Insgesamt nutzten 180 Fachexperten aus ganz Österreich die Gelegenheit, neue Impulse mitzunehmen, Erfahrungen auszutauschen und Netzwerke zu knüpfen oder zu vertiefen.
- 6.3. Für das Land **Steiermark** ist eine Initiative der Landesforstdirektion hervorzuheben, die 2019 ein Forschungsprojekt an die Universität für Bodenkultur vergeben hat, mit dem Ziel, die einzelnen Waldstandorte in der Steiermark zu erheben und für jeden einzelnen Standort für die erwartete Klimaveränderung eine Baumartenempfehlung zu modellieren. Der Betrachtungshorizont für die Baumgarteneignung reicht bis in das Jahr 2100. Für jeden einzelnen Waldeigentümer wird damit eine wichtige und europaweit einzigartige Entscheidungsgrundlage für die Bewirtschaftung des Waldes und damit eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung der im öffentlichen Interesse liegenden Waldfunktionen zur Verfügung gestellt.
- 6.4. Für **Oberösterreich** kann an dieser Stelle das Subprojekt „Vollständige digitale Oö. Förderverfahren“ im Rahmen des Projekts „DigiLand OÖ 2021“ genannt werden, welches sich bereits in Umsetzung durch die betreffenden Abteilungen befindet. Zudem ist hervorzuheben, dass die weiteren bereits im Föderalismusbericht 2018¹⁸⁴ erwähnten Aktivitäten hinsichtlich Innovation und Nachhaltigkeit auch im Berichtsjahr 2019 fortgesetzt und ausgebaut wurden:

184 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 75 f.

Das Oö. Konzept zur Innovationsförderung über die öffentliche Beschaffung hat breiten Anklang gefunden und ebnet den Weg zur systematischen Innovationsprojektfindung im Gegensatz zum früher vorherrschenden System.

Der Höhepunkt dieser Aktivitäten gipfelte nunmehr in der Verleihung des Verwaltungsstaatspreises 2019 Kategorie 5 Innovation des BMVIT und BMDW und des Umweltmanagementstaatspreises 2019 des BMNT.

Die im Föderalismusbericht 2018 erwähnten Projekte „eFIN“, „Bio-Clean“ und „2SEC“ sind mittlerweile sehr erfolgreich abgeschlossen und bilden auf Grund der hohen Skalierbarkeit die Basis zur Ausrollung der getesteten Produkte auf weitere öffentliche Dienststellen. Die Information wird über die Länderexpertenkonferenz der öffentlichen Beschaffung der Bundesländer auch den anderen Bundesländern zur Kenntnis gebracht, sodass diese bei Bedarf auch davon profitieren können. Das Projekt „AltUni“ ist in der Umsetzungsphase. Einen ersten Zwischenbericht wird es Mitte 2020 geben.

Im Jahr 2019 regten im Rahmen einer Veranstaltung in Niederösterreich die anwesenden Vertreter der Bundesländer die Fortsetzung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der naBe-Kriterien des Bundes über alle Bundesländer hinweg an. Zudem wurde angeregt, die bestehenden, bereits 2018 harmonisierten, sieben Produktgruppen auf ihre Gültigkeit, und neue Produktgruppen auf ein mögliches Harmonisierungspotential zu untersuchen.

2020 sollen alle Aktivitäten noch entsprechend weitergeführt und gestärkt werden. Eine Aufnahme in die neue Innovationsstrategie des Landes OÖ (Upper Vision 2030) wird angestrebt, um dem Thema Handlungsbewusstsein der Beschaffungsstellen auch eine entsprechende Gewichtung zu geben.

Das EU-Projekt „InnovationBroker“ wird im August 2020 abgeschlossen. Es wird spannende Ergebnisse liefern, wie die öffentliche Beschaffung als Manövriermasse zur Innovationsförderung in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits genutzt wird bzw. welches Modell sich am Erfolgreichsten herauskristallisiert. Es ist davon auszugehen, dass das Konzept Oberösterreichs vorne mit dabei sein wird.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den „**Kommunalen Zukunftsbericht**“ heraus, in dem sich (Gast-)Autoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2019 behandelt mehrere für die kommunale Ebene relevante Themen. Auffallend ist, dass der Bericht einige Beiträge zu Fragen des „ländlichen Raums“ enthält,¹⁸⁵ was bereits der erste Beitrag des Präsidenten des Österreichischen Gemeindegewerks, *Alfred Riedl*, deutlich macht („Die Landgemeinden, die ländlichen Regionen sind heute mehr denn je gefordert, sich in der täglichen politischen Debatte Gehör zu verschaffen“).
- 1.2. Im Jänner des Berichtsjahres hat die Rechercheplattform Addendum **die finanziellen Auswirkungen der Gemeindestrukturreform in der Steiermark** untersucht. Es wurde dabei zunächst von einem Anstieg der Verwaltungsausgaben in fusionierten Gemeinden von zwölf Prozent berichtet, was allerdings in der Folge aufgrund falscher Berechnungen korrigiert wurde.¹⁸⁶ Die Korrekturen brachten folgendes Ergebnis: „Im Detail stiegen die Verwaltungsausgaben pro Kopf in fusionierten Gemeinden in den Jahren 2013 und 2014 am stärksten – nämlich rund fünf Prozent. Das sind jene Jahre, in denen die Pläne der steirischen Reformpartner konkreter wurden. Im Reformjahr selbst sind die ausgewählten Verwaltungsausgaben pro Kopf nur um 0,6 Prozent gestiegen. Danach sind ebenfalls Zuwächse zu verzeichnen. Auch vom Jahr 2016 auf 2017 sind die Verwaltungsausgaben pro Kopf in fusionierten Gemeinden um 1,5 Prozent gestiegen – in nicht fusionierten war es ein Plus von 1,7 Prozent.“¹⁸⁷

185 *Riedl*, Für mehr Selbstbewusstsein der ländlichen Räume; *Mathis*, Regionale Entwicklung Ignoranz der Politik spaltet das Land; *Rosner*, Die Zukunft des ländlichen Arbeitsmarkts; *Lefenda*, Wohnraummodelle für junge Erwachsene im ländlichen Raum.

186 „Gemeindefusionen: Addendum räumt Fehler ein“, in: steiermark.orf.at vom 31.1.2019.

187 „Wie viel Reform bleibt von der Partnerschaft?“ vom 27.1.2019, abrufbar unter <www.addendum.org/gemeindefusionen/kaum-einsparungen/> (abgerufen am 7.2.2020).

Im Wesentlichen bestätigen sich mit dieser (ersten) Recherche Ergebnisse bisheriger Forschungsarbeiten dahingehend, dass so gut wie keine Einspareffekte bei Gebietsreformen nachweisbar sind.¹⁸⁸

2. **Gemeinderecht**

- 2.1. Im Berichtsjahr 2019 ergingen in sieben Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und auch der Stadtrechte)¹⁸⁹. Die meisten dieser Novellen lassen sich (unter anderem) auf Anpassungen an die VRV 2015¹⁹⁰ zurückführen:
- 2.2. Auf Grundlage des § 16 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG), zuletzt geändert durch BGBl I 51/2012, erließ das BMF im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die VRV 2015, die (novelliert durch BGBl II 17/2018) für alle Städte und Gemeinden spätestens für das Haushaltsjahr 2020 einheitlich anzuwenden ist. Damit wird das bisherige System der kommunalen Haushaltsführung und Buchführung (zuletzt in Form der VRV 1997) durch ein integriertes System mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt ersetzt. Der Geltungsbereich der VRV 2015 erstreckt sich nur auf Länder und Gemeinden, nicht jedoch auf Gemeindeverbände. Aus kompetenzrechtlichen Gründen wurde im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 vereinbart, dass die Länder die Gemeindeverbände ab 1. Jänner 2020 grundsätzlich zur Einhaltung der VRV 2015 verpflichten.¹⁹¹

Im Berichtsjahr ergingen vor diesem Hintergrund Novellen in folgenden Ländern: Burgenland (LGBl 72/2019), Kärnten (LGBl 80/2019), Niederösterreich (LGBl 17/2019), Oberösterreich (Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl 52/2019, und Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl 72/2019), Steier-

188 Vgl etwa für die Schweiz *Schaltegger/Studerus*, Gemeindefusionen ohne Spareffekt (Föderalismus-Blog vom 18.3.2017, abrufbar unter: <www.foederalismus.at/blog/gemeindefusionen-ohne-spareffekt_144.php>) sowie umfassend *Blesse/Rösel*, Gebietsreformen: Mehr Risiken als Chancen (Föderalismus-Blog vom 29.6.2018, abrufbar unter: <www.foederalismus.at/blog/gebietsreformen--mehr-risiken-als-chancen_186.php>).

189 Siehe zB die Änderung des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 durch LGBl 83/2019 oder die Änderungen des Klagenfurter Stadtrechts 1998 und des Villacher Stadtrechts durch LGBl 80/2019.

190 Siehe hierzu bereits oben Kapitel C. Landesebene, ab Punkt 1.1.

191 Vgl zu den Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbänden in Tirol LGBl 146/2019 sowie die Erläuternden Bemerkungen (GZ 417/19, S 2) dazu: „[...] Es ist daher davon auszugehen, dass die Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 VRV 2015 fallen, welche als ‚wirtschaftliche Unternehmungen‘ andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden.“

mark (zunächst LGBl 29/2019, anschließend LGBl 96/2019; siehe hierzu noch nachfolgend), Tirol (LGBl 82/2019) und Vorarlberg (LGBl 15/2019). In Salzburg erfolgte die Anpassung im Zuge einer Neuerlassung der Gemeindeordnung, die allerdings erst 2020 kundgemacht wurde (Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020)

Aus föderalistischer Sicht interessant ist, dass der Steiermärkische Landtag die Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zunächst am 12. Februar 2019 beschlossen hat. Nach der Kundmachung (LGBl 29/2019) hat das Bundesministerium für Finanzen das Land Steiermark darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzesbeschluss, da er auch Bestimmungen zu Gemeindeabgaben (Benützungsgebühren) und zur Aufnahme von Darlehen enthält, dem Verfahren gemäß § 9 bzw § 14 F-VG 1948 unterzogen hätte werden müssen. Obwohl der Entwurf der Novelle dem BMF vor Beschlussfassung im Landtag übermittelt worden ist, wurde das formelle Verfahren nach § 9 F-VG 1948 nicht eingehalten. Dies hatte zur Konsequenz, dass der Landtag denselben Gesetzesbeschluss noch einmal fassen musste, der dann dem Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 zu unterziehen war (LGBl 96/2019).

2.3. Des Weiteren sind folgende Änderungen im Gemeinderecht für das Berichtsjahr hervorzuheben:

2.3.1. Die dritte Novelle der Oö. Gemeindeordnung durch LGBl 16/2019 betraf eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister.

2.3.2. Mit der ersten Novelle der Tiroler Gemeindeordnung erfolgten nicht nur Anpassungen an die VRV 2015, sondern wurde überdies in einem neuen § 60a ermöglicht, dass die Amtstafel der Gemeinde entweder als „physische“ Amtstafel (lit a) eingerichtet werden kann, auf der eine herkömmliche Kundmachung in Papierform durch Anschlag erfolgt, oder alternativ als **Amtstafel in elektronischer Form** (lit b), auf der die Kundmachungen entweder ebenfalls unmittelbar ersichtlich gemacht werden oder – was angesichts der üblichen Bildschirmgrößen wohl der Regelfall sein wird – auf der die Kundmachungen etwa durch Bedienung einer Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können.

Diese Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung erforderte die Anpassung einer Reihe von anderen Landesgesetzen, wenn darin ein „Anschlag“ an der Amtstafel der Gemeinde vorgesehen war, was durch LGBl 138/2019 erfolgt ist. Zudem kam es mit derselben Novelle zu terminologischen Anpassungen in der Gemeindeordnung.

- 2.3.3. Im Zuge der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 wurde der Kompetenztatbestand „öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten“ in Art 12 B-VG, der im Wesentlichen die Grundlage für die Regelung der sogenannten **Gemeindevermittlungssämter**¹⁹² bildete, mit 1. Jänner 2020 in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG übertragen. Die Materialien verweisen diesbezüglich ausdrücklich darauf, dass die Organisation von Gemeindevermittlungssämtern nicht unter den neuen Kompetenztatbestand zu subsumieren ist. Diese soll vielmehr als Angelegenheit des Gemeinderechts im Sinne des Art 115 Abs 2 B-VG in Gesetzgebung Landessache sein.

Die praktische Bedeutung der Gemeindevermittlungssämter war zum Zeitpunkt der Novelle äußerst gering. Das Grundsatzgesetz stammte ursprünglich aus dem Jahr 1869 bzw 1907¹⁹³ und wurde sowohl mit dem ersten (BGBl I 191/1999) als auch dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl I 61/2018) ausdrücklich in Geltung gehalten. (Ausführungs-)Gesetzliche Grundlagen auf Landesebene gab es lediglich in der Steiermark aus dem Jahr 1914¹⁹⁴ und in Vorarlberg aus dem Jahr 1909.¹⁹⁵ In Wien wurde das Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter¹⁹⁶ mit LGBl 24/2017 aufgrund der geringen Inanspruchnahme der dortigen Einrichtungen aufgehoben. Gleiches gilt für das ebenfalls im Jahr 2017 aufgehobene Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter in Tirol,¹⁹⁷ wo zum Zeitpunkt der Aufhebung keine derartigen Einrichtungen mehr existierten.¹⁹⁸

Die Übergangsbestimmungen der B-VG Novelle erweisen sich (unter anderem) in Bezug auf die Gemeindevermittlungssämter als komplex. Für die verbliebenen landesrechtlichen Grundlagen in der Steiermark und Vorarlberg hätte die eben beschriebene kompetenzrechtliche Neuordnung, von der die Organisation der Gemeindevermittlungs-

192 Siehe zu dieser Thematik *Bußjäger/Schramek*, Grundsatzgesetzgebung 17 ff und 29 sowie *Mayr*, Das Schicksal der Gemeindevermittlungssämter, in: Festschrift Ludwig Bittner (2018) 387.

193 Gesetz vom 27. Februar 1907, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, RGBl Nr 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), *abgeändert* und ergänzt werden (RGBl 59/1907 idF BGBl I 151/2004).

194 Gesetz vom 29. Dezember 1914 gültig für das Herzogtum Steiermark über die Gemeindevermittlungssämter (LGuvBl 23/1915).

195 *Gesetz über die Gemeindevermittlungssämter* (LGBl 158/1909 idF LGBl 105/1920 und 2/1930). Das Gesetz war von der Aufhebung durch das Vorarlberger Rechtsbereinigungsgesetz 2003 (LGBl 16/2003) nicht erfasst (Z 1 Anlage zu § 2 lit c).

196 LGBl 15/1984 idF LGBl 30/2001.

197 LGBl 9/1915.

198 LGBl 26/2017 (Tirol Verwaltungsreformgesetz 2017); vgl ErläutRV, GZ 624/16, XVI. GP, 8.

ämter als Angelegenheit des Gemeinderechts ausgenommen ist, zur Folge gehabt, dass diejenigen Bestimmungen, die organisatorischer Natur waren, Landesrecht geblieben und alle übrigen Bestimmungen zu partikulärem, also nur für das betreffende Landesgebiet geltendem Bundesrecht geworden wären. Sofern es von gesetzgeberischer Seite keine andere Lösung gegeben hätte, wäre daraus gefolgt, dass ein und dasselbe Gesetz sowohl landesrechtliche als auch bundesrechtliche Bestimmungen enthalten hätte.

Beide Länder haben im Berichtsjahr allerdings Lösungen vorgenommen. Während die Steiermark das Landesgesetz über die Gemeindevermittlungsämter – wie in der jüngeren Vergangenheit Tirol und Wien – aufgehoben hat (LGBl 83/2019), wurden in Vorarlberg entsprechende Bestimmungen in das Gemeindegesetz aufgenommen (LGBl 62/2019) und diese Novelle gleichzeitig zum Anlass genommen, die Organisation der Gemeindevermittlungsämter, welche zuletzt 1930 novelliert wurde, neu zu regeln und grundlegend zu vereinfachen. Die wichtigste Neuerung ist dabei, dass die obligatorische Einrichtung von Gemeindevermittlungsämtern durch eine fakultative Einrichtung eines solchen Dienstes (bezeichnet als „Gemeindevermittlungsdienst“) abgelöst wurde.¹⁹⁹

3. **Österreichischer Städtetag**

Der 69. Städtetag fand von 22. bis 24. Mai 2019 in Rust unter dem Motto „Deine Stadt, dein Europa“ statt. In der Vollversammlung wurde einstimmig die Resolution an den Österreichischen Städtetag beschlossen, die im Berichtsjahr ganz im Zeichen Europas stand. Unter dem Titel „In Vielfalt geeint“ nimmt die Resolution Bezug auf die Grundwerte der Union und ruft direkt zur Beteiligung an der EU-Wahl auf. Die Resolution umfasste außerdem unter anderem folgende Punkte (Auszüge):²⁰⁰

- Europa

„[...] Wir, die Städte und Gemeinden, bekennen uns in dieser Situation ausdrücklich zur Idee der europäischen Integration als Fundament für

199 Vgl 69. Beilage im Jahre 2019 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages – Teil B: Bericht.

200 Die vollständige Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <www.staedtebund.gv.at/staedtetag/staedtetag-2019/tagungsunterlagen/> (zuletzt abgerufen am 5.2.2020).

ein friedliches Zusammenleben sowie einer guten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung. [...]

- Ein stabiles zukunftsorientiertes Europa funktioniert nur mit dem Respekt vor der lokalen Demokratie.
- In der Vielfalt der Städte und Gemeinden liegt die große Stärke Europas.
- In einer zunehmend instabilen Welt muss Europa ein Bollwerk der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, des sozialen Friedens, der wirtschaftlichen Stabilität und des ökologischen Wandels sein und bleiben.
- Ein stabiles und bürgerInnenorientiertes Europa ist nur mit den Städten als Trägern der Daseinsvorsorge für die rund 500 Millionen BürgerInnen der Europäischen Union erreichbar. Sie sind die Ebene, die den BürgerInnen in ihren unmittelbaren Lebensumständen am nächsten ist. [...]"

- Kommunale Selbstverwaltung

„Das Kommunale Selbstverwaltungsrecht in Europa muss – wie es der Vertrag von Lissabon und die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates vorsehen – sowohl beachtet als auch gestärkt werden.

Die Beteiligung der Kommunen an Entscheidungsprozessen in der EU muss weiter ausgebaut werden. Die kommunale Ebene leistet durch ihre Kenntnis lokaler Bedingungen und Problemstellungen und ihren Sachverstand einen wichtigen Beitrag bei der Gestaltung einer bürgerInnennahen Politik.

Wir, die Städte und Gemeinden, stehen für ein Europa der Subsidiarität und BürgerInnennähe: Was vor Ort geleistet werden kann, soll auch vor Ort entschieden und umgesetzt werden.

Das Subsidiaritätsprinzip muss strikt eingehalten werden! Die kommunale Ebene muss konsequent in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden. [...]"

- Qualitativ hochwertige öffentliche Daseinsvorsorge sicherstellen

„Wir, die Städte und Gemeinden, setzen uns dafür ein, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse weiterhin fester Bestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells bleiben. [...]"

- Bezahlbares Wohnen für jeden/für jede

„[...] Der Österreichische Städtebund tritt dafür ein,

- dass alle Hindernisse im EU-Wettbewerbsrecht für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus abgebaut werden,
- die EU mehr Fördermittel und neue Finanzierungsinstrumente für den Wohnungsbau bereit stellt und
- Maßnahmen getroffen werden, um das Phänomen der privaten Kurzzeitvermietungen für TouristInnen in unseren Städten in den Griff zu bekommen. [...]“

- Urban Agenda

„[...] Die erfolgreiche Urban Agenda auf EU-Ebene als Plattform für innovative Lösungsansätze muss fortgeführt und gestärkt werden.

Wir, die Städte und Gemeinden, treten für eine Strukturfonds- und Kohäsionspolitik ein,

- die angemessen finanziell ausgestattet ist,
- weniger bürokratisch und flexibler ist und
- die lokalen und regionalen PartnerInnen stärker einbezieht. [...]“

- Klimaschutz – Taten setzen, jetzt!

„Wir, Städte und Gemeinden bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung den Sustainable Development Goals (SDGs). Die Lebensgrundlagen der Menschen und die ökologischen Ressourcen müssen für alle Menschen und für alle Generationen erhalten und verbessert werden. Internationale kommunale Partnerschaften können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Städte und Gemeinden sind wichtige Akteure beim Klimaschutz und der Energiewende. Wir, die Städte und Gemeinden, werden die energetische Gebäudesanierung, die Erzeugung und den Einsatz erneuerbarer Energien sowie nachhaltige Siedlungs- und Verkehrskonzepte in unseren Städten und Gemeinden weiter vorantreiben. [...]

Wir, die Städte und Gemeinden, fordern daher Bund und Länder auf, ihre Aufgabe der gesamtstaatlichen Koordination ernsthaft wahrzunehmen und das Miteinander zu fördern. Ein Bundespolitischer Auftrag zur gemeinsamen Erarbeitung von Maßnahmen eines Nationalen Klima- und Energieplans zur Erreichung der Klimaziele muss daher schnellstmöglich erfolgen. Als ein gelungenes Beispiel dafür sei der Stakeholder-Dialog auf Bundes- und Landesebene im Abfallbereich zu nennen. [...]“

4. **Österreichischer Gemeindetag**

Von 27. bis 28. Juni 2019 fand der 66. Österreichische Gemeindetag in Graz unter dem Motto „**Vielfältig Nachhaltig**“ statt. Auf diesem Motto gründen auch die beiden Resolutionen des österreichischen Gemeindetages im Berichtsjahr, die der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes in seiner Sitzung im Vorfeld des Gemeindetages beschlossen hat.

Zum einen erkennt der Österreichische Gemeindebund in seiner Resolution zur Klimakrise die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an. Zum anderen nimmt die „allgemeine Resolution“ Bezug auf die wichtige Rolle der Gemeinden für Stabilität und Kontinuität in der Republik, verlangt nachhaltige Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Gemeinden, warnt vor Wahlzuckerl vor der Nationalratswahl im September, fordert zum sofortigen Handeln bei Pflege, Glasfaserausbau und Klimaschutz auf und will sich für eine aktive Boden- und Baulandpolitik stark machen.²⁰¹

5. **Erklärung zu den Leitlinien der neuen Europäischen Kommission**

Der Österreichische Gemeindebund, der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion und der Österreichische Städtebund traten am 9. und 10. Oktober 2019 gemeinsam zu einer Sitzung in Nürnberg zusammen. Im Rahmen dieser nahmen die drei Verbände zu den von Kommissionspräsidentin Dr. *Ursula von der Leyen* vorgestellten „Politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024“ gemeinsam Stellung.²⁰²

Zu den zentralen Forderungen zählt allen voran die aktive Miteinbeziehung der kommunalen Ebene in den europäischen Gestaltungsprozess. Für die Bürger ist die Gemeinde direkter Ansprechpartner und von ihnen soll Europa schlussendlich gelebt und gestaltet werden. Insgesamt kommt den Gemeinden und Regionen in den „Politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024“ allerdings noch nicht genug Bedeutung zu. Aus diesem Grund fordern die drei Verbände ein EU-Kommissionsmitglied, das die Rechte und Belange der Kommunen in der EU vertritt. Außerdem sollen die Dach-

201 Die beiden Resolutionen sind in Anhang 9 abgedruckt.

202 Ausführlich hierzu <www.gemeindebund.at/europa-mit-den-gemeinden-gestalten/> (zuletzt abgerufen am 5.2.2020).

verbände der Kommunen bei wichtigen kommunalen Themen hinzugezogen werden.

Die drei Verbände bekräftigen in ihrer Erklärung die Schlüsselrolle der Städte, Kreise und Gemeinden als direkte Vertreter der Bürger und verweisen auf die Prinzipien der Subsidiarität und der kommunalen Selbstverwaltung.

E. Finanzieller Föderalismus

1. *Einfachgesetzliche Entwicklungen*

1.1. *Finanzausgleichsgesetz*

1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2017** (FAG 2017, BGBl I 116/2016). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **zwei Mal novelliert**:

1.1.2. Die erste Änderung des FAG 2017 erfolgte durch das Abgabenänderungsgesetz 2020 (BGBl I 91/2019), mit dem die neue Digitalsteuer in den Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben (§ 8 Z 1) aufgenommen wurde.

1.1.3. Die zweite Novelle erging im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 (BGBl I 103/2019; siehe hierzu bereits oben Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.6.). Damit die zusätzliche Entlastung der Geringverdiener im Bereich der Einkommensteuer nicht zu Lasten auch der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sowie der aufkommensabhängigen Transfers geht, wurde in § 9 Abs 2 FAG 2017 vorgesehen, dass vor der Teilung bei der Einkommensteuer die Auswirkungen dieser Maßnahmen in pauschaler Form neutralisiert werden.

Gemäß § 10 Abs 2 Z 2a FAG 2017 ist von den Ertragsanteilen des Bundes bei der Umsatzsteuer ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß den Bundesgesetzen über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen (BGBl I 85/2018 und 95/2019) zur Finanzierung dieser Ausgaben abzuziehen.

1.2. *Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz*

1.2.1. Von Interesse ist auch der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. April 2019 (VSt-1459/284) zur **Abgaben- bzw Steuerreform**. Die Landesfinanzreferentenkonferenz erinnerte daran, dass die Länder im Anschluss an die Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 2017 wiederholt die Bundesregierung aufgefordert haben, „sich ebenfalls zum Vereinbaren zu bekennen und die gerade erst verhandelten und notwendigen Entlastungen der Länder und Gemeinden nicht durch einseitige Maßnahmen zu gefährden.“²⁰³ Des Weiteren wurde ausgeführt: „Einseitig vom Bund beschlossene

203 Vgl hierzu Gemeinsam Perspektiven schaffen – aktuelle Länderpositionen“, Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017 (VSt-56/971 vom 13.11.2017).

Maßnahmen, die bei den Ländern zu Einnahmenverlusten oder Ausgabenerhöhungen führen, widersprechen dem partnerschaftlichen Geist des Finanzausgleichs und werden daher entschieden abgelehnt. In die Abschaffung oder Senkung von Abgaben sind die Länder bereits im Vorfeld einzubinden. Andernfalls hat der Bund den Ländern die Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vollständig zu ersetzen. Im Fall der Erschließung neuer Einnahmequellen dürfen diese nicht ausschließlich für den Bund verfügbar sein, sondern müssen nach den geltenden Regeln des Finanzausgleichs (rund ein Drittel für Länder und Gemeinden) verteilt werden.“

Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigte diese Beschlusslage ausdrücklich im Zusammenhang mit den im April 2019 seitens der Bundesregierung geplanten abgabenreformatischen Maßnahmen und forderte vor diesem Hintergrund insbesondere:

- „Neu einzuführende Steuern und Abgaben sollen als gemeinschaftliche Bundesabgabe ausgestaltet werden.
- Die geplante Senkung der Sozialversicherungs- und damit auch der Krankenversicherungsbeiträge darf nicht über Mindererträge der Gesundheitsfonds zu einer weiteren Belastung der Länder in der Gesundheitsfinanzierung führen. [...]“

1.2.2. Im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der **Grundsteuer** fasste die Landesfinanzreferentenkonferenz folgenden Beschluss (VSt-4245 vom 12. April 2019):

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert den Herrn Bundesminister für Finanzen auf dafür Sorge zu tragen, dass die im Bundesministerium für Finanzen aufgrund des Paktums zum Finanzausgleichsgesetz 2017 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Grundsteuer ihre Arbeit derart zu intensivieren hat, dass bis zur Jahresmitte 2019 klare Eckpunkte und legistische Entwürfe für eine Weiterentwicklung der Grundsteuer vorliegen, die eine Selbstbewertung der Einheitswerte durch die Gemeinden auf der Basis klarer Parameter möglichst ab dem Jahr 2020 ermöglichen.“

2. **Fiskalrat**

2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates²⁰⁴ in den „**Fiskalrat**“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Auf-

gaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.²⁰⁵ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrats werden in § 1 Abs 1 festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität

- 2.2. Im Dezember des Berichtsjahres wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2018 bis 2020** veröffentlicht. Dieser enthielt folgende für die Länder und Gemeinden relevante Punkte:
- 2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Der Rückgang der Verschuldung auf Bundesebene um 5,1 Mrd EUR wurde durch einen Anstieg der Verschuldung der ÖBB und BIG (+0,6 Mrd EUR auf 22,3 Mrd EUR bzw. +0,2 Mrd EUR auf 3,5 Mrd EUR) abgeschwächt. Auf Gemeindeebene kam es wie bereits in den Vorjahren zu einem Anstieg der Verschuldung um 0,5 Mrd EUR auf insgesamt 16,2 Mrd EUR, der etwa zur Hälfte durch den Anstieg der Verschuldung von Wien (+0,2 Mrd EUR) zu erklären war. Die Verschuldung der Länder (ohne Wien) war hingegen weiter rückläufig, vor allem bedingt durch die Rückgänge des Schuldenstandes von Salzburg und Kärnten (jeweils –0,2 Mrd EUR). Die Verschuldung der Sozialversicherungen erhöhte sich um 0,4 Mrd EUR auf 1,3 Mrd EUR.²⁰⁶
- 2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.²⁰⁷ Darin wird zunächst festgestellt, dass sich im Jahr 2018 der **Budgetsaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene erneut beträchtlich verbesserte habe. Die Verbesserung der budgetären Lage im Jahr 2018 resultierte vorrangig aus dem markanten Anstieg der gemeinschaftlichen Bundesabgaben infolge

205 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

206 *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2018-2020 (Dezember 2019) 51.

207 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2018-2020, 65 ff.

der guten Konjunkturentwicklung. Die deutlichen Einnahmenezuwächse (2018: +4,9% bzw. +2,9 Mrd EUR) konnten folglich den überdurchschnittlichen Ausgabenanstieg (2018: 3,5% bzw. +2,1 Mrd EUR) klar kompensieren.²⁰⁸

- 2.2.3. Hinsichtlich des **Finanzausgleichs 2017 bis 2021** hielt der Fiskalrat in seinem Bericht fest, dass das Paktum über den Finanzausgleich 2017 bis 2021 auch Elemente enthielt, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollen. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform und ein Benchmarking-Modell zur Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen bis Ende 2018 vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Damit wurden zwar aus der Sicht des Fiskalrats wichtige Strukturreformen angesprochen, aber bislang kaum umgesetzt. Eine Ausnahme bildet die Novelle BGBl I 14/2019 unter anderem des B-VG, doch auch hier blieben wichtige Bereiche wie etwa das Spitals- oder Bildungswesen ausgespart.²⁰⁹
- 2.2.4. Neben derartigen Fragen der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich verweist der Bericht außerdem darauf, dass vom Nationalrat **weitere Gesetzesentwürfe** beschlossen wurden, die **Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden** im Berichtszeitraum 2018 bis 2020 haben. Dazu zählen insbesondere: Zweckzuschüsse des Bundes in Summe von 175 Mio EUR für die Jahre 2017 und 2018 zur Ko-Finanzierung eines „Kommunalen Investitionsprogramms“ (Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl I 74/2017); Abschaffung des Pflegeregresses (BGBl I 125/2017, 85/2018, 95/2019); Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl I 8/2017), das Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio EUR zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2032 gestreckt wurde (BGBl I 26/2018); die Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau der Kinderbetreuung (51 Mio EUR), der sprachlichen Frühförderung (22 Mio EUR) und für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr für Fünfjährige (70 Mio EUR) in Summe von 142,5 Mio EUR in den Jahren 2018 bis 2022.²¹⁰

Abschließend wird im Bericht (weiterhin) eine klare Einhaltung der **Haftungsobergrenzen** konstatiert. Die bislang definierten Haftungs-

208 Fiskalrat Austria, Bericht 2018–2020, 65.

209 Fiskalrat Austria, Bericht 2018–2020, 71.

210 Fiskalrat Austria, Bericht 2018–2020, 71 f.

obergrenzen des Bundes sowie der Länder und Gemeinden würden allerdings kaum restriktiv wirken. Im Rahmen des Paktums zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 wurden jedoch einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene vereinbart, die ab 1.1.2019 in Kraft treten.²¹¹

3. *Konsultationsmechanismus*

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2019 in insgesamt **36 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig wegen fehlender Kostendarstellungen durch den Bund, zusätzlichen Kosten sowie erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand. Verlangen nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999 wurden von Länderseite im Jahr 2019 **keine** gestellt.²¹²

211 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung, BGBl I 134/2017).

212 Anhang 10.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,²¹³ so auch im Berichtsjahr 2019. Im Übrigen waren die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, auch für das Berichtsjahr auszumachen.²¹⁴ Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.²¹⁵

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2019 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung²¹⁶ auch mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei

213 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), Bundesländer und Landtage (2012) 37 (52).

214 Siehe insbesondere die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe. Vgl. auch *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

215 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich (2010); ferner *Bußjäger*, Austria's Cooperative Federalism, in: Bischof/Karlhofer (Hg), Austrian Federalism in Comparative Perspective (2015) 11 ff.

216 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindegewerks und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.²¹⁷

Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.²¹⁸

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung somit durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen.²¹⁹ Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** wurden im Berichtsjahr 2019 zwischen dem Bund und einzelnen oder allen Ländern kundgemacht:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems),²²⁰
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe.²²¹

Zu erwähnen ist außerdem, dass im Berichtsjahr zum Teil noch Kundmachungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 erfolgt sind: Bgld LGBl 2/2019, K LGBl 18/2019, NÖ LGBl 32/2019, Oö LGBl 15/2019, Sbg LGBl 2/2019, T LGBl 6/2019 und W LGBl 2/2019 (mit rückwirkendem Inkrafttreten 15.9.2018).

217 Vgl umfassend Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer (Hg), *Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen* (2015).

218 Vgl *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

219 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, *Föderalismus im 21. Jahrhundert* (2012) 16 f.

220 BGBl I 9/2019, NÖ LGBl 25/2019.

221 BGBl I 106/2019, zB Sbg LGBl 72/2019; Inkrafttreten mit 1. Jänner 2020.

- 2.3. Zur Diskussion gestanden ist im Berichtsjahr die Ausarbeitung folgender Vereinbarungen:
- Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 1 B-VG zur Erfassung auffälliger Hunde in der Heimtierdatenbank (Vorschlag des BMASGK);
 - Im Kontext der LandeselementarpädagogikreferentInnenkonferenz/LandesbildungsreferentInnenkonferenz erfolgten Diskussionen betreffend eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Sicherstellung und finanzielle Absicherung einer hochwertigen frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.
- 2.4. Folgende **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG der Länder untereinander** ist im Berichtsjahr in Kraft getreten:
- Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung); mit 24. Mai 2019 in Kraft getreten.²²²
- 2.5. In Bezug auf Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 2 B-VG ist für das Berichtsjahr weiters hervorzuheben, dass die (Vor-)Arbeiten zur Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken** fortgesetzt wurden.²²³ Insbesondere wurde die Frage diskutiert, ob der (neuerliche) Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG erforderlich bzw zweckmäßig ist.²²⁴
- 2.6. Generell ist zu den Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass seit dem Jahr 2000 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern merklich zugenommen hat, allerdings ist die Zahl an Vereinbarungen des Bundes mit einzelnen Ländern rückläufig. Es ergibt sich aus einer Zusammenstellung (Zählweise nach dem Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung) folgendes Bild (siehe auch Anhang 11):

222 Unterfertigung erfolgte im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 23. November 2018 (vgl. *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht [2018] 89). Bgld LGBl 31/2019, K LGBl 35/2019, NÖ LGBl 48/2019, Oö LGBl 48/2019, Sbg LGBl 31/2019, Stmk LGBl 16/2020, T LGBl 113/2019, Vbg LGBl 32/2019 und W LGBl 45/2019.

223 Siehe hierzu bereits *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 89.

224 Aus Sicht des Landes Oberösterreich erweist sich eine solche formale Vereinbarung als nicht zweckmäßig und sollte durch bloß informelle Absprachen ersetzt werden. Aus diesem Anlass ist auch eine generelle Diskussion über eine „rechtsbereinigende“ Kündigung älterer, nicht mehr aktueller Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG entstanden.

Jahre	Vereinbarungen Bund mit allen Ländern	Vereinbarungen Bund mit einzelnen Ländern
1978 bis 1989	13	17
1990 bis 1999	11	16
2000 bis 2009	20	13
2010 bis 2019	36	9
Summen	80	55

Der Befund betreffend die Vereinbarungen des Bundes mit einzelnen Ländern lässt sich zum Teil auch auf Vereinbarungen der Länder untereinander übertragen, wobei es gegenüber den Jahren 2000 bis 2009 in den Jahren 2010 bis 2019 wieder eine leichte Zunahme gegeben hat.²²⁵

Jahre	Vereinbarungen der Länder untereinander
1978 bis 1989	13
1990 bis 1999	15
2000 bis 2009	6
2010 bis 2019	9
Summe	43

- 2.7. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe wurde vor dem Hintergrund einer Diskussion zur Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der B-VG Novelle 2019 erlassen, in welcher (unsubstantiierte) Bedenken dahingehend geäußert wurden, dass die „Verlängerung“ eine „massive“ Verschlechterung der Standards in diesem Bereich herbeiführen könnte.²²⁶ Sie verweist auf sämtliche Grundsatzbestimmungen des (noch) in Kraft befindlichen Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetzes als „Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder“ (Art 2 Abs 2). Im Ergebnis ändert die Kompetenzverschiebung in diesem Bereich somit absolut nichts. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass zudem gemäß Art 4, sollten sich Standards in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, etwa bei Vorliegen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Vereinbarung „rechtzeitig“ anzupassen ist, dies im Einvernehmen aller Vertragsparteien. Eine derartige einheitliche Gestaltung der Kinder-

225 Siehe Anhang 11.

226 Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 7 f.

und Jugendhilfe, die in Art 1 der Vereinbarung ausdrücklich als Ziel angeführt ist, blendet die Vorzüge eines föderalen Systems, nämlich den Föderalismus als „Innovationslabor“, vollständig aus.²²⁷

3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene

3.1. Überblick

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union die Bereiche Regionalpolitik, Bürokratieabbau, Agrarpolitik, Unionsbürgerschaft, Migrationspolitik, Schengener Grenzkodex, Klima- und Umweltschutz, die EU-Kohäsionspolitik²²⁸ sowie Rechtsaktvorschläge im Wasserschutz-, Verkehrs-, Umwelt- und Energiebereich von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.²²⁹

Auch grundsätzliche Themen, wie die Zukunft der EU, Brexit, Subsidiarität sowie die künftige budgetäre Ausrichtung waren für die Länder von maßgeblicher Bedeutung. Hinsichtlich des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), dem langfristigen Haushaltsplan der EU – der neue Finanzrahmen soll für die Jahre 2021 bis 2027 gelten –, konnten sich die Staats- und Regierungschefs im Herbst/Winter 2019 nicht über die Ausgestaltung einigen.

Im Bereich der Verkehrspolitik spielte der weitere Ausbau des Trans-europäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)²³⁰ eine Rolle.

227 Bußjäger/Schramek, Entflechtung 333.

228 Siehe hierzu auch „EU-Kohäsionspolitik 2021-2027“, Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7677/77 vom 8.11.2019).

229 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene Börgen, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

230 Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Europa-Integration und regionale Außenpolitik des Salzburger Landtages im Juni 2019 wurde erneut die Forderung betont, die Schienenachse Tauern-Pyhrn/Schober als Teil des TEN-V-Gesamtnetzes in den TEN-V-Kernnetz-Status zu bekommen. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, hat der Salzburger Landtag auch an einer Konsultation über die Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes teilgenommen.

3.2. *Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG*

3.2.1. Betreffend das Länderbeteiligungsverfahren²³¹ nach Art 23d B-VG²³² wurden im Jahr 2019 von den Ländern **vier einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **13 gemeinsame Länderstellungnahmen**²³³ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Folgende Stellungnahmen sind dabei hervorzuheben:

3.2.2. Im März erging eine ergänzende einheitliche Länderstellungnahme (VSt-3706/122 vom 4.3.2019), die auf eine bereits ergangene einheitliche Länderstellungnahme aus dem Vorjahr (VSt-3706/50 vom 30.5.2018) nachgefolgt ist und in welcher auf mehrere aus Sicht der Länder noch offene Sachbereiche in Bezug auf die Neufassung der Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch („Trinkwasser-Richtlinie“, KOM [2017] 753) hingewiesen wurde mit teilweise gravierenden Bedenken betreffend Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.²³⁴

In Bezug auf die Trinkwasser-Richtlinie war festzustellen, dass die Bundesstellen – konkret das verhandlungsführende Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – bemüht waren, die Bedenken und Positionen der Länder in die Rats- und indirekt in die späteren Trilogverhandlungen einzubringen. Am 19. Dezember 2019 wurde eine Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter – noch nicht der Rat (Stand 11. Februar 2020) – hat dem mehrheitlich zugestimmt. Österreich hat sich der Stimme enthalten, da das Trilogergebnis nicht den von den Ländern vorgetragenen Bedenken, die vom Bund geteilt wurden, entsprach.

3.2.3. Ebenso wurde zur Mitteilung der EK „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft (LTS)“

231 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller/Kahl/Kneihns/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

232 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB LGBl Vorarlberg 47/1992).

233 Vgl die Aufstellung in Anhang 12.

234 Vgl auch den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 (VSt-4704/14, „Schutz und Sicherung des Trinkwassers“), der sich auf die ergänzende einheitliche Länderstellungnahme bezieht.

(KOM [2018] 773 endg) eine einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG beschlossen mit – soweit möglich bei einer Mitteilung – Anmerkungen zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (VSt-5656/6 vom 4.3.2019). Die Länder wiesen unter anderem darauf hin, dass die Vorgabe, durch Energieeffizienzmaßnahmen bis zum Jahr 2050 den Energieverbrauch um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren, nicht als verbindliche nationale Einsparquote für jeden Mitgliedsstaat verstanden werden dürfe. Ferner würden die Mitgliedsstaaten durch die großflächige Elektrifizierung in ihren Planungsentscheidungen zu Lasten anderer Investitionen präjudiziert.

3.2.4. Eine weitere einheitliche Länderstellungnahme (VSt-2985/1 vom 17.6.2019) wurde in Bezug auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 9. April 2019, KOM (2019) 277 beschlossen, in der diese den Rat und das Europäische Parlament ersuchte, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Energiebesteuerung besser zu den Energie- und klimapolitischen Zielen der Union beitragen könnte. Ferner setzte sich die Kommission dafür ein, dass eine Beschlussfassung der Mitgliedsstaaten mit qualifizierter Mehrheit zu Fortschritten in diesem Bereich führen. Die Länder wendeten sich gegen die Vorschreibung umweltpolitischer Maßnahmen steuerlicher Art mit qualifizierter Mehrheit und verlangten unter Bezugnahme auf die Art 192 Abs 2 und Art 194 Abs 3 AEUV eine einstimmige Beschlussfassung. Sie machten außerdem geltend, dass den Mitgliedsstaaten die freie Wahl zwischen den verschiedenen Energiequellen und die Selbstbestimmtheit betreffend die allgemeine Struktur Ihrer Energieversorgung überlassen bleiben müsse.

3.2.5. Im Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 wurde die Gemeinsame Länderstellungnahme zur Breitbandstrategie 2030 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (VSt-7144/16 vom 28.3.2019) aufgegriffen und bekräftigt.

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Institut für Bautechnik. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**.

3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.²³⁵ Im Berichtsjahr 2019 fand **eine Sitzung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt: In der Sitzung vom 20. September 2019 standen die aktuellen Entwicklungen im Vereinigten Königreich auf der Tagesordnung.

3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.²³⁶ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundestkanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar.

Im NSR fanden im Berichtsjahr 2019 **drei Sitzungen** statt: In der 47. Sitzung vom 1. April 2019 wurden das Thema „Rechtsextremismus“ behandelt, in der 48. Sitzung vom 11. September 2019 die Themen „Cyber Angriffe auf die ÖVP“ und „Rechtsextreme Vereine – behördliche Vereinsauflösungen – Initiative einer im Nationalrat vertretenen Partei zur Änderung des Vereinsgesetzes“ und in der 49. Sitzung vom 22. November 2019 die Themen „Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ sowie „Immunität, Informations- und Quellenschutz von Abgeordneten zum Nationalrat sowie Schutz des Redaktionsgeheimnisses“.

3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse.

235 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

236 § 3 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

3.3.5. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 350 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.²³⁷ Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 leitet, bis auf kurze Unterbrechungen, das Tiroler Mitglied die österreichische Delegation im AdR. Im Berichtsjahr 2019 fanden insgesamt **fünf Plenarversammlungen** des AdR (133. bis 137.) statt. Hervorzuheben ist außerdem, dass der AdR im Berichtsjahr sein 25-jähriges Bestehen gefeiert hat.²³⁸

Einen besonderen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr die europäische Verkehrspolitik. Der AdR befasste sich mit Straßenverkehrssicherheitsfragen im Hinblick auf automatisierte Mobilität ebenso wie mit der Straffung der TEN-V-Umsetzung und dem Potenzial des Eisenbahnsektors zur Verwirklichung der politischen Prioritäten der EU.

Breiten Raum nahmen wiederum die Diskussionen zum MFR ein. So verabschiedete der AdR eine EntschlieÙung zu den Entwicklungen in den interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR und befasste sich mit der Verbesserung der Verwaltungskapazitäten der Gemeinden und Regionen zur Stärkung von Investitionen und Strukturreformen 2021 bis 2027.

237 Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

238 Vgl hierzu: 25 Jahre Europäischer Ausschuss der Regionen; Erklärung der Landeshauptleute (VSt-2722/3112 vom 18.11.2019); sowie Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass 25 Jahre Ausschuss der Regionen – Ein wichtiger Player im Europa der Regionen Ehrwald 21. Oktober 2019 (VSt-2722/3101 vom 31.10.2019).

Eine bedeutende Rolle spielte auch die Kohäsionspolitik nach 2020, insbesondere die diesbezüglichen Herausforderungen für Metropolregionen, die Abstimmung von Strukturreformen mit langfristigen Investitionen vor dem Hintergrund des Europäischen Semesters sowie die bessere Kommunikation der Kohäsionspolitik.

Weitere bedeutende Themen, zu denen Entschlüsse und Stellungnahmen verabschiedet wurden, waren: Umwelt und Klimawandel, Energie, Digitalisierung, Bildung, Land- und Forstwirtschaft sowie Katastrophenschutz.

Schließlich galt die besondere Aufmerksamkeit des AdR den Themen Deregulierung und bessere Rechtsetzung.²³⁹ Im Rahmen seiner diesbezüglichen **Stellungnahme** zog der AdR Bilanz über das Erreichte und erneuerte sein **Engagement** für die Zukunft.²⁴⁰

Mit Beschluss des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 8.10.2018 wurde als Folgemaßnahme zu der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „weniger, aber effizienteres Handeln“ ein Pilotprojekt für ein Netz regionaler Knotenpunkte für die Bewertung der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen.²⁴¹ Ziel des **Netzwerks regionaler Hubs** (Kontaktstellen), das vom Ausschuss der Regionen koordiniert wird, ist es, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksamer in die EU-Politikgestaltung einfließen zu lassen. Alle österreichischen Bundesländer sind im RegHub-Netzwerk vertreten, die Federführung wurde an Vorarlberg und Oberösterreich übertragen. Während der Pilotphase nehmen am RegHub-Netzwerk EU-weit eine „Kerngruppe“ von 20 Regionen und eine „Associated Group“ von 17 Regionen teil.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese

239 Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 15. April 2019 (KOM [2019] 178 final).

240 Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>>.

241 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 94.

bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

Während der am 1. Februar 2019 angelaufenen Pilotphase, die mit einem gemeinsamen Workshop aller teilnehmenden Regionen am 31. Jänner 2019 lanciert wurde und die von Februar 2019 bis September 2020 dauert, werden alle teilnehmenden Regionen konsultiert. Die Rückmeldungen zur Umsetzung der EU-Politik werden in drei bis vier Bereichen gesammelt. Im Jahr 2019 wurden zwei Konsultationen unter Beteiligung österreichischer Bundesländer durchgeführt, die eine betreffend die öffentliche Auftragsvergabe und die andere betreffend die Luftqualitätsrichtlinien. Zudem fand im Juni 2019 ein Workshop des RegHub-Netzwerks in Brüssel statt, in dem auch die österreichischen Bundesländer durch Vorarlberg vertreten waren. Dabei wurden Regionale Hubs aus teilnehmenden Regionen vorgestellt und die Ergebnisse der ersten Konsultation über die öffentliche Auftragsvergabe besprochen. Gegen Ende des Jahres 2019 wurde die dritte Konsultation betreffend die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung gestartet.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten.

Im Berichtsjahr 2019 fanden **zwei Tagungen** des KGRE statt (36. Sitzung vom 2. bis 4. April 2019 sowie 37. Sitzung 29. Bis 31. Oktober 2020, jeweils in Straßburg). Die Schwerpunkte der Tätigkeiten des Europarates liegen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates fokussiert seine Aktivitäten auf die lokale und regionale Dimension dieser zentralen Themen:

- Im Bereich Menschenrechte befasste sich der Kongress mit dem Schutz von Binnenflüchtlings und -migrantInnen und der Rolle der Gemeinden und Regionen in dieser Frage.

- Im Bereich Rechtsstaatlichkeit legte der Kongress ein Schwergewicht seiner Tätigkeit weiterhin auf den Kampf gegen die Korruption und verabschiedete dazu den überarbeiteten Kodex über gute Praktiken um eine angemessene Beteiligung der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen sicherzustellen, Vetternwirtschaft in Gemeinden und Regionen hintanzuhalten, die Tätigkeit von Ombudsleuten zu stärken und zu schützen sowie den effektiven Schutz von Kronzeugen zu gewährleisten.
- Ein weiteres zentrales Interesse des Kongresses gilt der Umsetzung der Charta der lokalen Selbstverwaltung sowie des Rechtsrahmens für regionale Demokratie. Dazu führte der Kongress Beobachtungen der lokalen und regionalen Demokratie in der Türkei, der Russischen Föderation, Bosnien-Herzegowina, Polen, Moldawien und Österreich sowie Wahlbeobachtungen in Slowenien durch. Weitere Resolutionen und Empfehlungen in diesem Bereich befassten sich mit der Rolle der BürgermeisterInnen als Garanten der lokalen Demokratie, den Schwierigkeiten, Kandidaten für dieses Amt zu finden, den vielfältigen mit diesem Amt verbundenen Pressionen sowie die Arbeitsbedingungen und die finanzielle Abgeltung für lokale und regionale PolitikerInnen.
- Die Einhaltung der Bestimmungen der Charta der lokalen Selbstverwaltung sowie des Rechtsrahmens für regionale Demokratie überprüft der Kongress im Rahmen regelmäßiger Monitoring-Missionen in jedem der 47 Mitgliedstaaten. Im Dezember 2019 wurde auch die Ausgestaltung der lokalen und regionalen Demokratie in Österreich einer Überprüfung unterzogen. Der darüber angefertigte Monitoring-Bericht wird im Monitoring-Ausschuss des Kongresses vorberaten und in der Plenarsitzung des Kongresses im März 2020 zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- Weitere Resolution und Empfehlungen des Kongresses betreffen die Rolle der Regionen bei der Umsetzung der Sustainable Development Goals, der Einrichtung und Stärkung europäischer Kulturstraßen sowie den sozialen Rechten der jungen Generation.

3.4. *Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr problemlos und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordiniert

tiv abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten. Die regelmäßige Durchführung von Bund-Länder-Sitzungen der Umsetzungskommission ist genauso hervorzuheben wie die Wartung der Umsetzungsdatenbank des Bundeskanzleramts.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw. Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw. fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2013/4025 bzw C-161/19 (Klage gemäß Art. 258 AEUV) betreffend Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und die Jagd auf Waldschnepfen.
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/0003 betreffend vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (Richtlinie [EU] 2015/849).²⁴²
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2018/2257 (begründete Stellungnahme) betreffend nicht ordnungsgemäßer Anwendung der Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU).
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention.

Das Verfahren betreffend Natura 2000-Schutzgebietsausweisung²⁴³ wurde im Berichtsjahr eingestellt.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

4.1. Überblick

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderebene die **Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Kon-

242 Siehe hierzu Kapitel C. Landesebene, Punkt 2.2.4.

243 Vertragsverletzungsverfahren Nr 2013/4077. Hierbei wurden die Interessen der Länder in beratender und unterstützender Weise vom Bundeskanzleramt dergestalt wahrgenommen, dass eine koordinierte und abgestimmte Position der Bundesländer gegenüber der Kommission zum Zwecke der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens vertreten bzw. kommuniziert wurde.

ferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

4.2. *Landeshauptleutekonferenz*

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2019 am 16. Mai in St. Veit an der Glan und am 8. November in Wiener Neustadt unter dem Vorsitz von Kärnten bzw Niederösterreich.

In der Konferenz im Mai standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- Schutz und Sicherung des Trinkwassers (VSt-4704/14 vom 16.5.2019);
- ORF-Reform (VSt-21/85 vom 16.5.2019);²⁴⁴
- Rechtliches Vorgehen gegen Hass, sexuelle Belästigung sowie Social Bots im Internet (VSt-1653/3 vom 16.5.2019);²⁴⁵
- Breitbandstrategie 2030 (VSt-7144/17 vom 16.5.2019);²⁴⁶
- Novelle zum Eisenbahngesetz; Zuständigkeitsübertragung vom Land auf den Bund (VSt-718/242 vom 16.5.2019).²⁴⁷

Im Rahmen der Konferenz im November wurden außerdem unter anderem folgende Themen behandelt:

- Erklärung der Landeshauptleutekonferenz anlässlich der Neubildung der Bundesregierung (VSt-56/977 vom 14.11.2019);²⁴⁸
- Gemeindekooperationen (VSt-6789/6 vom 8.11.2019);
- Stärkung der Orts- und Stadtkerne (VSt-3516 vom 8.11.2019);
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz; Förderregime (VSt-2596/6 vom 8.11.2019);
- Maßnahmen für den Klimaschutz (VSt-7673/59 vom 8.11.2019);²⁴⁹

244 Siehe Anhang 13 sowie nachfolgend den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz VSt-21/83 vom 12.4.2019.

245 Diesbezüglich wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe betreffend sexuelle Beleidigungen und Ehrenkränkungen eingerichtet, die am 10. April 2019 erstmals tagt hat.

246 Siehe oben Punkt 3.2.5.

247 Siehe Anhang 14. Bezieht sich auf 145 ME/XXVI. GP. Vgl unter anderem auch die Stellungnahme des Amtes des Tiroler Landesregierung im Begutachtungsverfahren (10/SN-145/ME): „Während die Kompetenzverschiebung hinsichtlich nicht-öffentlicher Eisenbahnen von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Landeshauptmann verwaltungsökonomisch als sinnvoll angesehen und daher befürwortet wird, wird die angedachte Kompetenzverschiebung hinsichtlich vernetzter Nebenbahnen zugunsten des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie abgelehnt, läuft diese doch einer bürgernahen, effizienten, kostensparenden und somit ökonomischen Verwaltung völlig zuwider [...]“. Außerdem: Beschluss der Landesverkehrsreferentenkonferenz vom 17. Mai 2019 (VSt-718/243; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren: [2/SN-145/ME]).

248 Siehe Anhang 15.

249 Siehe Anhang 16.

- EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 (VSt-7677/77 vom 8.11.2019);
- EU-Beihilfenrecht (VSt-7677/78 vom 8.11.2019);
- Maastricht-Konvergenzkriterien (VSt-3228/527 vom 8.11.2019);
- Forderungen der Fachhochschulen an die Bundesregierung (VSt-5084/55 vom 8.11.2019);
- Abschaffung des Pflegeregresses; Abgeltung durch den Bund (VSt-7714/50 vom 8.11.2019);²⁵⁰
- 25 Jahre Europäischer Ausschuss der Regionen; Erklärung der Landeshauptleute (VSt-2722/3112 vom 18.11.2019);
- § 153 StGB (VSt-1509/27 vom 8.11.2019).

4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz

Im Berichtsjahr 2019 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 12. April in Klagenfurt sowie am 11. Oktober in Langenlois. Dabei befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- Steuerreform des Bundes (VSt-1459/284 vom 12.4.2019);²⁵¹
- Grundsteuer (VSt-4245 vom 12.4.2019);²⁵²
- Klimaschutz-Zielverfehlungen; Bericht (VSt-2418/196 vom 12.4.2019);
- Änderung der Finanzierung des ORF unter Abschaffung der Rundfunkgebühren (VSt-21/83 vom 12.4.2019);²⁵³
- Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Änderung des Integrationsgesetzes; Verlagerung der Finanzierung von Bundesaufgaben auf die Länder (VSt-866/237 vom 12.4.2019);²⁵⁴
- Abschaffung Pflegeregress, Abgeltung durch den Bund 2018 und ab 2019 (VSt-7714/49 vom 11.10.2019);²⁵⁵
- Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der jüngsten Gesetzesvorhaben bzw. -beschlüsse auf Bundesebene auf die Finanzen der Länder und Gemeinden (VSt-999/660 vom 11.10.2019);²⁵⁶
- Klimaschutz; Klimaschutzzielverfehlungen (VSt-2418/199 vom 11.10.2019);

250 Siehe Anhang 17. Vgl auch den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz VSt-7714/49 vom 11.10.2019 sowie vorangehend Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.5.

251 Vgl vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.1.

252 Vgl vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.2.2.

253 Dieser lautet: „Die Landesfinanzreferentenkonferenz lehnt die beabsichtigte Abschaffung der GIS-Gebühren auf Grund der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Länder ab.“

254 Siehe hierzu vorangehend Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.2.

255 Vgl vorangehend Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.5.

256 Siehe Anhang 18.

- Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, Ermäßigungen für StudentInnen (VSt-3518/33 vom 11.10.2019);
- FAG 2017; Spending Review Siedlungswasserwirtschaft: Bericht über den aktuellen Stand des Projektes „Siedlungswasserwirtschaft“ (VSt-3855/96 vom 11.10.2019);
- Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018 (wohl 2019) (VSt-363/371 vom 11.10.2019).

4.4. *Landtagspräsidentenkonferenz*

Ebenso tagte im Berichtsjahr 2019 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 3. Juni in Würzburg²⁵⁷ sowie am 21. Oktober in Ehrwald, unter dem Vorsitz von Wien und Tirol. In diesen Tagungen wurden folgende Themen behandelt:

- „KGRE; Situationsbeschreibung und aktuelle Probleme (VSt-197/1075 vom 4.6.2019);
- Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2019 (VSt-1137/223 vom 4.6.2019);
- Politische Bildung; Inhalte von Schulbüchern insbesondere im Hinblick auf Landtage und Föderalismus (VSt-628/39 und 40, jeweils vom 22.10.2019);²⁵⁸
- Erklärung der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz aus Anlass der Neukonstituierung des Nationalrates (VSt-56/976 vom 29.10.2019);²⁵⁹
- 25 Jahre Ausschuss der Regionen (AdR) (VSt-2722/3101 vom 31.10.2019).²⁶⁰

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

- 5.1. Im Gegensatz zu den (beruflichen) Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutach-

257 Die Tagung am 3. Juni 2019 diente vor der Vorbereitung der sogenannten „Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz“ (Präsidentinnen und Präsidenten der deutschsprachigen Landesparlamente unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens) am 4. Juni 2019.

258 Hierbei wurde auf die Beschlüsse vom 29. Oktober 2018 (VSt-628/34 vom 29.10.2018) und vom 12. Juni 2017 (VSt-628/23 vom 14.6.2017) verwiesen. Vgl. außerdem „Die neun Bundesländer wollen in die Schulbücher“, in: Kurier vom 2.11.2019, sowie den Initiativantrag betreffend politische Bildung, eingebracht am 12.12.2019 im NÖ Landtag (LtG-956/A-1/75-2019).

259 Siehe Anhang 19.

260 Sogenannte „Ehrwalder Erklärung“; siehe Anhang 20.

tungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus²⁶¹ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.²⁶²

- 5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile rund sieben Jahre in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben. In der jüngeren Vergangenheit wurde allerdings häufig von einer vereinfachten Darstellung gemäß § 7 der WFA-FinAV Gebrauch gemacht, wobei die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung häufig nicht in der zu erwartenden Klarheit offengelegt wurden.
- 5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen.²⁶³ Allerdings muss für das Berichtsjahr auch hervorgehoben werden, dass es im Vergleich zu den Vorjahren in Summe eine deutlich geringere Zahl an Begutachtungsverfahren gegeben hat.²⁶⁴

261 BGBl I 35/1999.

262 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

263 Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht (2019) 59, wonach vor allem Entwürfe aus dem Wirkungsbereich des Finanzministeriums betroffen waren.

264 Im Jahr 2019 wurden 69 Ministerialentwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen; im Jahr 2018 waren es 111 Entwürfe (gerechnet zum Zeitpunkt des Einlangens im Nationalrat).

Hinsichtlich der teilweise sehr kurzen Begutachtungsfristen sind unter anderem folgende Entwürfe anzuführen:

- Steuerreformgesetz I 2019/20 (147/ME XXVI. GP), zugesendet mit Schreiben vom 7. Mai 2019, Fristende: 28. Mai 2019 (eine unter Berücksichtigung des Umfanges sehr kurze Frist).
- Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird (154/ME XXVI. GP), zugesendet mit Schreiben vom 10. Mai 2019, Fristende: 24. Mai 2019.
- Verordnung, mit der für die A 12 Inntalautobahn und die A 13 Brennerautobahn an bestimmten Samstagen im Winter 2020 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2020), zugesendet am 9. Dezember 2019, Fristende: 16. Dezember 2019.
- Verordnung, mit der die Symbole-BezeichnungsV geändert wird, zugesendet am 11. Februar 2019, Fristende: 18. Februar 2019.

5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise²⁶⁵ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.²⁶⁶ In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist eine Übermittlung von Initiativanträgen auch nicht vorgesehen,²⁶⁷ was etwa bei der Abschaffung des Pfleregeregrees im Jahr 2017 besonders augenscheinlich wurde.

5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2019 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation bestehe im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vorsehen. Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2019 insgesamt 105 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der

265 So wurde etwa der Selbständige Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (303/A XXVI. GP), von den Klubs der ÖVP und der FPÖ zur Begutachtung versandt.

266 Siehe hierzu den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz in Anhang 18.

267 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 1. Dezember 2019).²⁶⁸

6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

- 6.1. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2019 gab es zwei neue Veröffentlichungen in der ÖROK Schriftenreihe:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 205, „Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich – Materialienband“: Im Jahr 2018 wurden auf ÖROK-Ebene unter der Federführung des Bundeskanzleramtes, Abteilung II/4 – Geschäftsstelle des Beirats für Baukultur und des Landes Salzburg „Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne“ im Rahmen der gleichnamigen ÖREK-Partnerschaft erarbeitet. Diese zehn Empfehlungen wurden auf Basis zweier

268 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (36/10), Niederösterreich (4/0), Oberösterreich (19/6), Steiermark (6/1), Vorarlberg (17/5) und Wien (0/1). Vgl. *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht (2019)* 60.

Arbeitspapiere erstellt, die im Rahmen dieses Materialienbandes vorgestellt werden.²⁶⁹

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 206, „Fortschrittsbericht 2019 zur Umsetzung des STRAT.AT 2020“: Dabei handelt es sich um den (zweiten) Fortschrittsbericht 2019 über die Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Österreich.

Veröffentlicht wurde außerdem eine Broschüre mit dem Titel „Fachempfehlungen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich“, welche die im Band 205 enthaltenen zehn fachlichen Empfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich vorstellt (siehe oben). Anhand von Praxisbeispielen werden auch konkrete Beispiele zur Anwendung gezeigt. Im Rahmen der Abschlussveranstaltung der ÖREK-Partnerschaft am 18. September 2019 in Trofaiach wurde die Broschüre vorgestellt.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.²⁷⁰ Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.²⁷¹

²⁶⁹ Vgl auch „Stärkung der Orts- und Stadtkerne; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019“ (VSt-3516 vom 8.11.2019): „Die Landeshauptleutekonferenz weist auf die aktuellen Fachempfehlungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich und spricht sich dafür aus, dass Bundesgesetze im Hinblick auf die Zielsetzung ‚Stärkung der Orts- und Stadtkerne‘ geprüft und angepasst werden. Weiters sollten der Entfall oder die Reduktion der Umsatzsteuer bei Restaurierung von denkmalgeschützten Objekten und verkürzte Abschreibefristen für die Sanierung und Renovierung von Gebäuden in Orts- und Stadtkernen geprüft und vorangetrieben werden. Eine Städtebauförderung mit Anknüpfung an Orts- und Stadtkerne sollte rechtlich verankert, entsprechende Zielsetzungen aufgenommen und ein entsprechendes Fördersystem aufgebaut werden.“

²⁷⁰ Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB LGBI Tirol 55/2013).

²⁷¹ Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at/>.

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁷² die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.²⁷³
- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁷⁴ wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2019 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz vom Land Oberösterreich sechs Begutachtungen durchgeführt wurden.
- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2019 unter dem Vorsitz des Landes Kärnten fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.²⁷⁵

272 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB LGBl Niederösterreich 0800-0).

273 Siehe auch < www.planungsgemeinschaft-ost.at/ >.

274 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“.

275 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

In bisher 81 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit sieben Tagungen im Jahr 2019) wurden seit der Gründung des Rates bis 31. Dezember 2019 insgesamt 296 Gutachten (somit 15 Gutachten im Jahr 2019 [28 Gutachten im Jahr 2018 – Gesamt 281 Gutachten]) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragsstellenden Zuchtverband erstellt.

7. *Transnationale Kooperation*

7.1. *Allgemeines*

Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.

Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten.

7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2019 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.²⁷⁶

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu finden, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten ohne den in Art. 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu be-

²⁷⁶ Vgl Weber T, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (19. Lfg 2017) Rz 1.

schreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsmöglichkeiten des Bundes verbunden ist.²⁷⁷

7.3. *Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen*

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst über 270 Regionen aus 35 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG (Regions with Legislative Power)** und **CALRE (Conference of European Regional Legislative Assemblies)** institutionalisiert.

Die REGLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²⁷⁸ Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.²⁷⁹ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

277 Vgl. Hammer, Art 16 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2. Lfg 1999) Rz 8.

278 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

279 Vgl. Bußjäger, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System (2015) 309.

Die Arge Alp tat sich auch im Jahr 2019 mit politischen Resolutionen und zahlreichen Projekten als wichtiger Akteur der alpinen Zusammenarbeit hervor. Darüber hinaus arbeiteten die zehn Mitgliedsländer daran, die Arge Alp nach innen weiter zu stärken, um nach außen noch geschlossener auftreten zu können.

Das Arge Alp Jahr 2019 unter der Präsidentschaft Südtirols stand unter dem Leitthema „Entwicklung des ländlichen Raums“. Im Rahmen der Regierungschefkonferenz im Juli 2019 unter Südtiroler Vorsitz beschloss die Arge Alp neben alpenrelevanten Projekten auch drei zukunftsweisende politische Resolutionen.

In der Resolution zur Entwicklung des ländlichen Raums bekennt sich die Arge Alp zur Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur-, Erholungs- und Naturraum. Die Arge Alp Mitgliedsländer definieren dabei einige grundlegende Maßnahmen, die als Leitfaden für ihre Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums dienen sollen. Diese wurden von Expertinnen und Experten der Arge Alp Regionen in gemeinsamen Workshops ausgearbeitet. Gefördert werden sollen etwa die Schaffung von flexiblen Arbeitsformen, die barrierefreie, nachhaltige Erreichbarkeit des ländlichen Raums und der Zugang zu Dienstleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten. Die Arge Alp bekennt sich zudem zur Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, der betrieblichen Wertschöpfung und der Kaufkraft des ländlichen Raums. Schließlich soll auch der Zusammenhalt der Bevölkerung durch ein lebendiges Vereinswesen, intakte Ortskerne und kompakte Siedlungsgebiete weiter gestärkt werden.

Das Thema „Nachhaltiger Verkehr“ beschäftigt die Arge Alp seit vielen Jahren. In ihrer Resolution zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr durch Kostenwahrheit spricht sich die Arge Alp klar für die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene aus.

In Fortführung der Initiative des bayerischen Ministerpräsidenten *Markus Söder*, der die Regierungschefs der Nachbarländer im April 2019 zu einer Konferenz zum Schutz des Alpenraumes einlud, wurden konkrete Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Arge Alp erarbeitet. Die Regierungschefs unterstreichen in ihrer Resolution, dass die zunehmende internationale Vernetzung und die neuen Herausforderungen im Alpenraum ein verstärktes gemeinsames Auftreten der Arge Alp nach außen, eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit und die Gewährleistung der Kontinuität der Arbeiten der Arge Alp erfordern. Während die schlanke und unbürokratische Struktur beibehalten werden soll, wird die Geschäftsstelle, die beim Amt der Tiroler Landes-

regierung angesiedelt ist, gestärkt. Das gemeinsame Verbindungsbüro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino in Brüssel übernimmt in Zusammenarbeit mit den Büros der anderen Arge Alp Mitgliedsländer die Vertretung der Interessen der Arge Alp bei den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union. Daneben wurde eine stärkere strategische Zusammenarbeit des Präsidiums angestoßen.

Neben den politischen Resolutionen ist die Arge Alp anhand einer Reihe von Projekten präsent, die die Ziele der Arge Alp in konkrete Aktionen übersetzen.

Im Juli 2019 ging der Vorsitz von Südtirol auf das Land Salzburg über. Das Schwerpunktthema des Salzburger Vorsitzes, „Tourismus als Motor für einen nachhaltigen und innovativen Lebensraum“, wird in vier konkreten Bereichen umgesetzt: alpines Bauen, Heilkraft der Alpen, Mobilität zum und im Urlaubsort sowie regionale Kulinarik.

Ganz wesentlich ist die Rolle der Arge Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP). Zahlreiche Arge Alp Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw. leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-Aktionsgruppen. Die Präsidentschaft der EUSALP hatte 2019 mit der Lombardei bereits zum dritten Mal in Folge eine Arge-Alp-Region inne.

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.²⁸⁰ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner und so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 41 Regionen aus dem Donauraum Europas. 39 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2018/19 führt das Land Niederösterreich den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, Vertretung der ARGE nach außen sowie inhaltliche Koordinierung. Hervorzuheben ist für das Berichtsjahr eine Konferenz unter dem Motto „Working Community of the Danube Regions – the voice of regions in the Danube area“, die am 26. Juni 2019 in Bukarest stattfand.

- 7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodensee-konferenz (IBK)**²⁸¹ und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr 2019 unter dem Vorsitz des Kantons Thurgau. Die 40. Konferenz der Regierungschefs fand am 13. Dezember 2019 in Frauenfeld statt.

Beherrschende Themen waren vor allem die Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Arbeit der IBK und ihrer Fachkommissionen für die kommenden Jahre mit bewusster Fokussierung auf ausgewählte Themenbereiche sowie die längerfristige Sicherung der strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen. Dazu gehört unter anderem der im Jahr 2020 geplante Umzug der Geschäftsstelle in neue Räumlichkeiten in Konstanz. Ein weiterer Höhepunkt war die Delegationsreise der IBK-Regierungschefs nach Bern, wo insbesondere die Weiterentwicklung des Abkommens EU-Schweiz sowie die mögliche Einrichtung einer Dialogplattform zwischen der Schweiz, Österreich, Deutschland und Liechtenstein im Mittelpunkt stand.

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Das Land Burgenland grenzt aufgrund seiner geografischen Lage an drei Nachbarländer. Im Rahmen bilateraler und transnationaler Interreg-Projekte gab es auch 2019 zahlreiche gemeinsame grenzüberschreitende Aktivitäten mit der Slowakei, Slowenien und Ungarn. Darüberhinausgehend fanden grenzüberschreitende Konsultationen in den verschiedensten Fachbereichen statt.
- 7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur

281 Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org>.

zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donaauraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Die regionalen Regierungschefs traten zuletzt am 21. November 2019 im Rahmen des Alpen-Adria-Rates in Varaždin/Kroatien zusammen. Zum Vorsitzenden bis Ende 2021 wurde erneut der Präfekt der Gespanschaft Varaždin, *Radimir Čačić*, gewählt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde auch eine Deklaration einstimmig verabschiedet, wonach die Alpen-Adria-Allianz die Bestrebungen des Verbandes der slowenischen Städte und Gemeinden hinsichtlich einer Regionalisierung der Republik Slowenien begrüßt.

Die administrative Ebene trat im Jahr 2019 im Rahmen des Lenkungsausschusses am 28. Mai sowie am 17. Oktober, jeweils in Varaždin, zusammen. Seit der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses im März 2014 wurden insgesamt 240 gemeinsame Projekte beschlossen, wovon einige Vorhaben auch aus den EU-Programmen „Erasmus+“ bzw. „Europe for Citizens“ und „Creative Europe“ gefördert wurden bzw. werden.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sog. „Thematic Coordination Points“ (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, „Higher Education“, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind.

Weitere grenzüberschreitende Tätigkeiten entfaltet das Land Kärnten im Rahmen des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) **„Euregio Senza Confini r.l. – Euregio ohne Grenzen mbH“**. Dieser EVTZ wurde im November 2012 in Venedig zwischen Kärnten, der Region Friaul-Julisch Venetien und der Region Veneto gegründet. Das gemeinsame erklärte Ziel ist vor dem Hintergrund des Prozesses der europäischen Integration die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern. Der EVTZ versteht sich als politisches Steuerungsinstrument der drei Regionen, welcher zur Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen, die die Grundlage jeder europäischen Integration ist, essentiell beitragen soll. Am 1. Juli 2018 hat der Landeshauptmann von Kärnten, Dr. *Peter Kaiser*, den

Vorsitz in der Versammlung der Präsidenten des EVTZ Euregio Senza Confini übernommen.

Um eine Beteiligung der Gespanschaft Istrien zu ermöglichen, wurde eigens der „Ausschuss für Mitglieder und assoziierte Partner für die europäische Programmierung und Umsetzung makroregionaler Strategien der Europäischen Union“ geschaffen. Damit sind auch weitere Erweiterungen möglich. Überdies wird eine langfristige Kooperation mit der Alpen-Adria-Rektorenkonferenz angestrebt, um die rechtlichen Kompetenzen bei grenzüberschreitenden Hindernissen zu klären und sich bei der Beseitigung der Hindernisse unterstützen zu können.

Im Kooperationsprogramm INTERREG IT-AT, in dem die Euregio Senza Confini als Ausdruck ihrer Schlüsselfunktion einen permanenten Beobachterstatus innehat, wurden in der laufenden Förderperiode wichtige Projekte genehmigt. Jedoch sieht sich der EVTZ auch in einer Brückenfunktion zu anderen INTERREG-Programmen.

Mit 27. November 2019 wurde außerdem der **EVTZ Geopark Karawanken mbH** (EZTS Karavanke z.o.o) im E-Register der Kärntner Landesregierung, die die zuständige örtliche Genehmigungsbehörde ist, eingetragen. Mit diesem Datum erhielt der aus neun Kärntner Gemeinden an der Grenze zu Slowenien und fünf an Kärnten angrenzende slowenische Gemeinden gebildete EVTZ seine Rechtspersönlichkeit. Der EVTZ hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Bad Eisenkappel-Vellach und ist somit **der erste EVTZ mit Sitz in Österreich**. Im Register des Ausschusses der Regionen scheint er als 75. EVTZ auf.

Seit Jahren existiert auch eine regionale Zusammenarbeit des Bundeslandes Kärnten mit dem Gebiet Czernowitz in der Ukraine.

- 7.4.3. In **Niederösterreich** erfolgten im Berichtsjahr 2019 im Rahmen der Umsetzung der grenzüberschreitenden Kooperation Abstimmungen mit den Nachbarstaaten zur Umsetzung der INTERREG-Programme für die Periode 2014 bis 2020. Zudem wurde zwischen der chinesischen Provinz Zhejiang und dem Bundesland Niederösterreich am 25. April 2019 eine Vereinbarung in den Bereichen Technologisierung, Forschung und Höhere Bildung geschlossen.
- 7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die **Europaregion Donau-Moldau** (EDM) von Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die

tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern.

Oberösterreich hatte im Jahr 2019 den Vorsitz in der Europaregion Donau-Moldau. Zu erwähnen ist, dass es immer wieder Überlegungen zur Gründung eines EVTZ gibt. Eine definitive Entscheidung, inwieweit eine derartige Rechtsform in absehbarer Zeit tatsächlich gegründet wird, wurde allerdings noch nicht getroffen.

Zudem fanden im Berichtsjahr auf politischer Ebene zahlreiche **Auslandsreisen** statt und gab es einige **Treffen mit ausländischen politischen Repräsentant/innen** in Oberösterreich. Außerdem waren diplomatische Repräsentantinnen und Repräsentanten aus 16 Nationen – V.K. Großbritannien und Nordirland, Belgien, Ungarn, Japan, Slowenien, Indonesien, Vietnam, Polen (2x), Russland, Estland, Bolivien, Schweiz, Spanien, Slowakei, Bhutan und Niederlande – sowie vom Souveränen Malteser-Ritter-Orden zu Gast in Oberösterreich bzw absolvierten ihre Antritts- bzw Höflichkeitsbesuche bei politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Landes Oberösterreich, insbesondere bei Landeshauptmann *Thomas Stelzer*.

- 7.4.5. Eine feste Verankerung in interregionalen Verbänden und europaweiten Netzwerken und damit die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Regionen ist gerade für ein kleines Bundesland wie **Salzburg** ein wesentlicher Faktor. Dadurch gelingt es, international sichtbarer zu werden und alpenweite Kooperationsplattformen zu nützen, um die eigenen Prioritäten voran zu treiben und wertvolles Wissen aus anderen Ländern, die ähnliche Ziele verfolgen und Themen bearbeiten, ins Land zu holen. Deshalb ist das Land Salzburg bereits seit Jahren in die Alpenkonvention und die Arge Alp eingebunden. Außerdem wirkt Salzburg aktiv an der Umsetzung der beiden grenzübergreifenden Interreg-Programme „Österreich-Italien“ und „Österreich-Deutschland/Bayern“ mit.

Salzburg hat in der transnationalen Zusammenarbeit im Alpenraum von Beginn an eine aktive Rolle **eingenommen**. Seit dem Jahr 2000 trägt es, vertreten durch die Wirtschaftsabteilung, als Verwaltungsbehörde die Gesamtverantwortung für das Interreg Programm „Alpenraum“ und verwaltet damit ein Budget von derzeit knapp 117 Mio Euro an EU-Fördergeldern.

Basierend auf der umfangreichen Erfahrung als Verwaltungsbehörde wurde das Land Salzburg außerdem seitens der Europäischen Kom-

mission und der Alpenstaaten mit der Abwicklung eines weiteren kleinen EU-Fördertopfes betraut – dem Alpine Region Preparatory Action Fund (ARPAF). Dieser steht mit seinem Budget von 3 Mio Euro ausschließlich für die Umsetzung der Alpenstrategie EUSALP zur Verfügung. Mit den ARPAF Mitteln werden kleine Projekte der EUSALP Aktionsgruppen finanziert, die eine wertvolle Grundlage für andere, größere Vorhaben bilden.

Die Teilnahme an der EUSALP bietet Salzburg eine Vielzahl von Möglichkeiten, Partnerschaften mit den 48 daran teilnehmenden Regionen aufzubauen bzw. den alpenweiten Informations- und Erfahrungsaustausch in für das Land wichtigen Themen zu intensivieren.

Das Land Salzburg arbeitet derzeit an folgenden EUSALP-Aktionsgruppen mit:

- AG 2: Steigerung des wirtschaftlichen Potenzials strategischer Bereiche, z.B. Gesundheitstourismus, Bioökonomie, Holz;
- AG 4: Förderung von Intermodalität und Interoperabilität im Verkehr;
- AG 9: Energieeffizienz und erneuerbare Energie.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass das Land Salzburg ab 5. Juli 2019 den einjährigen Vorsitz in der ARGE Alp übernommen hat (siehe hierzu bereits vorangehend Punkt 7.3.3). Darüber hinaus wird an der Weiterentwicklung der Partnerschaft Trentino-Salzburg, welche mit einem Partnerschaftsübereinkommen am 2. Oktober 1981 abgeschlossen wurde, gearbeitet.

Zudem sind zahlreiche Mitgliedschaften in verschiedensten Netzwerken (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, REGLEG-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien Regionen) hervorzuheben: Im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ist Salzburg seit November 2003 Mitglied. Es umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2019 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet wie auch im REGLEG-Netzwerk, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen. Im Netzwerk der atomfreien Regionen ist Salzburg seit 2018 Mitglied.

Das Land Salzburg ist außerdem Mitglied der „österreichisch-deutschen Grenzkommision“ aufgrund des „Staatsvertrages zwischen Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze“ (BGBl 491/1975) sowie Mitglied in der „Ständigen Gemischten Kommission Staatsgrenze Österreich-Italien“ aufgrund des „Staatsvertrages zwischen Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Instandhaltung der Grenzzeichen so-

wie die Vermessung und Vermarktung der gemeinsamen Staatsgrenze samt Schlussprotokoll“ (BGBl III 150/2006). In beiden Grenzkommis-sionen ist das Land Salzburg als Mitglied eingebunden bzw aktiv und findet jeweils einmal jährlich eine Sitzung statt an der Salzburg teil-nimmt. Dabei werden Projekte und Tätigkeiten im Grenzbereich mit den betroffenen Staaten abgesprochen. Als Beispiel kann hier auf die Umsetzung der Eisenbahnbrücke zwischen Salzburg und Freilassing im Grenzabschnitt Saalach sowie das grenznahe Naturschutzprojekt beim Salzachspitz hingewiesen werden.

Anzuführen ist außerdem, dass Salzburg seit 1.1.2016 als Trägerein-richtung für das Europe Direct Informationszentrum der Europäischen Kommission fungiert. Europe Direct ist das Informationsnetzwerk der Europäischen Kommission für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger. Für die Jahre 2018 bis 2020 erhielt das Europe Direct Informationszentrum des Landes Salzburg erneut den Finanzierungszuschlag und realisier-te 2019 zahlreiche Projekte. Das Netzwerk der Europe Direct Zentren (EDIZ) in Österreich stellt ein wichtiges Instrument der EU-Informa-tionspolitik sowie zur Förderung der Bürgerbeteiligung auf lokaler und regionaler Ebene dar.

- 7.4.6. Eine der fünf Kernstrategien der Europastrategie des Landes **Steier-mark** – „Europavision 2025“ –, die 2016 vom Landtag Steiermark be-schlossen wurde, betrifft den Aufbau, die Pflege und die Nutzung internationaler Kontakte. Die über 30 regionalen Partnerschaften bilden Grundpfeiler für die Netzwerkarbeit im Bereich der Außen-beziehungen und diese internationalen Netzwerke sollen verstärkt für Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen und Projekten genutzt werden. Im Jahr 2019 fanden unter anderem gemeinsame Aktivitäten mit Partnerregionen aus Polen, Russland, Kroatien und Frankreich statt. Im Bereich der Europäischen Nachbarschaftspolitik bemüht sich die Steiermark insbesondere in Georgien durch Kontakte und Partnerschaften einen Beitrag zur „Öst-lichen Partnerschaft“ der EU zu leisten. Beispielsweise wurde 2019 ein Kooperationsvertrag mit der Region Kachetien erneut abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dieser Region betrifft vor allem den Bereich der Bildungspolitik; weitere Bereiche wie Innovation, Energie-Effi-zienz, Umweltschutz und Tourismus sollen nun ausgebaut werden.

Im Bereich der Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit gibt es neben den grenzüberschreitenden Gewässerkommissionen Öster-reich – Ungarn und Österreich – Slowenien sowie Kooperationen im Rahmen der ARGE Alpe Adria und der Alpenkonvention, Kooperatio-nen im Rahmen zahlreicher EU-Projekte.

7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2019 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Am 22. Mai, traten der Vorstand des EVTZ zu seiner 19. Sitzung und die EVTZ-Versammlung zu ihrer 15. Sitzung zusammen. Hier wurden die Beschlüsse Nr 01 bis 09/2019 gefasst.²⁸² Der Vorstand unterstrich seine Bemühungen für eine gemeinsame und nachhaltige Verkehrspolitik auf der Brennerachse, bei der die Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene eine zentrale Rolle einnimmt. Ein Zeichen des Sichtbarmachens sind die Euregio-Schilder, die künftig an den Euregio-Außengrenzen angebracht werden. Das erste dieser Schilder wurde im Rahmen der EVTZ-Sitzung enthüllt.

Die 20. Vorstandssitzung des EVTZ und 16. Sitzung der Versammlung fand am 25. September in Bozen statt. Unter anderem wurden Beschlüsse zu Schwerpunkten des Arbeitsprogramms 2020 (Beschluss Nr 11) sowie betreffend ein Klimaschutzprojekt, das Euregio Climate Service Center (Beschluss Nr 16), gefasst. Letzteres sorgt für ein Monitoring zur Erderwärmung, das auch den Politikern der Europaregion eine konkrete Handlungsgrundlage liefern soll.

Am 12. Oktober 2019 wechselte schließlich der Südtiroler Vorsitz turnusmäßig für zwei Jahre nach Tirol. Der Tiroler Vorsitz steht unter dem Motto „Du bist Teil davon!“. Die dabei in Aussicht genommenen Projekte können im „Gemeinsamen Regierungsprogramm“ nachgelesen werden.²⁸³

282 Abrufbar unter <<http://www.europaregion.info/de/beschluesse-der-evtz-organe.asp>> (zuletzt abgerufen am 1.4.2020).

283 Abrufbar unter <www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/artikel/euregio-regierungsprogramm-2019-2021/> (zuletzt abgerufen am 1.4.2020).

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

Besonders hervorzuheben ist für das Berichtsjahr, dass Pläne veröffentlicht wurden, wonach Salzburg und Vorarlberg dem Verbindungsbüro der Europaregion beizutreten gewillt sind, wodurch Vorarlberg erstmals eine offizielle Vertretung in der EU hätte.²⁸⁴

Hervorzuheben ist für das Berichtsjahr aus Sicht Tirols außerdem der **Dreier-Landtag** – die gemeinsame Sitzung des Südtiroler und Tiroler Landtages sowie des Landtages der Autonomen Provinz Trient (der Vorarlberger Landtag nimmt einen Beobachterstatus ein) –, der am 16. Oktober in Meran getagt hat. Erstmals wurden im Rahmen dieser Sitzung sogenannte Leitanträge eingebracht. Pro Landtag wurde ein solcher im Vorfeld formuliert und in Meran vorgestellt. Tirols Antrag befasste sich mit dem grenzüberschreitenden Naturgefahrenmanagement.²⁸⁵

7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2019 die traditionell guten **nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion** im Rahmen von Treffen mit den Kantonen Graubünden und St. Gallen bzw mit dem Fürstentum Liechtenstein vertieft. Schwerpunktmäßig wurden Verkehrsthemen (grenzüberschreitende Bahn- und Busangebote bzw -verbindungen) bzw Fragen der Zusammenarbeit in der Raumplanung, im Natur und Gewässerschutz bzw. im Bildungsbereich behandelt.

Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- Internationale Rheinregulierung (IRR): Von der IRR wurden nach Abschluss des generellen Hochwasserschutzprojektes Rhesi im

284 „Euregio-Büro verstärkt sich mit Salzburg und Vorarlberg“, in: Tiroler Tageszeitung vom 11.12.2019.

285 Siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen betreffend die Konferenz zu grenzüberschreitendem Naturgefahrenmanagement in der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino, die am 17. September 2019 in Innsbruck stattgefunden hat und vom Institut für Föderalismus (mit-)organisiert wurde (vgl Kapitel H. Tätigkeit, Punkt 3.4.3.).

Juni 2019 die Detailplanungen für die Genehmigungsphase vergeben. Im Rahmen der Projektierungsarbeiten für das Detailprojekt wurden vor allem die Konzepte für die verschiedenen Drittuntersuchungen (Baugrund, Vermessung, Boden, Kulturgüter) erarbeitet. Für den für das Projekt Rhesi erforderlichen vierten Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich wurde ein Entwurf samt begleitendem Bericht erarbeitet.

- Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB): Die IGKB hat ihre 65. Tagung am 21.5.2019 unter dem Vorsitz Baden-Württembergs abgehalten. Gegenstand war dabei unter anderem der limnologische Zustand des Bodensees.
- Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF): Die IBKF tagte 2019 unter dem Vorsitz Baden-Württembergs. Das während der Tagung behandelte Jahr 2018 reihte sich mit einem Gesamtfang der Berufsfischer von lediglich 263 Tonnen in die zurückliegenden 4 Jahre ein, welche durch eine Abfolge von historischen Niedrigerträgen gekennzeichnet waren. Die Fischentnahme der Kormorane aus dem Bodensee und den Zuflüssen erreicht mit mindestens 300 Tonnen jährlich in etwa dieselbe Höhe. Das hat auch Auswirkungen auf die Bestandssituation bedrohter Fischarten. Die Bevollmächtigten vereinbarten deshalb Untersuchungen zum Schutz und zur Förderung der Wanderfischarten Seeforelle und Nase.
- Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB): Die ISKB hat im Berichtsjahr 2 Sitzungen unter Schweizer Vorsitz abgehalten. Beratungsthemen waren die Weiterentwicklung der Abgasvorschriften, die Bodensee-Schiffsstatistik, die Zulassung von Schweizer Sportbooten in Deutschland und Österreich, ein Antrag für Außenstart- und Außenlandeurlaubnisse auf dem Bodensee, Regelungen zum Partikelfilter, die anstehende Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung sowie Fragen zu „wassergefährdenden Stoffen“ und „gefährlichen Gütern“.
- Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen u. a. Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Planung von Endlagern auf der Tagesordnung stehen. Vorarlberg nimmt an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz regelmäßig teil.

7.4.9. Zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten zählen die Tätigkeiten des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11 (Kinder- und Ju-

gendhilfe) im Rahmen des ENSA – Netzwerkes (European Network of Social Authorities). Das diesjährige Arbeitstreffen fand im April 2019 in Venedig statt. Das Netzwerk befasste sich mit dem Projekt „A Way Home“, welches sich Jugendlichen und jungen Erwachsenen widmet, die gerade die Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verlassen haben. Die Vertreter der Stadt Wien präsentierten die vielfältigen Angebote und Vorgangsweisen, die in Wien für diese Personengruppe entwickelt wurden. In der Generalversammlung des ENSA – Netzwerkes im September 2019 in Villach wurden Modelle der Partizipation und Inklusion von Kindern und Jugendlichen in den regionalen politischen Strukturen und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Überblick

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“²⁸⁶ zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.²⁸⁷ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.²⁸⁸

Nichtsdestotrotz ergingen im Berichtsjahr 2019 mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Hervorzuheben sind dabei unter anderem Erkenntnisse betreffend Kompetenzen, Sozialhilfe/Mindestsicherung, Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers sowie einigen weiteren Themen.

Aus der Summe der Erkenntnisse im Berichtsjahr 2019 lässt sich jedoch, wie in den vergangenen Jahren, nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre. Im Gegenteil, insbesondere das nachfolgende Erkenntnis in Bezug auf das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erweckt – wie auch das eine oder andere weitere Erkenntnis der jüngeren Vergangenheit (siehe etwa im Jahr

286 Jabloner, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in FS René Laurer (2009) 61 (66).

287 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN Schramek, Gerichtsbarkeit 21).

288 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrag gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, KI-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

2018 VfGH 26.6.2018, G 254/2017, V 110/2017 ua) – den Anschein, dass das vom VfGH in seiner Rechtsprechung zuweilen formulierte „föderalistische Auslegungsprinzip“ deutlich in den Hintergrund tritt.

1.2. Kompetenzen

Kompetenzwidrigkeit einer Bestimmung des Stmk VergaberechtschutzG 2012 VfGH (17.6.2019, G 75/2019)

Wie im Föderalismusbericht zum Jahr 2018 dargestellt,²⁸⁹ hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, G 205/2018, zum Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 ausgeführt, dass die Festlegung gesondert anfechtbarer Entscheidungen als Teil des „materiellen Vergaberechts“ gemäß Art 14b Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes und nicht als Teil der „Nachprüfung“ in jene der Länder gemäß Art 14b Abs 3 B-VG fällt.

Daran anknüpfend war Gegenstand des nunmehrigen Erkenntnisses das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz 2012 (StVergRG 2012) bzw dessen § 2. Insbesondere aus dem systematischen Zusammenhang dieser Bestimmung folgt, so der VfGH, dass der Landesgesetzgeber eine eigenständige Festlegung von gesondert anfechtbaren Entscheidungen beabsichtigte. Schließlich gehe die Regelung auch für Verfahren zur Vergabe von nicht prioritären Dienstleistungen – wie § 2 Abs 2 Satz 2 StVergRG 2012 deutlich macht, der Festlegungen von gesondert anfechtbaren Entscheidungen enthält, die sich in § 141 Abs 5 BVergG 2006 nicht finden – über die Festlegungen des § 141 Abs 5 BVergG 2006 hinaus. Da dem Steiermärkischen Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung von gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß Art 14b Abs 3 B-VG nicht zukomme, erwies sich die Bestimmung als kompetenz- bzw verfassungswidrig.

1.3. Sozialhilfe/Mindestsicherung

1.3.1. Teilweise Aufhebung von Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (VfGH 12.3.2019, G 156/2018)

Im März des Berichtsjahres hat der VfGH in weiten Teilen die zulässigen Anträge des LVwG Oberösterreich auf Aufhebung von Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) abgewiesen. Insbesondere wurde, so der VfGH, mit der oberösterreichischen Regelung

289 Institut für Föderalismus, 43. Bericht (2018) 121 f.

im Gegensatz zu jener in Niederösterreich²⁹⁰ gewährleistet, dass mit Hinzutreten einer weiteren Person zu einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft für diese in jedem Fall ein bestimmter Betrag anzusetzen ist, was wiederum dazu führt, dass der für eine Haushaltsgemeinschaft vorgesehene Betrag ab einer gewissen Haushaltsgröße um einen bestimmten Betrag zu erhöhen ist. „Eine solche Regelung gewährleistet, dass nicht der – vom Verfassungsgerichtshof als unsachlich qualifizierte – Fall eintreten kann, dass der Lebensunterhalt für eine minderjährige Person im Rahmen eines Mindestsicherungssystems ausschließlich mit der Familienbeihilfe bestritten wird.“

Als verfassungswidrig erwies sich allerdings jene Bestimmung in § 13a Abs 1 Oö. BMSG, wonach bei Berechnung der Summe der Mindeststandards in einer Haushaltsgemeinschaft auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen sind, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben oder haben werden.

1.3.2. Teilweise Aufhebung von Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24)

Der VfGH hat im Dezember des Berichtsjahres zwei Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) sowie eine Bestimmung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes (SH-SG) als verfassungswidrig aufgehoben. Betroffen waren die Höchstsätze in Bezug auf Kinder (§ 5 Abs 2 Z 3), der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ (§ 5 Abs 6 bis 9 SH-GG) – jeweils insbesondere wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz – sowie die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung in § 1 Abs 1 SH-SG wegen Verstoßes gegen § 1 Datenschutzgesetz.

Vor dem Hintergrund der in Kapitel B.²⁹¹ dargestellten vielfältigen bundesstaatlich relevanten Gesichtspunkte des SH-GG erwies sich das Erkenntnis des VfGH – aus föderaler Sicht – als enttäuschend. Zwar erwähnt der VfGH den grundlegenden Systemwechsel von Mindest- zu Höchstsätzen, äußert sich allerdings nicht zur Frage, ob dies noch dem System der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung entspricht. Vielmehr misst er die abweichenden Höchstsätze für Kinder am Gleichheitssatz und kommt zum Ergebnis einer fehlenden sachlichen Rechtfertigung. Lediglich aus dem Umkehrschluss, dass der

290 Siehe hierzu VfGH 7. März 2018, G136/2017; *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 122 f.

291 Siehe oben Kapitel B. Bundesebene, Punkt 2.2., sowie *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 26 f.

VfGH die übrigen Höchstsätze unangetastet lässt, kann man wohl ableiten, dass ein Höchstsatzsystem in einem Grundsatzgesetz prinzipiell zulässig ist. Jedoch müssen die Höchstsätze für sich, aber auch im Verhältnis zueinander den Anforderungen des Gleichheitssatzes entsprechen.

Darüber hinaus weisen auch die weiteren Aufhebungen betreffend den Arbeitsqualifizierungsbonus sowie die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Datenverarbeitung im SH-SG keine föderalen Bezugspunkte auf. Hinsichtlich letzterem wurden allerdings, wie der VfGH im Erkenntnis ausdrücklich betont, keine kompetenzrechtlichen Bedenken geäußert, weshalb er sich nicht mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob der Bundesgesetzgeber zur Erlassung dieser Bestimmung überhaupt zuständig war.

Die Äußerungen des VfGH zum **Kompetenztypus Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung** enthalten größtenteils bereits Bekanntes: Die Grundsatzgesetzgebung hat sich auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken und über diese Grenze hinaus ist es ihr verwehrt, Detailregelungen zu erlassen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. In einem längeren Abschnitt untersucht der Gerichtshof zudem die einzelnen Bestimmungen des SH-GG im Hinblick auf konkrete Ausführungsspielräume und kommt zum Ergebnis, dass das Grundsatzgesetz keine „überdeterminierten“ Bestimmungen enthält und dass den Ländern entsprechende Regelungsspielräume verbleiben. Dem Hinweis des VfGH auf seine frühere Judikatur, wonach es dem Grundsatzgesetzgeber freistehe „auch Detailregelungen zu treffen, die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bundesgebiet betreffen“ (mwN VfSlg 17.232/2004), kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Allerdings verweist der VfGH auch darauf, dass bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen ist, die der Ausführungsgesetzgebung den weiteren Spielraum lässt (siehe schon VfSlg 3649/1959).

Von (föderalem) Interesse sind außerdem die **Ausführungen zum Kompetenztatbestand „Armenwesen“**, der unter anderem Regelungen umfasst, die auf die Förderung der (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben abzielen.²⁹²

1.4. Gestaltungsspielräume des Landesgesetzgebers

- 1.4.1. In seinem Beschluss vom 12. Juni 2019 (VfGH 12.6.2019, G 95/2019-7) äußerte sich der VfGH zum Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers insoweit, als im Hinblick auf den konkreten Fall betreffend § 9 Abs 1 des **Statutes für die Stadt Steyr** 1992 es nicht unsachlich sei, wenn der Gesetzgeber für die Zuerkennung des Fraktionsstatus eine Mindestanzahl von zwei auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei gewählten Mitgliedern des Gemeinderates vorsieht. Weiters führte der VfGH in seinem Beschluss aus, dass durch diese Regelung nicht „die Ausübung des Mandates schlechthin“ verhindert wird, da ein Gemeinderatsmitglied ohne Fraktionsstatus weder in der Beschlussfassung im Gemeinderat noch in seinen Informationsrechten eingeschränkt wird.
- 1.4.2. Gegenstand des Erkenntnisses G 216/2018 vom 18. Juni 2019 war insbesondere die Bestimmung des § 2 Abs 7 lit b Tiroler Grundverkehrsgesetz (TGVG), der alternativ zur Sitztheorie die sogenannte Kontrolltheorie zum Ausdruck bringt, nach welcher Ausländer iSd TGVG **juristische Personen** mit Sitz im Inland sind, deren Gesellschaftskapital oder Anteile am Vermögen (wie Namens- oder Stammaktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) mindestens zur Hälfte Ausländern gehören. Der VfGH hielt dazu fest: „Da [das] Interesse an einer besonderen Regulierung des Ausländergrundverkehrs nun unabhängig davon besteht, ob der Grundstückserwerb durch eine natürliche oder durch eine juristische Person erfolgt, liegt es am Landesgesetzgeber, nähere Kriterien für die Bestimmung der Eigenschaft einer juristischen Person als In- oder Ausländer festzulegen. Die in § 2 Abs 7 lit b TGVG (alternativ zur Sitztheorie) zum Ausdruck gebrachte **Kontrolltheorie**, welche die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen in die Betrachtung miteinbezieht, ist **kein unsachliches Instrument** zur Lösung dieser Aufgabe.“
- Zur Kontrolltheorie **in Bezug auf Vereine** in § 2 Abs 7 lit e TGVG siehe VfGH 18.6.2019, G 299/2018.
- 1.4.3. In seinem Beschluss vom 23. September 2019 (G 124/2019-10, G 127/2019-10, V 34-41/2019-10) äußerte sich der VfGH ebenfalls zum Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, dieses Mal im **Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts** – im konkreten Fall bezogen auf mehrere Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes: „Dem Gesetzgeber ist bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten durch den Gleichheitsgrundsatz ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen; er ist lediglich gehalten, das Dienst- und Besoldungsrecht (sowie Pensionsrecht) der-

art zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlich Bediensteten obliegenden Dienstpflichten steht.“

Der VfGH hielt zudem fest, dass bereits die im § 34d Oö. Landes-Gehaltsgesetz und § 48b Abs 2 zweiter Satz Oö. Gehaltsgesetz 2001 enthaltenen Verweise auf vorangestellte Bestimmungen und ihren Regelungsgehalt ausreichende Determinanten für den Verordnungsgeber zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben darstellen. Ebenso bekräftigte er seine Ansicht, wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, wenn der Verordnungsgeber das erhöhte Grundgehalt von einer bestimmten Verwendung abhängig macht, welche er aber wiederum nur bestimmten, taxativ aufgezählten Berufsgruppen zugesteht.

1.5. Weitere Themen

1.5.1. Verletzung im Gleichheitsrecht durch eine Bestimmung des Sbg BaupolizeiG betreffend den Ausschluss der Parteistellung (VfGH 1.3.2019, G 380/2018-8)

Mit dieser Entscheidung hat der VfGH § 7 Abs 10 Sbg Baupolizeigesetz 1997 betreffend den Ausschluss der Parteistellung bei der nachträglichen Bewilligung von baulichen Anlagen, die ohne Bewilligung ausgeführt worden sind, nach fünf Jahren ab Vollendung bzw Benützung des Baus als verfassungswidrig aufgehoben. Es widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, dass der Gesetzgeber Nachbarn von Personen, die sich rechtswidrig verhielten, indem sie konsenswidrig oder konsenslos Baumaßnahmen vornahmen, im Hinblick auf deren prozessuale Stellung in einem (nachträglichen) Bewilligungsverfahren schlechter stellt als Nachbarn von Personen, die in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung rechtmäßig vorab eine Bewilligung einholen.

1.5.2. Verletzung im Gleichheitsrecht betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte (VfGH 12.3.2019, G 315/2018)

Der VfGH hob im gegenständlichen Erkenntnis § 28 Abs 2 lit f Tiroler Jagdgesetz 2004 als verfassungswidrig auf. Die darin vorgesehene Anknüpfung der Jagdberechtigung eines Antragstellers, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, an jenen Staat, in dem sein Hauptwohnsitz liegt, sei kein objektives Unterscheidungsmerkmal für den Nachweis der jagdfachlichen Eignung.

1.5.3. Elektronischer Flächenwidmungsplan in Tirol (VfGH 12.3.2019, G 386/2018-12, V 78-80/2018-12)

Der VfGH setzte sich im März des Berichtsjahres mit der Einführung eines elektronischen Flächenwidmungsplans in Tirol auseinander und kam zum Ergebnis, dass die im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) vorgesehene elektronische Kundmachung von Flächenwidmungsplänen der Gemeinden durch die Landesregierung **den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art 118 Abs 2 und 3 B-VG) verletzt**.²⁹³ Dem VfGH ging es dabei insbesondere darum, dass die Kundmachung unter der rechtlichen Verantwortung des jeweiligen Gemeindeorgans erfolgen müsse und nicht durch die Landesregierung. Die grundsätzliche Einrichtung eines (zentralen) Systems zur elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne aller Gemeinden stand dabei nicht in Diskussion, sondern wurde vom VfGH als zweckmäßig erachtet. Im Hinblick auf eine allfällige Neuregelung der Kundmachung von Flächenwidmungsplänen wies der VfGH darauf hin, dass es dem Gesetzgeber offen stehe, die Mitwirkung von Organen des Landes oder anderer Einrichtungen bei der faktischen Durchführung der Kundmachung vorzusehen, wenn diese unter der rechtlichen Verantwortung des mit der Kundmachung betrauten Gemeindeorgans erfolgt.²⁹⁴

1.5.4. Vermögensregress auch in der Behindertenhilfe beseitigt (VfGH 12.3.2019, G 276/2018-27)²⁹⁵

Der VfGH hat sich im März 2019 mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Verbot des Pflegeregresses, das mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist (BGBl I 125/2017), auch im Bereich der Behindertenhilfe gilt. Ausgangspunkt des gegenständlichen Verfahrens war ein Antrag des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) Salzburg, in welchem die Ansicht vertreten wurde, dass das Verbot des Pflegeregresses im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 330a ASVG den Bereich der Behindertenhilfe nicht umfasse. Dies ergebe sich vor allem direkt aus dem ASVG (Bundesgesetz), das in § 324 Abs. 3 zwischen Trägern der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe differenziere. Auch weitere Bundesgesetze würden ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen den Hilfesystemen „Sozialhilfe“ und „Behindertenhilfe“ vornehmen. Vor diesem Hintergrund hegte das LVwG allerdings Bedenken da-

293 Vgl die in der Folge ergangene Änderung des TROG 2016, LGBl 122/2019.

294 Vgl auch VfGH 12.3.2019, V 63/2018-22, VfGH 13.3.2019, E 3084/2018 sowie in der Folge VfGH 24.9.2019, V 48-50/2019-8.

295 Siehe auch VfGH 11.6.2019, E 4632/2018 ua.

hingehend, dass § 17 Abs. 2 Z. 3 Salzburger Behindertengesetz, der einen Kostenbeitrag aus verwertbaren Vermögen für den Bereich der Behindertenhilfe vorsieht, verfassungs- bzw. gleichheitswidrig sei, da diese landesgesetzliche Bestimmung – vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im ASVG – zu einer Ungleichbehandlung zwischen Menschen mit Behinderungen, denen im Rahmen der Behindertenhilfe Maßnahmen gewährt werden, und jenen Personen, denen im Rahmen der Sozialhilfe Hilfe für den Lebensbedarf gewährt wird – wo eben laut ASVG kein Vermögensregress mehr zulässig ist –, führe.

Der VfGH verwies in seinem Erkenntnis zunächst darauf, dass der Verfassungsgesetzgeber den Begriff der „Sozialhilfe“ nicht definiert hat. Kompetenzrechtliche Überlegungen – die Sozialhilfe(Mindestsicherungs-)gesetzgebung der Länder beruht im Wesentlichen auf dem Kompetenztatbestand des „Armenwesens“ in Art. 12 B-VG während die einfachen (Landes-)Gesetze im Bereich der Behindertenhilfe auf Art. 15 Abs. 1 B-VG gründen – würden zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, da § 330a ASVG gerade nicht am verfassungsrechtlichen Begriff des „Armenwesens“ anknüpfe. Vielmehr kenne das Sozialhilferecht der Länder, das älter ist als die spezifische Behindertengesetzgebung der Länder, seit langem Sozialhilfemaßnahmen der Pflege von pflegebedürftigen Menschen. Dabei sei die Ursache einer Pflegebedürftigkeit, insbesondere, ob alters- oder etwa behinderungsbedingt, gleichgültig gewesen. Erst später seien Behinderten-, Chancengleichheits- oder ähnlich bezeichnete Gesetze geschaffen worden. Aufgrund dieser historischen Betrachtung kam der VfGH zu dem Schluss, dass **der Begriff Sozialhilfe in § 330a ASVG auch die Behindertenhilfe umfasst** und sich somit das Verbot des Pflegeregresses auch auf stationäre Pflegeleistungen, die Menschen mit Behinderung erbracht werden, bezieht.

Da § 707a Abs. 2 ASVG festlegt, dass dem Verbot des Pflegeregresses entgegenstehende Landesgesetze mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten sind, ist auch die einschlägige Rechtslage im Salzburger Behindertengesetz mittlerweile außer Kraft getreten und war der Antrag des LVwG Salzburg dementsprechend zurückzuweisen.²⁹⁶

296 Vgl auch „VfGH: Vermögensregress seit 2018 auch in der Behindertenhilfe beseitigt“, in: Föderalismus-Info 03/2019 vom 19.6.2019.

1.5.5. Umgehung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung – fehlende Zustimmung der Länder (VfGH 13.3.2019, G 242/2018-16)

Im Erkenntnis G 242/2018-16 vom 13. März 2019 hat der VfGH mehrere Bestimmungen des **Ärztegesetzes aufgrund fehlender Zustimmung der Länder** als verfassungswidrig aufgehoben. Hintergrund des Erkenntnisses waren Anträge des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts, die im Wesentlichen geltend gemacht hatten, dass der Präsident der Österreichischen Ärztekammer, indem er für die Eintragung in die und Streichung aus der Ärzteliste zuständig ist, als Bundesbehörde eine Angelegenheit, die nicht in Art 102 Abs 2 B-VG angeführt sei, ohne Weisungsbefugnis des Landeshauptmannes vollziehe. Insofern hätte bei der Übertragung dieser Zuständigkeiten auf den Präsidenten der Ärztekammer im Jahr 2009 (BGBl I 144/2009) eine Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art 102 Abs 1 bzw Abs 4 B-VG eingeholt werden müssen.

Der VfGH ist diesen Bedenken im Wesentlichen gefolgt: Er stellte zunächst klar, dass Art 120b Abs 2 B-VG dazu ermächtigt, Selbstverwaltungskörpern wie der Ärztekammer Aufgaben staatlicher Verwaltung zu übertragen. Dies mache allerdings das Regelungsregime des Art 102 B-VG nicht obsolet. Da die gegenständlichen Angelegenheiten – Eintragung in die und Streichung aus der Ärzteliste – solche des Gesundheitswesens (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) seien, die wiederum nicht im Ausnahmekatalog des Art 102 Abs 2 B-VG angeführt sind, wären sie eigentlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

In der Folge prüfte der VfGH, ob iSv Art. 102 Abs. 1 B-VG eine Vollziehung von Bundesbehörden in Weisungsunterworfenheit des Landeshauptmannes vorliegt. Dies verneinte er allerdings vor dem Hintergrund einer ausdrücklichen und alleinigen Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Gesundheit, die auch nicht als unausgesprochene Weisungsbefugnis des zuständigen Landeshauptmannes verfassungskonform interpretiert werden könne. Mit dieser Konstruktion wird, so der VfGH, der in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zentrale Landeshauptmann schlechthin umgangen (vgl auch das sogenannte „Weinaufsichtserkenntnis“, VfSlg 11.403/1987), was nur mit Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG zulässig gewesen wäre, die allerdings ausgeblieben ist. Dies stelle letztendlich einen Eingriff in das System der mittel-

baren Bundesverwaltung dar, weshalb der VfGH die einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes aufgehoben hat.²⁹⁷

1.5.6. Keine Aufhebung einer Bausperreverordnung der Gemeinde Götzens (13.6.2019, V 35/2018)

Im gegenständlichen Erkenntnis teilte der VfGH mehrere Bedenken des LVwG Tirol betreffend Bausperreverordnung der Gemeinde Götzens nicht: Das Ziel der angefochtenen Verordnung, Wohnraum für die „in Götzens ansässige Bevölkerung“ zu schaffen, sei erst im Falle der Anfechtung der geänderten Planungsnorm Prüfungsthema des Verfassungsgerichtshofes. Des Weiteren sah der VfGH die Konkretisierung der Zielvorgabe der Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung „zu leistbaren Bedingungen“ durch die Bezugnahme auf „Richtlinien und Schwellenwerte der Tiroler Wohnbauförderung“ als zulässig an. Ebenso entstanden keine Bedenken gegen die Erklärung eines ortsplanerischen Gutachtens zum „integralen Bestandteil“ der Bausperreverordnung.

1.5.7. Keine Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans einer Salzburger Gemeinde (VfGH 14.6.2019, V 81-82/2018).

In der jüngsten Entscheidung zur Frage der erforderlichen Genauigkeit von Plänen hat der VfGH bei einem Anlassfall in Hollersbach (Salzburg) seine bisherige Judikaturlinie (siehe insbesondere das Erkenntnis vom 24.9.2018, V 36-37/2018, zum Flächenwidmungsplan Hohenems bzw. zur Landesgrünzonenverordnung) nunmehr erheblich modifiziert. Es ging (auch) in diesem Fall um eine innerhalb eines Grundstücks verlaufende Widmungsgrenze (sodass die Widmungsgrenze nicht der Grundstücksgrenze entsprach). Der VfGH hält in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Planpräzision nicht überspannt werden dürfen; es seien auch Gesichtspunkte der Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwandes sowie – in der Raumplanung – die Stellung des (Flächenwidmungs-) Planes innerhalb der Planhierarchie zu berücksichtigen (zB nachfolgende konkretisierende Bebauungspläne im Maßstab 1:500). Auch sei zu bedenken, dass Widmungsgrenzen keinen Spielraum in „Strichstärke“ eröffnen (maßgeblich ist vielmehr die Strichmitte). Der betreffende Teil des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hollersbach, Maßstab 1:5000, wurde – anders als im

297 Vgl auch „VfGH: Aufhebung von Bestimmungen des ÄrzteG wegen fehlender Zustimmung der Länder“, in: *Föderalismus-Info* 03/2019 vom 19.6.2019.

erwähnten Fall Hohenems – vom VfGH nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

- 1.5.8. Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend die Innsbrucker Nächtigungsverbotsverordnung (VfGH 23.09.2019, E 3480/2018-20)

In Bezug auf die sogenannte „Nächtigungsverbotsverordnung“ des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck judizierte der VfGH, dass sie eine verhältnismäßige Maßnahme zur Abwehr bzw Hintanhaltung eines das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes darstellt. Der Begriff des Nächtigens in § 1 der Nächtigungsverbotsverordnung sei einer Auslegung zugänglich.

- 1.5.9. Klage des Landes Niederösterreich gegen den Bund gemäß Art 137 B-VG (VfGH 3.12.2019, A 6/2019)

Der VfGH hat am 3. Dezember 2019 über die Klage des Landes Niederösterreich gemäß Art 137 B-VG gegen den Bund erkannt, dass die Kostentragung für Kontrollen und Schnitt von Bäumen auf dem öffentlichen Wassergut dem Bund zuzurechnen sind. Dieses Erkenntnis ist insofern von besonderer Bedeutung, als erstmals von einem Höchstgericht die konkrete Frage der Tragung eines Aufwandes, der im Zuge der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes entstanden ist, geklärt wurde. Es wurde klargestellt, dass der Bund die Kosten der Kontrolle der auf Grundstücken des öffentlichen Wasserguts wurzelnden Bäume durch beauftragte Dritte zu tragen hat.

Der VfGH hat in dieser Entscheidung festgehalten, dass es sich bei durch einen sachverständigen Dritten durchgeführten Kontrolltätigkeiten um eine außerordentliche Tätigkeit handelt, die nicht unter den „Amtssachaufwand“ fällt, sondern vielmehr unter den „sonstigen Aufwand“ im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 FAG 2008. Dieser Aufwand ist unmittelbar vom Bund zu tragen. Für dieses Ergebnis ist es, so der VfGH, unschädlich, dass diese Bestimmung etwa den „Aufwand für Lieferungen und Leistungen Dritter für Betrieb und Erhaltung (einschließlich solcher für Baumschnitte)“ bundeseigener Liegenschaften aufzählt und Baumkontrollen nicht explizit erwähnt. Den Materialien zufolge dient diese Auflistung von Anwendungsfällen nämlich der Klarstellung des Gesetzestextes und ist somit lediglich beispielhaft.

- 1.5.10. Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend ein Halte- und Parkverbot (VfGH 11.12.2019, V 74/2019)

Ausgehend von einem Antrag des Verwaltungsgerichts Wien (Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG) hob der VfGH eine Verordnung des Magistrates der

Stadt Wien betreffend ein Halte- und Parkverbot mangels nachvollziehbarer Begründung der Erforderlichkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme (§ 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960) im Ermittlungsverfahren auf. Im konkreten Fall wäre bei Erlassung einer Längsparkordnung ausreichend Platz für den Busverkehr bestanden und hat insofern ein Halteverbotsbereich keine Wirkung für den öffentlichen Verkehr entfaltet.

1.5.11. Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (VfGH 13.12.2019, G 78-81/2019, G 67-71/2019, G 119-120/2019 sowie G 211-213/2019)

Gegen die im Dezember 2018 verabschiedete Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung²⁹⁸ wurden beim VfGH insgesamt vierzehn Anträge auf Gesetzesprüfung eingebracht. Die Anträge hatten sich vor allem gegen die Vereinigung der Gebietskrankenkassen und der Betriebskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse, die Neugestaltung der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger, die Einführung eines Eignungstests für die Mitglieder dieser Verwaltungskörper, die Neuregelung der staatlichen Aufsicht über die Sozialversicherungsträger sowie die Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes gerichtet. Die Antragsteller hatten in diesen Neuregelungen insbesondere einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Selbstverwaltung gesehen.

Im Dezember des Berichtsjahres ergingen insgesamt vier Erkenntnisse, unter anderem mit folgenden Ergebnissen: Die im Rahmen der Sozialversicherungs-Organisationsreform erlassenen Bestimmungen über die Fusion der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse bestätigte der VfGH als verfassungskonform. Auch die paritätische Zusammensetzung der Organe der Österreichischen Gesundheitskasse, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie die Auflösung der Betriebskrankenkassen wurden als nicht verfassungswidrig erkannt. In einigen Aspekten der Reform stellte der VfGH Verfassungswidrigkeiten fest, unter anderem betreffend die Bestimmungen über die Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes sowie die Bestimmungen über den Eignungstest.²⁹⁹

298 BGBl I 100/2018. Vgl *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 25 f.

299 Siehe <www.vfgh.gv.at/medien/VfGH_Vereinigung_zur_Oesterreichischen_Gesundheitska.de.php> (abgerufen am 22.1.2019).

1.5.12. Zurückweisung einer Klage des Landes Kärnten gegen den Klub der Grünen im Kärntner Landtag (VfGH 13.12.2019, A 22/2019)

Seitens des Landes Kärnten wurde im Berichtszeitraum gegen den früheren „Klub der Grünen im Kärntner Landtag“ beim VfGH eine Klage gemäß Art 137 B-VG wegen Rechnungslegung und Zahlung (vermögensrechtlicher Ansprüche nach dem Kärntner Klubfinanzierungsgesetz bzw nach dem Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages) eingebracht, die im Dezember mangels Vorliegen der Prozessvoraussetzungen zurückgewiesen wurde. Der VfGH führte hierzu aus, dass „[d]ie beklagte Partei [...] ein nach § 7 K-LTGO gegründeter Landtagsklub des Kärntner Landtages [ist], der eine juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit darstellt (vgl VfSlg 16.535/2002; OGH 20.3.2003, 6 Ob 287/02b) und nicht zu den in Art 137 B-VG genannten passivlegitimierten Gebietskörperschaften zählt; der Landtagsklub ist dem Land auch nicht zuzurechnen.“

2. **Verwaltungsgerichtshof**

2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.³⁰⁰ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.³⁰¹ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2018 dargestellt.

2.2. *Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren*

2.2.1. Auf der Basis des „Protect-Erkenntnisses“ des EuGH³⁰² im Jahr 2017 setzte sich der VwGH im Jahr 2018³⁰³ in einigen Entscheidungen mit dem Thema Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention auseinander. Im Jahr 2019 erging am 30. Jänner 2019 ein Folgeerkenntnis (Ro 2017/06/0025) zur Entscheidung des VwGH vom 27. September 2018, Ro 2015/06/0008, die im Föderalismusbericht zum Jahr 2018 dargestellt wurde.³⁰⁴ Im Wesentlichen

300 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

301 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

302 EuGH vom 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*. Siehe hierzu *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 112 f.

303 Hierzu: *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 129 ff.

304 *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 130 f.

stützte sich der VwGH im Erkenntnis aus dem Jahr 2019 auf seine im Jahr 2018 getätigten Ausführungen und betonte, dass eine Bürgerinitiative, sofern sie die verfahrensrechtlichen Anforderungen des nationalen Gesetzgebers erfüllt, als Teil der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL anzusehen ist. Nach der Judikatur des EuGH komme ihr daher in Verfahren gemäß Art 9 Abs 2 iVm Art 6 Aarhus-Konvention ein Recht auf Beteiligung als Partei zu, unabhängig davon, ob ein solches Verfahren innerstaatlich als „ordentliches“ Genehmigungsverfahren oder als vereinfachtes Verfahren ausgestaltet ist. Der in § 19 UVP-G 2000 vorgesehene Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen in vereinfachten Verfahren habe unangewendet zu bleiben. Danach ändere auch nichts, dass im Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG eine rechtskräftige Entscheidung des BVwG hinsichtlich des Fehlens der Parteistellung der revisionswerbenden Bürgerinitiative vorhanden war.

- 2.2.2. Im Erkenntnis Ra 2018/07/0410 vom 25. April 2019 hatte sich der VwGH mit der Frage zu befassen, wie weit das Recht von Umweltorganisationen zurückreicht, umwelt- bzw wasserrechtliche Bescheide anzufechten, bei denen sie entgegen geltendem Unionsrecht nicht als Parteien gehört wurden. Der VwGH kam mit Verweis auf *Protect* zum Schluss, dass der sich aus diesem Urteil ergebende Rechtsschutz primär aus Art 47 GRC erfließt, der wiederum der Aarhus Konvention zum rechtlichen Durchbruch verhilft. Eine „Rückwirkung“ des *Protect*-Urteils des EuGH könne daher nicht weiter als bis zum Geltungsbeginn der GRC reichen, die ihre Wirksamkeit am 1. Jänner 2009 entfaltet hat.³⁰⁵
- 2.2.3. Der VwGH setzte sich im Erkenntnis Ro 2018/10/0010 vom 20. Dezember 2019 mit der Frage auseinander, ob sich im gegenständlichen Verfahren betreffend eine forstrechtliche Fällungsbewilligung aus der Aarhus-Konvention eine Parteistellung der Revisionswerberin ergibt: Da die betroffene Grundfläche in einem Natura-2000-Gebiet lag und der darin gelegene „Alpine Lärchen- und/oder Arvenwald [Zirbenwald]“ ein „natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichen Interesse“ laut Anhang I der ffH-RL ist, erforderten nach dieser Richtlinie Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

305 Vgl hierzu und zum Erkenntnis Ra 2018/07/0380 bis 0382-9 vom 30. Oktober 2018 *Scham-schula*, VwGH zur Rückwirkung der Parteistellung von Umweltorganisationen, in: umwelt-rechtsblog.at vom 1.6.2019.

Die in Frage kommenden innerstaatlichen Regelungen sahen jedoch keine solche Verträglichkeitsprüfung vor. Aus dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts folgte der VwGH allerdings, dass im Bewilligungsverfahren nach dem ForstG die Vereinbarkeit der beantragten Fällungen mit den jeweiligen Zielen der Schutzgebiete der ffH-RL zu überprüfen ist. Zur Geltendmachung einer solchen Überprüfung sei nach der Rechtsprechung des EuGH den Umweltorganisationen nach der Aarhus-Konvention – sofern zu einer Beschwerdeerhebung erforderlich – eine Parteistellung einzuräumen. Weil der Revisionswerberin somit ein Recht zur Geltendmachung der Bestimmungen der ffH-RL zukam und nach der innerstaatlichen Rechtslage die Erhebung eines Rechtsmittels mit der Stellung als Partei verknüpft ist, wies das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin zu Unrecht als unzulässig zurück, weshalb der VwGH den angefochtenen Beschluss aufhob.

2.3. „Dritte Piste“ am Flughafen Wien

Im Februar 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht den Bau der dritten Piste am Flughafen Wien-Schwechat aus Gründen des Klimaschutzes untersagt.³⁰⁶ Diese Entscheidung wurde vom VfGH im Juni 2017 aufgehoben³⁰⁷ und das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt. Mit Erkenntnis vom 23. März 2018 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht daraufhin die von der niederösterreichischen Landesregierung erteilte Genehmigung zum Bau der dritten Piste.³⁰⁸ Dagegen erhoben mehrere Wiener Bürgerinitiativen sowie einige Anrainer des Flughafens im Mai bzw November 2018 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser wies mit Erkenntnis vom 6. März 2019 die Revisionen als unbegründet ab und bestätigte damit die Bewilligung für den Bau der dritten Piste.³⁰⁹

2.4. Weitere Themen

- 2.4.1. Im Erkenntnis Ro 2018/07/0044 vom 23.5.2019 hielt der VwGH fest, dass generell **Fragen des Baurechts von den Wasserrechtsbehörden nicht zu beurteilen sind**. Auch im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren komme es nicht darauf an, ob die verfahrensgegenständliche Anlage baurechtlich bewilligungspflichtig bzw baurechtlich genehmigt

306 BVwG vom 2.2.2017, W109 2000179-1/291E.

307 VfSlg 20.185/2017; vgl *Institut für Föderalismus*, 42. Bericht (2017) 105.

308 BVwG vom 23.3.2018, W109 2000179-1/350E.

309 VwGH vom 6.3.2019, Ro 2018/03/0031 bis 0038, Ro 2019/03/0007 bis 0009-6.

ist oder nicht (VwGH 26.6.2012, 2010/07/0228). Nichts anderes gelte im Verfahren nach § 29 WRG 1959. Auch hier komme es auf allfällige bau- oder zivilrechtliche Aspekte nicht an. Die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen dürfe nicht in der Erlassung eines Auftrags zur Sanierung zwecks anderweitiger zukünftiger Verwendung einer Anlage bestehen, die Wasserrechtsbehörde griffe diesfalls in die Kompetenz der Baubehörde ein (vgl. VwGH 25. November 1999, 99/07/0145).

- 2.4.2. Als Folge der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-64/18, *Maksimovic* ua (siehe hierzu nachfolgend Punkt 4.2.4.), erging das Erkenntnis des VwGH vom 15.9.2019, Ra 2019/11/0033. Der VwGH kam auf der Basis des EuGH zum Ergebnis, dass im konkreten Fall betreffend ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) sowohl die Bemessung der Geldstrafen (und damit auch jene des Verfahrenskostenbeitrages) als auch die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.³¹⁰
- 2.4.3. Im Erkenntnis Ro 2018/07/0049 vom 28.11.2019 setzte sich der VwGH mit der „Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 27. Jänner 2017 [...], mit der die Benutzung der Eisdecke des im politischen Bezirk Feldkirchen gelegenen Teils des Ossiacher Sees untersagt wird“ („**Eislaufverbotsverordnung**“) auseinander. Diese Verordnung wurde auf § 8 Abs 4 WRG gestützt, wonach die Wasserrechtsbehörde über die Ausübung des Gemeingebrauches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen kann, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebrauches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebrauches näher bezeichnet werden. Der VwGH judizierte, dass der gegenständlichen Verordnung in Anwendung des § 8 Abs 1 WRG 1959 die Erwägung zu Grunde liegt, „dass die (an sich gewöhnliche, nicht-exklusive und damit vom Gemeingebrauch umfasste) Benutzung der Eisfläche im konkreten Fall ein öffentliches Interesse beeinträchtigt und damit – inhaltlich betrachtet – aus dem Gemeingebrauch (wiederum) ausscheidet.“ Insofern schloss er sich dem angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis an, das festgestellt hatte, dass – auf Basis der Verordnung und in deren räumlichen Anwendungsbereich – das Betreten der Eisfläche über den Gemeingebrauch im Sinne des § 8 Abs 1 WRG 1959 hinausgeht. Es bestünden – auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des VfGH vom 27. November 2018, E 3688/2018, mit dem die Behandlung

310 Hierzu auch *Wieliner*, Großkorrektur des Verwaltungsstrafrechts durch den EuGH? Das Ende des Kumulationsprinzips?, JRP 2020, 47 ff.

der Beschwerde abgelehnt wurde – keine Zweifel an der Gesetzeskonformität der Verordnung.

3. *Landesverwaltungsgerichte*

Mit Erkenntnis vom 25.2.2019 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol festgestellt, dass die im gegenständlichen Fall vorgenommenen **Vermietungen einer Ferienwohnung über die Homepage <www.airbnb.at>** eine **gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit** iSd § 1 Abs 2 GewO 1994 darstellen (LVwG-2018/15/1757-5). Die Wohnungen wurden vom Beschwerdeführer selbst, zumindest seit dem Jahr 2016, in regelmäßigen Abständen verschiedenen Personen für eine jeweils unterschiedliche, aber stets kurze Dauer gegen Entgelt überlassen. Da der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den USA hat, fand die von der Gewerbeordnung ausgenommene Privatzimmervermietung keine Anwendung. Zudem wurde im Erkenntnis festgehalten, dass die Eigenart einer Vermietung über Plattformen wie „Airbnb“ nahelege, dass diese nicht als vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommene Vermietung verstanden werden könne. Vielmehr beinhalte der gegenständliche Vertrag, der zwischen dem Gastgeber und dem Gast abgeschlossen wird, klassische Elemente des Beherbergungsvertrages. Über eine entsprechende gewerberechtliche Befugnis habe der Beschwerdeführer nicht verfügt.

4. *Europäischer Gerichtshof*

4.1. *Vertragsverletzungsverfahren*

- 4.1.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.³¹¹

311 Schröder, Grundkurs Europarecht⁵ (2017) 147.

4.1.2. Im Berichtsjahr 2019 gab es **eine Entscheidung gemäß Art 258 AEUV**, in welcher Österreich wegen **Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben** verurteilt wurde:

Mit Urteil vom 29.7.2019, Rs C-209/18, entschied der EuGH, dass die Republik Österreich gegen die **Dienstleistungsrichtlinie**³¹² verstoßen hat, indem sie Anforderungen an den Ort des Sitzes für Ziviltechniker-gesellschaften und Patentanwalts-gesellschaften (Verstoß gegen Art 14 der Richtlinie 2006/123), Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechniker-gesellschaften, Patentanwalts-gesellschaften und Tierärzte-gesellschaften (Verstoß gegen Art 15 der Richtlinie 2006/123) sowie die Beschränkung multi-disziplinärer Tätigkeiten für Ziviltechniker-gesellschaften und Patent-anwalts-gesellschaften (Verstoß gegen Art 25 der Richtlinie 2006/123) aufrechterhält.

4.1.3. Zudem gab es im Berichtsjahr ein Urteil des EuGH betreffend eine **Vertragsverletzungsklage nach Art 259 AEUV**, die von der Republik Österreich gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt wurde (EuGH vom 18.6.2019, Rs C-591/17): Gegenstand war die in Deutschland geplante Einführung einer **Infrastrukturabgabe („PKW-Maut“)** für die Benutzung der Bundesfernstraßen (§ 1 Bundesfernstraßengesetz) und, so das österreichische Vorbringen, eine damit einhergehende Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer, die den Haltern von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen in Höhe eines Betrags gewährt werde, der mindestens dem dieser Abgabe entspreche.

Der EuGH folgte dieser Ansicht und erkannte, dass die kombinierte Wirkung der Infrastrukturabgabe und der Steuerentlastung, aufgrund derer die wirtschaftliche Last der Infrastrukturabgabe *de facto* nur auf den Haltern und Fahrern von in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland zugelassenen Fahrzeugen liegt, eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat und gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs sowie des freien Dienstleistungsverkehrs verstößt (Verstoß gegen Art 18, 34, 56 und 92 AEUV).

4.1.4. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es zwei Mal im Jahr 2018

312 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 2006/376, 36).

gekommen.³¹³ In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.³¹⁴ Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.³¹⁵

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

4.2. Vorabentscheidungsverfahren

4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.³¹⁶ Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VWG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.³¹⁷

4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2019** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 32 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Neun Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof,³¹⁸ sechs vom Landesverwaltungsgericht Steiermark,³¹⁹ ebenfalls sechs vom Ver-

313 *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 134 f.

314 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

315 Vgl *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

316 Vgl Schröder, Grundkurs 166 ff.

317 VfSlg 19.896/2014.

318 EuGH vom 19.12.2019, Rs C-532/18; EuGH vom 12.12.2019, Rs C-435/18; EuGH vom 3.10.2019, Rs C-272/18; EuGH vom 18.9.2019, Rs C-32/18; EuGH vom 5.9.2019, Rs C-28/18; EuGH vom 3.10.2019, Rs C-18/18; EuGH vom 13.3.2019, Rs C-437/17; EuGH vom 22.1.2019, Rs C-193/17; EuGH vom 8.5.2019, Rs C-24/17.

319 EuGH vom 23.10.2019, Rs C-138/19; EuGH vom 19.12.2019, verbundene Rs C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19; EuGH vom 19.12.2019, Rs C-645/18; EuGH vom 9.1.2019, Rs C-444/18; EuGH vom 23.10.2019, Rs C-297/18; EuGH vom 12.9.2019, verbundene Rs C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18.

waltungsgerichtshof,³²⁰ zwei vom Arbeits- und Sozialgericht Wien,³²¹ ebenfalls zwei vom Oberlandesgericht Wien,³²² je eines vom Landesgericht Salzburg,³²³ Landesgericht Korneuburg,³²⁴ Landesverwaltungsgericht Tirol,³²⁵ Verwaltungsgericht Wien,³²⁶ Bezirksgericht Villach,³²⁷ Bundesverwaltungsgericht³²⁸ und von der Schienen-Control Kommission.³²⁹

Elf Verfahren betreffend Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (5),³³⁰ Handelsgerichts Wien (2),³³¹ Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (2),³³² Landesgerichts Salzburg (1)³³³ sowie des Verwaltungsgerichtshofs (1)³³⁴ **wurden gestrichen.**

- 4.2.3. Im Bereich der Vorabentscheidungsverfahren sind mehrere Entscheidungen des EuGH von Interesse für die Länder: Anzuführen ist zunächst das das Tiroler Landes-Polizeigesetz betreffende EuGH-Urteil in der **Rs C-230/18** vom 8.5.2019, wonach Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ohne schriftliche Mitteilung der Gründe dafür im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit unverhältnismäßig sind.
- 4.2.4. Wesentliche Auswirkungen wird das im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens des Landesverwaltungsgerichts Steiermark ergangene Urteil des EuGH vom 12.9.2019 in der Rechtssache C-64/18, *Maksimovic* ua gegen Bezirkshauptmannschaft Murtal und Finanzpolizei betreffend Verwaltungsstrafen bei Arbeitskräfteüberlassung haben. Der EuGH setzt sich darin mit dem System der Standardisie-

320 EuGH vom 19.12.2019, Rs C-16/18; EuGH vom 23.5.2019, Rs C-720/17; EuGH vom 4.4.2019, Rs C-699/17; EuGH vom 14.11.2019, Rs C-585/17; EuGH vom 14.2.2019, Rs C-531/17; EuGH vom 15.1.2019, Rs C-258/17.

321 EuGH vom 3.10.2019, Rs C-274/18; EuGH vom 28.2.2019, Rs C-579/17.

322 EuGH vom 18.9.2019, Rs C-47/18; EuGH vom 10.10.2019, Rs C-703/17.

323 EuGH vom 19.12.2019, verbundene Rs C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18.

324 EuGH vom 5.4.2019, Rs C-758/18.

325 EuGH vom 8.5.2019, Rs C-230/18.

326 EuGH vom 3.10.2019, Rs C-197/18

327 EuGH vom 10.7.2019, Rs C-722/17.

328 EuGH vom 8.5.2019, Rs C-396/17.

329 EuGH vom 10.7.2019, Rs C-210/18.

330 EuGH vom 23.10.2019, Rs C-227/19; EuGH vom 23.10.2019, Rs C-139/19; EuGH vom 23.10.2019, Rs C-713/18; EuGH vom 23.10.2019, Rs C-712/18; EuGH vom 3.4.2019, Rs C-50/18.

331 EuGH vom 5.6.2019, Rs C-244/19; EuGH vom 11.1.2019, Rs C-566/18.

332 EuGH vom 4.4.2019, Rs C-545/18; EuGH vom 29.4.2019, Rs C-633/17.

333 EuGH vom 22.3.2019, Rs C-118/19.

334 EuGH vom 25.2.2019, Rs C-657/17.

rung von Geldstrafen im Verwaltungsrecht auseinander. Er findet dabei nicht anstößig, dass jede Übertretung im Einzelfall mit einer Strafe zu ahnden ist, sondern dass vorgegebene Mindestbeträge und deren Kumulierung zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen können. Dem Kumulationsprinzip an sich wird damit nicht entgegengetreten, allerdings kann die Kombination von Kumulation und Mindestbetrag zu einer beträchtlichen Geldstrafe führen, die nicht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße steht, was wiederum dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gerecht werde.³³⁵ Als mögliche gelindere Mittel führt der EuGH Geldstrafen in geringerer Höhe oder eine Höchstgrenze an.³³⁶

- 4.2.5. In den Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofes vom 3.10.2019 zu C-197/18 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien) sowie des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.2019 zu Ra 2018/07/0359 wurde – im ersten Fall vor dem Hintergrund der Nitrat-Richtlinie, im zweiten Fall vor dem Hintergrund der Luftqualitäts-Richtlinie – Umweltorganisationen bzw. natürlichen Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zuerkannt, auch die Erlassung oder Änderung genereller Rechtsakte (Programme, Verordnungen) zu beantragen. Wird einem solchen Antrag seitens der zuständigen Behörde nicht gefolgt, müsse der Zugang zu Gericht (hier: Landesverwaltungsgericht) offen stehen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Verordnungsprüfungsmonopols des VfGH sind diese Erkenntnisse bedeutsam.
- 4.2.6. Erwähnenswert ist abschließend die Entscheidung des EuGH vom 19. Dezember 2019, C-752/18, in welchem sich dieser auf Grund eines Vorabentscheidungsersuchens des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs zur Frage äußerte, ob die nationalen Gerichte befugt oder sogar verpflichtet sind, Zwangshaft gegen die Verantwortlichen nationaler Behörden zu verhängen, die sich beharrlich weigern, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, mit der ihnen aufgegeben wird, ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Konkret ging es um die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität. Der EuGH hielt fest, dass nur dann Zwangshaft gegen staatliche Verantwortliche verhängt werden kann, wenn es dafür im nationalen Recht eine hinreichend zugängliche, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbare Rechtsgrundlage gibt und wenn die Zwangsmaßnah-

335 Vgl. *Killmann*, Kumulationsprinzip bei Verwaltungsstrafen im Rahmen der Arbeitnehmerentsendung, *ÖJZ* 2019, 1105 f.

336 Siehe hierzu auch ein in der Folge ergangenes Erkenntnis des VwGH, vorangehend Punkt 2.4.2.

me verhältnismäßig ist. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg** setzte auch im Berichtsjahr 2019 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Mit 1. Jänner 2019 sind sowohl **Niederösterreich** als auch **Salzburg** dem Kreis der Trägerländer des Instituts beigetreten, der somit auf insgesamt **fünf Mitglieder** angewachsen ist. Diese Erweiterung hatte bereits im Berichtsjahr eine wesentliche Stärkung der Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zur Folge und kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit der österreichischen Länder zugute.

2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. Oktober 2016 Dr. *Christoph Schramek* aus, die **Stabstelle Politik, Kommunikation, Projektmanagement** seit dem Jahr 2014 bis September 2019 *Georg Keuschnigg*. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 Frau *Andrea Schafferer*.
- 2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

3. *Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen*

3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2019 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen (Veranstaltungen)** sowie die **mediale Präsenz** insbesondere in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen.

3.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**³³⁷ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus-Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog³³⁸, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient.

3.3. *Soziale Medien*

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite³³⁹ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter³⁴⁰ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

337 <foederalismus.at>.

338 <foederalismus.at/blog>; siehe nachfolgend Punkt 4.2.3.

339 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

340 <twitter.com/peterbussjaeger>.

3.4. *Veranstaltungen*

Im Berichtsjahr 2019 wurden folgende **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert:

- 3.4.1. Am 27. Juni 2019 fand die Tagung „**1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen**“ statt, die vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte sowie dem Forschungszentrum Föderalismus der Universität Innsbruck organisiert wurde. Gegenstand der Tagung waren die Länderkonferenzen der Jahre 1919/1920, die eine wichtige Grundlage für die Konsolidierung der Staatsgewalt in der Ersten Republik und die Ausarbeitung der Bundesverfassung bildeten. Im Rahmen der Länderkonferenzen einigte sich die Provisorische Staatsregierung mit den Ländern über die Ausgestaltung der Republik als Bundesstaat. Gleichzeitig schufen einzelne Länder (Oberösterreich, Vorarlberg) mit der Inkraftsetzung eigener Landesverfassungen vollendete Tatsachen, bevor das B-VG von 1920 den Bundesstaat erst formell konstituierte.

Ziel der Veranstaltung war es, die zeithistorischen Vorgänge zu beleuchten sowie die Rolle der Länder in der Staatsgründung und ihr Verhältnis zur Zentralgewalt zu analysieren. Zudem sollte im Vorfeld des 100-jährigen Jubiläums der österreichischen Bundesverfassung auch das Landesverfassungsrecht gewürdigt werden.

- 3.4.2. Am Freitag, den 28. Juni 2019 hielt das Institut einen Workshop zum Thema „**Subsidiarität in der Europäischen Union – Aktuelle Entwicklungen**“ an der Universität Innsbruck ab. Thematisiert wurden dabei unter anderem die Arbeiten der „Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und ‚Weniger, aber effizienteres Handeln‘“, die im Jahr 2018 ihren Abschlussbericht erstattet hat, sowie die anschließend veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Gestaltung der EU-Politik“, mit der erste Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Taskforce in Gang gesetzt wurden. Vortragende waren *Christian Gsodam*, vom Europäischen Ausschuss der Regionen, und Institutsdirektor *Peter Bußjäger*.³⁴¹

- 3.4.3. Am 17. September 2019 fand im Tiroler Landhaus im Rahmen des EU-Projekts „Science meets Parliaments“ eine **Konferenz zu grenzüberschreitendem Naturgefahrenmanagement in der Euregio Tirol-Südtirol-Trentino** statt. Ziel der Konferenz, die vom Tiroler Landtag,

341 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 12 ff.

der Universität Innsbruck, dem Instituts für Föderalismus und der Europäischen Kommission organisiert wurde, war es, die drei Parlamente der Europaregion mit wissenschaftlicher Expertise zusammenzubringen. Gemeinsam wurde nach regionalen Problemlösungsmöglichkeiten gesucht.

In drei Blöcken referierten renommierte Expertinnen und Experten der Universitäten Innsbruck, Bozen und Trient sowie der Europäischen Kommission über internationale Aspekte, die rechtliche Situation und praktische Ansätze grenzüberschreitender Kooperationen, um den Ist-Stand zu erheben bzw darzulegen und konkrete Handlungsempfehlungen auszusprechen. Den Abschluss der Tagung bildete ein Runder Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung sowie von Hilfsorganisationen. Der Tenor der Diskussion war, dass die Zusammenarbeit im Einsatzfall gut funktioniert, man sich aber – etwa im Bereich der Haftung – von der Gesetzgebung klarere Rahmenbedingungen wünschen würde.³⁴²

Die Erkenntnisse der Konferenz wurden in der Folge ausgewertet und flossen direkt in den Leitantrag des Tiroler Landtags, der im Dreier-Landtag vorgelegt und zur Abstimmung gebracht wurde.³⁴³

- 3.4.4. Der Österreichische Bundesrat hielt am 9. Oktober 2019 in der Wiener Hofburg eine parlamentarische Enquete über Chancen und Möglichkeiten der Dezentralisierung öffentlicher Einrichtungen (Titel: **„Nah an den Menschen. Bereit für die Zukunft. – Chancen der Dezentralisierung“**) ab. Die Enquete wurde vom Institut für Föderalismus konzeptionell begleitet.³⁴⁴
- 3.4.5. Die Tagung **„Herausforderungen der Bezirksverwaltung“** fand am 25. Oktober 2019 im Landtagssaal des Niederösterreichischen Landtages statt und wurde vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Vereinigung der österreichischen Bezirkshauptleute organisiert. Mit den Themen Verwaltungskooperation, Kinder- und Jugendhilfe – beides auch vor dem Hintergrund der B-VG Novelle BGBl I 14/2019 – sowie Digitalisierung und Standortrelevanz bzw regionalpolitische

342 Siehe zur Veranstaltung auch die Föderalismus-Info 04/2019 vom 30.9.2019.

343 Vgl <www.tirol.gv.at/landtag/science-meets-parliaments/> (abgerufen am 16.1.2019) sowie „Klare Rahmenbedingungen erwünscht“, in: Dolomiten vom 19.9.2019. Vgl auch Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Punkt 7.4.7.

344 Tagesordnung sowie Stenographisches Protokoll der Enquete sind auf der Homepage des Parlaments (<www.parlament.gv.at>) zu finden (siehe auch die Links in der Föderalismus-Info 05/2019 vom 18.11.2019). Vgl auch „Enquete: Mehr Chancen für ländlichen Raum“, in: noe.orf.at vom 10.10.2019.

Bedeutung war die Veranstaltung mehreren für die Bezirksverwaltung vor allem in der näheren Zukunft relevanten Themen gewidmet.³⁴⁵

- 3.4.6. Das Seminar „**Wohnraumschaffung – Neue Herausforderungen im Landesrecht**“ befasste sich mit der aktuellen Thematik des „leistbaren Wohnens“ aus Sicht der Länder, deren Kompetenzen in diesem Bereich jedoch begrenzt sind: Neben den Instrumentarien der Raumordnung stehen im Wesentlichen das Baurecht und das Grundverkehrsrecht zur Verfügung. Andererseits wirken sich neue Formen der touristischen Vermietung wie Airbnb auf den zur Verfügung stehenden Wohnraum aus. Vor diesem Hintergrund zielte die Veranstaltung, die am 22. November 2019 an der Bezirkshauptmannschaft Bregenz stattfand, darauf ab, einerseits die Potenziale dieser Materien durch Präsentation innovativer Regelungsansätze aufzuzeigen, andererseits auch die Möglichkeiten einer zweckmäßigen Ergänzung dieser Landeskompentenzen zu analysieren.
- 3.4.7. Der Band 127 der Schriftenreihe, „**Raum neu denken**“; wurde am 10. Dezember 2019 in den Räumlichkeiten des Parlaments am Stubenring präsentiert. Nach der Begrüßung und Einführung durch Bundesratspräsident *Karl Bader*, in welcher unter anderem die Forschungsarbeit des IFÖ im Bereich der Dezentralisierung besonders hervorgehoben wurde, stellten Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Georg Keuschnigg* das Werk und seine Beiträge kurz vor.
- 3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*
- 3.5.1. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:
- „Schriftsätze im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof“, Weiterbildungsseminar der Universität Liechtenstein, am 14. Jänner 2019, Vaduz;
 - Vortrag „Federalism and the nation-state in Austria“ im Rahmen der Tagung „Federalism: Theory and Practice“ am 6./7. Februar an der Universität der Azoren in Ponta Delgada/Sao Miguel;
 - Vortrag „Besteht Handlungsbedarf auch auf Landesebene?“ im Rahmen der ÖWAV-Tagung „Anlagenrecht für die Praxis“ am 13. Februar 2019 im Bundesamtsgebäude in Wien;

345 Eine ausführliche Zusammenfassung der einzelnen Vorträge enthält die Föderalismus-Info 05/2019 vom 18.11.2019.

- Vortrag „Perspektive der nationalen Gerichte“, am 4. April 2019 im Rahmen der Tagung „25 Jahre Europäischer Wirtschaftsraum. Ein Integrationszenario auf dem Prüfstand“ an der Universität Innsbruck, Kaiser-Leopold-Saal;
- Mitwirkender in der Podiumsdiskussion „Symposion Staatsrecht 2019“ am 9. Mai 2019 im Palais Niederösterreich, Herrngasse 13, Wien;
- Mitwirkender als Referent zum Thema „Instrumente direkter und partizipativer Demokratie in Tirol“ bei der Veranstaltung „Quo vadis, Tirol? Wie können wir Tirol demokratischer machen?, Konferenz von „mehr demokratie! Tirol“ am 16. Mai 2019 im MCI;
- Referent zum „Politischen System Vorarlbergs und Liechtensteins“ im „Politiklehrgang für Frauen“, am 18./19. Mai 2019 im Liechtenstein-Institut in Bendorf/Liechtenstein;
- Moderation des Panels „350 Jahre Universität Innsbruck – Entwicklung der „Landesuniversität“ im Rahmen der Tagung „350 Jahre Universität Innsbruck: ‚bonum commune‘ gestern – heute – morgen“ am 24. Mai 2019 auf Schloss Prösels/Südtirol/Italien;
- Vortrag „Liechtenstein in der Staatengemeinschaft: Über Labilität von Souveränität und das Ringen um Anerkennung“, am 5. Juni 2019 im Hörsaal A der Universität Innsbruck;
- Vortrag „Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen der Formalparteien im Anlagenverfahren“, im Rahmen des 1. Innsbrucker Anlagenrechtstages am 6. Juni 2019, Aula der Universität Innsbruck;
- Antrittsvorlesung: „Verwaltungsrecht im Mehrebenensystem: Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Katastrophenmanagements am Beispiel Tirols“ am 24. Juni 2019 im Kaiser-Leopold-Saal der Theologischen Fakultät, Universität Innsbruck;
- Vortrag „Handlungsempfehlungen für Österreich“ im Rahmen der Parlamentarischen Enquete des Bundesrates am 9. Oktober 2019 in Wien;
- Vortrag „Austrian Federalism“ in einem internen Workshop mit einer schwedischen Delegation in der Digitalisierungsagentur am 7. November 2019 in Wien, Alserbachstraße 3;
- Vortrag „Analyse der Demokratiequalität auf der bundesstaatlichen Ebene“ im Rahmen der „4. Statuskonferenz Föderalismus – Demokratie – Qualität – Föderalismus“ am 14. November 2011 im Presseclub Concordia in Wien;
- Vortrag „Sinatra, Garbo und moderner Föderalismus – Langfristige und aktuelle Trends in föderalen Systemen“ am 21. November 2019 in Bludenz, Getzner Textil AG im Rahmen der Veranstaltungsreihe der Universität Innsbruck „ForscherInnen hautnah“;

- Vortrag „Föderalismus“ am 26. November 2019 im Tiroler Bildungsforum, Silgasse 8, Innsbruck.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts hervorzuheben:

- Vortrag „Die Landesverfassung 1919 – mehr als nur eine Eintrittskarte in die Schweiz?“ im Rahmen der Tagung „1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen“ im Hörsaal F der Universität Innsbruck am 27. Juni 2019;
- Vortrag „Subsidiarität und österreichischer Ratsvorsitz“ im Rahmen der Veranstaltung „Subsidiarität in der Europäischen Union – aktuelle Entwicklungen“, Hörsaal 5 ¾ der Universität Innsbruck am 28. Juni 2019;
- Praktische Probleme des grenzüberschreitenden Naturgefahrenmanagements im EVTZ Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino im Rahmen der Tagung „Science meets Parliaments“ am 17. September 2019 im Großen Saal, Landhaus 1, Innsbruck;
- Vortrag „Die Kooperation der Bezirksverwaltungsbehörden und die Digitalisierung“ im Rahmen der Tagung des Instituts für Föderalismus und der Vereinigung der österreichischen Bezirkshauptleute „Herausforderungen der Bezirksverwaltung“ am 25. Oktober 2019 in St. Pölten;
- Vortrag „Das Grundverkehrsrecht: Ein Rechtsgebiet für die Wohnraumschaffung?“ im Rahmen der Tagung des Instituts für Föderalismus „Wohnraumschaffung – neue Herausforderungen im Landesrecht?“ am 22. November 2019 in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

3.6. *Mediale Präsenz*

Das Institut für Föderalismus bzw dessen Tätigkeit wurde im Berichtsjahr in einer Vielzahl an medialen Berichten erwähnt.³⁴⁶ Darüber hin-

346

„Salzburg tritt dem Institut für Föderalismus nach 15 Jahren wieder bei“, in: sn.at vom 2.1.2019; „Uns gehen die Bürgermeister aus“, in: Tiroler Tageszeitung vom 25.1.2019; „Institut wird breiter aufgestellt“, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.1.2019; „Ein Preis für Föderalismus- und Regionalforschung“, in: Dolomiten vom 11.2.2019; „Regierung umgeht SPÖ“, in: news.orf.at vom 15.2.2019; „Verlagerung von Bundesbehörden gegen Landflucht“, in: wienerzeitung.at vom 5.3.2019; „Wiener Wasserkopf: Kritik aus der VP am Zentralismus der Regierung Kurz“, in: nachrichten.at vom 20.3.2019; „Warum sitzen fast alle Bundesämter in Wien?“, in: sn.at vom 20.3.2019; „Qualitätssteigerung durch Zusammenarbeit“, in: Tirol Kommunal vom Oktober 2019; „Bund hebt Länder aus: Föderalismus gerät unter die Räder“ und „Der Bund bläst Ländern den Marsch“, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.10.2019; „Länderrechte wieder stärken“, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.10.2019.

aus sind laufend Gastkommentare und Interviews des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, so im Berichtsjahr 2019 in den „Vorarlberger Nachrichten“³⁴⁷ mit einem wöchentlichen Gastkommentar, der „Tiroler Tageszeitung“³⁴⁸, dem „Standard“³⁴⁹ und der „Wiener Zeitung“³⁵⁰. Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte herangezogen:

- Sozialhilfe (Interview in Ö1 vom 11.1.2019; „Neue Sozialhilfe? Noch nicht!“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.11.2019);
- Verhältnis der Länder zur Bundeshauptstadt Wien („Der ewige Reflex gegen Wien“, in: Salzburger Nachrichten vom 19.1.2019);
- „Diskussion um zweifache Funktion: Sollen Verfassungsrichter nicht mehr als Rechtsanwälte tätig sein dürfen?“, in: kurier.at vom 21.1.2019;
- „Biomasseförderung: Zehn Gesetze, zehn Fragezeichen“, in: wienzeitung.at vom 19.2.2019;
- „Karfreitag: Einige Länder und Gemeinden wollen Beschäftigten freigeben“, derstandard.at vom 4.3.2019; „Der ‚persönliche Feiertag‘ als Vorlage“, in: vn.at vom 5.3.2019;
- Stundenlohn Asylwerber (Weniger Geld für die gleiche Tätigkeit“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 27.3.2019);
- UVP-Verfahren („Kürzere Verfahren, weniger Vertrauen“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 28.3.2019);
- Direkte Demokratie („Vor 100 Jahren hat die Bevölkerung des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg über einen Beitritt zur Schweiz abgestimmt. Was davon blieb“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 11.5.2019);
- Subsidiarität („Die Grundlinien für das Match um die EU“, in: news.orf.at vom 13.5.2019);
- „Regierungskrise“ („Kann Österreich regierungslos werden?“, in: vn.at vom 21.5.2019; „Trotz Regierungssturz darf ein Amt nie unbesetzt bleiben“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 28.5.2019; „Bußjäger: ‚Verwalten können sie richtig gut‘“, in: wienzeitung.at vom 30.5.2019; „Bußjäger: ‚Verfassung hat sich bewährt‘“, in: vorarlberg.orf.at vom 26.10.2019);
- „Schreddern“ und Bundesarchivgesetz („Schreddern bei Kurz: ‚Soko Ibiza‘ ermittelt“, Kleine Zeitung vom 23.7.2019);

347 Siehe beispielsweise „Gelbe Westen“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 22.2.2019.

348 „Keine Sternstunde“, in: Tiroler Tageszeitung vom 25.2.2019.

349 „Die Fehler des Heumarkt-Urteils“, in: Der Standard vom 13.5.2019.

350 „One-Stop-Shop auf dem Lande“, in: Wiener Zeitung vom 16.1.2019.

- „Gemeindefusionen: Wann machen sie Sinn?“, in: public Online 2/19;
- „Vorarlberg zur Schweiz?“ („Der Föderalismus-Experte sieht nur eine Chance, wie das Ländle zur Eidgenossenschaft könnte – wenn es denn wollte“, in: www.vol.at vom 20.9.2019);
- Allgemeine föderale Entwicklungen („Bund will sich schadlos halten“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 24.9.2019);
- „Im Bundesrat hat Türkis-Grün keine Mehrheit“, in: wienerzeitung.at vom 30.9.2019;
- „Westachsen-Büro für Brüssel“, in: vn.at vom 8.12.2019;
- „Verzögertes Verbot von Ölkesseln und Glyphosat“, in: vn.at vom 9.12.2019;
- Dezentralisierung „Warum Ostösterreich ein Magnet ist“, in: Salzburger Nachrichten vom 16.12.2019; „Vorstoß für Verlagerung von Bundesbehörden weg aus Wien“, in: wienerzeitung.at vom 20.12.2019.

4. Publikationen

4.1. Schriftenreihen und FÖDOK-Reihe

- 4.1.1. Band 13 der **Schriftenreihe Verwaltungsrecht** ist Ende Jänner 2019 erschienen und trägt den Titel **„Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung“** (ISBN: 978-3-7003-2099-9). Es handelt sich dabei um die Ergebnisse einer Tagung, die im Februar 2018 in Trient stattgefunden hat. Die Beiträge befassen sich in umfassender Weise mit dem geltenden Rechtsrahmen und den wichtigsten Rechtsfragen des Informationszugangs in den Rechtsordnungen Österreichs und Italiens sowie auf der europäischen Ebene. Ziel des Bandes ist es, das gegenseitige Verständnis zu fördern, welches gerade im Hinblick auf die Verwirklichung einer gemeinsamen Verwaltungskultur in der Euregio von großer Bedeutung ist. Herausgegeben wurde der Band von *Maria Bertel, Esther Happacher* und *Anna Simonati*.
- 4.1.2. Ende September 2019 ist Band 14 der **Schriftenreihe Verwaltungsrecht** erschienen („**Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen**“, ISBN: 978-3-7003-2118-7). Dieser setzt sich mit dem Dienstrecht des Landes Tirol ausführlich auseinander, das in der Literatur bislang noch keine umfassende Darstellung erfahren hat. Das von *Christian Warzilek* verfasste Werk schließt diese Lücke und begibt sich auf eine entwicklungsgeschichtliche Spurensuche nach einschlägigen Rechtsquellen und prägenden Reformschritten. Unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher De-

terminanten sowie unionsrechtlicher Aspekte wird versucht, neue rechtsdogmatische Erkenntnisse zu gewinnen. Dabei wird verdeutlicht, dass sich föderale Strukturen im Wettbewerb um die besten Lösungen vielfach als treibende Kraft erweisen und auch im Hinblick auf eine Neuordnung des Dienstrechtsregimes ein Garant für innovative Veränderungen sind.

4.1.3. Im November des Berichtsjahres ist Band 127 der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2168-2). Der von Institutsdirektor *Peter Bußjäger*, *Georg Keuschnigg* und *Christoph Schramek* herausgegebene Band setzt sich mit weitgehend (noch) unerforschten Problemen und Trends auseinander, die sich auf die unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten der urbanen Ballungsräume und ländlichen Gegenden zurückführen lassen. Die Gelbwestenbewegung in Frankreich sowie die Entleerung zahlreicher Dörfer oder gar Landstriche in Spanien sind dafür zwei aktuelle Beispiele. Gleichzeitig ergeben sich aus der immer stärker voranschreitenden Digitalisierung Chancen, aber auch neue Herausforderungen. In Band 127 werden Ursachen und Wirkungen derartiger Trends genauso analysiert wie die Möglichkeiten der Gegensteuerung. Autorinnen und Autoren aus Österreich, Deutschland und der Schweiz aus unterschiedlichen Disziplinen untersuchen den Einfluss der Wissensgesellschaft auf die räumliche Entwicklung sowie Chancen und Gefahren der Digitalisierung.

4.1.4. Ebenfalls im November des Berichtsjahres hat das Institut eine neue Reihe **„Online-Publikationen“** veröffentlicht. Der erste Band stammt vom ehemaligen Vorarlberger Landeshauptmann *Herbert Sausgruber* und trägt den Titel **„Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften“** (ISBN: 978-3-901965-42-5). Der Autor gibt darin einen Einblick in dreißig Jahre praktische Erfahrung in der Politik. Ziel ist dabei weniger die Dokumentation vergangener Ereignisse oder Ergebnisse eigenen Handelns, sondern eine Anregung zum Durchdenken tragfähiger Antworten für Herausforderungen heute und morgen.³⁵¹

4.2. Sonstige Publikationen

4.2.1. Im Juni des Berichtsjahres wurde die Broschüre **„Kleines Föderalismus ABC – Begriffe, Zusammenhänge, Zitate“** vom Institut veröffent-

351 Vgl. „Kinder nicht unter die Räder kommen lassen“, Interview mit LH aD Dr *Sausgruber* in: Vorarlberger Nachrichten vom 30.11.2019.

licht. Dabei handelt es sich um eine Publikation, die in kurzen, schnell lesbaren Texten und Zitaten einen Überblick über die wichtigsten Begriffe des Föderalismus sowie über viele aktuelle Aspekte des föderalistischen Geschehens auf nationaler und internationaler Ebene bietet. Die Broschüre wurde mit dem Ziel erstellt, wissenschaftlich abgesicherte Informationen zur Vielfalt des Föderalismus zur Verfügung zu stellen.

- 4.2.2. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2019 fünf Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 1.000 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 50 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle Entwicklungen, Anliegen und Gesetzesvorhaben behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen.
- 4.2.3. Im Jahr 2014 wurde überdies ein eigener „**Föderalismus-Blog**“³⁵² auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2019 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **24 Beiträge** veröffentlicht.
- 4.3. *Publikationen der Institutsmitglieder*
- 4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2019 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie vom Institutsassistenten *Christoph Schramek* erschienen:
- 4.3.2. Herausgegebene Werke:
- Bußjäger/Happacher/Obwexer (Hg), Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen? (2019)
 - Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Kleines Föderalismus ABC. Begriffe, Zusammenhänge, Zitate (2019)

352 <foederalismus.at/blog>.

- Bußjäger (Hg), November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (2019);
- Bußjäger/Keuschnigg/Schramek (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019).

4.3.3. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden:

- *Bußjäger*, Gibt es überhaupt eine „österreichische Europapolitik“?, in: Eppler/Maurer (Hg), Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken (2019) 63–76.
- *Bußjäger*, Zögerlicher Paradigmenwechsel. Zur Aarhus-Umsetzung auf Landesebene, in: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Anlagenrecht für die Praxis (2019).
- *Bußjäger*, Fortsetzung Kommentar zum VII. Hauptstück (Von der Regierung: Art. 91 bis 94 LV), in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, www.verfassung.li (freigeschaltet im Februar 2019).
- *Bußjäger*, Kommentar zum IX. Hauptstück (Von den Behörden und Staatsbediensteten: Art. 106 bis 109 LV), in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, www.verfassung.li (freigeschaltet im Februar 2019).
- *Bußjäger*, „Sie sind unglaublich“. Zum Objektivitätsgebot in behördlichen Entscheidungen, ZVG 2019, 13–18.
- *Bußjäger*, Uniformität und Abweichung. Die Vereinheitlichung bautechnischer Vorschriften in der Praxis, in: Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (Hg), Aktuelles zum Bau- und Vergaberecht. Festschrift zum 40-jährigen Bestehen der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (2019) 459–466.
- *Bußjäger*, Horizontale und vertikale Verwaltungskooperation in Österreich, in: Bußjäger/Happacher/Obwexer (Hg), Verwaltungskooperation in der Europaregion. Potenziale ohne Grenzen? (2019) 35–50.
- *Bußjäger*, Der Generalsekretär und das Bundesministerium, JRP 2019/1, 34–39.
- *Bußjäger*, Was haben Lawinen mit Wildbächen zu tun? Eine verfassungsdogmatische und verwaltungswissenschaftliche Analyse, RdU 2019/03, 98–104
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art. 27bis LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kom-

- mentar, Bendern 2016, www.verfassung.li (freigeschaltet im August 2019).
- *Bußjäger*, Kommentar zu Art. 42 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, www.verfassung.li (freigeschaltet im August 2019).
 - *Bußjäger*, Potemkinsche Behörden oder Herrschaft über den Algorithmus?, *ZfV* 2019/3, 210–219.
 - *Bußjäger*, Warum hat Vorarlberg eine eigene Verfassung?, in: Niederstätter (Hg), *Vorarlberg kompakt. Für Fortgeschrittene* (2019) 24–25.
 - *Bußjäger*, Ist Landesgesetzgebung schlecht?, in: Niederstätter (Hg), *Vorarlberg kompakt. Für Fortgeschrittene* (2019) 67–68.
 - *Bußjäger*, Kann man in Vorarlberg auch mit einem leeren Stimmzettel wählen?, in: Niederstätter (Hg), *Vorarlberg kompakt. Für Fortgeschrittene* (2019) 115–116.
 - *Bußjäger*, Schreibt man Montafon mit „f“ oder mit „v“, in: Niederstätter (Hg), *Vorarlberg kompakt. Für Fortgeschrittene* (2019) 153–154.
 - *Bußjäger*, Gemeindekooperationen in Liechtenstein und Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich, in: Liechtenstein-Institut (Hg), *Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung* (2019) 135–148.
 - *Bußjäger*, „Das Vorarlberger Volk will leben und nicht zugrunde gehen“. Die Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz 1918–1920 aus staatsrechtlicher Sicht, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, 2019 Heft 3–4, 348–358.
 - *Bußjäger*, Entsprechen Volksanwaltschaft und Landesvolksanwälte internationalen Standards?, *JRP* 2019/3, 161–167.
 - *Bußjäger/Ennöckl*, Beschneidungsanlagen, Schigebiete und UVP-Pflichtigkeit, in: *Natur und Recht* 2019, Heft 12, 802–807.
 - *Bußjäger/Johler*, Distribution of Powers in Federal Systems, in: *Max Planck Institute Encyclopedia of Comparative Constitutional Law*, *Oxford Constitutional Law*, <http://oxcon.ouplaw.com>, online seit Mai 2019.
 - *Bußjäger/Johler/Schramek*, Federalism and Recent Political Dynamics in Austria, *Revista d'Estudis Autònomic i Federals. Journal of Self-Government* 28 (2018), 74–100.
 - *Bußjäger/Langer*, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, www.verfassung.li (freigeschaltet im August 2019).

- *Bußjäger/Oberdanner*, Kommentierung der Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG (Verwaltungsgerichtsbarkeit), in: Bumberger u.a. (Hg), VwGVG. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Kommentar (2019) 749–755.
- *Bußjäger/Oberdanner*, Kommentierung des Art. 134 bis 136 und Art. 151 Abs 51 B-VG, in: Bumberger u.a. (Hg), VwGVG. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Kommentar (2019) 809–851.
- *Bußjäger/Schramek*, Die Zusammensetzung der Verwaltungskörper der neuen „Österreichischen Gesundheitskasse“ unter verfassungsrechtlichen Aspekten, in: Berka/Th. Müller/Schörghofer (Hg), Die Neuorganisation der Sozialversicherung in Österreich (2019) 29–37.
- *Bußjäger/Schramek*, Grundsatzgesetzgebung als Auslaufmodell? Zu den Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern im Zuge der B-VG-Novelle 2019, in: Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2019 (2019) 11–33.
- *Bußjäger/Schramek*, Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern in Österreich, in: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2019 (2019) 329–342.
- *Schramek*, §§ 3, 19 und 36 VwGVG, in: Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hg), Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Kommentar (2019) 7–23, 244–251 und 546–555.

4.3.4. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- *Bußjäger*, Der status quo: Amtsverschwiegenheit und Informationsrecht, in: Bertel/Happacher/Simonati (Hg), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung (2019) 43–55.
- *Bußjäger/Keuschnigg*, Regionalentwicklung in der geopolitischen Dimension. Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Publikation, in: dieselben/Schramek (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 1–12.
- *Bußjäger/Keuschnigg/Schramek*, Territoriale Verlagerung von Verwaltungsapparaten als neuer Trend in Europa, in: dieselben (Hg), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung (2019) 175–203.

5. **Projekte**

Kooperation zwischen dem Land Steiermark, der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus

Seit 1. Jänner 2017 führt das Institut für Föderalismus in Kooperation mit der Universität Graz das vom Land Steiermark geförderte Forschungsprojekt „Migration und Integration: Aufgaben- und Kompetenzverteilung im österreichischen Bundesstaat am Beispiel der ‚Flüchtlingskrise‘“ durch. Untersucht wird dabei, welche konkreten Aufgaben der Integration auf regionaler Ebene zu erledigen sind und ob der bestehende Kompetenzrahmen eine erfolgreiche Integration begünstigt oder nicht. Das Projekt wurde auch im Jahr 2019 fortgesetzt unter der Leitung von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie *Klaus Poier* vom Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz.

6. **Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2019**

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Österreichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, *Governance* im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.
- 6.2. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 14 Arbeiten für den Preis eingereicht. Dies stellte die höchste Zahl an Einreichungen seit dem Beginn der Ausschreibung im Jahr 2016 dar.³⁵³ Auffallend war für das Jahr 2019 außerdem die Internationalität der Einreichungen: Sechs Einreichungen wurden an einer österreichischen Forschungsrichtung/Universität verfasst, zwei in Deutschland, ebenfalls zwei in Italien, eine jeweils in Finnland, der Schweiz, Spanien und Schottland. Die einzelnen Teilnehmer haben sich mit unterschiedlichsten Formen wissenschaftlicher Arbeiten beworben: Eingereicht wurden fünf Dissertationen, vier Dissertationsprojekte (mit teilweise bereits publizierten Texten), zwei noch nicht publizierte „research/working papers“, eine

353 Die Zahl der Einreichungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen: Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf Arbeiten.

Masterarbeit, ein in einer Fachzeitschrift publizierter Artikel sowie ein Projekt aus der Verwaltungspraxis.

- 6.3. Ausgezeichnet wurden am Ende, wie schon im Jahr 2016 und im Vorjahr, zwei Arbeiten: Zum einen **Mathias Eller** von der Universität Innsbruck für seine rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „**Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit**“ und zum anderen **Jakob Eder** von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für sein laufendes Dissertationsprojekt „**Innovation in Zentrum und Peripherie in Österreich**“, das sich aus mehreren Arbeiten zusammensetzt.
- 6.4. Die Übergabe des Föderalismus-Preises erfolgte am Montag, den 9. September 2019, im Wiener Rathaus durch Wiens Ersten Landtagspräsidenten *Ernst Woller* gemeinsam mit der Vorsitzenden der LandtagspräsidentInnenkonferenz, Tirols Landtagspräsidentin *Sonja Ledl-Rossmann*. Ausführlichere Zusammenfassungen der Aussagen der beiden Arbeiten wurden im Föderalismus-Blog veröffentlicht.³⁵⁴

7. **Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüber-

354 *Eller*, Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit (Föderalismus-Blog vom 6.8.2019) sowie *Eder*, Ländlich-periphere Regionen und Innovation – ein Widerspruch? (Föderalismus-Blog vom 13.8.2019).

schreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichen- den Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**. Die Jahrestagung der IACFS fand von 17. bis 18. Oktober des Berichtsjahres in Speyer (Deutschland) zum Thema „Unity and Diversity of Civil Service in Federal and Unitary/Decentralised Countries“ statt. Das Institut war bei dieser Tagung durch Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie Dr. *Mathias Eller*, der einen Vortrag zum Thema “Farewell to homogeneity? The development of legal systems of civil servants on federal and land level in Austria since the abolishment of the principle of homogeneity in the Federal Constitution in 1999” hielt, vertreten.

Zudem ist Institutsdirektor *Peter Bußjäger* seit 2018 Mitglied der **“Group of Independent Experts on the European Charter on Local Self-Government”** (Vertreter *Österreichs*). Diese Expertengruppe unterstützt den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats bei den Folgearbeiten zu der Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2019 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt **54 neue Bände** aufgenommen.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2019

ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen³⁵⁵	Nationalrat	Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	–	0	0
Gesamt	387	3	27

³⁵⁵ Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2018 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2019)

- **2012:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.
Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).
- **2013:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.
Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen³⁵⁶).
- **2016:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.
Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

356 Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen.

ANHANG 3

Zustimmungen und Verweigerungen der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2019

- Beschluss des Nationalrates vom 25. April 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird. (BGBl I 42/2019)
892. Sitzung des Bundesrates vom 9. Mai 2019; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 2. Juli 2019 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird. (BGBl I 82/2019)
896. Sitzung des Bundesrates vom 11. Juli 2019; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 25. September 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird. (BGBl I 97/2019)
897. Sitzung des Bundesrates vom 10. Oktober 2019; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 19. September 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Heimopferrentengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (Pensionsanpassungsgesetz 2020 – PAG 2020) (BGBl I 98/2019)
897. Sitzung des Bundesrates vom 10. Oktober 2019; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Verweigerungen der Zustimmung des Bundesrates

- Beschluss des Nationalrates vom 30. Januar 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird.
(505/A vom 22.11.2018, XXVI.GP)
889. Sitzung des Bundesrates vom 14. Februar 2019; ein Beschluss, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Absatz 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, ist mangels der erforderlichen Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 25. September 2019 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden.
(928/A vom 2.7.2019, XXVI.GP)
897. Sitzung des Bundesrates vom 10. Oktober 2019; ein Beschluss, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Absatz 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, ist mangels der erforderlichen Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2019

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG ³⁵⁷	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	–	0
2009	3	–	0
2010	4	–	0
2011	11	–	0
2012	10	–	0
2013	9	–	0
2014	4	–	0
2015	2	–	0
2016	4	–	0
2017	9	–	0
2018	3	–	0
2019	4	–	2

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **279 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt.

Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in **zwei Fällen** verweigert.

³⁵⁷ Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrats in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

	Stellungnahme (Art 23e Abs 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellung- nahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 ³⁵⁸
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 ³⁵⁹	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
Gesamt	5	57	27

358 Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

359 Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2019³⁶⁰

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1

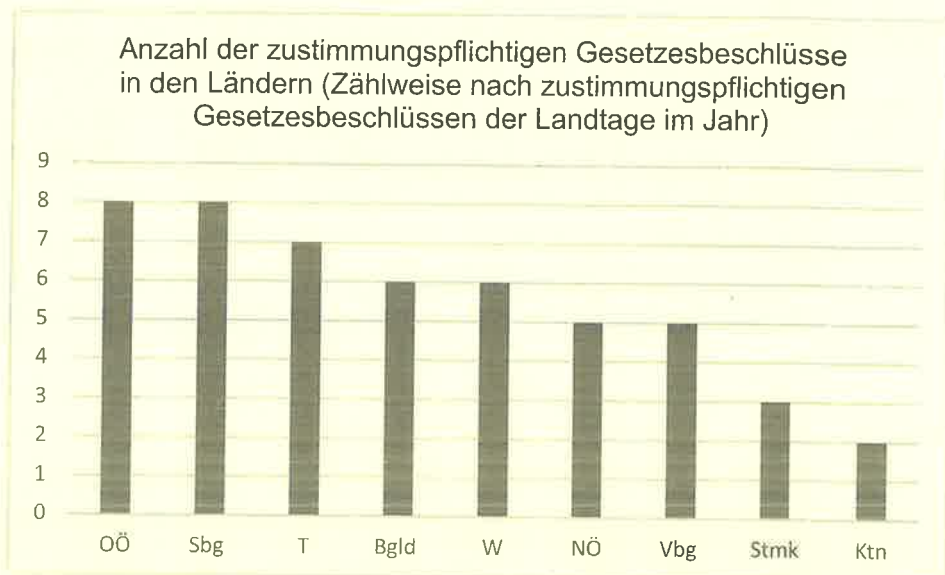
³⁶⁰ Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramts.

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2019



Oberösterreich:

- Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz, LGBl 47/2019 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)
- Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes und des Oö. Wettgesetzes, LGBl 86/2019,
- Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl 107/2019
- Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2019, LGBl 111/2019
- Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019, LGBl 113/2019 (gemäß Art 113 Abs 4 B-VG)
- Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 und des Oö. Gesundheitsfondsgesetzes 2013, LGBl 125/2019
- Änderung Oö. Chancengleichheitsgesetz usw, LGBl 7/2020
- Oö. Landesverwaltungsgerichtsrechtsänderungsgesetz 2019, LGBl 8/2020

Salzburg:

- Änderung des Salzburger Jugendgesetzes, LGBl 13/2019
- Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl 23/2019
- 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl 33/2019
- Änderung des Salzburger Wettunternehmergesetzes, LGBl 47/2019
- Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 usw, LGBl 56/2019.
- Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl 57/2019
- Änderung des Salzburger Bildungsdirektionsgesetz (gemäß Art 113 Abs 4 B-VG), LGBl 2/2020

Zustimmung verweigert:

- Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019 betreffend Ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 und das Berufsjägergesetz geändert werden

Tirol:

- Gesetz über die Schaffung eines Zugangs zum elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausch in bestimmten landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, LGBl 47/2019
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019, LGBl 60/2019
- Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl 98/2019
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003, LGBl 114/2019
- Gesetz über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen, LGBl 138/2019
- Tiroler Krankenanstaltengesetz und Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBl 151/2019
- Änderung des Landes-Polizeigesetzes, LGBl 5/2020

Wien:

- Änderung des Wiener Schulgesetzes, LGBl 18/2019
- Änderung des Wiener Wettengesetzes, LGBl 43/2019
- Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl 44/2019
- Änderung der Wiener Dienstordnung 1994, LGBl 61/2019
- Änderung der Wiener Gemeindevahlordnung 1996, LGBl 1/2020
- Änderung des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl 11/2020 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)

Vorarlberg:

- Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes, LGBl 68/2019
- Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl 69/2019
- Gesetz über das Amt der Landesregierung (ALReg-G), LGBl 70/2019
- Gesetz über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes, LGBl 71/2019
- Bergführergesetz, Änderung, LGBl 5/2020

Burgenland:

- Burgenländisches Landessicherheitsgesetz, LGBl 30/2019
- Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz, LGBl 33/2019
- Änderung des Bgld. Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl 55/2019
- Änderung des Bgld Veranstaltungsgesetzes, LGBl 56/2019
- Änderung des Bgld Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl 85/2019 (Zustimmung gemäß Art 131 Abs 5)
- Bgld. Feuerwehrgesetz 2019, LGBl 100/2019

Niederösterreich:

- Änderung des NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl 73/2019
- NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 89/2019 (gemäß Art 113 Abs 4 B-VG)
- Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl 115/2019
- Gesetz, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird, LGBl 5/2020
- Änderung des NÖ Bestattungsgesetz 2007 – Änderung, LGBl 17/2020

Steiermark:

- Gesetz vom 2. Juli 2019, mit dem das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und das Steiermärkische Wettengesetz 2018 geändert werden, LGBl 62/2019
- Gesetz vom 14. Juni 2019, mit dem das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) erlassen sowie das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz und das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 geändert werden, LGBl 63/2019
- Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz 2017 geändert wird, LGBl 113/2019

Kärnten:

- Gesetz vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert werden, LGBl 96/2019
- Gesetz vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird, LGBl 3/2020

ANHANG 8

Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2019³⁶¹

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 ³⁶²
2014	27 (1)	0	0
2015	16 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	21	0	0
2019	35 (3)	7	0

³⁶¹ Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; 2019: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt jeweils: Einlangen beim Bundeskanzleramt).

³⁶² Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

ANHANG 9

Resolution des Österreichischen Gemeindetages „Zur Klimakrise“

Beschluss vom 26.6.2019

Der Österreichische Gemeindebund erkennt die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.

Er erkennt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen der öffentlichen Gebietskörperschaften nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

**Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes,
Graz, am 27. Juni 2019.**

Resolution des 66. Österreichischen Gemeindetages

Beschluss vom 26.6.2019

Gemeinden gewährleisten Stabilität und Kontinuität in dieser Republik

Die Gemeinden haben in unserem Staatswesen eine besondere Rolle. Sie gewährleisten die Grundversorgung für die Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge, sie bieten eine nachhaltige Lebensperspektive und sind gleichzeitig auch Garanten einer wirtschaftlichen Stabilität und einer nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den sozialen Zusammenhalt und sind jene Orte, wo Beteiligung und demokratische Mitbestimmung am politischen Geschehen möglich wird. Dabei kommen die Gemeinden auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, Wahlen und Plebiszite auf europäischer, nationaler oder subnationaler Ebene durchzuführen.

In vielen Bereichen sind die Gemeinden die gefragten Umsetzer nationaler aber auch europäischer und sogar globaler Politiken – ohne sie wären Antworten auf globale Herausforderungen schwer möglich. Die vielen kommunalen Initiativen im Bereich der Nachhaltigkeit machen dies deutlich.

Die Leistungen der Gemeinden, vor allem in der Daseinsvorsorge, müssen rund um die Uhr abrufbar sein und die Bevölkerung konnte und kann sich auf die zuverlässige und kontinuierliche Arbeit in den österreichischen Gemeinden verlassen, wie die Umfragen zum Vertrauen in die Gemeindeebene immer wieder zeigen.

Die Republik Österreich wurde nicht nur auf einer tragfähigen Verfassung errichtet, sondern auch auf dem Fundament von zuverlässigen und stabilen Gemeinden. Die Grundfeste des freien Staates sind und bleiben die freien Gemeinden.

Umso mehr müssen die österreichischen Gemeinden darauf vertrauen können, dass für die kommunale Ebene sowohl in der Übergangszeit, als auch bei der Bildung einer neuen Regierung Planungs- und Handlungssicherheit besteht, bereits geschaffene Perspektiven nicht dem Wahlkampf geopfert werden und die übertragenen Aufgaben für sie auch leistbar bleiben.

Die Gemeinden verlangen Finanzierungs- und Planungssicherheit

Die Zuverlässigkeit der Arbeit in den Gemeinden kann nur dann nachhaltig gesichert werden,

- wenn diese für ihre Aufgaben auch eine entsprechende nachhaltige Finanzierung erhalten,
- wenn sie sich auf klare und nachvollziehbare Rahmenbedingungen verlassen können und Planungssicherheit herrscht,
- und wenn schließlich auch die übergeordneten Gebietskörperschaften auch die vereinbarten und festgesetzten Spielregeln einhalten, darunter fallen etwa auch realistische Schätzungen der Kostenfolgen bei legislativen Maßnahmen.

Budgetdisziplin auch in Wahlzeiten

Für Gemeinden gibt es klare Spielregeln für außerplanmäßige oder das Budget überschreitende Ausgaben. Die Gemeindeordnungen sehen für eine verantwortungsvolle Ausübung des Mandates in den Kommunen daher vor, dass es für solche außerplanmäßigen Beschlüsse auch eine entsprechende Bedeckung geben muss. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher auch von den Parteien im Nationalrat einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Mandat,

- damit in der auslaufenden Legislaturperiode keine Gesetze mehr verabschiedet werden, die unser Gemeinwesen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht finanzieren kann.

Appell an die demokratische Verantwortung der Parteien

Im Sinne unserer demokratischen Grundordnung, die einen geordneten Ablauf von Wahlen voraussetzt, appelliert der Österreichische Gemeindebund an die politischen Parteien Österreichs,

- ihren Verpflichtungen bei der Entsendung von Mitgliedern in die lokalen Wahlkommissionen und deren und tatsächlicher Präsenzpflicht nachzukommen.

Nachhaltigkeit braucht sofortiges Handeln

Der Österreichische Gemeindebund appelliert an die Übergangsregierung und die zukünftige Bundesregierung, dass keine Zeit verloren gehen darf, um

- das wichtige Projekt einer nachhaltigen Pflegereform weiterzuführen und zeitnahe ein Gesamtkonzept für eine bedarfsgerechte Versorgungslandschaft und für eine nachhaltige Finanzierung zu erstellen,
- den Glasfaserausbau im ländlichen Raum mit den entsprechenden Mitteln zu dotieren, damit etwa auch Heimarbeitsplätze u.v.a. genutzt werden können,
- im Bereich der Schulen und der Kinderbetreuung eine Entflechtung der Kompetenzen mit einer klar aufgeteilten Finanzverantwortung voranzutreiben,
- die Gemeinden schon jetzt mit ihren vielfältigen Initiativen zum Klimaschutz zu unterstützen – dies schließt auch die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum ein, der im Sinne der Nachhaltigkeit gestärkt werden soll.
- überhaupt Maßnahmen zu vermeiden, die nicht im Sinne des Konsultationsmechanismus sind oder zu sogenanntem grauen Finanzausgleich führen,
- die Gemeindefinanzierung nachhaltig zu sichern und die im Paktum zum Finanzausgleich vereinbarten Maßnahmen umzusetzen, nicht zuletzt die Reform der Grundsteuer B.

Nachhaltige Boden- und Baulandpolitik

Die Raumplanung stellt eine der zentralen Steuerungsinstrumente auf Gemeinde Ebene dar. Vor allem in Hinblick auf die immer geringer werdende Ressource „Grund und Boden“ sind möglichst verschiedene und dem Bedarf angepasste Instrumentarien für eine nachhaltige Bodenpolitik zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere auch eine aktive Boden- und Baulandpolitik. Die Gemeinden benötigen dazu die erforderlichen Instrumente.

Gemeinden brauchen starke Stimme in Europa

Österreich muss schließlich in der wichtigen Phase der Neubildung einer Europäischen Kommission in abgestimmter und bewährter Weise mit einer Stimme sprechen. Österreich hat sich auch dafür einsetzen, dass die Gemeinden auch in Europa eine kräftige Stimme haben.

Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes, Graz, am 27. Juni 2019.

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2019³⁶³

Im Berichtsjahr 2019 gab es zu **keinem Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen einzelner Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

363 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 11

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1978 bis 2019³⁶⁴

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	4 ³⁶⁵
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1

364 Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

365 Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2000	0	0	0
2001	3	2	1
2002	0	3	0
2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
Summe	80	55	
	135		43

Anhang 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2019

Auf zuvor (siehe A.3.a) bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

Einheitliche Stellungnahmen

- Mitteilung der EK „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft (LTS)“ KOM (2018) 773 endg; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5656/6 vom 4.3.2019)

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch („TrinkwasserRL“) (Neufassung), COM (2017) 753 endgültig; Umweltministerrat 5. März 2019, geplante allgemeine Ausrichtung; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Ergänzende Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-3706/122 vom 4.3.2019)

- EK-Mitteilung: Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2985/1 vom 17.6.2019)

- Mitteilung der EK „Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik: Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit“; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7853/1 vom 24.6.2019)

Gemeinsame Stellungnahmen

- Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG idF 2013/55/EU; Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2161 wegen Verstoßes gegen Art. 4c Abs. 1, 4f, 56a, 57b, Art. 59 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 und Art. 60 Abs. 1;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5235/183 vom 28.2.2019)

- Mitteilung der EK: Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU, KOM (2018) 703 endg;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7837/7 vom 29.1.2019)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, 1107/2009/EU; Handel mit und die Verwendung von illegalen Pestiziden; Anfrage der Europäischen Kommission;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6199/37 vom 18.6.2019)
- Rahmenrichtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, 2009/128/EG; Anfrage der EK hinsichtlich der Kontrolle von Pestizidausbringungsgeräten gemäß dem Artikel 8 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5982/88 vom 2.7.2019)
- EU – Pflanzenschutzmittel; Prüfbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) der EK hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 26. Februar 2019 bis 7. März 2019 in Österreich; deutschsprachiger Berichtsentswurf und deutschsprachige Empfehlungen der EK;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6199/43 vom 14.8.2019)
- EU-Pilotverfahren EUP(2019)9449 betreffend Nichtvorlage eines ordnungsgemäßen Berichtes gemäß Art. 5 Abs. 2 der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; Auskunftersuchen der EK; (a) Gemeinsame Länderstellungnahme; (b) OIB-Dokument „Kostenoptimalität“;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4697/441 vom 30.8.2019)
- EU – Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit..., 2014/652/EU; Finanzhilfe für Überwachungsprogramme im Bereich der Pflanzengesundheit fürs Jahr 2020 – EK-Anfrage hinsichtlich bestimmter Kosten;
gemeinsamen Länderstellungnahme (VSt-7350/162 vom 3.9.2019)
- EU – Pflanzenschutz; Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (EU) 2016/2031; Formular für Berichte gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/2031 – Entwurf;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7304/132 vom 6.9.2019)
- EU – Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit..., 2014/652/EU; Finanzhilfe für Überwachungsprogramme im Bereich der Pflanzengesundheit fürs Jahr 2018 – Ersuchen der EK um technische Informationen;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7350/163 vom 11.9.2019)
- EU – Pflanzenschutzmittel; Prüfbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) der EK hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Februar/März 2019 in Österreich; Ergänzung der österreichischen Stellungnahme – gemeinsame Länderstellungnahme; Ersuchen an das BMNT um Übermittlung an die Europäische Kommission;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6199/46 vom 20.9.2019)

- EU – Pflanzenschutzmittel; Prüfbesuch der Generaldirektion SANTE der EK hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Februar/März 2019 in Österreich – EK-Anfrage hinsichtlich des Ablaufs;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6199/54 vom 15.11.2019)
- EU; Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm; Entwurf von Änderungen des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG; 11. Sitzung der Noise Experts Group am 26. November 2019 in Brüssel;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4471/89 vom 19.11.2019)
- EU – Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit..., 2014/652/EU; Finanzhilfe für Überwachungsprogramme/Pflanzengesundheit fürs Jahr 2021 bis 2022 – Vorüberlegungen der Europäischen Kommission;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7350/175 vom 19.12.2019)

ANHANG 13

ORF-Reform; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 (VSt-21/85)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 16. Mai 2019 unter anderem mit der ORF-Reform.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 ist im Rahmen der Ankündigung einer Reform des ORF-Gesetzes ausdrücklich von einer „Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Auftrags“ des ORF und einem „Bekenntnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ die Rede. In diesem Bekenntnis werden „Veräußerungen von einzelnen Sendern“ ausdrücklich „abgelehnt“.

Ebenso nachdrücklich kündigt die Bundesregierung eine „aktive Standortpolitik für österreichische Inhalte“ sowie deren Förderung zur „Stärkung des ländlichen Raums“ an. Parallel dazu wird in den Überlegungen zur Novellierung des ORF-Gesetzes immer wieder eine Verkleinerung des ORF-Stiftungsrates ventiliert, die vor allem zu Lasten der neun von den Bundesländern entsandten Vertretern gehen soll. Dies widerspricht nicht nur der eingangs von der Regierung selbst intendierten „Stärkung des ländlichen Raumes“, es setzt faktisch die Mitbestimmungsrechte der Länder außer Kraft und widerspricht der gesamtstaatlichen Aufgabe des ORF, zu der eben auch die Wahrung der Interessen der Bundesländer gehört. Im Kontext mit der immer wieder geforderten Abschaffung der ORF-Gebühren wird klar kommuniziert, dass vor allem der derzeit den Bundesländern zufließende Anteil gestrichen oder massiv eingeschränkt werden soll. Dass unter solchen Rahmenbedingungen ein Fortbestand der neun Landesstudios unmöglich ist, liegt auf der Hand. Statt der angekündigten Stärkung des ländlichen Raums wäre seine massive Schwächung sowie die Aufgabe des bildungs- und identitätsstiftenden Kulturauftrages des ORF die Folge. Der damit einhergehende gesellschaftspolitische Verlust stünde in keinem Verhältnis zu den finanziellen Einsparungen, die Umsetzung einer aktiven Standortpolitik ist solchen Überlegungen nicht zu entnehmen.

Solche Überlegungen zu Lasten der gesamtstaatlichen Medien- und Kulturlandschaft sind entschieden abzulehnen und die Bundesregierung aufzufordern, diese zugunsten der Verständigung auf eine gemeinsame, von allen Beteiligten vertretbare und getragene ORF-Reform hintanzustellen. Möglichst viele Menschen sollen Zugang zu qualitativ hochwertiger öffentlich-recht-

licher Information und Inhalten haben, die das gesamte Spektrum des kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens abbilden.

Die Landeshauptleute sind seit jeher Verfechter der ORF-Landesstudios. Im öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF nimmt die regionale Berichterstattung zentrale Bedeutung ein, weil sie von Privatsendern in diesem Umfang und in dieser Qualität nicht geleistet wird. Ihre strukturelle Absicherung setzt die Beteiligung der Länder in der Form von Stiftungsräten zwingend voraus.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

- Die Unabhängigkeit des ORF ist ohne Einschränkung sicherzustellen. Eine Finanzierung ausschließlich aus dem Bundesbudget ist daher klar abzulehnen.
- Die im Regierungsprogramm angekündigte „aktive Standortpolitik für österreichische Inhalte“ sowie die „Stärkung des ländlichen Raumes“ soll unter Einbindung der Bundesländer definiert und umgesetzt werden.
- Die angedachte Verkleinerung des Stiftungsrates kann nicht zu Lasten der Länder erfolgen. Die Entsendung je eines Vertreters der Bundesländer in den Stiftungsrat oder ein Nachfolgeorgan muss garantiert bleiben.
- Die Landeshauptleute sprechen sich ausdrücklich für die Stärkung der Landesstudios aus und sehen dies als zentralen Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrages.
- Die Landeshauptleutekonferenz verweist zum wiederholten Male auf die Notwendigkeit, die finanzielle und technische Ausstattung der Landesstudios sicherzustellen.
- Um der Konkurrenz von deutschen oder anderen internationalen TV/Internet-Konzernen in diesem Sinne erfolgreich begegnen zu können, muss das bewährte Instrument der Gebührenfinanzierung beibehalten werden.
- Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass die eingehobene Landesabgabe zur Deckung wichtiger Aufgaben aus den Landesbudgets besonders im Kulturbereich, für die musische Erziehung und auch im Sport unverzichtbar ist.

ANHANG 14

Novelle zum Eisenbahngesetz; Zuständigkeitsübertragung vom Land auf den Bund; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 (VSt-718/242)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 16. Mai 2019 unter anderem mit dem Vorschlag einer Neuordnung der behördlichen Zuständigkeiten im Eisenbahngesetz.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Im Zuge einer Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 ist unter anderem auch eine Neuordnung der behördlichen Zuständigkeiten vorgesehen. Die bisher dem Landeshauptmann zugeordneten Zuständigkeiten bezüglich vernetzter Nebenbahnen sollen zukünftig dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übertragen werden, andererseits soll die bisherige Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für nicht-öffentliche Eisenbahnen, nämlich Anschluss- und Materialbahnen, auf den Landeshauptmann übergehen. Somit ist beim Landeshauptmann eine Bündelung der Aufgaben für nicht vernetzte Nebenbahnen, Straßenbahnen und nicht-öffentliche Eisenbahnen gegeben.

Diese angedachte Kompetenzverschiebung hinsichtlich vernetzter Nebenbahnen zugunsten des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie läuft einer effizienten und kostensparenden und somit ökonomischen Verwaltung völlig zuwider, zumal die Landesbehörden aufgrund der kurzfristigen Erreichbarkeit vor Ort sowie einer langfristigen Kenntnis der Anlagen und deren Genese die Verfahren auf wesentlich kostengünstigere Weise erledigen können.

Sollte – wie bereits jetzt im Seilbahnbereich praktiziert – die Bundesbehörde zukünftig für ihre Verhandlungen auf den Sachverständigendienst des Landes in bestimmten Fachbereichen zugreifen wollen, so würde dies die zeitliche und personelle Verfügbarkeit der Amtssachverständigen der Länder aufgrund der bereits derzeit gegebenen Auslastung zusätzlich erschweren.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz lehnt die vorgeschlagene Änderung der Behördenzuständigkeit und die diesbezügliche Kompetenzverschiebung von den Landeshauptleuten hin zum Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch wegen des damit verbundenen administrativen Mehraufwands ab und fordert, die Kompetenz für vernetzte Nebenbahnen bei den Landeshauptleuten zu belassen.

ANHANG 15

**„Nahe an den Menschen. Bereit für die Zukunft.“
Erklärung der Landeshauptleute anlässlich der Neubildung
der Bundesregierung
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019
(VSt-56/977 vom 14. November 2019)**

Anlässlich der Neubildung der Bundesregierung gibt die Landeshauptleutekonferenz folgende gemeinsame Erklärung der Länder ab:

Europäische Union – Bund – Länder

Aus der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger betonen die Länder die Notwendigkeit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden im Geiste des kooperativen Bundesstaates, mit dem Ziel, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen.

In den letzten Jahren konnte eine weitreichende Weiterentwicklung der staatlichen Strukturen in Richtung eines „modernen Bundesstaates“ vereinbart und umgesetzt werden. Diesbezüglich ist insbesondere die vor kurzem mit Verfassungsmehrheit beschlossene umfassende Strukturreform hervorzuheben, mit der die Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der jeweils anderen Gebietskörperschaft und eine Entflechtung der Kompetenzverteilung vorangetrieben wurden.

Die Länder erklären erneut ihre Bereitschaft zu einer weiterführenden Zusammenarbeit und Weiterentwicklung des Bundesstaates mit der neuen Bundesregierung.

In Zeiten großer Unsicherheiten, sei es aufgrund internationalen Handelsstreitigkeiten, dem beabsichtigten Austritt Großbritanniens aus der EU oder bundespolitischer Turbulenzen, kommt den Ländern verstärkte Bedeutung zu. Die Länder innerhalb Österreichs sind Orte der Stabilität, Garant der Sicherheit und Motor der Weiterentwicklung. So ist es aus der Sicht der Länder auch notwendig, von einer Übergangsregierung, die keine parlamentarische Mehrheit hinter sich hat, zu einer Bundesregierung, welche mit der erforderlichen stabilen parlamentarischen Mehrheit ausgestattet ist, zu kommen, um ein entscheidungsfähiges Gegenüber im Bund zu haben.

Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann gegeben, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertre-

tern ihrer Interessen herzustellen. Die Länder erachten es daher als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Länder zu stärken. Das Motto des derzeitigen Vorsitzes der Landeshauptleutekonferenz „Nahe an den Menschen. Bereit für die Zukunft.“ Bringt diese angesprochene Zukunftsvision der Länder zum Ausdruck.

Gesundheit und Pflege

Im Gesundheitsbereich ist das Ziel, eine bestmögliche und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. In den kommenden Jahren droht jedoch ein Fachkräftemangel an Gesundheits- und Sozialberufen. Immer wieder kommt es vor, dass sowohl in ländlichen Regionen als auch in Städten und Gemeinden Kassenstellen gänzlich oder für lange Zeit unbesetzt bleiben. Neben steigenden Bevölkerungszahlen sorgt der zunehmende Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung für einen erhöhten Bedarf an Ärztinnen und Ärzten sowie an nicht-ärztlichen Gesundheits- und Sozialberufen, der aufgrund der derzeitigen Entwicklung in einigen Jahren unter Umständen nicht mehr gedeckt werden kann. Klar ist, dass dem Ärztinnen- und Ärztemangel nur dann wirksam begegnet werden kann, wenn ausreichend Jungmedizinerinnen und Jungmediziner ausgebildet werden. Derzeit gibt es in Österreich nur 1.680 Studienplätze für junge Medizinerinnen und Mediziner bei 16.443 Bewerberinnen und Bewerbern – zu wenige, wenn man bedenkt, dass 50 Prozent der Ärztinnen und Ärzte in den nächsten zehn Jahren in Pension gehen. Zudem entscheiden sich zahlreiche Absolventinnen und Absolventen des Studiums für Humanmedizin für eine Tätigkeit außerhalb Österreichs.

Angesichts dieser Situation braucht es neben einer deutlichen Erhöhung der Anzahl der Studienplätze unter Zurverfügungstellung von entsprechenden Ressourcen an den Universitäten Maßnahmen, um Studierende bzw. Ärztinnen und Ärzte zu motivieren, in Österreich zu praktizieren. Dazu zählen insbesondere die Einführung eines Stipendiensystems, von dem jene Absolventinnen und Absolventen profitieren, die sich verpflichten, in Österreich auch in ländlichen Bereichen und Bedarfsregionen ihrem Beruf nachzugehen, sowie die Verbesserung der Attraktivität des Arztberufes, z.B. durch die Schaffung eines Facharztes für Allgemeinmedizin. Darüber hinaus bedarf es einer Evaluierung der Anzahl österreichischer Medizinstudentinnen und -studenten im Ausland und jener, die nach einem fertigen Studium wieder nach Österreich zurückkehren.

Zur langfristigen Absicherung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung der österreichischen Bevölkerung halten die Länder abermals fest, dass die Zusammenführung der Finanzierung des Gesundheitswesens aus einer Hand auf Landesebene angestrebt werden muss und die bestehenden

Finanzierungsanteile des Bundes und der Sozialversicherung jedenfalls im bisherigen Ausmaß zur Verfügung stehen müssen. Die Länder gehen dabei von einem partnerschaftlichen und kooperativen Vorgehen aller beteiligten Akteurinnen und Akteuren aus und erwarten vom Bund, diesen Weg aktiv zu unterstützen.

Der Anstieg des Durchschnittsalters und die steigende Lebenserwartung sorgen dafür, dass immer mehr Menschen einen Bedarf nach professioneller Pflege und Betreuung haben. In Hinblick auf diese zunehmenden Herausforderungen ist es geboten, die Finanzierung der Langzeitpflege nachhaltig und langfristig abzusichern sowie den Ausbau und die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Angebote in allen Settings der Langzeitpflege zu forcieren, um pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen bestmöglich zu unterstützen sowie die Weiterentwicklung der 24-Stunden Betreuung hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, der Förderung sowie der Finanzierung sicherzustellen.

Der Einnahmenentfall sowie die Mehrausgaben aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses und der damit verbundenen verstärkten Nachfrage nach Pflegeplätzen sind den Ländern im vollständigen Ausmaß auszugleichen. Ähnlich wie bei den Ärztinnen und Ärzten gilt es auch bei den Pflegekräften dafür zu sorgen, dass hinsichtlich Ausbildungs- und Arbeitsabläufen gesetzliche Anreize für eine Attraktivierung der Pflegeberufe geschaffen werden, um so einem drohenden Mangel an geeignetem Personal vorzubeugen.

Klimaschutz, Umweltschutz, Wohnen und Mobilität

Die Folgen des Klimawandels wurden in den letzten Jahren immer stärker spürbar, sei es wegen anhaltender Hitze- und Dürreperioden oder Starkregen- und Unwetterereignissen, die in Häufigkeit und Intensität stark zunehmen. Die Herausforderung in Zukunft wird es sein, Treibhausgas-Emissionen massiv zu reduzieren bzw. zu begrenzen, um einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des globalen Temperaturanstiegs zu leisten, sowie sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Daher ist es schon jetzt von entscheidender Bedeutung, die Weichen für eine saubere, erneuerbare und nachhaltige Klima- und Energiezukunft zu stellen. Das Ziel sollte sein, den Energieverbrauch zu reduzieren, die erneuerbaren Energien auszubauen und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern zu forcieren in Hinblick auf die im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbarte Klimaneutralität. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, Klimaschutz und Klimawandelanpassung als zentrale Themen der nächsten Jahre anzusehen und Maßnahmen zu setzen, die einerseits eine deutliche Eindämmung der Treibhausgas-Emissionen unterstützen und vorantreiben, wie insbesondere die Erhöhung der E-Mobilität, den Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln, den Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die Förderung von „grünen“ Technologien und ande-

rerseits notwendige Anpassung an die Folgen des Klimawandels sicherstellen. Dazu gehört auch die Bekämpfung von Ausweich- und Umwegverkehr im internationalen Schwerverkehr durch Unterstützung der Maßnahmen der Bundesländer und eine Neubewertung bestehender steuer- und gebührenrechtlicher Normen.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Politik, Wohnen in leistbarer Form zu gewährleisten. Vor allem wegen der in manchen Regionen enormen Preissteigerungen in den vergangenen Jahren, ist leistbares Wohnen zu einem der wichtigsten Themenfelder politischen Handelns geworden. Der Bund wird aufgefordert, leistbares Wohnen durch geeignete Maßnahmen unter anderem auch in den jeweiligen Materiengesetzen (z.B. Mietrecht) zu unterstützen.

Um die fortschreitende Bodenversiegelung hintanzuhalten, sollten steuerliche Anreize für einen interkommunalen Finanzausgleich auf regionaler Ebene geschaffen werden.

Die immer häufiger werdenden Katastrophenereignisse in Österreich geben Anlass dazu, dass die Länder erneut darauf hinweisen, dass im Bereich des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements klare Zuständigkeiten geschaffen werden sollten. Im Katastrophenfall und insbesondere bei länger andauernden oder komplexen Ereignissen ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine enge Kooperation aller zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie den Einsatzorganisationen und dem Bundesheer sichergestellt wird. Eine entscheidende Aufgabe kommt in diesen Angelegenheiten den Landeshauptleuten als Krisenkoordinatorinnen und Krisenkoordinatoren zu. Zur Stärkung der Stellung der Landeshauptleute im Bereich des Krisen- und Katastrophenmanagements müssen diese mit Anordnungsbefugnissen auch an Bundesorgane ausgestattet werden.

Die Länder bekräftigen die große Bedeutung des Österreichischen Bundesheeres für die Landesverteidigung und bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und fordern in diesem Zusammenhang ein Bekenntnis des Bundes zu einer adäquaten budgetären Ausstattung insgesamt, aber auch für die Strukturen in den Bundesländern.

Die österreichische Bevölkerung lehnt seit jeher Atomkraft als Energiequelle entschieden ab. Die Katastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, dass Atomkraftwerke ein immenses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen und die Nachteile die Vorteile bei weitem überwiegen. Zudem ist die Nutzung der Kernkraft keinesfalls nachhaltig, da die Endlagerung von Atom-müll nicht geklärt ist und diese Problematik lediglich auf nachfolgende Generationen übertragen wird. Immer wieder kommt es vor, dass in grenznahen Bereichen (z.B. Mochovce, Krško, Temelín, Dukovany) trotz massiver Sicher-

heitsbedenken Atomreaktoren in Betrieb genommen werden oder die Absicht besteht, diese auszubauen. Diese Entwicklung löst große Sorgen bei der Bevölkerung aus. Die Bundesregierung wird daher im Rahmen der Anti-Atompolitik aufgefordert, sich aktiv sowohl auf EU- als auch auf internationaler Ebene für den Ausstieg aus der Kernenergie einzusetzen und zum Schutz der Bevölkerung alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten gegen grenznahe Atomkraftwerke bzw. Atom Müll-Endlager zu ergreifen.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat sich kürzlich verfassungsgesetzlich zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zur Sicherung der Qualität des Trinkwassers bekannt. Die Länder sprechen sich dafür aus, dass die Trinkwasserversorgung in öffentlicher Hand bleibt und verlangen von der Bundesregierung, dieses Bekenntnis auch in Zukunft tatsächlich und konsequent weiter zu verfolgen.

Subsidiaritätsprinzip, Digitalisierung, Deregulierung

Ähnlich wie auf europäischer Ebene, wo das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommt, soll auch auf innerstaatlicher Ebene ein vergleichbares Subsidiaritätsprinzip geschaffen werden. Bei diesem Prinzip geht es darum, dass im föderalen österreichischen System mit den Einheiten des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden die jeweils größere Einheit nur dann tätig werden soll, wenn die kleinere Einheit dazu nicht in der Lage ist. Umgekehrt soll die größere Einheit insbesondere dann tätig werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit sachlich gerechtfertigt und wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell sinnvoll und notwendig ist. Die klare Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen sollte dabei oberste Priorität haben. In diesem Sinne sprechen sich die Länder dafür aus, Maßnahmen der Kompetenzbereinigung und Aufgabenentflechtung zwischen den Gebietskörperschaften weiter voran-zutreiben. Für eine sinnvolle und gemeinschaftliche Erarbeitung von Kompetenzzuordnungen, die dem Subsidiaritätsgedanken folgen, schlagen die Länder vor, aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen der eingesetzten Kommissionen die weiteren Reformschritte in Angriff zu nehmen.

Ergänzend dazu fordern die Bundesländer ein grundsätzliches Bekenntnis des Bundes zum Erhalt regionaler Strukturen an historisch gewachsenen Standorten (Bezirksgerichte und Finanzämter). Damit sollen Karriereentwicklungen im höherqualifizierten Bereich in den Ländern und Regionen erhalten werden und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort mit Arbeitsplätzen insgesamt verbessert werden. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind mit ausreichendem Personal, vor allem im nichtrichterlichen Bereich, auszustatten, um einen geordneten Justizbetrieb zu gewährleisten. Dies gilt sinngemäß auch für Justizanstalten.

Die Länder fordern weiters eine Ausweitung der Digitalisierung in allen Bereichen, in denen dies für die Bürgerinnen und Bürger sinnvoll und nutzbringend ist. Als konkretes Beispiel wäre die Abschaffung von Vorlageverpflichtungen von Unterlagen und Dokumenten von Bürgerinnen und Bürgern, welche in Registern von den jeweiligen Behörden selbst beschafft werden könnten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die noch bestehenden Vorlageverpflichtungen im Bundesrecht zu beseitigen und im Sinne einer bürgernahen und effizienten Vollziehung die direkte Abfrage der jeweiligen Behörde vorzusehen.

Die Abwanderung aus strukturschwachen Regionen stellt ein zunehmendes wirtschaftliches und gesellschaftliches Problem dar. Mehrere Länder haben deshalb in diesem Bereich bereits Dezentalisierungsmaßnahmen in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang verlangen die Länder im Sinne der Weiterentwicklung des föderalen Bundesstaates eine Überführung von Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung verbunden mit einer Kompetenz der Landeshauptleute, ihre Zuständigkeiten an regionale Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu delegieren.

Weiters wird die Bundesregierung unter Einbindung der Länder aufgefordert, die Erforderlichkeit von Sonderbehörden des Bundes zu überprüfen und gegebenenfalls die von ihnen vollzogenen Aufgaben in die mittelbare Bundesverwaltung zu überführen.

Zur Forcierung der Deregulierung und Entbürokratisierung sollte danach getrachtet werden, dass sich Unternehmen auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und zeit- und kostenintensive Genehmigungsverfahren hintangehalten werden. Dazu wäre der Abbau der Bürokratie und eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, beispielsweise durch weitere Verfahrenskonzentrationen („one-stop-shop Prinzip“), unter Wahrung der Zuständigkeit der Länder dringend erforderlich.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Die Länder bekennen sich zu einem unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese Unabhängigkeit ist ohne Einschränkung sicherzustellen. Die bestehende Gebührenfinanzierung muss beibehalten werden, um die Unabhängigkeit des ORF langfristig sicherzustellen. In Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss es ein klares Bekenntnis zur Aufrechterhaltung der Landesstudios in den Ländern geben, zumal diese einen zentralen Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrages – nämlich regionale Information und Berichterstattung – darstellen. Diese Auffassung wird auch im Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Mai 2019 zum Ausdruck gebracht.

Wirtschaft, Finanzen und Steuern

Österreich stellt einen attraktiven Wirtschaftsstandort dar. Um das hohe Niveau halten zu können bzw. um den Wirtschaftsstandort Österreich weiter zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Deregulierung von überschüssenden und wachstumshemmenden Rechtsvorschriften voranzutreiben. Die kürzlich vorgenommenen Reformen sowie die geplanten weiteren Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts sehen die Länder als positive Entwicklungen mit nachhaltigen Effekten für Bevölkerung und Wirtschaft. Die Länder sprechen sich für eine spürbare Entlastung der Österreicherinnen und Österreicher, insbesondere die Senkung der Abgabenquote, eine Vereinfachung des Steuerrechts, Investitionsanreize und die ökologische Lenkung in steuerpolitischer Sicht anzustreben.

Digitalisierung ist aus Sicht der Länder eines der wichtigsten Zukunftsthemen. Um dieses Zukunftsthema optimal nutzen zu können, muss der Ansatz, Anreize und Förderungen für den Ausbau der dazu benötigten Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, konsequent weiterverfolgt werden.

Die Länder stehen zu dem für die Jahre 2017 bis 2021 vereinbarten Finanzausgleich und wirken aktiv an der Umsetzung der im FAG 2017 vereinbarten Maßnahmen mit. Einseitige Eingriffe beim laufenden Finanzausgleich werden abgelehnt. Was den künftigen Finanzausgleich betrifft, so werden möglichst rasche Vorbereitungen eingefordert.

Für neue Aufgaben der Länder sowie insbesondere auch in Bereichen mit dynamischer Entwicklung (z.B. Pflege, Kinderbetreuung) ist die entsprechende Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln sicherzustellen. Bei Vorhaben, welche negative finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben, sollten möglichst frühzeitig mit den Ländern die finanzausgleichsrechtlich gebotenen Verhandlungen aufgenommen werden. Für den Fall, dass einseitige steuerpolitische Vorhaben des Bundes einen Einnahmenausfall der Länder verursachen, so fordern die Länder den Ersatz des Einnahmenausfalles durch den Bund. Im Fall der Erschließung neuer Einkommensquellen müssen auch die Länder, Städte und Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Einhaltung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 erfordert eine strenge Haushaltsdisziplin, zu der sich die Länder bekennen. Die Länder werden die diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen der ihnen eingeräumten (finanziellen) Möglichkeiten bestmöglich erfüllen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten notwendiger und sinnvoller Investitionen im Bereich der Daseinsvorsorge (Krankenanstalten, Kindergärten, Schulen) sowie sonstiger wichtiger Infrastrukturprojekte, durch die hochwertige Arbeitsplätze auch in strukturschwachen Regionen geschaffen werden, gehen. Dies ist auf europäischer Ebene zu vertreten.

Bildung – Elementarpädagogik und Schule

In den letzten Jahren wurde viel unternommen, um elementarpädagogische Einrichtungen als erste institutionelle Bildungseinrichtung anzuerkennen. Die Länder haben massiv in den Ausbau und in die Weiterentwicklung der Qualität investiert. Damit einher geht seit einigen Jahren ein immer größer werdender Fachkräftemangel. Die Länder bekennen sich dazu, die Qualität weiter zu erhöhen und ein Angebot zu schaffen, das mit einer Vollbeschäftigung vereinbar ist. Um das zu erreichen, braucht es dringend geeignete Maßnahmen auch seitens des Bundes, um dem PädagogInnenmangel entgegen zu treten, etwa mehr Ausbildungsplätze in der Erwachsenenbildung, bessere Berufsorientierung in der Sekundarstufe I, verbesserte rechtliche Voraussetzungen sowohl für Ausbildungen im elementarpädagogischen Bereich als auch zur Anerkennung der AbsolventInnen eines Hochschullehrgangs als qualifiziertes Fachpersonal (ElementarpädagogInnen).

Die Länder bekräftigen die mit dem Bund abgeschlossenen Art 15a B-VG Vereinbarungen zum Ausbau der Kinderbetreuung. Das erste verpflichtende Gratis- Kindergartenjahr hat dazu geführt, dass rund 10 Prozent mehr Kinder in Österreich einen Kindergarten besuchen. Die Länder begrüßen diese positive Entwicklung und setzen sich für die Einführung eines zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres unter Finanzierung des Bundes ein.

Hinsichtlich der Zuteilung von Lehrkräften im sonderpädagogischen Bereich wird der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Oktober 2011 in Erinnerung gerufen und hinsichtlich der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse wird der Beschluss der LandesbildungsreferentInnenkonferenz vom 13. September 2018 bekräftigt. Was die Schulstandorte mit sozialen Herausforderungen betrifft, ist eine ausreichende Versorgung mit psychosozialen Unterstützungspersonal für Lehrkräfte sicherzustellen.

Fachhochschulen und Forschung

Die Fachhochschulen sind seit dem Inkrafttreten des Fachhochschul-Studiengesetzes im Jahr 1993 eine Erfolgsgeschichte und wichtig für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Österreich. Die Ausbildungsqualität der FH-Studiengänge und der hohe Berufsfeldbezug, die erforderlichen Maßnahmen der Digitalisierung der Lehre, die Betreuungsrelation durch Lehrende, und die Durchlässigkeit aus nichttraditionellen Bildungsherkünften muss auch in Zukunft sichergestellt werden.

Die Länder bekennen sich zur Bedeutung und Relevanz des sehr effizienten Fachhochschul-Sektors für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Österreichs. Die Qualität der Fachhochschulen in Lehre und in der angewandten Forschung muss erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden. Zu die-

sem Zweck sollte die Bundesförderung für Fachhochschul-Studienplätze jährlich erhöht werden.

ANHANG 16

Maßnahmen für den Klimaschutz; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7673/59)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 8. November 2019 unter anderem mit Maßnahmen für den Klimaschutz.

[...]

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung,

1. auf europäischer Ebene die Einführung einer EU-weiten Besteuerung von Flug- und Schiffstreibstoffen voranzutreiben;
2. die Einführung einer ökosozialen Reform des Steuern-, Abgaben- und Gebührensystems, insbesondere im Hinblick auf den Ersatz der fossilen Ölheizungen und die Reduktion des Tanktourismus, intensiv zu prüfen;
3. die Langfristigkeit von klimarelevanten Förderungen wie beispielsweise die Fixierung der Förderung von Gebäudesanierungen und von Energieträgerwechseln für mehrere Jahre sicherzustellen, um eine bessere Planbarkeit zu erreichen;
4. Investitionen im Ausland mit dem Ziel, neue nachhaltige Lebensgrundlagen in Drittstaaten (von erneuerbarer Energie über Wasserversorgung, insbesondere in Afrika) zu schaffen, sollen hinsichtlich der Risikominimierung auf europäischer Ebene diskutiert und entsprechende Maßnahmen und Finanzierungsinstrumentarien entwickelt werden.

ANHANG 17

Abschaffung des Pflegeregresses; Abgeltung durch den Bund; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 (VSt-7714/50)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 8. November 2019 unter anderem neuerlich mit den finanziellen Folgen der Abschaffung des Pflegeregresses.

[...]

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz verweist auf die in ihrer Tagung am 18. Mai 2018 mit dem Bund getroffene Vereinbarung betreffend den Ersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmenausfälle der Länder und bekräftigt den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11. Oktober 2019, welcher lautet:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz erachtet die Beschlussfassung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2019 und 2020 erlassen wird (689 BlgNR XXVI. GP), in dem explizit ein Fixbetrag von EUR 300 Mio. für die Jahre 2019 und 2020 genannt ist, für inakzeptabel.

Diese einseitige Festlegung widerspricht der von den Ländern mit dem Bund (in der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018) getroffenen Vereinbarung, dass

- alle tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden und
- die für 2018 ermittelten Kosten lediglich die Grundlage für Verhandlungen und Festlegung der weiteren Abgeltungen für die Jahre ab 2019 bilden.

Schon der seinerzeitige vorläufige Höchstbetrag von EUR 340 Mio. berücksichtigt insbesondere weder die inzwischen vorliegenden richtungsweisen Erkenntnisse bzw. Beschlüsse der Höchstgerichte noch die gestiegene Nachfrage und auch keine Valorisierung.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert, dass die Abgeltung der Kosten für das Jahr 2019 als Akontierung noch im Kalenderjahr 2019 erfolgt.“

Zu den im Beschluss erwähnten richtungsweisenden Erkenntnissen bzw. Beschlüssen der Höchstgerichte zählen insbesondere jene zu alternativen Wohnformen.

ANHANG 18

**Finanzielle Mehrbelastungen der Länder;
Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der jüngsten Gesetzesvorhaben
bzw -beschlüsse auf Bundesebene auf die Finanzen der Länder und
Gemeinden;
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz
vom 11. Oktober 2019 (VSt-999/660)**

Die Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 11. Oktober 2019 mit der Angelegenheit i. G..

Der Landesfinanzreferentenkonferenz war dazu zu berichten:

Für die gerade im Gange befindliche Erstellung der Landesvoranschläge für 2020 sowie der darauf aufbauenden mittelfristigen Finanzplanung ist es wichtig, die Auswirkungen der vom Bund geplanten Maßnahmen auf die Landes- (und Gemeinde-)finanzen möglichst gut einschätzen zu können.

Während der Funktionsperiode der Beamten(übergangs)regierung wurden aufgrund des „freien Spieles der Kräfte“ im Nationalrat zahlreiche Vorhaben in Angriff genommen bzw schon beschlossen, die geeignet erscheinen, finanzielle Auswirkungen auch zu Lasten der Länder und Gemeinden zu entfalten. Da die Verpflichtung des Art 1 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften betreffend die Aufnahme einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht für Initiativanträge des Nationalrates gilt, ist es sehr schwierig, sich ein Bild davon zu machen, wie sich diese Vorhaben auf Länder und Gemeinden auszuwirken vermögen. Es wird daher vorgeschlagen, an den Bund heranzutreten, um Klarheit auch über diese Auswirkungen zu erhalten. In den Medien wurde etwa jüngst berichtet, dass alleine in der Sitzung des Nationalrates vom 18.9.2019 Beschlüsse gefasst wurden, die finanzielle Auswirkungen in Höhe von ca. 5 Mrd. € nach sich ziehen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert die Bundesregierung auf, den Ländern und Gemeinden zeitnahe eine Information über finanzielle Auswirkungen von Gesetzesbeschlüssen und -vorhaben zu geben, die im Nationalrat im sog. „freien Spiel der Kräfte“ beschlossen wurden und werden.

ANHANG 19

Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass der Konstituierung des Nationalrates am 23. Oktober 2019 für die XXVII. Gesetzgebungsperiode (GP)

Anlässlich der Konstituierung des Nationalrates für die XXVII. GP bringen die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage ihre grundlegenden Positionen den Fraktionen, dem Präsidium des Nationalrates und den Klubobmännern und Klubobfrauen der im Nationalrat vertretenen Parteien zur Kenntnis und ersuchen, diese in ihre Überlegungen hinsichtlich der angestrebten Reformen und in die damit verbundenen gesetzlichen und budgetären Vorbereitungsarbeiten einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage bekennen sich zum **bundesstaatlichen** Prinzip der Republik Österreich sowie zu dessen aktiver Weiterentwicklung im Sinne eines modernen Föderalismus.³⁶⁶

Eines der bedeutendsten Elemente eines bundesstaatlichen Systems bildet die (wirksame) Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Für einen Bundesstaat ist es typisch, dass jedenfalls Zuständigkeiten zur eigenen Gesetzgebung und Verwaltung, regelmäßig auch Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsbarkeit zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Dabei kommt der eigenständigen Gesetzgebung der Länder besondere Bedeutung zu: Richtige Eigenständigkeit der Länder im Sinne des bundesstaatlichen Systems entsteht nur durch eigene legislative Befugnisse. Die Landesgesetzgebung durch ein eigenes Landesparlament eröffnet den Ländern nicht nur unersetzbare Gestaltungsspielräume, sondern ermöglicht auch die Ausübung von Demokratie auf regionaler Ebene. Nur mit eigener Landesgesetzgebung kann ein föderales System seine Innovationskraft voll entfalten. Vor diesem Hintergrund fordern die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage, dass kommende Reformprozesse stets vom Gedanken des Subsidiaritätsprinzips sowie der sinnvollen Erweiterung von Landeskompetenzen getragen sind.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage fordern zudem eine frühzeitige Einbindung der Landesparlamente in sämtliche Reformprozesse, insbesondere betreffend die nachfolgend aufgezählten Themenbereiche:

366 Vgl zuletzt VSt-56/972 vom 28. November 2017.

1) Kompetenzentflechtung

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten tragen die bisher gesetzten Reformschritte im Sinne einer Entflechtung von Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung (Art. 12 B-VG), mit.³⁶⁷ Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten erklären ihre Bereitschaft, an einer Weiterentwicklung des Bundesstaates mitzuwirken und fordern eine rechtzeitige Einbindung.

Sollte der Bundesverfassungsgesetzgeber das Projekt einer Auflösung des Art 12 B-VG weiter verfolgen, fordern die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vor dem Hintergrund der äußerst zentralistisch ausgestalteten Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung auch eine ausgewogene Verteilung der in Art. 12 B-VG 1 Vgl. zuletzt VSt-56/972 vom 28. November 2017. 2 Vgl. BGBl I 14/2019.

verbliebenen Kompetenztatbestände „Armenwesen“, „Heil- und Pflegeanstalten“ sowie „Elektrizitätswesen [...]“ zwischen Bund und Ländern. In einem Gesamtpaket wäre jedenfalls sicherzustellen, dass

- in diesen Angelegenheiten eigenständige gesetzliche Regelungskompetenzen der Länder dort erhalten bleiben, wo dies im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten geboten (wie zum Beispiel im Bereich des „Armenwesens“, der „Heil- und Pflegeanstalten“ hinsichtlich der regionalen Krankenanstaltenplanung und -finanzierung) oder aus Gründen der Aufrechterhaltung bewährter Instrumente der Deregulierung und Verfahrenseffizienz (wie zum Beispiel im „Elektrizitätswesen“ hinsichtlich der Subsidiarität des elektrizitätsrechtlichen Anlagenverfahrens und dessen vereinfachter Ausgestaltung) zweckmäßig scheint, und
- den Ländern qualifizierte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden, soweit in diesen Angelegenheiten gesetzliche Regelungskompetenzen künftig dem Bund zugewiesen werden sollten.

Im Interesse der Schaffung leistbaren Wohnraums durch die Länder und zur Kompetenzabrundung sollte im Rahmen eines solchen Gesamtpakets zudem auch die Übertragung der Kompetenzen des Bundes im Bereich des „Volkswohnungswesens“ (Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG) und der „Assanierung“ (Art. 11 Abs. 1 Z. 5 B-VG) an die Länder angestrebt werden.

367 Vgl BGBl I 14/2019.

2) Weiterentwicklung des Bundesrates³⁶⁸

Der Bundesrat bildet als Einrichtung zur Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen föderalen Systems. Die Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage setzen sich für eine Weiterentwicklung des Bundesrates ein. Diese Weiterentwicklung sollte folgende Eckpunkte umfassen:

- Frühe Einbindung des Bundesrates in das Gesetzgebungsverfahren; eine frühzeitige Einbindung des Bundesrates bei bestimmten Sachmaterien könnte die Kompromissfindung erleichtern und die Qualität der Ergebnisse verbessern. Dabei könnte vorberatend ein gemeinsamer Ausschuss von Nationalrat und Bundesrat (ein ähnlicher Ansatz ist in § 9 Abs 5 F-VG zu finden) und/oder ein Stellungnahmerecht des Bundesrates hilfreich sein. Auch die Schaffung eines funktionierenden Vermittlungsverfahrens zwischen Nationalrat und Bundesrat zur Erleichterung der Kompromissfindung wäre ein möglicher Ansatz;
- Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Bundesgesetzen, welche die Länder mit Kosten belasten;
- Verwirklichung eines „Teileinspruchsrechtes“, das sich auf einzelne in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasste Gesetze bezieht (siehe bereits Gesetzesanträge des Bundesrates vom 9. Oktober 2003, 232 BlgNR XXII. GP, und vom 9. Februar 2009, 53 BlgNR XXIV. GP);
- Möglichkeit der Korrektur redaktioneller Fehler eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ohne durch Erhebung eines Einspruchs dessen Inkrafttreten zu verzögern.

3) Dezentralisierung

In ganz Europa entwickeln sich die Ballungsräume wesentlich schneller als die restlichen Teile des Landes. Einige europäische Regierungen versuchen, den Regionen mit einer Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung Impulse zu verleihen.

Die fortschreitende Urbanisierung und die damit verbundenen demografischen Entwicklungen stellen auch viele Regionen Österreichs vor neue Herausforderungen. Insbesondere ist der „Brain-Drain“, welcher in erster Linie in Richtung der Ballungsräume stattfindet, beachtlich.

Um den dargestellten Entwicklungen gegenzusteuern, bestünde neben dem Bemühen der Länder in ihrem Bereich, Dezentralisierung voranzutreiben, und neben den bereits bestehenden dezentral organisierten Verwaltungsein-

368 Vgl. hierzu auch Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Oktober 2013.

richtungen des Bundes ein weiterer möglicher Weg darin, im Zuge von Neugründungen oder wesentlichen Umgestaltungen von Einrichtungen eine Verlagerung in strukturschwächere Regionen zu prüfen. Voraussetzung für eine etwaige Umsetzung wäre, dass diese ressourcenschonend erfolgt und auf die Interessen der BürgerInnen sowie der Bediensteten Bedacht nimmt. Gerade aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Zuge der Schaffung neuer Einrichtungen, wie etwa der Österreichischen Gesundheitskasse oder der Digitalisierungsagentur des Bundes, eine dezentrale Ansiedelung nicht einmal in Betracht gezogen wurde. Gleiches gilt für die Zusammenlegung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft mit jener für Bergbauernfragen zur „Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen“ weiterhin mit Sitz in Wien (BGBl I 90/2018). [Auch hier wurde über eine dezentrale Ansiedelung der neuen Einrichtung nicht einmal diskutiert.]

Die Überprüfung einer möglichen Dezentralisierung von Behörden könnte beispielsweise nach dem finnischen Modell erfolgen. Dort gilt auf der Basis des sogenannten Relocation Acts aus dem Jahr 2002, dass eine Verlagerung von staatlichen Einrichtungen in Betracht zu ziehen ist, wenn diese neu eingerichtet, in größerem Maß umgestaltet oder ihre Funktionen erheblich ausgeweitet werden. Liegt einer der drei Fälle vor, kommt einer sogenannten „Coordination Group for Relocation of State Functions“ (CGR) die Aufgabe zu, unterschiedliche Möglichkeiten einer territorialen Dezentralisierung unter Berücksichtigung operationaler, finanzieller, personeller und regionaler Faktoren zu bewerten und eine Empfehlung auszusprechen. Damit ist Finnland im europäischen Vergleich einer der Vorreiter im Hinblick auf eine landesweit ausgewogene regionale Entwicklung.

4) Eingliederung von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung in die Landesverwaltung

Es gibt in Österreich eine Vielzahl von Bundesbehörden in Ländern, bei denen es teilweise zu administrativen Doppelgleisigkeiten mit den von den Ämtern der Landesregierung oder den Bezirkshauptmannschaften erledigten Angelegenheiten kommt. Eine Zusammenführung würde Synergien erzeugen und eine integrierte Sichtweise bei der Aufgabenerfüllung ermöglichen.

Diese unmittelbaren Bundesbehörden sollten nach Maßgabe sachlicher Zusammenhänge in die Landesverwaltungen (Ämter der Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaften) integriert werden. In Betracht kämen in erster Linie folgende Einrichtungen:

- Arbeitsinspektorat
- Bundesdenkmalamt
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Sozialministeriumsservice
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Im Übrigen erinnern die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten an frühere Beschlüsse, in denen wiederholt gefordert wurde, bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, die Auswirkungen auf die Landtage bzw. ihre Mitglieder haben, frühzeitig eingebunden zu werden. Dies betrifft bspw. Regelungen des Immunitätsrechts, des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, des Korruptionsstrafrechts, der Bezügebegrenzung, aber auch die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für Untersuchungsausschüsse, Rechnungshöfe und sonstige parlamentarische Kontrollrechte sowie verwandter Bereiche.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten erwarten, dass in Zukunft vergleichbare Gesetzesvorhaben nicht ohne wirkungsvolle vorherige Einbindung der Landtage beschlossen werden. Darunter wird nicht nur die Möglichkeit verstanden, allfällige Stellungnahmen zu einem bereits ausgearbeiteten Entwurf zu erstatten, sondern auch in Arbeitsgruppen oder parlamentarischen Ausschüssen sowie Enqueten teilzunehmen und mitzuwirken.

ANHANG 20

Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien aus Anlass 25 Jahre Ausschuss der Regionen – Ein wichtiger Player im Europa der Regionen Ehrwald 21. Oktober 2019

Die Landesparlamente sind das Herz der österreichischen Demokratie, sind Eckpfeiler der lokalen Demokratie. In diesem Bewusstsein ist die aktive Beteiligung auch an der europäischen Rechtssetzung und an der Weiterentwicklung der Europäischen Union eine wichtige Aufgabe der Landtage und der Landtagspräsidenten und Landtagspräsidentinnen.

Eine wesentliche Rolle bei der Beteiligung der Regionen in unserem vereinten Europa spielt der Ausschuss der Regionen, welcher nunmehr seit 25 Jahren seine Aufgaben wahrnimmt. Die in den Verträgen über die Europäische Union, die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verankerten Mitwirkungsrechte der Regionen, Gemeinden und Städte Europas sind wesentlich für ein Europa der Bürger und Bürgerinnen.

Das Handeln der EU muss durch die angemessene Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und durch eine bessere Beteiligung von Regionen, Gemeinden und Städten gestärkt werden. Diese neue Arbeitsweise der EU ist unter anderem eine der Schlussfolgerungen der Taskforce Subsidiarität. Sie ist erforderlich, wenn Beschlüsse der EU besser auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt werden sollen. Dieser neue Ansatz für die Entscheidungsfindung, der als ‚aktive Subsidiarität‘ bezeichnet wird, könnte den europäischen Mehrwert der EU-Politik gewährleisten.

Der Ausschuss der Regionen ist bewährter Partner bei der Forderung der Stärkung der regionalen Parlamente und der frühzeitigen Einbindung im europäischen Rechtsetzungsprozess. Überdies betont er vehement die Notwendigkeit der Verstärkung der Verbindung zwischen der Union und ihren Bürgerinnen und Bürgern durch zusätzliche Formen der demokratischen Teilhabe. Der ständige Austausch mit der Bevölkerung ist von entscheidender Bedeutung, um ein stärkeres Engagement für das Projekt Europa zu erreichen. Gerade Landtage sind die Vermittler der Anliegen und Bedürfnisse der Regionen, Gemeinden und Städten an die Europäische Union und sind gleichzeitig das Sprachrohr der EU hin zu den Bürgerinnen und Bürger.

Die österreichischen Landtagspräsidentinnen und -präsidenten nehmen das 25-jährige Bestehen des Ausschusses der Regionen zum Anlass, seine Verdienste und Wichtigkeit als beratende Einrichtung im Zusammenspiel mit den europäischen Institutionen zu unterstreichen und zu betonen, dass an der Weiterentwicklung und Stärkung der Vertretung der Regionen in Europa kein Weg vorbeiführen kann.

Vor allem wird darauf verwiesen, dass der Grundgedanke der Gründung der europäischen Union auch in der Überwindung von Nationalismus gelegen ist und wohlverstandener Regionalismus die Wiege des Friedensprojektes Europa gewesen ist.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Bertschold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019.
ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gampfer**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Johann LAMPEITL, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg

Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, MAS, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

